



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

1. Kantone (23)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Nidwalden
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (1)

- Schweizerische Volkspartei (SVP)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband (SSV)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)

- economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizer Bauernverband (SBV)

5. Weitere interessierte Kreise (13)

- Centre Patronal
- ExpertSuisse
- Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
- Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS)
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (KG)
- Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse
- Swiss Retail Federation
- SwissHoldings
- TREUHAND SUISSE
- Universität Genf
- veb.ch
- Verband für Hotellerie und Restauration GastroSuisse

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer (15)

- Cubotoo AG, Zürich
- Dachverband Komplementärmedizin
- Die Post
- Digitalswitzerland
- HandelSchweiz und BauenSchweiz
- KMU-Forum
- mwstnetzwerk
- OdAKT - Organisation der Arbeitswelt Komplementär Therapie
- Ringier AG
- Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB)
- Schweizerischer Weinbauernverband (SWBV)
- Schweizerisches Konsumentenforum (kf)
- Swiss Marketplace Group (smg)
- Verband der Schweizerischen Volksschulen
- TX Group AG



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

24. Januar 2024 (RRB Nr. 80/2024)

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Mit vorliegendem Verordnungsentwurf werden die Ausführungsbestimmungen zu der am 16. Juni 2023 verabschiedeten Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (revMWSTG) geschaffen und weitere Aktualisierungen vorgenommen. Wir begrüssen die Vorlage grundsätzlich, da sie Präzisierungen und Vereinfachungen in für Gemeinwesen relevanten Bereichen bringt. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:

Nach Art. 18 Abs. 3 revMWSTG liegt eine Subvention oder ein anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag vor, wenn ein Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger ausdrücklich als solche bezeichnet. Mit Art. 29 VE-MWSTV wird die neue Gesetzesbestimmung konkretisiert und dabei in Abs. 2 festgelegt, dass ein Gemeinwesen die Mittel als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnen kann bis zur Finalisierungsfrist der Steuerperiode, in der die Auszahlung erfolgt. Sowohl aus finanzrechtlicher als auch rechnungslegerischer Sicht sollte in der Periode, in der die Mittel ausbezahlt werden, bereits feststehen, ob es sich dabei aus Sicht des Kantons um eine Subvention oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag handelt. Somit erachten wir die in Art. 29 Abs. 2 VE-MWSTV festgelegte Frist als angemessen.

Art. 38 Abs. 2^{bis} VE-MWSTV konkretisiert hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen, dass als Träger einer Anstalt oder Stiftung gilt, wer deren Organ einsetzen kann. Es sollte weiter präzisiert werden, dass auch als Träger gilt, wer betreffend Bestellung der Organe ein Vetorecht besitzt oder den Stichentscheid fällen kann. Zudem weisen wir darauf hin, dass bei grösseren Gemeinwesen wie dem Kanton Zürich die Analyse, bei welchen Stiftungen und Anstalten das Gemeinwesen als Träger auftritt, nicht durchwegs einfach ist und einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Antrag: Bei Art. 38 Abs. 2^{bis} VE-MWSTV ist zu präzisieren, dass auch als Träger gilt, wer betreffend Organbestellung ein Vetorecht besitzt oder den Stichtscheid fällen kann.

Art. 79–81 VE-MWSTV enthalten neue Vorgaben zum Vorgehen bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Pauschalsteuersatzmethode (insbesondere neu vorzunehmende Korrekturen). Das Vorgehen für die von Steuerpflichtigen vorzunehmenden Korrekturen sollte für Gemeinwesen in der Praxispublikation «MWST-Branchen-Info 19» der Eidgenössischen Steuerverwaltung konkretisiert werden.

Antrag: Das Vorgehen für die in Art. 79–81 VE-MWSTV eingeführten Neuerungen bzw. vorzunehmenden Korrekturen ist baldmöglichst in der «MWST-Branchen-Info 19» für Gemeinwesen beispielhaft zu beschreiben.

Mit Art. 98 Abs. 2 VE-MWSTV wird die Mindestwartedauer für einen Wechsel zwischen den verschiedenen Abrechnungsmethoden verkürzt (nur noch eine statt zehn Steuerperioden Wartedauer für den Wiedereinstieg von der effektiven Abrechnungsmethode in die Pauschalsteuersatzmethode). Wir begrüßen diese Anpassung, da sie Steuerpflichtigen bzw. Gemeinwesen einen flexibleren Wechsel zwischen den Methoden ermöglicht, wodurch rasch auf interne und externe Veränderungen reagiert werden kann.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern

Per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

RRB Nr.:

26/2024

17. Januar 2024

Direktion:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 wurde der Kanton Bern eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung teilzunehmen. Der Regierungsrat bedankt sich für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat ist mit den vorgesehenen Aktualisierungen und Vereinfachungen einverstanden und hat keine Bemerkungen zur Vorlage.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Philippe Müller
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Per E-Mail an (Word und PDF):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 23. Januar 2024

Protokoll-Nr.: 64

Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähn-ter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton die Vorlage begrüsst. Darüber hinaus ersuchen wir Sie, folgende Punkte zu berücksichtigen:

Art. 81 Abs. 5

Der Wechsel von der Pauschalabrechnung zur effektiven Abrechnung soll mit einer Einlage-entsteuerung verbunden werden. Damit besteht die Möglichkeit, die Vorsteuern auf dem Wa-renlager und den Investitionen in Immobilien bis 20 Jahre zurück zum Zeitwert zurückzufor-dern. Hier können in bestimmten Konstellationen hohe Steuergutschriften beansprucht wer-den. Zu beachten ist dabei allerdings, dass – gemäss heutigem Entwurf der MWSTV – dieser Anspruch nur in der ersten Deklaration unter der neuen Abrechnungsmethode geltend ge-macht werden darf. Die Formulierung im Entwurf der MWSTV ist unklar und sollte angepasst werden.

Aus dem Erläuternden Bericht (S. 11) wird nicht klar, wie die Handhabung betreffend die Be-rechnung des Zeitwerts beim Wechsel der Abrechnungsmethode erfolgen soll (freiwillig oder Pflicht?). Falls diese zwingend vorzunehmen ist, dann darf der hierfür aufzuwendende Auf-wand nicht unterschätzt werden. Kosten/Nutzen gilt es gegeneinander abzuwägen. Zudem bedürfen steuermindernde Tatsachen immer einer entsprechenden Beweispflicht seitens An-tragsteller. Für bereits entsorgte Belege, kann keine Vorsteuer mehr geltend gemacht wer-den.

Art. 98 Abs. 2

Die Mindest-Anwendungsdauer der Pauschalsteuersatzmethode (3 Steuerperioden) und die Mindest-Wartedauer vor dem Wiedereinstieg in die Pauschalsteuersatzmethode (10 Steuerperioden) sollen auf je eine Steuerperiode gekürzt werden. Der Kanton Luzern begrüsst diese Änderung.

Art. 153 Abs. 2

Mit der Revision des MWSTG gilt für Leistungen von Organisatoren von Veranstaltungen neu das Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Haben Empfänger oder Empfängerinnen dieser Leistungen ihren Sitz im Inland, kommt folglich die Bezugsteuer zur Anwendung. Es gilt zu beachten, dass dieser Umstand Mehrkosten bzw. eine höhere Ablieferung von Bezugssteuern zur Folge hat.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Oktober 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) Stellung zu nehmen und insbesondere seine Ansicht zu den vorgeschlagenen Artikeln 29 (Subventionen) sowie 97 bis 100, 107 und 127 (Pauschalsteuersatzmethode) der revidierten MWSTV mitzuteilen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Urner Regierungsrat begrüsst und unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen.

2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung bzw. zu einzelnen Artikeln

Der Urner Regierungsrat sieht keinen Bedarf, die Vorlage abzuändern und ist insbesondere auch mit den Änderungen in den Artikeln 29, 97 bis 100, 107 und 127 einverstanden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 23. Januar 2024



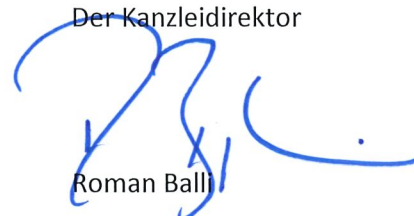
Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor



Urs Janett



Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch
(Word und PDF Version)

Schwyz, 23. Januar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung zur Vernehmlassung bis 8. Februar 2024 unterbreitet.

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung zu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Suter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 30. Januar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 bitten Sie die Kantonsregierungen zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat die Vorlage zur Anpassung der Mehrwertsteuerverordnung zur Kenntnis genommen und schliesst sich der Stellungnahme der FDK an.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchlinger
Landammann





lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 2. Februar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 25. Oktober 2023 haben die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 2. Februar 2024 mit der Vorlage befasst. Die FDK nimmt wie folgt Stellung, wobei sie sich auf Aspekte mit besonderer Bedeutung für die Gemeinwesen fokussiert:

- 1 **Nach Ansicht der FDK ist sicherzustellen, dass die Qualifikation als Subvention im Kontext der Mehrwertsteuer nicht an der Begrifflichkeit des kantonalen oder kommunalen Rechts scheitert.**
- 2 **Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Die FDK begrüsst deshalb Massnahmen, die zu Erleichterungen bei den steuerpflichtigen Personen führen. Unsere Konferenz lehnt hingegen Änderungen, die die Pauschalsteuersatzmethode einschränken, ab.**

1. Neuregelung im Bereich der Subventionen, resp. der Vorsteuerkürzung

1.1. Art. 29 MWSTV

- 3 Wenn dem neu eingefügte Art. 18 Abs. 3 MWSTG die Bedeutung zukommen soll, welche ihr der Gesetzgeber beimessen wollte, muss die Einleitung von Abs. 1 wie folgt umformuliert werden: *«Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen-Hand: [...]»*
- 4 Nur mit der umgestellten Formulierung kann sichergestellt werden, dass sich ein Gemeinwesen bei seinem im neuen Art. 18 Abs. 3 nMWSTG vorgesehenen Entscheid auf eigene Überlegungen stützen kann und dabei nicht an die Vorgaben des Mehrwertsteuerrechts gebunden ist.
- 5 Aufgrund der Tatsache, dass Mittelflüsse unter Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG fallen, die in den verschiedenen Gemeinwesen ganz unterschiedlich bezeichnet werden, darf im Verordnungstext der Begriff «ausdrücklich» nicht verwendet werden. Es darf keine Rolle spielen,

wie das kantonale oder kommunale Recht diesen Mittelfluss bezeichnet. Dies sollte im Verordnungstext so berücksichtigt werden, weshalb im vorstehenden Vorschlag bewusst «sinn-gemäss» eingefügt wurde.

- 6 Absatz 2 ist zu streichen, weil er die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung unterläuft: In den allermeisten Fällen wird die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Mittelfluss um eine Subvention handelt, erst im Rahmen einer Mehrwertsteuerkontrolle bei einer Mittel empfangenden Person auftreten. Es muss dem zahlenden Gemeinwesen möglich sein, in diesem Zeitpunkt, d.h. im Zeitpunkt, in welchem das Bedürfnis auftritt, mit seiner Erklärung Rechtssicherheit zu schaffen. Die Befristung bis zum Eintritt der Finalisierungsfrist stellt eine Einschränkung dar, die aus Sicht der Gemeinwesen den Zweck der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung unterläuft.
- 7 In den Erläuterungen wird angegeben, dass es sich bei dieser Frist um eine Verwirkungsfrist handle: Davon war im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nie die Rede. Der Bundesrat hat u.E. keine Kompetenz, die Regelung derart einzuschränken, dazu fehlt jegliche gesetzliche Grundlage.
- 8 Auch der Verweis auf die Rechnungslegung des zahlenden Gemeinwesens in den Erläuterungen ist nicht zielführend: Es ist nicht vorstellbar, dass es dem zahlenden Gemeinwesen nicht bereits im Zeitpunkt der Auszahlung klar ist, wie es diese Ausgabe zu verbuchen hat. Die Frage der Qualifikation stellt sich jedoch nicht beim zahlenden Gemeinwesen, sondern beim Empfänger der Gelder und zwar – wie oben dargestellt – meist erst im Rahmen einer Kontrolle, die immer erst nach Ablauf der Finalisierungsfrist stattfindet.

1.2. Art. 75

- 9 Wir beantragen, dass der Inhalt des Begriffs «*Gesamteinnahmen*» verdeutlicht wird, indem im Verordnungstext nach diesem Wort folgender Einschub eingefügt wird: «, *das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte,*»
- 10 In den Erläuterungen werden nur drei Arten von Nicht-Entgelten aufgezählt. Diese Einschränkung ist jedoch nicht sachgerecht, weshalb der vorgeschlagene Einschub zwecks definitiver und unmissverständlicher Klärung der Frage aus unserer Sicht zwingend ist.

2. Bemerkungen zu den Änderungen der Pauschalsteuersätze

2.1. Allgemeines

- 11 Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches der Pauschalsteuersteuersätze wäre deshalb nicht angezeigt. Aus Sicht der Kantone sind deshalb alle Änderungen, die bei den steuerpflichtigen Personen zu einer weiteren Erleichterung führen, zu begrüssen. Dies trifft aber nicht auf alle der beantragten Änderungen zu. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die in die Vernehmlassung gebrachten Änderungen, welche den Gemeinwesen nachteilige Auswirkungen bringen können.

2.2. Art. 97 Abs. 3 [in der Vernehmlassungsvorlage nicht geändert]

- 12 Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb bei der Anwendung der Pauschalsteuersätze bei einzelnen, aber nicht bei allen, ausgenommenen Leistungen, nicht optiert werden kann. Der Ausschluss der Option führt dazu, dass in Wertschöpfungsketten der nachfolgenden Stufe die Mehrwertsteuer nicht in einer Weise überwältzt werden kann, die das nachfolgende Glied in der Wertschöpfungskette zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- 13 Abs. 3 von Art. 97 MWSTV ist deshalb – wie auch die gleichlautende Bestimmung bei den Saldosteuersätzen (Art. 77 Abs. 3 MWSTV) – zu streichen.

2.3. Art. 98

- 14 Die Verkürzung der Anwendungsfristen wird ausdrücklich begrüsst.
- 15 Die Einschränkung in Absatz 2, wonach der Wechsel erst nach einer «ganzen Steuerperiode» erfolgen kann, verletzt u.E. das Gebot der Rechtsgleichheit. Wird bspw. eine steuerpflichtige Person erst im April errichtet, kann sie Ende des Kalenderjahres nicht wechseln,

eine andere steuerpflichtige Person, die auf den 1. Januar in die Steuerpflicht eingetreten ist, hingegen schon.

2.4. Art. 99 Abs. 3

- 16 Die neue Regelung enthält einen Widerspruch: Einerseits wird die steuerpflichtige Person verpflichtet, *«jede ihrer Tätigkeit zum **massgebenden Pauschalsteuersatz**»* abzurechnen, andererseits wird von *«bewilligten»* Pauschalsteuersätzen gesprochen.
- 17 Anders als bei den Saldosteuersätzen, wo bisher nur zwei Saldosteuersätze anwendbar waren, besteht bei den Pauschalsteuersätzen seit jeher keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen waren bereits unter dem geltenden Recht verpflichtet, sich nachträglich neue Pauschalsteuersätze bewilligen zu lassen (vgl. auch die entsprechenden Hinweise in Form 0759_02 und MI 13, Ziff. 6 a. E.). Dies ist jedoch zu überdenken: Solange eine Pflicht besteht, zum massgebenden Pauschalsteuersatz abzurechnen, ergibt die vorgängige Bewilligung von Pauschalsteuersätzen keinen Sinn.
- 18 Wir beantragen deshalb, die Frage der Bewilligung von Pauschalsteuersätzen zu überdenken. Sie führt zu unnötigem administrativem Aufwand auf beiden Seiten und lässt die steuerpflichtigen Personen in falscher Sicherheit wiegen.
- 19 Im geltenden Recht enthält Art. 99 Abs. 3 MWSTV folgenden Satz: *«Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.»*. In der Vernehmlassungsvorlage wird dieser Satz – soweit ersichtlich ersatzlos – gestrichen. Damit wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen: Aufgrund des Verweises in Art. 100 MWSTV muss davon ausgegangen werden, dass für Pauschalsteuersätze auch die neugeschaffene *«10%-Regel»* von Art. 86 nMWSTV zur Anwendung kommen wird. Ein solches Rechtsverständnis würde die Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen massiv verkomplizieren und stünde im Widerspruch zur Aussage, dass der *«massgebende»* Pauschalsteuersatz anzuwenden sei (vgl. oben Rz. 16). Die Hinweise in den Erläuterungen (*«da diese Regelung neu auch bei der Saldosteuersatzmethode zur Anwendung kommt»*) deuten darauf hin, dass dies die Absicht der ESTV ist.
- 20 Wir beantragen, dass bei der Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode die die Einschränkung von Art. 86 nMWSTV nicht gilt und dass dies auf der Ebene der Verordnung unmissverständlich klargestellt wird.

2.5. Anpassungen bei den Bestimmungen zu den Saldosteuersätzen

- 21 Aufgrund der Regelung in Art. 100 MWSTV haben auch die Änderungen in Art. 77 bis 96 MWSTV direkten Einfluss auf die steuerpflichtigen Personen, die zum Pauschalsteuersatz abrechnen.
- 22 Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die im neuen Recht vorgesehenen Korrekturen beim Wechsel der Abrechnungsmethode (d.h. die Anpassungen in den Art. 79 Abs. 3 und 4, Art. 81 Abs. 5 und 6, Art. 82 Abs. 2 und 3, Art. 83 sowie Art. 93)
- 23 Aus Sicht der steuerpflichtigen Gemeinwesen wird die in Art. 98 geschaffene Möglichkeit eines jährlichen Wechsels und der dadurch entstehenden Flexibilität bei der Wahl der Abrechnungsmethode begrüsst (vgl. oben Rz. 14). Die damit einhergehenden Korrekturen der Vorsteuern werden akzeptiert, obwohl die daraus resultierenden Pflichten für einige Gemeinwesen ein zusätzliches Risiko darstellen dürften und bei allen Gemeinwesen zu höheren Anforderungen an die Aufzeichnungen von Geschäftsvorfällen und der Belegaufbewahrung führt.
- 24 Diese Risiken und Anforderungen müssen unbedingt in einer Publikation aufgezeigt werden.

3. Jährliche Abrechnung

3.1. Art. 76a Abs. 3

- 25 Die Einschränkung, dass der Wechsel erst nach Ablauf einer ganzen Steuerperiode vorgenommen werden kann, ist unseres Erachtens nicht sachgerecht (mit der analogen Begründung wie oben Rz. 15).

- 26 Wir beantragen, Art. 76a Abs. 3 wie folgt anzupassen: *«Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens auf die nächste Steuerperiode beantragen.»*

4. Steuerausnahmen

4.1. Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen (Art. 38 MWSTV)

- 27 Auf den ersten Blick erscheint es vernünftig, den vom Gesetzgeber eingefügten Begriff *«Träger»* mit der Person in Verbindung zu bringen, welche die Organe einsetzen kann. Allerdings dürfte diese Definition in gewissen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, wenn sie absolut, d.h. als einzig denkbare Auslegung, gilt.
- 28 Beispielsweise ist es nicht selten der Fall, dass Stiftungsurkunden vorsehen, dass neue Organe durch den bisherigen Stiftungsrat gewählt werden.
- 29 Zudem dürfte es auch Fälle geben, bei denen ein Gremium bestehend aus mehreren Personen, von denen einige möglicherweise nicht als Gemeinwesen gelten, die Organe einsetzen kann. In solchen Fällen wäre es sachgerecht, wenn die Mehrheitsverhältnisse in diesem Gremium (d.h. *«überwiegend Gemeinwesen»*), allfällige Vetorechte oder das Stichentscheidungsrecht mitberücksichtigt würden, um festzulegen wer als *«Träger»* gilt.
- 30 Es dürfte schwierig sein, mit einer Formulierung alle denkbaren Konstellationen abzudecken. Aus unserer Sicht ist es daher zwingend, die Formulierung in Absatz 2^{bis} nicht abschliessend auszugestalten. Die Änderung könnte deshalb bspw. wie folgt aussehen: *«Als Träger oder Trägerin einer Stiftung gilt namentlich, wer deren Organe einsetzen kann.»*

5. Weitere Bestimmungen mit Auswirkungen auf gewisse Gemeinwesen

5.1. Art. 18 (Bewilligung der Gruppenbesteuerung)

- 31 Bisher referenzierte diese Bestimmung auf Art. 13 und 67 Abs. 2 MWSTG, neu (nur) auf Art. 65a MWSTG.
- 32 Sachrichtig wäre u.E. jedoch eine Referenz auf alle drei der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.
- 33 Zudem beantragen wir, Absatz 1 wie folgt zu formulieren: *«Auf Antrag hin trägt die ESTV die Gruppe auf das beantragte Datum in das Register der steuerpflichtigen Personen ein.»*
- 34 Diese Formulierung entspricht u.E. der in den Erläuterungen beschriebenen Intention besser. Zudem ist formell nicht logisch, dass vor Eintragung einer MWST-Gruppe bereits eine Gruppenvertretung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 MWSTG bestehen kann.
- 35 Zwischen der in Absatz 3 geforderten Einreichung des Antrags über das Portal und der in Absatz 5 geforderten Beilage der *schriftlichen* Erklärungen besteht u.E. ein für die steuerpflichtigen Personen nicht zu erfüllender Widerspruch: U. E. bringt es nichts, für den erstmaligen Antrag auf Gruppenbesteuerung eine Portalpflicht vorzusehen, wenn daneben noch schriftliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Dies führt zu einem Systembruch. Sinnvoll ist die zwingende Verwendung des Portals erst, wenn das entsprechende Subjekt dort erfasst ist und die Zugangsberechtigungen geklärt sind.

5.2. Art. 19 (Änderung der Gruppenvertretung)

- 36 Auch hier werden u.E. in der Praxis nicht einhaltbare Anforderungen aufgestellt:
- 37 Abs. 1: Es ist nicht in allen Fällen möglich, einen Wechsel der Gruppenvertretung im Voraus anzuzeigen, man denke bspw. an den Fall des Todes einer natürlichen Person, die die Gruppenvertretung innehat oder an den Fall eines *«unfreundlichen»* Mandatsentzugs.
- 38 Die aus dieser Bestimmung fliessende, absolut formulierte, Verpflichtung ist somit praktisch nicht umsetzbar. Dementsprechend ist sie neu zu formulieren.

5.3. Art. 20 (Änderungen im Bestand der Gruppe)

- 39 In Absatz 2 wird von einer Bewilligung gesprochen. Dies ist zu vermeiden, namentlich wenn mit einem Portal gearbeitet wird.
- 40 Wir empfehlen deshalb, Absatz 2 wie folgt umzuformulieren: *«Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV trägt den Ein- und Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode ein.»*

5.4. Art. 104a (zwingendes Meldeverfahren bei Barzahlungen)

- 41 Auch wenn der Fall, dass Gemeinwesen Leistungen in bar bezahlen, nicht allzu häufig vorkommen dürfte, ist er nicht unmöglich. Dementsprechend ist der neu vorgeschlagene Art. 104a auch für Gemeinwesen von Relevanz.
- 42 Auch wenn das Missbrauchspotential, dass in solchen Fallkonstellationen liegen kann, nicht bestritten wird, führt die vorgeschlagene Bestimmung dazu, dass das Risiko weg vom Fiskus auf die leistungsempfangende Person verschoben wird. Sie muss neu die Vorsteuerbelastung der leistungserbringenden Person übernehmen (vgl. Art. 38 Abs. 4 MWSTG), dürfte aber in solchen Fällen nicht die für eine korrekte Steuererhebung erforderlichen Belege erhalten. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 83 MWSTV akzentuiert sich dieses Problem.
- 43 Wir beantragen deshalb eine Streichung dieser Bestimmung.
- 44 Das berechtigte Anliegen ist auf gesetzgeberischer Stufe zu lösen. Würde in diesem Zusammenhang bspw. eine generelle Meldepflicht zwischen steuerpflichtigen Unternehmensträgern eingeführt, könnte im gleichen Zug auch die staatspolitisch problematische MWST-Belastung der Gemeinwesen gelöst werden.

6. Bestimmungen, die zusätzlich in die Verordnung aufzunehmen sind

- 45 Aus unserer Sicht sollte die Verordnungsrevision genutzt werden, um zusätzlich einige wichtige Praxisfragen sowie die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung gesetzlich klar zu verankern. Es handelt sich dabei um die folgenden Punkte.

6.1. Dienststellenbesteuerung

- 46 Die durch die bundesgerichtliche Praxis (bspw. Urteil 2C_2/2022 des Bundesgerichts vom 22.11.2022) geschaffene Klarstellung, wonach Mittelflüsse innerhalb eines Gemeinwesens nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen dürfen, sollte ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen werden.

6.2. Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen

- 47 Da die ESTV – ohne gesetzliche Grundlage – in ihren Praxisfestlegungen (vgl. MBI 19, Ziff. B.2.3) die Anwendbarkeit der Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen einschränkt, ist in der MWSTV eine Bestimmung aufzunehmen, die genau dies ausschliesst.

6.3. Im Gesundheitswesen

- 48 Die im Gesetz neu eingeführte Steuerausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} MWSTG (Leistung der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen) betrifft die Kantone erheblich.
- 49 Die Bestimmung hat einen erheblichen Auslegungsbedarf. Aus diesem Grund wäre es wichtig, in der MWSTV (und unter Einbezug der betroffenen Kreise) die wichtigsten Elemente zu konkretisieren.
- 50 So erscheint es beispielsweise wichtig klarzustellen, dass Leistungen von als Aktiengesellschaften organisierten Apotheken von dieser neuen Gesetzesnorm erfasst werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder FkF

Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 24. Januar 2024 rarc
FD FDS 6 / 279 / 139746

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 25. Oktober 2023 eröffnete Vernehmlassungsverfahren in oben erwähnter Sache und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung beauftragt.

Bezüglich den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen stellen wir folgende **Anträge**:

1. Art. 18 Abs. 1 E-MWSTV sei folgt zu ändern:
Auf Antrag hin trägt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die Gruppe auf das beantragte Datum in das Register der steuerpflichtigen Personen ein.
2. Art. 19 Abs. 1 E-MWSTV sei wie folgt zu ändern:
Ein Wechsel der Vertretung einer Mehrwertsteuergruppe ist der ESTV im Voraus über das Portal zu melden.
3. Art. 20 Abs. 2 E-MWSTV sei wie folgt zu ändern:
Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV bewilligt trägt den Ein- oder Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode ein.
4. Art. 29 Abs. 1 E-MWSTV sei wie folgt zu ändern:
Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel ausdrücklich so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen: (Aufzählung gemäss Vernehmlassungsentwurf).
5. Art. 29 Abs. 2 E-MWSTV sei ersatzlos zu streichen.

6. Art. 75 Abs. 3 E-MWSTV sei wie folgt zu ändern:
Werden die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zu den Gesamteinnahmen, das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte, exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.
7. Art. 76a Abs. 2 E-MWSTV sei wie folgt zu ändern:
Die ESTV bewilligt die Anwendung der jährlichen Abrechnung, wenn der in den ersten 12 Monaten erwartete Umsatz mit Mehrwertsteuer die Grenze von Artikel 35 Abs. 1 bis Buchstabe b MWSTG nicht überschreitet. Die Grenze berechnet sich ohne die Steuer.
8. Art. 76a Abs. 3 E-MWST sei wie folgt zu ändern:
Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens ~~nach einer ganzen~~ Steuerperiode auf die nächste Steuerperiode beantragen.
9. Art. 97 Abs. 3 E-MWSTV sei ersatzlos zu streichen.
10. Art. 123 E-MWSTV sei um folgenden Abs. 3 zu ergänzen:
Für den Fall, dass der Zugang zum Portal aus technischen Gründen nicht möglich ist oder das Portal die für den konkreten Fall erforderlichen Eingabemöglichkeiten nicht bietet, darf der steuerpflichtigen Person keinen Nachteil erwachsen, insbesondere auch hinsichtlich der Fristwahrung und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

Begründungen:

1. In Art. 13 MWSTG ist keine Bewilligung zur Gruppenbesteuerung vorgesehen, daher ist nicht erkennbar, warum in Art. 18 Abs. 1 E-MWSTV von einer Bewilligung ausgegangen wird.
2. Gemäss Art. 19 Abs. 1 E-MWST soll ein Wechsel der Gruppenvertretung der ESTV im Voraus über das Portal gemeldet werden. Die Bedeutung «im Voraus» muss dabei ausgelegt werden und lässt Interpretationsspielraum offen, der nicht nötig ist. Zudem ist es nicht immer möglich, diesen Wechsel im Voraus der ESTV zu melden (siehe auch Art. 19 Abs. 3 E-MWSTV, wenn bspw. das Mandat für die Gruppenvertretung durch die Gruppenmitglieder entzogen wird).
3. Analog zu den Ausführungen unter Art. 18 E-MWSTV ist auch bei Art. 20 Abs. 2 E-MWSTV keine Bewilligung gesetzlich gefordert.
4. In Art. 18 Abs. 3 MWSTG (voraussichtlich gültig ab 1. Januar 2025) hat der Gesetzgeber eingefügt, dass wenn ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet, diese Mittel als

Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag gelten. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist Art. 29 Abs. 1 E-MWSTV entsprechend umzuformulieren.

5. Eine nachträgliche Bezeichnung von Mitteln als Subventionen hat aufgrund der in der Regel vorzunehmenden Vorsteuerkürzung grosse Auswirkung auf den Mittelempfänger. Würden Mitteln nicht explizit als Subventionen bezeichnet, können diese auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch als Subventionen qualifiziert werden und dies auch nach Ablauf der in Art. 19 Abs. 2 E-MWSTV genannten Frist. Somit ist Art. 29 Abs. 2 E-MWSTV ersatzlos zu streichen.
6. In Art. 75 Abs. 3 E-MWSTV wird vorgesehen, dass die Vorsteuerkürzung im Verhältnis dieser Mittel zu den Gesamteinnahmen exkl. MWST zu kürzen sind. Der Begriff «Gesamteinnahmen» ist dabei nicht definiert und lässt einen grossen Spielraum offen, der zu umschreiben ist. Dementsprechend ist Art. 75 Abs. 3 E-MWST anzupassen.
7. Art. 76a Abs. 2 E-MWSTV verweist auf eine Grenze zur Anwendung, die in Art. 35 Abs. 1bis Bst. b MWSTG festgesetzt worden ist. Da nicht festgehalten ist, ob sich diese Grenze als inkl. oder exkl. MWST versteht, ist Art. 76 Abs. 2 E-MWSTV ist entsprechend zu ergänzen.
8. Art. 76a Abs. 3 E-MWSTV verlangt, dass eine ganze Steuerperiode eingehalten wird, sofern die in Art. 76a Abs. 1 E-MWSTV genannte Frist abgelaufen ist. Es ist nicht ersichtlich, warum eine steuerpflichtige Person mit dieser Formulierung unter Umständen mehr als 12 Monate warten muss, bis auf eine jährliche Abrechnung umgestellt werden kann.
9. Es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür, dass bei Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode eine Option nicht möglich sein sollte. Daher ist Art. 97 Abs. 3 E-MWSTV ersatzlos zu streichen und eine Option zuzulassen.
10. Art. 123 E-MWSTV ist mit einem selbstsprechenden Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass den steuerpflichtigen Personen aus technischen Problemen mit dem Portal kein Nachteil erwachsen darf.

Seite 4/4

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als pdf- und Word-Datei)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle; info.staatskanzlei@zg.ch)
- Kantonale Finanzverwaltung (info.kfv@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 16 janvier 2024

2024-25

Consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée

Madame la Conseillère fédérale,

En date du 25 octobre 2023, le Département fédéral des finances a mis en consultation un projet de révision partielle de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA).

Après examen des divers documents joints au dossier, et sous réserve d'une éventuelle prise de position ultérieure de la Conférence des Directeurs des finances, le Conseil d'Etat du canton de Fribourg vous informe qu'il n'a pas de proposition de modification à formuler à ce stade et qu'il prend acte du projet soumis.

Nous avons notamment pris note des adaptations proposées en ce qui concerne la méthode des taux forfaitaires, qui induisent d'une part certaines simplifications pour les collectivités publiques et suppriment d'autre part toute incitation pour ces dernières à changer de méthode de décompte en cours de projet, lors d'un investissement important par exemple.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copies

à la Direction des finances, pour elle et le Directeur des finances ;
à la Chancellerie d'Etat.

CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du DFF
Bernershof
3003 Berne

Berne, le 2 février 2024

Révision partielle de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée. Prise de position sur le projet mis en consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 25 octobre 2023, vous avez ouvert la consultation sur le projet susmentionné. Lors de son Assemblée plénière du 2 février 2024, la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF) a examiné cet objet et, en mettant l'accent sur les aspects revêtant une importance particulière pour les collectivités publiques, prend position comme suit :

- 1 **La CDF estime qu'il faut garantir que la qualification de subvention dans le domaine de la TVA ne soit pas invalidée par la terminologie des droits cantonal ou communal.**
- 2 **Les taux forfaitaires ont fait leurs preuves auprès des collectivités publiques, raison pour laquelle la CDF salue les mesures entraînant des allègements en faveur des assujettis. Elle rejette en revanche les modifications qui limitent la méthode des taux forfaitaires.**

1. Nouvelle réglementation dans le domaine des subventions, notamment la réduction de la déduction de l'impôt préalable

1.1. Art. 29 OTVA

- 3 Si l'on souhaite donner à l'art. 18, al. 3, LTVA nouvellement introduit l'importance que le législateur a voulu lui attribuer, il faut reformuler l'introduction de l'al. 1 comme suit : « *Dans la mesure où la collectivité publique n'a pas déjà qualifié ainsi, par analogie, les contributions qu'elle verse, sont notamment réputées subventions ou autres contributions de droit public les contributions suivantes consenties par une collectivité publique : [...]* ».
- 4 Seule une modification de la formulation permet de garantir qu'une collectivité publique puisse s'appuyer sur ses propres considérations pour prendre une décision selon l'art. 18, al. 3, nLTVA et ne pas être liée par les dispositions du droit régissant la taxe sur la valeur ajoutée.
- 5 Comme les flux de fonds relèvent de l'art. 18, al. 2, let. a, LTVA et qu'ils sont qualifiés de manière très différente selon les collectivités, le terme « expressément » ne doit pas être utilisé

dans le texte de l'ordonnance. La façon dont les législations cantonale ou communale qualifient ces flux ne doit jouer aucun rôle. Il convient d'en tenir compte dans le texte de l'ordonnance, raison pour laquelle l'expression « par analogie » a été volontairement ajoutée dans la proposition susmentionnée.

- 6 L'al. 2 doit être biffé, car il revient à tourner la réglementation mise en place par le législateur : dans la plupart des cas, la question de savoir si un flux de fonds donné constitue une subvention ne se posera que dans le cadre d'un contrôle TVA auprès d'une personne recevant des fonds. La collectivité publique effectuant le versement doit pouvoir créer une sécurité juridique en qualifiant le flux de fonds à ce moment-là, c'est-à-dire au moment où le besoin se fait sentir. Limiter dans le temps le dépôt de cette déclaration à l'expiration du délai de finalisation constitue une restriction qui, du point de vue des collectivités publiques, va à l'encontre de l'objectif de la réglementation mise en place par le législateur.
- 7 Le rapport explicatif précise que ce délai est un délai de péremption, alors qu'il n'en a jamais été question dans le cadre du processus législatif. Nous estimons que le Conseil fédéral n'a pas la compétence pour restreindre ainsi la réglementation, car il ne dispose d'aucune base légale pour ce faire.
- 8 Il est également peu pertinent que le rapport mentionne les comptes de la collectivité publique qui effectue le versement. Il n'est en effet pas concevable que cette dernière ignore au moment du versement comment elle doit comptabiliser cette dépense. La question de la qualification ne relève pas de la collectivité, mais du destinataire des fonds, et ce, comme expliqué ci-dessus, le plus souvent dans le cadre d'un contrôle qui a toujours lieu après l'expiration du délai de finalisation.

1.2. Art. 75

- 9 Nous demandons que l'expression « *ensemble des recettes* » soit clarifiée en ajoutant à sa suite les termes « *, c'est-à-dire en tenant compte de l'ensemble des éléments ne constituant pas une contre-prestation,* ».
- 10 Le rapport explicatif énumère uniquement trois types d'éléments ne constituant pas une contre-prestation. Cette limitation n'est toutefois pas judicieuse, raison pour laquelle nous estimons que l'ajout proposé est indispensable pour clarifier définitivement et sans équivoque cette question.

2. Commentaires sur les modifications relatives aux taux forfaitaires

2.1. Généralités

- 11 Les taux forfaitaires ont fait leurs preuves auprès des collectivités publiques. Une limitation de leur champ d'application ne serait donc pas indiquée. Les cantons accueillent favorablement toutes les modifications mises en consultation qui entraînent des allègements supplémentaires pour les assujettis, ce qui n'est toutefois pas le cas de toutes. Les explications présentées ci-dessous se limitent aux modifications qui pourraient avoir des conséquences négatives pour les collectivités publiques.

2.2. Art. 97, al. 3 [aucune modification dans le projet mis en consultation]

- 12 Il n'y a pas de raison objective à ce que les assujettis qui établissent leur décompte au moyen des taux forfaitaires puissent opter pour certaines prestations exclues du champ de l'impôt, mais pas pour toutes. L'exclusion de l'option a pour conséquence d'empêcher de répercuter la TVA dans les chaînes de valeur du niveau suivant de manière à ce que le maillon prochain de la chaîne de valeur ait droit à la déduction de l'impôt préalable.
- 13 Il convient donc de biffer l'al. 3 de l'art. 97 OTVA, tout comme la disposition identique concernant les décomptes au moyen des taux de la dette fiscale nette (art. 77, al. 3 OTVA).

2.3. Art. 98

- 14 Le raccourcissement des délais d'application est expressément salué.
- 15 Nous estimons que la restriction de l'al. 2 selon laquelle un changement de méthode de décompte ne peut avoir lieu qu'après une « période fiscale complète » viole le principe de

l'égalité devant la loi. Par exemple, une personne dont l'assujettissement commence en avril ne pourra changer de méthode à la fin de l'année civile, alors que celle dont l'assujettissement naît le 1^{er} janvier le pourra.

2.4. Art. 99, al. 3

- 16 La nouvelle disposition contient une contradiction : d'une part, l'assujetti doit « *décompter chacune de ses activités au taux forfaitaire déterminant* » ; d'autre part, il est question d'un taux forfaitaire « *autorisé* ».
- 17 Alors qu'il n'est actuellement possible d'appliquer que deux taux de la dette fiscale nette, le nombre de taux forfaitaires pouvant être utilisés n'a, lui, jamais été limité. Selon le droit actuel, les assujettis qui utilisent la méthode des taux forfaitaires sont d'ores et déjà tenus de demander à posteriori l'autorisation de changer de taux forfaitaire (voir également les mentions dans le formulaire 0759_02 et Infos TVA 13, ch. 6 a. E.). Il convient toutefois de reconsidérer cet aspect. Tant qu'il existe une obligation d'établir un décompte au taux forfaitaire déterminant, il est illogique de prévoir une autorisation préalable pour un taux forfaitaire.
- 18 Nous demandons donc que soit réexaminée la question des taux forfaitaires autorisés. La disposition proposée génère une charge administrative inutile des deux côtés et donne un faux sentiment de sécurité à la personne assujettie.
- 19 Le droit actuel, à l'art. 99, al. 3 OTVA, contient la phrase suivante : « *Le nombre de taux forfaitaires applicables n'est pas limité* ». Dans le projet mis en consultation, cette phrase a apparemment été biffée purement et simplement, ce qui crée une insécurité juridique. Compte tenu du renvoi à l'art. 100 OTVA, il faut partir du principe que la nouvelle « règle des 10 % » en vertu de l'art. 86 nOTVA s'appliquera également aux taux forfaitaires. Une telle interprétation du droit compliquerait énormément le décompte au moyen de taux forfaitaires et serait en contradiction avec la disposition selon laquelle le taux forfaitaire « déterminant » doit s'appliquer (voir ci-dessus, ch. 16). Les mentions figurant dans le rapport explicatif (« *puisque cette règle s'appliquera désormais aussi à la méthode des taux de la dette fiscale* ») indiquent que telle est l'intention de l'AFC.
- 20 Nous demandons que la restriction de l'art. 86 nOTVA ne s'applique pas à la méthode des taux forfaitaires et que cela soit clairement précisé au niveau de l'ordonnance.

2.5. Modifications des dispositions relatives aux taux de la dette fiscale nette

- 21 En raison de la règle inscrite à l'art. 100 OTVA, les modifications apportées aux art. 77 à 96 OTVA ont également un impact direct sur les assujettis qui établissent leur décompte au moyen des taux forfaitaires.
- 22 Les correctifs apportés au nouveau droit en cas de changement de la méthode de décompte (à savoir les modifications des art. 79, al. 3 et 4 ; art. 81, al. 5 et 6 ; art. 82, al. 2 et 3 ; art. 83 et art. 93) revêtent une importance pratique considérable.
- 23 Du point de vue des collectivités publiques assujetties, la possibilité introduite à l'art. 98 d'un changement annuel, avec la flexibilité qui en résulte dans le choix de la méthode de décompte (voir ci-dessus ch. 14), est appréciable. Les corrections des impôts préalables qui en découlent sont acceptées même si les obligations consécutives pourraient représenter un risque supplémentaire pour certaines collectivités publiques et impliquent, pour toutes les collectivités publiques, des exigences accrues en termes d'enregistrement des opérations commerciales et conservation des pièces justificatives.
- 24 Il est indispensable d'expliquer ces risques et exigences dans une publication.

3. Décompte annuel

3.1. Art. 76a, al. 3

- 25 La restriction selon laquelle le changement peut être opéré au plus tôt après une période fiscale complète est à notre sens inappropriée (pour les mêmes raisons que celles exposées ci-dessus, ch. 15).

- 26 Nous demandons de modifier l'art. 76a, al. 3 comme suit : « *Après l'échéance du délai fixé à l'al. 1, l'assujetti pourra demander à établir son décompte annuellement au plus tôt pour la période fiscale suivante* ».

4. Exclusions du champ de l'impôt

4.1. Collaboration entre collectivités publiques (art. 38 OTVA)

- 27 À première vue, il semble raisonnable d'associer le terme « responsable », introduit par le législateur, à la personne qui a la compétence d'instituer les organes. Toutefois, si elle était absolue, donc considérée comme la seule interprétation possible, cette définition pourrait dans certains cas conduire à des résultats inappropriés.
- 28 Il n'est par exemple pas rare qu'un acte de fondation dispose que de nouveaux organes doivent être élus par le conseil de fondation en place.
- 29 En outre, il pourrait arriver qu'une instance composée de plusieurs personnes, dont certaines ne seraient peut-être pas considérées comme des collectivités publiques, puisse désigner des organes. Il conviendrait alors de tenir compte des rapports de majorité au sein de l'instance en question (c'est-à-dire « majorité de collectivités publiques »), de même que des éventuels droits de veto ou droits de trancher en cas d'égalité des votes, pour déterminer qui est réputé « responsable ».
- 30 Il est sans doute difficile de couvrir tous les cas de figure avec un seul libellé. Il est donc impératif à notre sens de ne pas formuler l'alinéa 2^{bis} de manière exhaustive. Le texte pourrait par exemple être modifié comme suit : « *Est **notamment** réputée responsable d'un établissement et d'une fondation toute personne qui peut en instituer les organes* ».

5. Autres dispositions ayant un impact sur certaines collectivités publiques

5.1. Art. 18 (Autorisation de l'imposition de groupe)

- 31 La disposition actuelle renvoie aux art. 13 et 67, al. 2, LTVA, alors que la disposition proposée renvoie (uniquement) à l'art. 65a LTVA.
- 32 À notre avis, il serait plus correct de faire référence aux trois dispositions légales ci-dessus.
- 33 Nous demandons en outre de formuler l'al. 1 comme suit : « *Sur demande, l'AFC inscrit le groupe au registre des assujettis à la date requise.* »
- 34 Cette formulation correspond mieux à l'intention exposée dans le rapport explicatif. De plus, il n'est pas logique d'un point de vue formel, que puisse exister un représentant d'un groupe au sens de l'art. 67, al. 2, LTVA avant même que le groupe d'imposition ne soit inscrit au registre des assujettis à la TVA.
- 35 Nous pensons que l'exigence formulée à l'al. 3 de remettre la demande au moyen du portail et celle qui figure à l'al. 5 de joindre à la demande les déclarations *écrites* sont contradictoires et ne peuvent être satisfaites par l'assujetti. Il n'est pas utile de prévoir l'obligation de remettre la première demande d'imposition de groupe par le biais d'un portail si, en plus, des documents doivent être remis par écrit. Cela produit une solution de continuité dans le système. Il serait judicieux que le passage par le portail ne soit obligatoire qu'une fois que le sujet concerné y a été saisi et que les autorisations d'accès ont été clarifiées.

5.2. Art. 19 (Modification de la représentation de groupe)

- 36 Cette disposition impose également, à notre sens, des exigences qu'il n'est pas possible de remplir.
- 37 Pour ce qui concerne l'al. 1, il n'est pas toujours possible d'annoncer à l'avance un changement de représentation d'un groupe d'imposition, notamment lorsque décède une personne physique qui représente le groupe ou en cas de retrait « hostile » du mandat de représentation.
- 38 L'obligation qui découle de cette disposition, formulée de manière absolue, n'est pas applicable dans la pratique. Il convient donc de la revoir.

5.3. Art. 20 (Modification de la composition du groupe)

- 39 L'al. 2 évoque une autorisation. Il faut l'éviter, notamment lorsque le travail passe par un portail.
- 40 Nous conseillons dès lors de reformuler l'al. 2 comme suit : « *Sur demande, une entité peut adhérer à un groupe existant ou un membre peut quitter un groupe. L'AFC inscrit l'adhésion ou la sortie pour le début de la période fiscale suivante ou la fin de celle en cours* ».

5.4. Art. 104a (Procédure de déclaration obligatoire en cas de paiement en espèces)

- 41 S'il est sans doute rare qu'une collectivité publique paie des prestations en espèces, ce cas de figure n'est cependant pas impossible. Le nouvel art. 104a proposé concerne donc également les collectivités publiques.
- 42 Même si le potentiel d'abus pouvant exister dans de tels cas de figure n'est pas contesté, la disposition proposée a pour conséquence de transférer le risque du fisc au destinataire de la prestation, lequel devra désormais assumer l'impôt préalable du fournisseur de la prestation (voir art. 38, al. 4, LTVA) sans toutefois recevoir les pièces justificatives requises pour une perception correcte de l'impôt. La modification proposée à l'art. 83 OTVA accentue cette problématique.
- 43 Nous demandons donc de biffer cette disposition.
- 44 Il faut répondre à cette exigence légitime par une solution au niveau législatif. Si l'on introduisait par exemple une obligation générale de déclaration pour toutes les personnes morales ou physiques assujetties à qui sont attribués les droits et les obligations de l'entreprise, on résoudrait dans le même temps la question de la charge de la TVA pour les collectivités publiques, qui est problématique d'un point de vue institutionnel.

6. Dispositions supplémentaires à intégrer dans l'ordonnance

- 45 Il convient de saisir l'occasion de cette révision d'ordonnance pour y ancrer clairement quelques éléments importants pour la pratique ainsi que la jurisprudence récente du Tribunal fédéral. Il s'agit des points suivants.

6.1. Imposition de services autonomes

- 46 La clarification apportée par la jurisprudence fédérale (par ex. arrêt du 22 novembre 2022 2C_2/2022 du Tribunal fédéral) en vertu de laquelle les flux de fonds entre les services d'une même collectivité publique ne doivent pas entraîner une réduction de l'impôt préalable devrait être explicitement inscrite dans l'ordonnance.

6.2. Imposition de groupe pour les collectivités publiques

- 47 Vu que l'AFC restreint – sans base légale – dans ses pratiques (Info TVA 19, ch. B.2.3) l'application de l'imposition de groupe pour les collectivités publiques, il convient d'introduire dans l'OTVA une disposition excluant précisément cette possibilité.

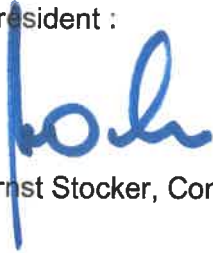
6.3. Dans le secteur de la santé

- 48 La nouvelle exclusion du champ de l'impôt introduite à l'art. 21, al. 2 ch. 3^{bis} LTVA (prestations de coordination des soins en relation avec des traitements médicaux) a des conséquences importantes pour les cantons.
- 49 Il est absolument nécessaire d'interpréter cette disposition. Il serait donc important, après avoir consulté les milieux concernés, d'en préciser les éléments essentiels dans l'OTVA.
- 50 Il paraît par exemple capital d'établir clairement que cette nouvelle norme légale s'applique aux prestations fournies par des pharmacies organisées en société anonyme.

En vous remerciant de nous avoir permis de prendre position sur cette révision, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.


**CONFÉRENCE DES DIRECTRICES ET
DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES**

Président :



Ernst Stocker, Conseiller d'État

Secrétaire général :



Peter Mischler

Copie (par courriel)

- mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch
- Membres CDF
- Membres FkF

Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Landammann

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bernhof
3003 Bern

8. Februar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 haben Sie uns die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) hat am 2. Februar 2024 eine konsolidierte Vernehmlassungsantwort beschlossen, welcher wir uns vollumfänglich anschliessen können.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel
Landammann

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 2. Februar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 25. Oktober 2023 haben die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 2. Februar 2024 mit der Vorlage befasst. Die FDK nimmt wie folgt Stellung, wobei sie sich auf Aspekte mit besonderer Bedeutung für die Gemeinwesen fokussiert:

- 1 **Nach Ansicht der FDK ist sicherzustellen, dass die Qualifikation als Subvention im Kontext der Mehrwertsteuer nicht an der Begrifflichkeit des kantonalen oder kommunalen Rechts scheitert.**
- 2 **Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Die FDK begrüsst deshalb Massnahmen, die zu Erleichterungen bei den steuerpflichtigen Personen führen. Unsere Konferenz lehnt hingegen Änderungen, die die Pauschalsteuersatzmethode einschränken, ab.**

1. Neuregelung im Bereich der Subventionen, resp. der Vorsteuerkürzung

1.1. Art. 29 MWSTV

- 3 Wenn dem neu eingefügte Art. 18 Abs. 3 MWSTG die Bedeutung zukommen soll, welche ihr der Gesetzgeber beimessen wollte, muss die Einleitung von Abs. 1 wie folgt umformuliert werden: *«Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen-Hand: [...]»*
- 4 Nur mit der umgestellten Formulierung kann sichergestellt werden, dass sich ein Gemeinwesen bei seinem im neuen Art. 18 Abs. 3 nMWSTG vorgesehenen Entscheid auf eigene Überlegungen stützen kann und dabei nicht an die Vorgaben des Mehrwertsteuerrechts gebunden ist.
- 5 Aufgrund der Tatsache, dass Mittelflüsse unter Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG fallen, die in den verschiedenen Gemeinwesen ganz unterschiedlich bezeichnet werden, darf im Verordnungstext der Begriff «ausdrücklich» nicht verwendet werden. Es darf keine Rolle spielen,

wie das kantonale oder kommunale Recht diesen Mittelfluss bezeichnet. Dies sollte im Verordnungstext so berücksichtigt werden, weshalb im vorstehenden Vorschlag bewusst «sinn-gemäss» eingefügt wurde.

- 6 Absatz 2 ist zu streichen, weil er die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung unterläuft: In den allermeisten Fällen wird die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Mittelfluss um eine Subvention handelt, erst im Rahmen einer Mehrwertsteuerkontrolle bei einer Mittel empfangenden Person auftreten. Es muss dem zahlenden Gemeinwesen möglich sein, in diesem Zeitpunkt, d.h. im Zeitpunkt, in welchem das Bedürfnis auftritt, mit seiner Erklärung Rechtssicherheit zu schaffen. Die Befristung bis zum Eintritt der Finalisierungsfrist stellt eine Einschränkung dar, die aus Sicht der Gemeinwesen den Zweck der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung unterläuft.
- 7 In den Erläuterungen wird angegeben, dass es sich bei dieser Frist um eine Verwirkungsfrist handle: Davon war im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nie die Rede. Der Bundesrat hat u.E. keine Kompetenz, die Regelung derart einzuschränken, dazu fehlt jegliche gesetzliche Grundlage.
- 8 Auch der Verweis auf die Rechnungslegung des zahlenden Gemeinwesens in den Erläuterungen ist nicht zielführend: Es ist nicht vorstellbar, dass es dem zahlenden Gemeinwesen nicht bereits im Zeitpunkt der Auszahlung klar ist, wie es diese Ausgabe zu verbuchen hat. Die Frage der Qualifikation stellt sich jedoch nicht beim zahlenden Gemeinwesen, sondern beim Empfänger der Gelder und zwar – wie oben dargestellt – meist erst im Rahmen einer Kontrolle, die immer erst nach Ablauf der Finalisierungsfrist stattfindet.

1.2. Art. 75

- 9 Wir beantragen, dass der Inhalt des Begriffs «*Gesamteinnahmen*» verdeutlicht wird, indem im Verordnungstext nach diesem Wort folgender Einschub eingefügt wird: «, *das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte,*»
- 10 In den Erläuterungen werden nur drei Arten von Nicht-Entgelten aufgezählt. Diese Einschränkung ist jedoch nicht sachgerecht, weshalb der vorgeschlagene Einschub zwecks definitiver und unmissverständlicher Klärung der Frage aus unserer Sicht zwingend ist.

2. Bemerkungen zu den Änderungen der Pauschalsteuersätze

2.1. Allgemeines

- 11 Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches der Pauschalsteuersteuersätze wäre deshalb nicht angezeigt. Aus Sicht der Kantone sind deshalb alle Änderungen, die bei den steuerpflichtigen Personen zu einer weiteren Erleichterung führen, zu begrüssen. Dies trifft aber nicht auf alle der beantragten Änderungen zu. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die in die Vernehmlassung gebrachten Änderungen, welche den Gemeinwesen nachteilige Auswirkungen bringen können.

2.2. Art. 97 Abs. 3 [in der Vernehmlassungsvorlage nicht geändert]

- 12 Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb bei der Anwendung der Pauschalsteuersätze bei einzelnen, aber nicht bei allen, ausgenommenen Leistungen, nicht optiert werden kann. Der Ausschluss der Option führt dazu, dass in Wertschöpfungsketten der nachfolgenden Stufe die Mehrwertsteuer nicht in einer Weise überwältzt werden kann, die das nachfolgende Glied in der Wertschöpfungskette zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- 13 Abs. 3 von Art. 97 MWSTV ist deshalb – wie auch die gleichlautende Bestimmung bei den Saldosteuersätzen (Art. 77 Abs. 3 MWSTV) – zu streichen.

2.3. Art. 98

- 14 Die Verkürzung der Anwendungsfristen wird ausdrücklich begrüsst.
- 15 Die Einschränkung in Absatz 2, wonach der Wechsel erst nach einer «ganzen Steuerperiode» erfolgen kann, verletzt u.E. das Gebot der Rechtsgleichheit. Wird bspw. eine steuerpflichtige Person erst im April errichtet, kann sie Ende des Kalenderjahres nicht wechseln,

eine andere steuerpflichtige Person, die auf den 1. Januar in die Steuerpflicht eingetreten ist, hingegen schon.

2.4. Art. 99 Abs. 3

- 16 Die neue Regelung enthält einen Widerspruch: Einerseits wird die steuerpflichtige Person verpflichtet, *«jede ihrer Tätigkeit zum **massgebenden Pauschalsteuersatz**»* abzurechnen, andererseits wird von *«bewilligten»* Pauschalsteuersätzen gesprochen.
- 17 Anders als bei den Saldosteuersätzen, wo bisher nur zwei Saldosteuersätze anwendbar waren, besteht bei den Pauschalsteuersätzen seit jeher keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen waren bereits unter dem geltenden Recht verpflichtet, sich nachträglich neue Pauschalsteuersätze bewilligen zu lassen (vgl. auch die entsprechenden Hinweise in Form 0759_02 und MI 13, Ziff. 6 a. E.). Dies ist jedoch zu überdenken: Solange eine Pflicht besteht, zum massgebenden Pauschalsteuersatz abzurechnen, ergibt die vorgängige Bewilligung von Pauschalsteuersätzen keinen Sinn.
- 18 Wir beantragen deshalb, die Frage der Bewilligung von Pauschalsteuersätzen zu überdenken. Sie führt zu unnötigem administrativem Aufwand auf beiden Seiten und lässt die steuerpflichtigen Personen in falscher Sicherheit wiegen.
- 19 Im geltenden Recht enthält Art. 99 Abs. 3 MWSTV folgenden Satz: *«Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.»*. In der Vernehmlassungsvorlage wird dieser Satz – soweit ersichtlich ersatzlos – gestrichen. Damit wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen: Aufgrund des Verweises in Art. 100 MWSTV muss davon ausgegangen werden, dass für Pauschalsteuersätze auch die neugeschaffene *«10%-Regel»* von Art. 86 nMWSTV zur Anwendung kommen wird. Ein solches Rechtsverständnis würde die Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen massiv verkomplizieren und stünde im Widerspruch zur Aussage, dass der *«massgebende»* Pauschalsteuersatz anzuwenden sei (vgl. oben Rz. 16). Die Hinweise in den Erläuterungen (*«da diese Regelung neu auch bei der Saldosteuersatzmethode zur Anwendung kommt»*) deuten darauf hin, dass dies die Absicht der ESTV ist.
- 20 Wir beantragen, dass bei der Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode die die Einschränkung von Art. 86 nMWSTV nicht gilt und dass dies auf der Ebene der Verordnung unmissverständlich klargestellt wird.

2.5. Anpassungen bei den Bestimmungen zu den Saldosteuersätzen

- 21 Aufgrund der Regelung in Art. 100 MWSTV haben auch die Änderungen in Art. 77 bis 96 MWSTV direkten Einfluss auf die steuerpflichtigen Personen, die zum Pauschalsteuersatz abrechnen.
- 22 Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die im neuen Recht vorgesehenen Korrekturen beim Wechsel der Abrechnungsmethode (d.h. die Anpassungen in den Art. 79 Abs. 3 und 4, Art. 81 Abs. 5 und 6, Art. 82 Abs. 2 und 3, Art. 83 sowie Art. 93)
- 23 Aus Sicht der steuerpflichtigen Gemeinwesen wird die in Art. 98 geschaffene Möglichkeit eines jährlichen Wechsels und der dadurch entstehenden Flexibilität bei der Wahl der Abrechnungsmethode begrüsst (vgl. oben Rz. 14). Die damit einhergehenden Korrekturen der Vorsteuern werden akzeptiert, obwohl die daraus resultierenden Pflichten für einige Gemeinwesen ein zusätzliches Risiko darstellen dürften und bei allen Gemeinwesen zu höheren Anforderungen an die Aufzeichnungen von Geschäftsvorfällen und der Belegaufbewahrung führt.
- 24 Diese Risiken und Anforderungen müssen unbedingt in einer Publikation aufgezeigt werden.

3. Jährliche Abrechnung

3.1. Art. 76a Abs. 3

- 25 Die Einschränkung, dass der Wechsel erst nach Ablauf einer ganzen Steuerperiode vorgenommen werden kann, ist unseres Erachtens nicht sachgerecht (mit der analogen Begründung wie oben Rz. 15).

- 26 Wir beantragen, Art. 76a Abs. 3 wie folgt anzupassen: *«Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens auf die nächste Steuerperiode beantragen.»*

4. Steuerausnahmen

4.1. Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen (Art. 38 MWSTV)

- 27 Auf den ersten Blick erscheint es vernünftig, den vom Gesetzgeber eingefügten Begriff *«Träger»* mit der Person in Verbindung zu bringen, welche die Organe einsetzen kann. Allerdings dürfte diese Definition in gewissen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, wenn sie absolut, d.h. als einzig denkbare Auslegung, gilt.
- 28 Beispielsweise ist es nicht selten der Fall, dass Stiftungsurkunden vorsehen, dass neue Organe durch den bisherigen Stiftungsrat gewählt werden.
- 29 Zudem dürfte es auch Fälle geben, bei denen ein Gremium bestehend aus mehreren Personen, von denen einige möglicherweise nicht als Gemeinwesen gelten, die Organe einsetzen kann. In solchen Fällen wäre es sachgerecht, wenn die Mehrheitsverhältnisse in diesem Gremium (d.h. *«überwiegend Gemeinwesen»*), allfällige Vetorechte oder das Stichentscheidungsrecht mitberücksichtigt würden, um festzulegen wer als *«Träger»* gilt.
- 30 Es dürfte schwierig sein, mit einer Formulierung alle denkbaren Konstellationen abzudecken. Aus unserer Sicht ist es daher zwingend, die Formulierung in Absatz 2^{bis} nicht abschliessend auszugestalten. Die Änderung könnte deshalb bspw. wie folgt aussehen: *«Als Träger oder Trägerin einer Stiftung gilt namentlich, wer deren Organe einsetzen kann.»*

5. Weitere Bestimmungen mit Auswirkungen auf gewisse Gemeinwesen

5.1. Art. 18 (Bewilligung der Gruppenbesteuerung)

- 31 Bisher referenzierte diese Bestimmung auf Art. 13 und 67 Abs. 2 MWSTG, neu (nur) auf Art. 65a MWSTG.
- 32 Sachrichtig wäre u.E. jedoch eine Referenz auf alle drei der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.
- 33 Zudem beantragen wir, Absatz 1 wie folgt zu formulieren: *«Auf Antrag hin trägt die ESTV die Gruppe auf das beantragte Datum in das Register der steuerpflichtigen Personen ein.»*
- 34 Diese Formulierung entspricht u.E. der in den Erläuterungen beschriebenen Intention besser. Zudem ist formell nicht logisch, dass vor Eintragung einer MWST-Gruppe bereits eine Gruppenvertretung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 MWSTG bestehen kann.
- 35 Zwischen der in Absatz 3 geforderten Einreichung des Antrags über das Portal und der in Absatz 5 geforderten Beilage der *schriftlichen* Erklärungen besteht u.E. ein für die steuerpflichtigen Personen nicht zu erfüllender Widerspruch: U. E. bringt es nichts, für den erstmaligen Antrag auf Gruppenbesteuerung eine Portalpflicht vorzusehen, wenn daneben noch schriftliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Dies führt zu einem Systembruch. Sinnvoll ist die zwingende Verwendung des Portals erst, wenn das entsprechende Subjekt dort erfasst ist und die Zugangsberechtigungen geklärt sind.

5.2. Art. 19 (Änderung der Gruppenvertretung)

- 36 Auch hier werden u.E. in der Praxis nicht einhaltbare Anforderungen aufgestellt:
- 37 Abs. 1: Es ist nicht in allen Fällen möglich, einen Wechsel der Gruppenvertretung im Voraus anzuzeigen, man denke bspw. an den Fall des Todes einer natürlichen Person, die die Gruppenvertretung innehat oder an den Fall eines *«unfreundlichen»* Mandatsentzugs.
- 38 Die aus dieser Bestimmung fliessende, absolut formulierte, Verpflichtung ist somit praktisch nicht umsetzbar. Dementsprechend ist sie neu zu formulieren.

5.3. Art. 20 (Änderungen im Bestand der Gruppe)

- 39 In Absatz 2 wird von einer Bewilligung gesprochen. Dies ist zu vermeiden, namentlich wenn mit einem Portal gearbeitet wird.
- 40 Wir empfehlen deshalb, Absatz 2 wie folgt umzuformulieren: *«Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV trägt den Ein- und Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode ein.»*

5.4. Art. 104a (zwingendes Meldeverfahren bei Barzahlungen)

- 41 Auch wenn der Fall, dass Gemeinwesen Leistungen in bar bezahlen, nicht allzu häufig vorkommen dürfte, ist er nicht unmöglich. Dementsprechend ist der neu vorgeschlagene Art. 104a auch für Gemeinwesen von Relevanz.
- 42 Auch wenn das Missbrauchspotential, dass in solchen Fallkonstellationen liegen kann, nicht bestritten wird, führt die vorgeschlagene Bestimmung dazu, dass das Risiko weg vom Fiskus auf die leistungsempfangende Person verschoben wird. Sie muss neu die Vorsteuerbelastung der leistungserbringenden Person übernehmen (vgl. Art. 38 Abs. 4 MWSTG), dürfte aber in solchen Fällen nicht die für eine korrekte Steuererhebung erforderlichen Belege erhalten. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 83 MWSTV akzentuiert sich dieses Problem.
- 43 Wir beantragen deshalb eine Streichung dieser Bestimmung.
- 44 Das berechtigte Anliegen ist auf gesetzgeberischer Stufe zu lösen. Würde in diesem Zusammenhang bspw. eine generelle Meldepflicht zwischen steuerpflichtigen Unternehmensträgern eingeführt, könnte im gleichen Zug auch die staatspolitisch problematische MWST-Belastung der Gemeinwesen gelöst werden.

6. Bestimmungen, die zusätzlich in die Verordnung aufzunehmen sind

- 45 Aus unserer Sicht sollte die Verordnungsrevision genutzt werden, um zusätzlich einige wichtige Praxisfragen sowie die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung gesetzlich klar zu verankern. Es handelt sich dabei um die folgenden Punkte.

6.1. Dienststellenbesteuerung

- 46 Die durch die bundesgerichtliche Praxis (bspw. Urteil 2C_2/2022 des Bundesgerichts vom 22.11.2022) geschaffene Klarstellung, wonach Mittelflüsse innerhalb eines Gemeinwesens nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen dürfen, sollte ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen werden.

6.2. Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen

- 47 Da die ESTV – ohne gesetzliche Grundlage – in ihren Praxisfestlegungen (vgl. MBI 19, Ziff. B.2.3) die Anwendbarkeit der Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen einschränkt, ist in der MWSTV eine Bestimmung aufzunehmen, die genau dies ausschliesst.

6.3. Im Gesundheitswesen

- 48 Die im Gesetz neu eingeführte Steuerausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} MWSTG (Leistung der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen) betrifft die Kantone erheblich.
- 49 Die Bestimmung hat einen erheblichen Auslegungsbedarf. Aus diesem Grund wäre es wichtig, in der MWSTV (und unter Einbezug der betroffenen Kreise) die wichtigsten Elemente zu konkretisieren.
- 50 So erscheint es beispielsweise wichtig klarzustellen, dass Leistungen von als Aktiengesellschaften organisierten Apotheken von dieser neuen Gesetzesnorm erfasst werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder FkF



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 9. Januar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorgelegten Änderungsvorschläge, insbesondere die vorgesehenen Vereinfachungen bei der Pauschalsatzbesteuerung, die Möglichkeit der jährlichen Abrechnung der MWST gegenüber der ESTV und die Abwicklung sämtlicher Prozesse über das elektronische Portal der Verwaltung. Wir haben keine Bemerkungen zur Vorlage.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Fachstelle MWST, Frau Jeannette Bucher, jeannette.bucher@bs.ch, Tel. 061 267 46 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Lukas Engelberger
Vizepräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:

Vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 6. Februar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV); Vernehmlassungsantwort


Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023. haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Verordnungsänderung unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich der Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz vom 19. Januar 2024 an. Unter Berücksichtigung der Anliegen der Finanzdirektorenkonferenz unterstützt der Kanton Basel-Landschaft die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 2. Februar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 25. Oktober 2023 haben die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 2. Februar 2024 mit der Vorlage befasst. Die FDK nimmt wie folgt Stellung, wobei sie sich auf Aspekte mit besonderer Bedeutung für die Gemeinwesen fokussiert:

- 1 **Nach Ansicht der FDK ist sicherzustellen, dass die Qualifikation als Subvention im Kontext der Mehrwertsteuer nicht an der Begrifflichkeit des kantonalen oder kommunalen Rechts scheitert.**
- 2 **Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Die FDK begrüsst deshalb Massnahmen, die zu Erleichterungen bei den steuerpflichtigen Personen führen. Unsere Konferenz lehnt hingegen Änderungen, die die Pauschalsteuersatzmethode einschränken, ab.**

1. Neuregelung im Bereich der Subventionen, resp. der Vorsteuerkürzung

1.1. Art. 29 MWSTV

- 3 Wenn dem neu eingefügte Art. 18 Abs. 3 MWSTG die Bedeutung zukommen soll, welche ihr der Gesetzgeber beimessen wollte, muss die Einleitung von Abs. 1 wie folgt umformuliert werden: *«Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen-Hand: [...]»*
- 4 Nur mit der umgestellten Formulierung kann sichergestellt werden, dass sich ein Gemeinwesen bei seinem im neuen Art. 18 Abs. 3 nMWSTG vorgesehenen Entscheid auf eigene Überlegungen stützen kann und dabei nicht an die Vorgaben des Mehrwertsteuerrechts gebunden ist.
- 5 Aufgrund der Tatsache, dass Mittelflüsse unter Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG fallen, die in den verschiedenen Gemeinwesen ganz unterschiedlich bezeichnet werden, darf im Verordnungstext der Begriff «ausdrücklich» nicht verwendet werden. Es darf keine Rolle spielen,

wie das kantonale oder kommunale Recht diesen Mittelfluss bezeichnet. Dies sollte im Verordnungstext so berücksichtigt werden, weshalb im vorstehenden Vorschlag bewusst «sinn-gemäss» eingefügt wurde.

- 6 Absatz 2 ist zu streichen, weil er die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung unterläuft: In den allermeisten Fällen wird die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Mittelfluss um eine Subvention handelt, erst im Rahmen einer Mehrwertsteuerkontrolle bei einer Mittel empfangenden Person auftreten. Es muss dem zahlenden Gemeinwesen möglich sein, in diesem Zeitpunkt, d.h. im Zeitpunkt, in welchem das Bedürfnis auftritt, mit seiner Erklärung Rechtssicherheit zu schaffen. Die Befristung bis zum Eintritt der Finalisierungsfrist stellt eine Einschränkung dar, die aus Sicht der Gemeinwesen den Zweck der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung unterläuft.
- 7 In den Erläuterungen wird angegeben, dass es sich bei dieser Frist um eine Verwirkungsfrist handle: Davon war im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nie die Rede. Der Bundesrat hat u.E. keine Kompetenz, die Regelung derart einzuschränken, dazu fehlt jegliche gesetzliche Grundlage.
- 8 Auch der Verweis auf die Rechnungslegung des zahlenden Gemeinwesens in den Erläuterungen ist nicht zielführend: Es ist nicht vorstellbar, dass es dem zahlenden Gemeinwesen nicht bereits im Zeitpunkt der Auszahlung klar ist, wie es diese Ausgabe zu verbuchen hat. Die Frage der Qualifikation stellt sich jedoch nicht beim zahlenden Gemeinwesen, sondern beim Empfänger der Gelder und zwar – wie oben dargestellt – meist erst im Rahmen einer Kontrolle, die immer erst nach Ablauf der Finalisierungsfrist stattfindet.

1.2. Art. 75

- 9 Wir beantragen, dass der Inhalt des Begriffs «*Gesamteinnahmen*» verdeutlicht wird, indem im Verordnungstext nach diesem Wort folgender Einschub eingefügt wird: «, *das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte,*»
- 10 In den Erläuterungen werden nur drei Arten von Nicht-Entgelten aufgezählt. Diese Einschränkung ist jedoch nicht sachgerecht, weshalb der vorgeschlagene Einschub zwecks definitiver und unmissverständlicher Klärung der Frage aus unserer Sicht zwingend ist.

2. Bemerkungen zu den Änderungen der Pauschalsteuersätze

2.1. Allgemeines

- 11 Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches der Pauschalsteuersteuersätze wäre deshalb nicht angezeigt. Aus Sicht der Kantone sind deshalb alle Änderungen, die bei den steuerpflichtigen Personen zu einer weiteren Erleichterung führen, zu begrüssen. Dies trifft aber nicht auf alle der beantragten Änderungen zu. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die in die Vernehmlassung gebrachten Änderungen, welche den Gemeinwesen nachteilige Auswirkungen bringen können.

2.2. Art. 97 Abs. 3 [in der Vernehmlassungsvorlage nicht geändert]

- 12 Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb bei der Anwendung der Pauschalsteuersätze bei einzelnen, aber nicht bei allen, ausgenommenen Leistungen, nicht optiert werden kann. Der Ausschluss der Option führt dazu, dass in Wertschöpfungsketten der nachfolgenden Stufe die Mehrwertsteuer nicht in einer Weise überwältzt werden kann, die das nachfolgende Glied in der Wertschöpfungskette zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- 13 Abs. 3 von Art. 97 MWSTV ist deshalb – wie auch die gleichlautende Bestimmung bei den Saldosteuersätzen (Art. 77 Abs. 3 MWSTV) – zu streichen.

2.3. Art. 98

- 14 Die Verkürzung der Anwendungsfristen wird ausdrücklich begrüsst.
- 15 Die Einschränkung in Absatz 2, wonach der Wechsel erst nach einer «ganzen Steuerperiode» erfolgen kann, verletzt u.E. das Gebot der Rechtsgleichheit. Wird bspw. eine steuerpflichtige Person erst im April errichtet, kann sie Ende des Kalenderjahres nicht wechseln,

eine andere steuerpflichtige Person, die auf den 1. Januar in die Steuerpflicht eingetreten ist, hingegen schon.

2.4. Art. 99 Abs. 3

- 16 Die neue Regelung enthält einen Widerspruch: Einerseits wird die steuerpflichtige Person verpflichtet, *«jede ihrer Tätigkeit zum **massgebenden Pauschalsteuersatz**»* abzurechnen, andererseits wird von *«bewilligten»* Pauschalsteuersätzen gesprochen.
- 17 Anders als bei den Saldosteuersätzen, wo bisher nur zwei Saldosteuersätze anwendbar waren, besteht bei den Pauschalsteuersätzen seit jeher keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen waren bereits unter dem geltenden Recht verpflichtet, sich nachträglich neue Pauschalsteuersätze bewilligen zu lassen (vgl. auch die entsprechenden Hinweise in Form 0759_02 und MI 13, Ziff. 6 a. E.). Dies ist jedoch zu überdenken: Solange eine Pflicht besteht, zum massgebenden Pauschalsteuersatz abzurechnen, ergibt die vorgängige Bewilligung von Pauschalsteuersätzen keinen Sinn.
- 18 Wir beantragen deshalb, die Frage der Bewilligung von Pauschalsteuersätzen zu überdenken. Sie führt zu unnötigem administrativem Aufwand auf beiden Seiten und lässt die steuerpflichtigen Personen in falscher Sicherheit wiegen.
- 19 Im geltenden Recht enthält Art. 99 Abs. 3 MWSTV folgenden Satz: *«Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.»*. In der Vernehmlassungsvorlage wird dieser Satz – soweit ersichtlich ersatzlos – gestrichen. Damit wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen: Aufgrund des Verweises in Art. 100 MWSTV muss davon ausgegangen werden, dass für Pauschalsteuersätze auch die neugeschaffene *«10%-Regel»* von Art. 86 nMWSTV zur Anwendung kommen wird. Ein solches Rechtsverständnis würde die Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen massiv verkomplizieren und stünde im Widerspruch zur Aussage, dass der *«massgebende»* Pauschalsteuersatz anzuwenden sei (vgl. oben Rz. 16). Die Hinweise in den Erläuterungen (*«da diese Regelung neu auch bei der Saldosteuersatzmethode zur Anwendung kommt»*) deuten darauf hin, dass dies die Absicht der ESTV ist.
- 20 Wir beantragen, dass bei der Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode die die Einschränkung von Art. 86 nMWSTV nicht gilt und dass dies auf der Ebene der Verordnung unmissverständlich klargestellt wird.

2.5. Anpassungen bei den Bestimmungen zu den Saldosteuersätzen

- 21 Aufgrund der Regelung in Art. 100 MWSTV haben auch die Änderungen in Art. 77 bis 96 MWSTV direkten Einfluss auf die steuerpflichtigen Personen, die zum Pauschalsteuersatz abrechnen.
- 22 Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die im neuen Recht vorgesehenen Korrekturen beim Wechsel der Abrechnungsmethode (d.h. die Anpassungen in den Art. 79 Abs. 3 und 4, Art. 81 Abs. 5 und 6, Art. 82 Abs. 2 und 3, Art. 83 sowie Art. 93)
- 23 Aus Sicht der steuerpflichtigen Gemeinwesen wird die in Art. 98 geschaffene Möglichkeit eines jährlichen Wechsels und der dadurch entstehenden Flexibilität bei der Wahl der Abrechnungsmethode begrüsst (vgl. oben Rz. 14). Die damit einhergehenden Korrekturen der Vorsteuern werden akzeptiert, obwohl die daraus resultierenden Pflichten für einige Gemeinwesen ein zusätzliches Risiko darstellen dürften und bei allen Gemeinwesen zu höheren Anforderungen an die Aufzeichnungen von Geschäftsvorfällen und der Belegaufbewahrung führt.
- 24 Diese Risiken und Anforderungen müssen unbedingt in einer Publikation aufgezeigt werden.

3. Jährliche Abrechnung

3.1. Art. 76a Abs. 3

- 25 Die Einschränkung, dass der Wechsel erst nach Ablauf einer ganzen Steuerperiode vorgenommen werden kann, ist unseres Erachtens nicht sachgerecht (mit der analogen Begründung wie oben Rz. 15).

- 26 Wir beantragen, Art. 76a Abs. 3 wie folgt anzupassen: *«Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens auf die nächste Steuerperiode beantragen.»*

4. Steuerausnahmen

4.1. Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen (Art. 38 MWSTV)

- 27 Auf den ersten Blick erscheint es vernünftig, den vom Gesetzgeber eingefügten Begriff *«Träger»* mit der Person in Verbindung zu bringen, welche die Organe einsetzen kann. Allerdings dürfte diese Definition in gewissen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, wenn sie absolut, d.h. als einzig denkbare Auslegung, gilt.
- 28 Beispielsweise ist es nicht selten der Fall, dass Stiftungsurkunden vorsehen, dass neue Organe durch den bisherigen Stiftungsrat gewählt werden.
- 29 Zudem dürfte es auch Fälle geben, bei denen ein Gremium bestehend aus mehreren Personen, von denen einige möglicherweise nicht als Gemeinwesen gelten, die Organe einsetzen kann. In solchen Fällen wäre es sachgerecht, wenn die Mehrheitsverhältnisse in diesem Gremium (d.h. *«überwiegend Gemeinwesen»*), allfällige Vetorechte oder das Stichentscheidungsrecht mitberücksichtigt würden, um festzulegen wer als *«Träger»* gilt.
- 30 Es dürfte schwierig sein, mit einer Formulierung alle denkbaren Konstellationen abzudecken. Aus unserer Sicht ist es daher zwingend, die Formulierung in Absatz 2^{bis} nicht abschliessend auszugestalten. Die Änderung könnte deshalb bspw. wie folgt aussehen: *«Als Träger oder Trägerin einer Stiftung gilt namentlich, wer deren Organe einsetzen kann.»*

5. Weitere Bestimmungen mit Auswirkungen auf gewisse Gemeinwesen

5.1. Art. 18 (Bewilligung der Gruppenbesteuerung)

- 31 Bisher referenzierte diese Bestimmung auf Art. 13 und 67 Abs. 2 MWSTG, neu (nur) auf Art. 65a MWSTG.
- 32 Sachrichtig wäre u.E. jedoch eine Referenz auf alle drei der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.
- 33 Zudem beantragen wir, Absatz 1 wie folgt zu formulieren: *«Auf Antrag hin trägt die ESTV die Gruppe auf das beantragte Datum in das Register der steuerpflichtigen Personen ein.»*
- 34 Diese Formulierung entspricht u.E. der in den Erläuterungen beschriebenen Intention besser. Zudem ist formell nicht logisch, dass vor Eintragung einer MWST-Gruppe bereits eine Gruppenvertretung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 MWSTG bestehen kann.
- 35 Zwischen der in Absatz 3 geforderten Einreichung des Antrags über das Portal und der in Absatz 5 geforderten Beilage der *schriftlichen* Erklärungen besteht u.E. ein für die steuerpflichtigen Personen nicht zu erfüllender Widerspruch: U. E. bringt es nichts, für den erstmaligen Antrag auf Gruppenbesteuerung eine Portalpflicht vorzusehen, wenn daneben noch schriftliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Dies führt zu einem Systembruch. Sinnvoll ist die zwingende Verwendung des Portals erst, wenn das entsprechende Subjekt dort erfasst ist und die Zugangsberechtigungen geklärt sind.

5.2. Art. 19 (Änderung der Gruppenvertretung)

- 36 Auch hier werden u.E. in der Praxis nicht einhaltbare Anforderungen aufgestellt:
- 37 Abs. 1: Es ist nicht in allen Fällen möglich, einen Wechsel der Gruppenvertretung im Voraus anzuzeigen, man denke bspw. an den Fall des Todes einer natürlichen Person, die die Gruppenvertretung innehat oder an den Fall eines *«unfreundlichen»* Mandatsentzugs.
- 38 Die aus dieser Bestimmung fliessende, absolut formulierte, Verpflichtung ist somit praktisch nicht umsetzbar. Dementsprechend ist sie neu zu formulieren.

5.3. Art. 20 (Änderungen im Bestand der Gruppe)

- 39 In Absatz 2 wird von einer Bewilligung gesprochen. Dies ist zu vermeiden, namentlich wenn mit einem Portal gearbeitet wird.
- 40 Wir empfehlen deshalb, Absatz 2 wie folgt umzuformulieren: *«Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV trägt den Ein- und Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode ein.»*

5.4. Art. 104a (zwingendes Meldeverfahren bei Barzahlungen)

- 41 Auch wenn der Fall, dass Gemeinwesen Leistungen in bar bezahlen, nicht allzu häufig vorkommen dürfte, ist er nicht unmöglich. Dementsprechend ist der neu vorgeschlagene Art. 104a auch für Gemeinwesen von Relevanz.
- 42 Auch wenn das Missbrauchspotential, dass in solchen Fallkonstellationen liegen kann, nicht bestritten wird, führt die vorgeschlagene Bestimmung dazu, dass das Risiko weg vom Fiskus auf die leistungsempfangende Person verschoben wird. Sie muss neu die Vorsteuerbelastung der leistungserbringenden Person übernehmen (vgl. Art. 38 Abs. 4 MWSTG), dürfte aber in solchen Fällen nicht die für eine korrekte Steuererhebung erforderlichen Belege erhalten. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 83 MWSTV akzentuiert sich dieses Problem.
- 43 Wir beantragen deshalb eine Streichung dieser Bestimmung.
- 44 Das berechtigte Anliegen ist auf gesetzgeberischer Stufe zu lösen. Würde in diesem Zusammenhang bspw. eine generelle Meldepflicht zwischen steuerpflichtigen Unternehmensträgern eingeführt, könnte im gleichen Zug auch die staatspolitisch problematische MWST-Belastung der Gemeinwesen gelöst werden.

6. Bestimmungen, die zusätzlich in die Verordnung aufzunehmen sind

- 45 Aus unserer Sicht sollte die Verordnungsrevision genutzt werden, um zusätzlich einige wichtige Praxisfragen sowie die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung gesetzlich klar zu verankern. Es handelt sich dabei um die folgenden Punkte.

6.1. Dienststellenbesteuerung

- 46 Die durch die bundesgerichtliche Praxis (bspw. Urteil 2C_2/2022 des Bundesgerichts vom 22.11.2022) geschaffene Klarstellung, wonach Mittelflüsse innerhalb eines Gemeinwesens nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen dürfen, sollte ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen werden.

6.2. Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen

- 47 Da die ESTV – ohne gesetzliche Grundlage – in ihren Praxisfestlegungen (vgl. MBI 19, Ziff. B.2.3) die Anwendbarkeit der Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen einschränkt, ist in der MWSTV eine Bestimmung aufzunehmen, die genau dies ausschliesst.

6.3. Im Gesundheitswesen

- 48 Die im Gesetz neu eingeführte Steuerausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} MWSTG (Leistung der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen) betrifft die Kantone erheblich.
- 49 Die Bestimmung hat einen erheblichen Auslegungsbedarf. Aus diesem Grund wäre es wichtig, in der MWSTV (und unter Einbezug der betroffenen Kreise) die wichtigsten Elemente zu konkretisieren.
- 50 So erscheint es beispielsweise wichtig klarzustellen, dass Leistungen von als Aktiengesellschaften organisierten Apotheken von dieser neuen Gesetzesnorm erfasst werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder FkF

**Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement**

J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches
Finanzdepartement

per E-Mail:
vernehmlassungen@
estv.admin.ch

Schaffhausen, 6. Februar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen und insbesondere die Ansicht zu den vorgeschlagenen Art. 29 (Subventionen) sowie Art. 97-100, 107 und 127 (Pauschalsteuersatzmethode) E-MWSTV mitzuteilen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Stossrichtung der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung begrüssen wir. Damit können die Versandhandelsunternehmen anstelle der elektronischen Versandhandelsplattformen die geschuldete Einfuhrsteuer entrichten. Zudem werden einige Vereinfachungen zur Abrechnung der Mehrwertsteuer umgesetzt.

Für Gemeinwesen bringt die Revision relevante Präzisierungen und Vereinfachungen. Allerdings lehnen wir dabei die Änderungen, die die Pauschalsteuersatzmethode einschränken, ab. Im Einzelnen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK vom 2. Februar 2024.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir vielmals.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 2. Februar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 25. Oktober 2023 haben die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 2. Februar 2024 mit der Vorlage befasst. Die FDK nimmt wie folgt Stellung, wobei sie sich auf Aspekte mit besonderer Bedeutung für die Gemeinwesen fokussiert:

- 1 **Nach Ansicht der FDK ist sicherzustellen, dass die Qualifikation als Subvention im Kontext der Mehrwertsteuer nicht an der Begrifflichkeit des kantonalen oder kommunalen Rechts scheitert.**
- 2 **Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Die FDK begrüsst deshalb Massnahmen, die zu Erleichterungen bei den steuerpflichtigen Personen führen. Unsere Konferenz lehnt hingegen Änderungen, die die Pauschalsteuersatzmethode einschränken, ab.**

1. Neuregelung im Bereich der Subventionen, resp. der Vorsteuerkürzung

1.1. Art. 29 MWSTV

- 3 Wenn dem neu eingefügte Art. 18 Abs. 3 MWSTG die Bedeutung zukommen soll, welche ihr der Gesetzgeber beimessen wollte, muss die Einleitung von Abs. 1 wie folgt umformuliert werden: *«Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen-Hand: [...]»*
- 4 Nur mit der umgestellten Formulierung kann sichergestellt werden, dass sich ein Gemeinwesen bei seinem im neuen Art. 18 Abs. 3 nMWSTG vorgesehenen Entscheid auf eigene Überlegungen stützen kann und dabei nicht an die Vorgaben des Mehrwertsteuerrechts gebunden ist.
- 5 Aufgrund der Tatsache, dass Mittelflüsse unter Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG fallen, die in den verschiedenen Gemeinwesen ganz unterschiedlich bezeichnet werden, darf im Verordnungstext der Begriff «ausdrücklich» nicht verwendet werden. Es darf keine Rolle spielen,

wie das kantonale oder kommunale Recht diesen Mittelfluss bezeichnet. Dies sollte im Verordnungstext so berücksichtigt werden, weshalb im vorstehenden Vorschlag bewusst «sinn-gemäss» eingefügt wurde.

- 6 Absatz 2 ist zu streichen, weil er die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung unterläuft: In den allermeisten Fällen wird die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Mittelfluss um eine Subvention handelt, erst im Rahmen einer Mehrwertsteuerkontrolle bei einer Mittel empfangenden Person auftreten. Es muss dem zahlenden Gemeinwesen möglich sein, in diesem Zeitpunkt, d.h. im Zeitpunkt, in welchem das Bedürfnis auftritt, mit seiner Erklärung Rechtssicherheit zu schaffen. Die Befristung bis zum Eintritt der Finalisierungsfrist stellt eine Einschränkung dar, die aus Sicht der Gemeinwesen den Zweck der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung unterläuft.
- 7 In den Erläuterungen wird angegeben, dass es sich bei dieser Frist um eine Verwirkungsfrist handle: Davon war im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nie die Rede. Der Bundesrat hat u.E. keine Kompetenz, die Regelung derart einzuschränken, dazu fehlt jegliche gesetzliche Grundlage.
- 8 Auch der Verweis auf die Rechnungslegung des zahlenden Gemeinwesens in den Erläuterungen ist nicht zielführend: Es ist nicht vorstellbar, dass es dem zahlenden Gemeinwesen nicht bereits im Zeitpunkt der Auszahlung klar ist, wie es diese Ausgabe zu verbuchen hat. Die Frage der Qualifikation stellt sich jedoch nicht beim zahlenden Gemeinwesen, sondern beim Empfänger der Gelder und zwar – wie oben dargestellt – meist erst im Rahmen einer Kontrolle, die immer erst nach Ablauf der Finalisierungsfrist stattfindet.

1.2. Art. 75

- 9 Wir beantragen, dass der Inhalt des Begriffs «*Gesamteinnahmen*» verdeutlicht wird, indem im Verordnungstext nach diesem Wort folgender Einschub eingefügt wird: «, *das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte,*»
- 10 In den Erläuterungen werden nur drei Arten von Nicht-Entgelten aufgezählt. Diese Einschränkung ist jedoch nicht sachgerecht, weshalb der vorgeschlagene Einschub zwecks definitiver und unmissverständlicher Klärung der Frage aus unserer Sicht zwingend ist.

2. Bemerkungen zu den Änderungen der Pauschalsteuersätze

2.1. Allgemeines

- 11 Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches der Pauschalsteuersteuersätze wäre deshalb nicht angezeigt. Aus Sicht der Kantone sind deshalb alle Änderungen, die bei den steuerpflichtigen Personen zu einer weiteren Erleichterung führen, zu begrüssen. Dies trifft aber nicht auf alle der beantragten Änderungen zu. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die in die Vernehmlassung gebrachten Änderungen, welche den Gemeinwesen nachteilige Auswirkungen bringen können.

2.2. Art. 97 Abs. 3 [in der Vernehmlassungsvorlage nicht geändert]

- 12 Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb bei der Anwendung der Pauschalsteuersätze bei einzelnen, aber nicht bei allen, ausgenommenen Leistungen, nicht optiert werden kann. Der Ausschluss der Option führt dazu, dass in Wertschöpfungsketten der nachfolgenden Stufe die Mehrwertsteuer nicht in einer Weise überwältzt werden kann, die das nachfolgende Glied in der Wertschöpfungskette zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- 13 Abs. 3 von Art. 97 MWSTV ist deshalb – wie auch die gleichlautende Bestimmung bei den Saldosteuersätzen (Art. 77 Abs. 3 MWSTV) – zu streichen.

2.3. Art. 98

- 14 Die Verkürzung der Anwendungsfristen wird ausdrücklich begrüsst.
- 15 Die Einschränkung in Absatz 2, wonach der Wechsel erst nach einer «ganzen Steuerperiode» erfolgen kann, verletzt u.E. das Gebot der Rechtsgleichheit. Wird bspw. eine steuerpflichtige Person erst im April errichtet, kann sie Ende des Kalenderjahres nicht wechseln,

eine andere steuerpflichtige Person, die auf den 1. Januar in die Steuerpflicht eingetreten ist, hingegen schon.

2.4. Art. 99 Abs. 3

- 16 Die neue Regelung enthält einen Widerspruch: Einerseits wird die steuerpflichtige Person verpflichtet, *«jede ihrer Tätigkeit zum **massgebenden Pauschalsteuersatz**»* abzurechnen, andererseits wird von *«bewilligten»* Pauschalsteuersätzen gesprochen.
- 17 Anders als bei den Saldosteuersätzen, wo bisher nur zwei Saldosteuersätze anwendbar waren, besteht bei den Pauschalsteuersätzen seit jeher keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen waren bereits unter dem geltenden Recht verpflichtet, sich nachträglich neue Pauschalsteuersätze bewilligen zu lassen (vgl. auch die entsprechenden Hinweise in Form 0759_02 und MI 13, Ziff. 6 a. E.). Dies ist jedoch zu überdenken: Solange eine Pflicht besteht, zum massgebenden Pauschalsteuersatz abzurechnen, ergibt die vorgängige Bewilligung von Pauschalsteuersätzen keinen Sinn.
- 18 Wir beantragen deshalb, die Frage der Bewilligung von Pauschalsteuersätzen zu überdenken. Sie führt zu unnötigem administrativem Aufwand auf beiden Seiten und lässt die steuerpflichtigen Personen in falscher Sicherheit wiegen.
- 19 Im geltenden Recht enthält Art. 99 Abs. 3 MWSTV folgenden Satz: *«Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.»*. In der Vernehmlassungsvorlage wird dieser Satz – soweit ersichtlich ersatzlos – gestrichen. Damit wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen: Aufgrund des Verweises in Art. 100 MWSTV muss davon ausgegangen werden, dass für Pauschalsteuersätze auch die neugeschaffene *«10%-Regel»* von Art. 86 nMWSTV zur Anwendung kommen wird. Ein solches Rechtsverständnis würde die Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen massiv verkomplizieren und stünde im Widerspruch zur Aussage, dass der *«massgebende»* Pauschalsteuersatz anzuwenden sei (vgl. oben Rz. 16). Die Hinweise in den Erläuterungen (*«da diese Regelung neu auch bei der Saldosteuersatzmethode zur Anwendung kommt»*) deuten darauf hin, dass dies die Absicht der ESTV ist.
- 20 Wir beantragen, dass bei der Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode die die Einschränkung von Art. 86 nMWSTV nicht gilt und dass dies auf der Ebene der Verordnung unmissverständlich klargestellt wird.

2.5. Anpassungen bei den Bestimmungen zu den Saldosteuersätzen

- 21 Aufgrund der Regelung in Art. 100 MWSTV haben auch die Änderungen in Art. 77 bis 96 MWSTV direkten Einfluss auf die steuerpflichtigen Personen, die zum Pauschalsteuersatz abrechnen.
- 22 Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die im neuen Recht vorgesehenen Korrekturen beim Wechsel der Abrechnungsmethode (d.h. die Anpassungen in den Art. 79 Abs. 3 und 4, Art. 81 Abs. 5 und 6, Art. 82 Abs. 2 und 3, Art. 83 sowie Art. 93)
- 23 Aus Sicht der steuerpflichtigen Gemeinwesen wird die in Art. 98 geschaffene Möglichkeit eines jährlichen Wechsels und der dadurch entstehenden Flexibilität bei der Wahl der Abrechnungsmethode begrüsst (vgl. oben Rz. 14). Die damit einhergehenden Korrekturen der Vorsteuern werden akzeptiert, obwohl die daraus resultierenden Pflichten für einige Gemeinwesen ein zusätzliches Risiko darstellen dürften und bei allen Gemeinwesen zu höheren Anforderungen an die Aufzeichnungen von Geschäftsvorfällen und der Belegaufbewahrung führt.
- 24 Diese Risiken und Anforderungen müssen unbedingt in einer Publikation aufgezeigt werden.

3. Jährliche Abrechnung

3.1. Art. 76a Abs. 3

- 25 Die Einschränkung, dass der Wechsel erst nach Ablauf einer ganzen Steuerperiode vorgenommen werden kann, ist unseres Erachtens nicht sachgerecht (mit der analogen Begründung wie oben Rz. 15).

- 26 Wir beantragen, Art. 76a Abs. 3 wie folgt anzupassen: *«Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens auf die nächste Steuerperiode beantragen.»*

4. Steuerausnahmen

4.1. Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen (Art. 38 MWSTV)

- 27 Auf den ersten Blick erscheint es vernünftig, den vom Gesetzgeber eingefügten Begriff *«Träger»* mit der Person in Verbindung zu bringen, welche die Organe einsetzen kann. Allerdings dürfte diese Definition in gewissen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, wenn sie absolut, d.h. als einzig denkbare Auslegung, gilt.
- 28 Beispielsweise ist es nicht selten der Fall, dass Stiftungsurkunden vorsehen, dass neue Organe durch den bisherigen Stiftungsrat gewählt werden.
- 29 Zudem dürfte es auch Fälle geben, bei denen ein Gremium bestehend aus mehreren Personen, von denen einige möglicherweise nicht als Gemeinwesen gelten, die Organe einsetzen kann. In solchen Fällen wäre es sachgerecht, wenn die Mehrheitsverhältnisse in diesem Gremium (d.h. *«überwiegend Gemeinwesen»*), allfällige Vetorechte oder das Stichentscheidungsrecht mitberücksichtigt würden, um festzulegen wer als *«Träger»* gilt.
- 30 Es dürfte schwierig sein, mit einer Formulierung alle denkbaren Konstellationen abzudecken. Aus unserer Sicht ist es daher zwingend, die Formulierung in Absatz 2^{bis} nicht abschliessend auszugestalten. Die Änderung könnte deshalb bspw. wie folgt aussehen: *«Als Träger oder Trägerin einer Stiftung gilt namentlich, wer deren Organe einsetzen kann.»*

5. Weitere Bestimmungen mit Auswirkungen auf gewisse Gemeinwesen

5.1. Art. 18 (Bewilligung der Gruppenbesteuerung)

- 31 Bisher referenzierte diese Bestimmung auf Art. 13 und 67 Abs. 2 MWSTG, neu (nur) auf Art. 65a MWSTG.
- 32 Sachrichtig wäre u.E. jedoch eine Referenz auf alle drei der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.
- 33 Zudem beantragen wir, Absatz 1 wie folgt zu formulieren: *«Auf Antrag hin trägt die ESTV die Gruppe auf das beantragte Datum in das Register der steuerpflichtigen Personen ein.»*
- 34 Diese Formulierung entspricht u.E. der in den Erläuterungen beschriebenen Intention besser. Zudem ist formell nicht logisch, dass vor Eintragung einer MWST-Gruppe bereits eine Gruppenvertretung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 MWSTG bestehen kann.
- 35 Zwischen der in Absatz 3 geforderten Einreichung des Antrags über das Portal und der in Absatz 5 geforderten Beilage der *schriftlichen* Erklärungen besteht u.E. ein für die steuerpflichtigen Personen nicht zu erfüllender Widerspruch: U. E. bringt es nichts, für den erstmaligen Antrag auf Gruppenbesteuerung eine Portalpflicht vorzusehen, wenn daneben noch schriftliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Dies führt zu einem Systembruch. Sinnvoll ist die zwingende Verwendung des Portals erst, wenn das entsprechende Subjekt dort erfasst ist und die Zugangsberechtigungen geklärt sind.

5.2. Art. 19 (Änderung der Gruppenvertretung)

- 36 Auch hier werden u.E. in der Praxis nicht einhaltbare Anforderungen aufgestellt:
- 37 Abs. 1: Es ist nicht in allen Fällen möglich, einen Wechsel der Gruppenvertretung im Voraus anzuzeigen, man denke bspw. an den Fall des Todes einer natürlichen Person, die die Gruppenvertretung innehat oder an den Fall eines *«unfreundlichen»* Mandatsentzugs.
- 38 Die aus dieser Bestimmung fliessende, absolut formulierte, Verpflichtung ist somit praktisch nicht umsetzbar. Dementsprechend ist sie neu zu formulieren.

5.3. Art. 20 (Änderungen im Bestand der Gruppe)

- 39 In Absatz 2 wird von einer Bewilligung gesprochen. Dies ist zu vermeiden, namentlich wenn mit einem Portal gearbeitet wird.
- 40 Wir empfehlen deshalb, Absatz 2 wie folgt umzuformulieren: *«Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV trägt den Ein- und Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode ein.»*

5.4. Art. 104a (zwingendes Meldeverfahren bei Barzahlungen)

- 41 Auch wenn der Fall, dass Gemeinwesen Leistungen in bar bezahlen, nicht allzu häufig vorkommen dürfte, ist er nicht unmöglich. Dementsprechend ist der neu vorgeschlagene Art. 104a auch für Gemeinwesen von Relevanz.
- 42 Auch wenn das Missbrauchspotential, dass in solchen Fallkonstellationen liegen kann, nicht bestritten wird, führt die vorgeschlagene Bestimmung dazu, dass das Risiko weg vom Fiskus auf die leistungsempfangende Person verschoben wird. Sie muss neu die Vorsteuerbelastung der leistungserbringenden Person übernehmen (vgl. Art. 38 Abs. 4 MWSTG), dürfte aber in solchen Fällen nicht die für eine korrekte Steuererhebung erforderlichen Belege erhalten. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 83 MWSTV akzentuiert sich dieses Problem.
- 43 Wir beantragen deshalb eine Streichung dieser Bestimmung.
- 44 Das berechtigte Anliegen ist auf gesetzgeberischer Stufe zu lösen. Würde in diesem Zusammenhang bspw. eine generelle Meldepflicht zwischen steuerpflichtigen Unternehmensträgern eingeführt, könnte im gleichen Zug auch die staatspolitisch problematische MWST-Belastung der Gemeinwesen gelöst werden.

6. Bestimmungen, die zusätzlich in die Verordnung aufzunehmen sind

- 45 Aus unserer Sicht sollte die Verordnungsrevision genutzt werden, um zusätzlich einige wichtige Praxisfragen sowie die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung gesetzlich klar zu verankern. Es handelt sich dabei um die folgenden Punkte.

6.1. Dienststellenbesteuerung

- 46 Die durch die bundesgerichtliche Praxis (bspw. Urteil 2C_2/2022 des Bundesgerichts vom 22.11.2022) geschaffene Klarstellung, wonach Mittelflüsse innerhalb eines Gemeinwesens nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen dürfen, sollte ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen werden.

6.2. Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen

- 47 Da die ESTV – ohne gesetzliche Grundlage – in ihren Praxisfestlegungen (vgl. MBI 19, Ziff. B.2.3) die Anwendbarkeit der Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen einschränkt, ist in der MWSTV eine Bestimmung aufzunehmen, die genau dies ausschliesst.

6.3. Im Gesundheitswesen

- 48 Die im Gesetz neu eingeführte Steuerausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} MWSTG (Leistung der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen) betrifft die Kantone erheblich.
- 49 Die Bestimmung hat einen erheblichen Auslegungsbedarf. Aus diesem Grund wäre es wichtig, in der MWSTV (und unter Einbezug der betroffenen Kreise) die wichtigsten Elemente zu konkretisieren.
- 50 So erscheint es beispielsweise wichtig klarzustellen, dass Leistungen von als Aktiengesellschaften organisierten Apotheken von dieser neuen Gesetzesnorm erfasst werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder FkF



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 20. Dezember 2023

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 lädt das Eidg. Finanzdepartement (EFD) ein, zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung bis zum 8. Februar 2024 eine Vernehmlassung einzureichen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 8. Februar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung zukommen lassen.


Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Einerseits gilt es, die Verordnung an das revidierte Mehrwertsteuergesetz anzupassen, und andererseits sollen verschiedene Prozesse klarer definiert werden. Die Standeskommission begrüsst dies, werden doch insbesondere auch kleinere Firmen (Jahresumsatz kleiner als Fr. 5'005'000.--) mit der Möglichkeit zum Wechsel von der quartalsweisen zur jährlichen Mehrwertsteuerabrechnung sowie generell von den Vereinfachungen bei der Saldosteuer- und Pauschalsteuersatzmethode profitieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Eidgenössisches
Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. Januar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (SR 641.201) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Insgesamt begrüssen wir die Vorlage, die vorgesehenen Änderungen und Vereinfachungen sind nachvollziehbar.

Betreffend Bezeichnung der Subventionen oder anderen öffentlich-rechtlichen Beiträge durch das Gemeinwesen ist zwar die vorgesehene Frist bis zur definitiven Bezeichnung (Ende August des darauffolgenden Jahres) einschränkend, sie erhöht aber die Rechtssicherheit und erscheint daher vertretbar.

Die neu eingeführten Korrekturen beim Wechsel von der effektiven Abrechnung zur Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode führen zwar zu Einschränkungen bei der Steueroptimierung, sind aber steuersystematisch nachvollziehbar. Der umgekehrte Fall der Vorsteuerkorrekturen beim Wechsel von der Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Abrechnung ist ebenfalls nachvollziehbar, dürfte aber die Herausforderung mit sich bringen, dass die relevanten Dokumentationen vorliegen, da bei der Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode die Vorsteuern gerade nicht dokumentiert werden. Die Änderungen betreffend Fristen zur Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode sind sinnvoll, da die Flexibilität erhöht wird.

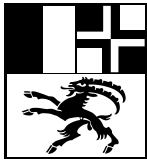
Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Sitzung vom

6. Februar 2024

Mitgeteilt den

6. Februar 2024

Protokoll Nr.

90/2024

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie den Kanton Graubünden mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 eingeladen haben, zur geplanten Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung Stellung zu nehmen.

Die Regierung schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) zur Vorlage an.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie: - Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Finanzverwaltung

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 2. Februar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 25. Oktober 2023 haben die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 2. Februar 2024 mit der Vorlage befasst. Die FDK nimmt wie folgt Stellung, wobei sie sich auf Aspekte mit besonderer Bedeutung für die Gemeinwesen fokussiert:

- 1 **Nach Ansicht der FDK ist sicherzustellen, dass die Qualifikation als Subvention im Kontext der Mehrwertsteuer nicht an der Begrifflichkeit des kantonalen oder kommunalen Rechts scheitert.**
- 2 **Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Die FDK begrüsst deshalb Massnahmen, die zu Erleichterungen bei den steuerpflichtigen Personen führen. Unsere Konferenz lehnt hingegen Änderungen, die die Pauschalsteuersatzmethode einschränken, ab.**

1. Neuregelung im Bereich der Subventionen, resp. der Vorsteuerkürzung

1.1. Art. 29 MWSTV

- 3 Wenn dem neu eingefügte Art. 18 Abs. 3 MWSTG die Bedeutung zukommen soll, welche ihr der Gesetzgeber beimessen wollte, muss die Einleitung von Abs. 1 wie folgt umformuliert werden: *«Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen-Hand: [...]»*
- 4 Nur mit der umgestellten Formulierung kann sichergestellt werden, dass sich ein Gemeinwesen bei seinem im neuen Art. 18 Abs. 3 nMWSTG vorgesehenen Entscheid auf eigene Überlegungen stützen kann und dabei nicht an die Vorgaben des Mehrwertsteuerrechts gebunden ist.
- 5 Aufgrund der Tatsache, dass Mittelflüsse unter Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG fallen, die in den verschiedenen Gemeinwesen ganz unterschiedlich bezeichnet werden, darf im Verordnungstext der Begriff «ausdrücklich» nicht verwendet werden. Es darf keine Rolle spielen,

wie das kantonale oder kommunale Recht diesen Mittelfluss bezeichnet. Dies sollte im Verordnungstext so berücksichtigt werden, weshalb im vorstehenden Vorschlag bewusst «sinn-gemäss» eingefügt wurde.

- 6 Absatz 2 ist zu streichen, weil er die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung unterläuft: In den allermeisten Fällen wird die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Mittelfluss um eine Subvention handelt, erst im Rahmen einer Mehrwertsteuerkontrolle bei einer Mittel empfangenden Person auftreten. Es muss dem zahlenden Gemeinwesen möglich sein, in diesem Zeitpunkt, d.h. im Zeitpunkt, in welchem das Bedürfnis auftritt, mit seiner Erklärung Rechtssicherheit zu schaffen. Die Befristung bis zum Eintritt der Finalisierungsfrist stellt eine Einschränkung dar, die aus Sicht der Gemeinwesen den Zweck der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung unterläuft.
- 7 In den Erläuterungen wird angegeben, dass es sich bei dieser Frist um eine Verwirkungsfrist handle: Davon war im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nie die Rede. Der Bundesrat hat u.E. keine Kompetenz, die Regelung derart einzuschränken, dazu fehlt jegliche gesetzliche Grundlage.
- 8 Auch der Verweis auf die Rechnungslegung des zahlenden Gemeinwesens in den Erläuterungen ist nicht zielführend: Es ist nicht vorstellbar, dass es dem zahlenden Gemeinwesen nicht bereits im Zeitpunkt der Auszahlung klar ist, wie es diese Ausgabe zu verbuchen hat. Die Frage der Qualifikation stellt sich jedoch nicht beim zahlenden Gemeinwesen, sondern beim Empfänger der Gelder und zwar – wie oben dargestellt – meist erst im Rahmen einer Kontrolle, die immer erst nach Ablauf der Finalisierungsfrist stattfindet.

1.2. Art. 75

- 9 Wir beantragen, dass der Inhalt des Begriffs «*Gesamteinnahmen*» verdeutlicht wird, indem im Verordnungstext nach diesem Wort folgender Einschub eingefügt wird: «, *das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte,*»
- 10 In den Erläuterungen werden nur drei Arten von Nicht-Entgelten aufgezählt. Diese Einschränkung ist jedoch nicht sachgerecht, weshalb der vorgeschlagene Einschub zwecks definitiver und unmissverständlicher Klärung der Frage aus unserer Sicht zwingend ist.

2. Bemerkungen zu den Änderungen der Pauschalsteuersätze

2.1. Allgemeines

- 11 Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches der Pauschalsteuersteuersätze wäre deshalb nicht angezeigt. Aus Sicht der Kantone sind deshalb alle Änderungen, die bei den steuerpflichtigen Personen zu einer weiteren Erleichterung führen, zu begrüssen. Dies trifft aber nicht auf alle der beantragten Änderungen zu. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die in die Vernehmlassung gebrachten Änderungen, welche den Gemeinwesen nachteilige Auswirkungen bringen können.

2.2. Art. 97 Abs. 3 [in der Vernehmlassungsvorlage nicht geändert]

- 12 Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb bei der Anwendung der Pauschalsteuersätze bei einzelnen, aber nicht bei allen, ausgenommenen Leistungen, nicht optiert werden kann. Der Ausschluss der Option führt dazu, dass in Wertschöpfungsketten der nachfolgenden Stufe die Mehrwertsteuer nicht in einer Weise überwältzt werden kann, die das nachfolgende Glied in der Wertschöpfungskette zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- 13 Abs. 3 von Art. 97 MWSTV ist deshalb – wie auch die gleichlautende Bestimmung bei den Saldosteuersteuersätzen (Art. 77 Abs. 3 MWSTV) – zu streichen.

2.3. Art. 98

- 14 Die Verkürzung der Anwendungsfristen wird ausdrücklich begrüsst.
- 15 Die Einschränkung in Absatz 2, wonach der Wechsel erst nach einer «ganzen Steuerperiode» erfolgen kann, verletzt u.E. das Gebot der Rechtsgleichheit. Wird bspw. eine steuerpflichtige Person erst im April errichtet, kann sie Ende des Kalenderjahres nicht wechseln,

eine andere steuerpflichtige Person, die auf den 1. Januar in die Steuerpflicht eingetreten ist, hingegen schon.

2.4. Art. 99 Abs. 3

- 16 Die neue Regelung enthält einen Widerspruch: Einerseits wird die steuerpflichtige Person verpflichtet, *«jede ihrer Tätigkeit zum **massgebenden Pauschalsteuersatz**»* abzurechnen, andererseits wird von *«bewilligten»* Pauschalsteuersätzen gesprochen.
- 17 Anders als bei den Saldosteuersätzen, wo bisher nur zwei Saldosteuersätze anwendbar waren, besteht bei den Pauschalsteuersätzen seit jeher keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen waren bereits unter dem geltenden Recht verpflichtet, sich nachträglich neue Pauschalsteuersätze bewilligen zu lassen (vgl. auch die entsprechenden Hinweise in Form 0759_02 und MI 13, Ziff. 6 a. E.). Dies ist jedoch zu überdenken: Solange eine Pflicht besteht, zum massgebenden Pauschalsteuersatz abzurechnen, ergibt die vorgängige Bewilligung von Pauschalsteuersätzen keinen Sinn.
- 18 Wir beantragen deshalb, die Frage der Bewilligung von Pauschalsteuersätzen zu überdenken. Sie führt zu unnötigem administrativem Aufwand auf beiden Seiten und lässt die steuerpflichtigen Personen in falscher Sicherheit wiegen.
- 19 Im geltenden Recht enthält Art. 99 Abs. 3 MWSTV folgenden Satz: *«Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.»*. In der Vernehmlassungsvorlage wird dieser Satz – soweit ersichtlich ersatzlos – gestrichen. Damit wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen: Aufgrund des Verweises in Art. 100 MWSTV muss davon ausgegangen werden, dass für Pauschalsteuersätze auch die neugeschaffene *«10%-Regel»* von Art. 86 nMWSTV zur Anwendung kommen wird. Ein solches Rechtsverständnis würde die Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen massiv verkomplizieren und stünde im Widerspruch zur Aussage, dass der *«massgebende»* Pauschalsteuersatz anzuwenden sei (vgl. oben Rz. 16). Die Hinweise in den Erläuterungen (*«da diese Regelung neu auch bei der Saldosteuersatzmethode zur Anwendung kommt»*) deuten darauf hin, dass dies die Absicht der ESTV ist.
- 20 Wir beantragen, dass bei der Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode die die Einschränkung von Art. 86 nMWSTV nicht gilt und dass dies auf der Ebene der Verordnung unmissverständlich klargestellt wird.

2.5. Anpassungen bei den Bestimmungen zu den Saldosteuersätzen

- 21 Aufgrund der Regelung in Art. 100 MWSTV haben auch die Änderungen in Art. 77 bis 96 MWSTV direkten Einfluss auf die steuerpflichtigen Personen, die zum Pauschalsteuersatz abrechnen.
- 22 Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die im neuen Recht vorgesehenen Korrekturen beim Wechsel der Abrechnungsmethode (d.h. die Anpassungen in den Art. 79 Abs. 3 und 4, Art. 81 Abs. 5 und 6, Art. 82 Abs. 2 und 3, Art. 83 sowie Art. 93)
- 23 Aus Sicht der steuerpflichtigen Gemeinwesen wird die in Art. 98 geschaffene Möglichkeit eines jährlichen Wechsels und der dadurch entstehenden Flexibilität bei der Wahl der Abrechnungsmethode begrüsst (vgl. oben Rz. 14). Die damit einhergehenden Korrekturen der Vorsteuern werden akzeptiert, obwohl die daraus resultierenden Pflichten für einige Gemeinwesen ein zusätzliches Risiko darstellen dürften und bei allen Gemeinwesen zu höheren Anforderungen an die Aufzeichnungen von Geschäftsvorfällen und der Belegaufbewahrung führt.
- 24 Diese Risiken und Anforderungen müssen unbedingt in einer Publikation aufgezeigt werden.

3. Jährliche Abrechnung

3.1. Art. 76a Abs. 3

- 25 Die Einschränkung, dass der Wechsel erst nach Ablauf einer ganzen Steuerperiode vorgenommen werden kann, ist unseres Erachtens nicht sachgerecht (mit der analogen Begründung wie oben Rz. 15).

- 26 Wir beantragen, Art. 76a Abs. 3 wie folgt anzupassen: *«Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens auf die nächste Steuerperiode beantragen.»*

4. Steuerausnahmen

4.1. Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen (Art. 38 MWSTV)

- 27 Auf den ersten Blick erscheint es vernünftig, den vom Gesetzgeber eingefügten Begriff *«Träger»* mit der Person in Verbindung zu bringen, welche die Organe einsetzen kann. Allerdings dürfte diese Definition in gewissen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, wenn sie absolut, d.h. als einzig denkbare Auslegung, gilt.
- 28 Beispielsweise ist es nicht selten der Fall, dass Stiftungsurkunden vorsehen, dass neue Organe durch den bisherigen Stiftungsrat gewählt werden.
- 29 Zudem dürfte es auch Fälle geben, bei denen ein Gremium bestehend aus mehreren Personen, von denen einige möglicherweise nicht als Gemeinwesen gelten, die Organe einsetzen kann. In solchen Fällen wäre es sachgerecht, wenn die Mehrheitsverhältnisse in diesem Gremium (d.h. *«überwiegend Gemeinwesen»*), allfällige Vetorechte oder das Stichentscheidungsrecht mitberücksichtigt würden, um festzulegen wer als *«Träger»* gilt.
- 30 Es dürfte schwierig sein, mit einer Formulierung alle denkbaren Konstellationen abzudecken. Aus unserer Sicht ist es daher zwingend, die Formulierung in Absatz 2^{bis} nicht abschliessend auszugestalten. Die Änderung könnte deshalb bspw. wie folgt aussehen: *«Als Träger oder Trägerin einer Stiftung gilt namentlich, wer deren Organe einsetzen kann.»*

5. Weitere Bestimmungen mit Auswirkungen auf gewisse Gemeinwesen

5.1. Art. 18 (Bewilligung der Gruppenbesteuerung)

- 31 Bisher referenzierte diese Bestimmung auf Art. 13 und 67 Abs. 2 MWSTG, neu (nur) auf Art. 65a MWSTG.
- 32 Sachrichtig wäre u.E. jedoch eine Referenz auf alle drei der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.
- 33 Zudem beantragen wir, Absatz 1 wie folgt zu formulieren: *«Auf Antrag hin trägt die ESTV die Gruppe auf das beantragte Datum in das Register der steuerpflichtigen Personen ein.»*
- 34 Diese Formulierung entspricht u.E. der in den Erläuterungen beschriebenen Intention besser. Zudem ist formell nicht logisch, dass vor Eintragung einer MWST-Gruppe bereits eine Gruppenvertretung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 MWSTG bestehen kann.
- 35 Zwischen der in Absatz 3 geforderten Einreichung des Antrags über das Portal und der in Absatz 5 geforderten Beilage der *schriftlichen* Erklärungen besteht u.E. ein für die steuerpflichtigen Personen nicht zu erfüllender Widerspruch: U. E. bringt es nichts, für den erstmaligen Antrag auf Gruppenbesteuerung eine Portalpflicht vorzusehen, wenn daneben noch schriftliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Dies führt zu einem Systembruch. Sinnvoll ist die zwingende Verwendung des Portals erst, wenn das entsprechende Subjekt dort erfasst ist und die Zugangsberechtigungen geklärt sind.

5.2. Art. 19 (Änderung der Gruppenvertretung)

- 36 Auch hier werden u.E. in der Praxis nicht einhaltbare Anforderungen aufgestellt:
- 37 Abs. 1: Es ist nicht in allen Fällen möglich, einen Wechsel der Gruppenvertretung im Voraus anzuzeigen, man denke bspw. an den Fall des Todes einer natürlichen Person, die die Gruppenvertretung innehat oder an den Fall eines *«unfreundlichen»* Mandatsentzugs.
- 38 Die aus dieser Bestimmung fliessende, absolut formulierte, Verpflichtung ist somit praktisch nicht umsetzbar. Dementsprechend ist sie neu zu formulieren.

5.3. Art. 20 (Änderungen im Bestand der Gruppe)

- 39 In Absatz 2 wird von einer Bewilligung gesprochen. Dies ist zu vermeiden, namentlich wenn mit einem Portal gearbeitet wird.
- 40 Wir empfehlen deshalb, Absatz 2 wie folgt umzuformulieren: *«Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV trägt den Ein- und Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode ein.»*

5.4. Art. 104a (zwingendes Meldeverfahren bei Barzahlungen)

- 41 Auch wenn der Fall, dass Gemeinwesen Leistungen in bar bezahlen, nicht allzu häufig vorkommen dürfte, ist er nicht unmöglich. Dementsprechend ist der neu vorgeschlagene Art. 104a auch für Gemeinwesen von Relevanz.
- 42 Auch wenn das Missbrauchspotential, dass in solchen Fallkonstellationen liegen kann, nicht bestritten wird, führt die vorgeschlagene Bestimmung dazu, dass das Risiko weg vom Fiskus auf die leistungsempfangende Person verschoben wird. Sie muss neu die Vorsteuerbelastung der leistungserbringenden Person übernehmen (vgl. Art. 38 Abs. 4 MWSTG), dürfte aber in solchen Fällen nicht die für eine korrekte Steuererhebung erforderlichen Belege erhalten. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 83 MWSTV akzentuiert sich dieses Problem.
- 43 Wir beantragen deshalb eine Streichung dieser Bestimmung.
- 44 Das berechtigte Anliegen ist auf gesetzgeberischer Stufe zu lösen. Würde in diesem Zusammenhang bspw. eine generelle Meldepflicht zwischen steuerpflichtigen Unternehmensträgern eingeführt, könnte im gleichen Zug auch die staatspolitisch problematische MWST-Belastung der Gemeinwesen gelöst werden.

6. Bestimmungen, die zusätzlich in die Verordnung aufzunehmen sind

- 45 Aus unserer Sicht sollte die Verordnungsrevision genutzt werden, um zusätzlich einige wichtige Praxisfragen sowie die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung gesetzlich klar zu verankern. Es handelt sich dabei um die folgenden Punkte.

6.1. Dienststellenbesteuerung

- 46 Die durch die bundesgerichtliche Praxis (bspw. Urteil 2C_2/2022 des Bundesgerichts vom 22.11.2022) geschaffene Klarstellung, wonach Mittelflüsse innerhalb eines Gemeinwesens nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen dürfen, sollte ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen werden.

6.2. Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen

- 47 Da die ESTV – ohne gesetzliche Grundlage – in ihren Praxisfestlegungen (vgl. MBI 19, Ziff. B.2.3) die Anwendbarkeit der Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen einschränkt, ist in der MWSTV eine Bestimmung aufzunehmen, die genau dies ausschliesst.

6.3. Im Gesundheitswesen

- 48 Die im Gesetz neu eingeführte Steuerausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} MWSTG (Leistung der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen) betrifft die Kantone erheblich.
- 49 Die Bestimmung hat einen erheblichen Auslegungsbedarf. Aus diesem Grund wäre es wichtig, in der MWSTV (und unter Einbezug der betroffenen Kreise) die wichtigsten Elemente zu konkretisieren.
- 50 So erscheint es beispielsweise wichtig klarzustellen, dass Leistungen von als Aktiengesellschaften organisierten Apotheken von dieser neuen Gesetzesnorm erfasst werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder FkF

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Steuerverwaltung
3003 Bern

24. Januar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Aus Sicht des Regierungsrats sind die im Rahmen der Teilrevision der MWSTV vorgesehenen Anpassungen nachvollziehbar. Er begrüsst insbesondere die Regelung in Bezug auf Subventionen gemäss Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) und die Ausführungsbestimmungen in Art. 29 MWSTV, die der Bundesrat dazu erlassen will. Damit wird Rechtssicherheit für Kantone und Gemeinden geschaffen. Die Bestrebungen zur Vereinfachung der Pauschalsteuersatzmethode erachtet der Regierungsrat als erfreulich. Sodann begrüsst er die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Portals für gewisse Handlungen als weiteren wichtigen Digitalisierungsschritt. In diesem Sinn stimmt der Regierungsrat der Vorlage vorbehaltlos zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 15. Januar 2024

26

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201).

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sachgerecht und zielführend, weshalb wir diesen vorbehaltlos zustimmen. Insbesondere sind die Vereinfachungen bei der Saldosteuersatzmethode zu begrüßen. Diese bauen für die Mehrheit der betroffenen Unternehmen administrative Hürden ab. Gleiches gilt für die Vereinfachung der Pauschalsteuersatzmethode, die beim Gemeinwesen und verwandten Einrichtungen sowie bei Vereinen und Stiftungen zur Anwendung kommt. Dass künftig bestimmte Handlungen in den Bereichen Gruppenbesteuerung, jährliche Abrechnung, Saldosteuersatzmethode und Pauschalsteuersatzmethode ausschliesslich über ein elektronisches Portal abgewickelt werden sollen, erachten wir als wichtigen Digitalisierungsschritt in der Verwaltung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Numero
515

fr

0

Bellinzona
31 gennaio 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consiglieria federale
Karin Keller-Sutter
Dipartimento federale delle finanze (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente la revisione parziale dell'ordinanza sull'IVA (OIVA)

Onorevole Consiglieria federale,

abbiamo ricevuto la Sua lettera del 25 ottobre 2023 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e La ringraziamo anzitutto per l'opportunità che ci viene data di esprimerci.

Le modifiche proposte rappresentano indubbiamente dei miglioramenti legislativi, la cui efficacia nella pratica viene sicuramente riconosciuta. Il Cantone Ticino vi aderisce quindi favorevolmente e prende occasione per esporre, nel merito di alcune tematiche, le proprie considerazioni.

Dopo attento esame della documentazione messa a disposizione in relazione all'*avamprogetto* di revisione parziale dell'Ordinanza sull'IVA (di seguito AP-OIVA), reso necessario a seguito della modifica parziale del 16 giugno 2023 della Legge federale concernente l'imposta sul valore aggiunto (FF 2023 1524), segnaliamo quanto segue:

i. Sussidi (v. art. 18 cpv. 3 n-LIVA; artt. 29 e 75 AP-OIVA)

Nonostante nella nostra presa di posizione n. 5095 del 7 ottobre 2020 abbiamo giudicato sfavorevolmente l'introduzione del nuovo art. 18 cpv. 3 n-LIVA, per quanto qui ci concerne, salutiamo positivamente la proposta di modifica di cui all'art. 29 cpv. 2 AP-OIVA che introduce, per ragioni di certezza del diritto, un termine entro il quale una collettività pubblica può designare, come sussidio o altro contributo di diritto pubblico, i mezzi finanziari da essa versati.

Viste le considerazioni esposte a pagina 5 del Rapporto esplicativo del 25 ottobre 2023 per l'avvio della procedura di consultazione a seguito della revisione parziale dell'Ordinanza sull'IVA, il termine impartito ad una collettività pubblica per la designazione dei mezzi finanziari versati al beneficiario, con riferimento alle già

esistenti disposizioni dell'art. 72 cpv. 1 LIVA, viene da noi giudicato come ragionevole.

ii. Imposizione delle piattaforme elettroniche (v. art. 79a n-LIVA)

Come abbiamo già avuto modo di sottolineare nella nostra precedente missiva del 7 ottobre 2020, in relazione alla consultazione inerente la revisione parziale della LIVA, riteniamo che le misure che verranno introdotte con effetto 01.01.2025 dal nuovo art. 79a LIVA, nei confronti delle imprese di vendita per corrispondenza e delle piattaforme elettroniche che, a torto, non si faranno iscrivere come contribuenti o che non adempiranno in modo corretto ai loro obblighi di dichiarazione e di pagamento, siano particolarmente incisive. Nella citata presa di posizione lo scrivente Consiglio auspicava altresì che questa misura, in base a determinate condizioni poste dal Consiglio federale tramite modifica dell'Ordinanza sull'IVA, venisse applicata con parsimonia e come *ultima ratio*, dopo che gli invii, nel limite del possibile, fossero prima stati rispediti al mittente affinché egli possa poi provvedere alla consegna nel rispetto della legge.

Dalla lettura delle proposte di modifica dell'Ordinanza sull'IVA del 27 novembre 2009 (OIVA; RS 641.201), non abbiamo tuttavia riscontrato alcuna disposizione che vada nella direzione sopra auspicata, prevista nella versione originale dell'art. 79a cpv. 7 AP-LIVA, poi stralciato nella versione finale adottata dalle Camere federali il 16 giugno 2023 (v. anche Rapporto esplicativo del DFF del 19 giugno 2020 in merito alla procedura di consultazione relativa alla revisione parziale della legge sull'IVA - evoluzione dell'IVA in un'economia digitalizzata e globalizzata – e alla revisione parziale dell'ordinanza sull'IVA; cifra n. 4.1. Modifica della legge sull'IVA; p. 45).

Anche l'impegno dell'AFC previsto all'art. 79a cpv. 5 n-LIVA, relativo alla pubblicazione dei nomi dei contribuenti nei confronti dei quali sono state disposte misure amministrative di cui all'art. 79a cpv. 3 LIVA (irrogazione di un divieto di importazione sui beni o di un ordine di distruzione senza indennità dei beni), non trova maggiori riscontri nell'ambito delle modifiche proposte nell'*avamprogetto* di revisione parziale dell'Ordinanza sull'IVA.

A mente di chi scrive, per ragioni di certezza del diritto, nel contesto dell'*avamprogetto* di modifica dell'Ordinanza sull'IVA che qui ci occupa, il Consiglio federale dovrebbe pertanto stabilire a quali condizioni possono essere ordinate le misure di cui all'art. 79a cpv. 3 n-LIVA.

iii. Applicazione della procedura di notifica in caso di pagamenti in contanti per un valore pari o superiore a 15'000 franchi (v. art. 104a AP-OIVA)

In considerazione del fatto che i pagamenti eseguiti tramite il conto bancario o postale devono necessariamente essere registrati nella contabilità, ed è quindi difficile incassare l'importo senza il corrispettivo conteggio delle assicurazioni sociali o delle imposte dirette e indirette, siamo favorevoli all'introduzione della modifica dell'Ordinanza in oggetto, che mira in particolare a ridurre l'impiego della modalità di pagamento in contanti a fronte di prestazioni eseguite da imprese iscritte nel registro dei contribuenti IVA, principalmente nel settore edilizio.

Riteniamo che il rischio per il destinatario delle prestazioni (mandante) di vedersi negato il suo diritto di deduzione dell'imposta precedente, qualora il fornitore delle prestazioni non dichiarasse o versasse correttamente l'imposta sulla cifra d'affari, rappresenta un giusto incentivo ad effettuare il pagamento delle prestazioni tramite conti bancari o postali, garantendo così la fiscalizzazione dell'operazione.

Voglia gradire, Onorevole Consigliera federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle contribuzioni (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral des
finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Réf. : 24_COU_226

Lausanne, le 31 janvier 2024

Révision partielle de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention les articles concernés par la révision partielle de l'OTVA. Il a pris connaissance des dispositions d'exécution découlant de la révision partielle de la LTVA dans les domaines de l'imposition des plateformes, des subventions, du décompte annuel et des agences de voyages.

Le Conseil d'Etat soutient le remaniement et les simplifications apportées à l'application des méthodes de décompte aux taux de dette fiscale nette et aux taux forfaitaires. Il approuve l'élargissement de l'utilisation du portail électronique de l'AFC à de nouvelles opérations.

Le Conseil d'Etat soutient également les modifications et mises à jour en lien avec l'impositions de groupe, l'intégration de certaines professions comme membres dans le secteur de la santé, la procédure de déclaration en cas de paiement en espèces.

En conclusion, le Conseil d'Etat adhère à la proposition de mise en œuvre des modifications, ajustements et simplifications de l'OTVA. Sur le plan technique, il se rallie à la prise de position détaillée de la CDF fondée sur l'examen du projet d'ordonnance confié à un expert fiscal qu'elle a mandaté.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copie

- SAGEFI

CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du DFF
Bernershof
3003 Berne

Berne, le 2 février 2024

Révision partielle de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée. Prise de position sur le projet mis en consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 25 octobre 2023, vous avez ouvert la consultation sur le projet susmentionné. Lors de son Assemblée plénière du 2 février 2024, la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF) a examiné cet objet et, en mettant l'accent sur les aspects revêtant une importance particulière pour les collectivités publiques, prend position comme suit :

- 1 **La CDF estime qu'il faut garantir que la qualification de subvention dans le domaine de la TVA ne soit pas invalidée par la terminologie des droits cantonal ou communal.**
- 2 **Les taux forfaitaires ont fait leurs preuves auprès des collectivités publiques, raison pour laquelle la CDF salue les mesures entraînant des allègements en faveur des assujettis. Elle rejette en revanche les modifications qui limitent la méthode des taux forfaitaires.**

1. Nouvelle réglementation dans le domaine des subventions, notamment la réduction de la déduction de l'impôt préalable

1.1. Art. 29 OTVA

- 3 Si l'on souhaite donner à l'art. 18, al. 3, LTVA nouvellement introduit l'importance que le législateur a voulu lui attribuer, il faut reformuler l'introduction de l'al. 1 comme suit : « *Dans la mesure où la collectivité publique n'a pas déjà qualifié ainsi, par analogie, les contributions qu'elle verse, sont notamment réputées subventions ou autres contributions de droit public les contributions suivantes consenties par une collectivité publique : [...]* ».
- 4 Seule une modification de la formulation permet de garantir qu'une collectivité publique puisse s'appuyer sur ses propres considérations pour prendre une décision selon l'art. 18, al. 3, nLTVA et ne pas être liée par les dispositions du droit régissant la taxe sur la valeur ajoutée.
- 5 Comme les flux de fonds relèvent de l'art. 18, al. 2, let. a, LTVA et qu'ils sont qualifiés de manière très différente selon les collectivités, le terme « expressément » ne doit pas être utilisé

dans le texte de l'ordonnance. La façon dont les législations cantonale ou communale qualifient ces flux ne doit jouer aucun rôle. Il convient d'en tenir compte dans le texte de l'ordonnance, raison pour laquelle l'expression « par analogie » a été volontairement ajoutée dans la proposition susmentionnée.

- 6 L'al. 2 doit être biffé, car il revient à tourner la réglementation mise en place par le législateur : dans la plupart des cas, la question de savoir si un flux de fonds donné constitue une subvention ne se posera que dans le cadre d'un contrôle TVA auprès d'une personne recevant des fonds. La collectivité publique effectuant le versement doit pouvoir créer une sécurité juridique en qualifiant le flux de fonds à ce moment-là, c'est-à-dire au moment où le besoin se fait sentir. Limiter dans le temps le dépôt de cette déclaration à l'expiration du délai de finalisation constitue une restriction qui, du point de vue des collectivités publiques, va à l'encontre de l'objectif de la réglementation mise en place par le législateur.
- 7 Le rapport explicatif précise que ce délai est un délai de péremption, alors qu'il n'en a jamais été question dans le cadre du processus législatif. Nous estimons que le Conseil fédéral n'a pas la compétence pour restreindre ainsi la réglementation, car il ne dispose d'aucune base légale pour ce faire.
- 8 Il est également peu pertinent que le rapport mentionne les comptes de la collectivité publique qui effectue le versement. Il n'est en effet pas concevable que cette dernière ignore au moment du versement comment elle doit comptabiliser cette dépense. La question de la qualification ne relève pas de la collectivité, mais du destinataire des fonds, et ce, comme expliqué ci-dessus, le plus souvent dans le cadre d'un contrôle qui a toujours lieu après l'expiration du délai de finalisation.

1.2. Art. 75

- 9 Nous demandons que l'expression « *ensemble des recettes* » soit clarifiée en ajoutant à sa suite les termes « *, c'est-à-dire en tenant compte de l'ensemble des éléments ne constituant pas une contre-prestation,* ».
- 10 Le rapport explicatif énumère uniquement trois types d'éléments ne constituant pas une contre-prestation. Cette limitation n'est toutefois pas judicieuse, raison pour laquelle nous estimons que l'ajout proposé est indispensable pour clarifier définitivement et sans équivoque cette question.

2. Commentaires sur les modifications relatives aux taux forfaitaires

2.1. Généralités

- 11 Les taux forfaitaires ont fait leurs preuves auprès des collectivités publiques. Une limitation de leur champ d'application ne serait donc pas indiquée. Les cantons accueillent favorablement toutes les modifications mises en consultation qui entraînent des allègements supplémentaires pour les assujettis, ce qui n'est toutefois pas le cas de toutes. Les explications présentées ci-dessous se limitent aux modifications qui pourraient avoir des conséquences négatives pour les collectivités publiques.

2.2. Art. 97, al. 3 [aucune modification dans le projet mis en consultation]

- 12 Il n'y a pas de raison objective à ce que les assujettis qui établissent leur décompte au moyen des taux forfaitaires puissent opter pour certaines prestations exclues du champ de l'impôt, mais pas pour toutes. L'exclusion de l'option a pour conséquence d'empêcher de répercuter la TVA dans les chaînes de valeur du niveau suivant de manière à ce que le maillon prochain de la chaîne de valeur ait droit à la déduction de l'impôt préalable.
- 13 Il convient donc de biffer l'al. 3 de l'art. 97 OTVA, tout comme la disposition identique concernant les décomptes au moyen des taux de la dette fiscale nette (art. 77, al. 3 OTVA).

2.3. Art. 98

- 14 Le raccourcissement des délais d'application est expressément salué.
- 15 Nous estimons que la restriction de l'al. 2 selon laquelle un changement de méthode de décompte ne peut avoir lieu qu'après une « période fiscale complète » viole le principe de

l'égalité devant la loi. Par exemple, une personne dont l'assujettissement commence en avril ne pourra changer de méthode à la fin de l'année civile, alors que celle dont l'assujettissement naît le 1^{er} janvier le pourra.

2.4. Art. 99, al. 3

- 16 La nouvelle disposition contient une contradiction : d'une part, l'assujetti doit « *décompter chacune de ses activités au taux forfaitaire déterminant* » ; d'autre part, il est question d'un taux forfaitaire « *autorisé* ».
- 17 Alors qu'il n'est actuellement possible d'appliquer que deux taux de la dette fiscale nette, le nombre de taux forfaitaires pouvant être utilisés n'a, lui, jamais été limité. Selon le droit actuel, les assujettis qui utilisent la méthode des taux forfaitaires sont d'ores et déjà tenus de demander à posteriori l'autorisation de changer de taux forfaitaire (voir également les mentions dans le formulaire 0759_02 et Infos TVA 13, ch. 6 a. E.). Il convient toutefois de reconsidérer cet aspect. Tant qu'il existe une obligation d'établir un décompte au taux forfaitaire déterminant, il est illogique de prévoir une autorisation préalable pour un taux forfaitaire.
- 18 Nous demandons donc que soit réexaminée la question des taux forfaitaires autorisés. La disposition proposée génère une charge administrative inutile des deux côtés et donne un faux sentiment de sécurité à la personne assujettie.
- 19 Le droit actuel, à l'art. 99, al. 3 OTVA, contient la phrase suivante : « *Le nombre de taux forfaitaires applicables n'est pas limité* ». Dans le projet mis en consultation, cette phrase a apparemment été biffée purement et simplement, ce qui crée une insécurité juridique. Compte tenu du renvoi à l'art. 100 OTVA, il faut partir du principe que la nouvelle « règle des 10 % » en vertu de l'art. 86 nOTVA s'appliquera également aux taux forfaitaires. Une telle interprétation du droit compliquerait énormément le décompte au moyen de taux forfaitaires et serait en contradiction avec la disposition selon laquelle le taux forfaitaire « déterminant » doit s'appliquer (voir ci-dessus, ch. 16). Les mentions figurant dans le rapport explicatif (« *puisque cette règle s'appliquera désormais aussi à la méthode des taux de la dette fiscale* ») indiquent que telle est l'intention de l'AFC.
- 20 Nous demandons que la restriction de l'art. 86 nOTVA ne s'applique pas à la méthode des taux forfaitaires et que cela soit clairement précisé au niveau de l'ordonnance.

2.5. Modifications des dispositions relatives aux taux de la dette fiscale nette

- 21 En raison de la règle inscrite à l'art. 100 OTVA, les modifications apportées aux art. 77 à 96 OTVA ont également un impact direct sur les assujettis qui établissent leur décompte au moyen des taux forfaitaires.
- 22 Les correctifs apportés au nouveau droit en cas de changement de la méthode de décompte (à savoir les modifications des art. 79, al. 3 et 4 ; art. 81, al. 5 et 6 ; art. 82, al. 2 et 3 ; art. 83 et art. 93) revêtent une importance pratique considérable.
- 23 Du point de vue des collectivités publiques assujetties, la possibilité introduite à l'art. 98 d'un changement annuel, avec la flexibilité qui en résulte dans le choix de la méthode de décompte (voir ci-dessus ch. 14), est appréciable. Les corrections des impôts préalables qui en découlent sont acceptées même si les obligations consécutives pourraient représenter un risque supplémentaire pour certaines collectivités publiques et impliquent, pour toutes les collectivités publiques, des exigences accrues en termes d'enregistrement des opérations commerciales et conservation des pièces justificatives.
- 24 Il est indispensable d'expliquer ces risques et exigences dans une publication.

3. Décompte annuel

3.1. Art. 76a, al. 3

- 25 La restriction selon laquelle le changement peut être opéré au plus tôt après une période fiscale complète est à notre sens inappropriée (pour les mêmes raisons que celles exposées ci-dessus, ch. 15).

- 26 Nous demandons de modifier l'art. 76a, al. 3 comme suit : « *Après l'échéance du délai fixé à l'al. 1, l'assujetti pourra demander à établir son décompte annuellement au plus tôt pour la période fiscale suivante* ».

4. Exclusions du champ de l'impôt

4.1. Collaboration entre collectivités publiques (art. 38 OTVA)

- 27 À première vue, il semble raisonnable d'associer le terme « responsable », introduit par le législateur, à la personne qui a la compétence d'instituer les organes. Toutefois, si elle était absolue, donc considérée comme la seule interprétation possible, cette définition pourrait dans certains cas conduire à des résultats inappropriés.
- 28 Il n'est par exemple pas rare qu'un acte de fondation dispose que de nouveaux organes doivent être élus par le conseil de fondation en place.
- 29 En outre, il pourrait arriver qu'une instance composée de plusieurs personnes, dont certaines ne seraient peut-être pas considérées comme des collectivités publiques, puisse désigner des organes. Il conviendrait alors de tenir compte des rapports de majorité au sein de l'instance en question (c'est-à-dire « majorité de collectivités publiques »), de même que des éventuels droits de veto ou droits de trancher en cas d'égalité des votes, pour déterminer qui est réputé « responsable ».
- 30 Il est sans doute difficile de couvrir tous les cas de figure avec un seul libellé. Il est donc impératif à notre sens de ne pas formuler l'alinéa 2^{bis} de manière exhaustive. Le texte pourrait par exemple être modifié comme suit : « *Est **notamment** réputée responsable d'un établissement et d'une fondation toute personne qui peut en instituer les organes* ».

5. Autres dispositions ayant un impact sur certaines collectivités publiques

5.1. Art. 18 (Autorisation de l'imposition de groupe)

- 31 La disposition actuelle renvoie aux art. 13 et 67, al. 2, LTVA, alors que la disposition proposée renvoie (uniquement) à l'art. 65a LTVA.
- 32 À notre avis, il serait plus correct de faire référence aux trois dispositions légales ci-dessus.
- 33 Nous demandons en outre de formuler l'al. 1 comme suit : « *Sur demande, l'AFC inscrit le groupe au registre des assujettis à la date requise.* »
- 34 Cette formulation correspond mieux à l'intention exposée dans le rapport explicatif. De plus, il n'est pas logique d'un point de vue formel, que puisse exister un représentant d'un groupe au sens de l'art. 67, al. 2, LTVA avant même que le groupe d'imposition ne soit inscrit au registre des assujettis à la TVA.
- 35 Nous pensons que l'exigence formulée à l'al. 3 de remettre la demande au moyen du portail et celle qui figure à l'al. 5 de joindre à la demande les déclarations *écrites* sont contradictoires et ne peuvent être satisfaites par l'assujetti. Il n'est pas utile de prévoir l'obligation de remettre la première demande d'imposition de groupe par le biais d'un portail si, en plus, des documents doivent être remis par écrit. Cela produit une solution de continuité dans le système. Il serait judicieux que le passage par le portail ne soit obligatoire qu'une fois que le sujet concerné y a été saisi et que les autorisations d'accès ont été clarifiées.

5.2. Art. 19 (Modification de la représentation de groupe)

- 36 Cette disposition impose également, à notre sens, des exigences qu'il n'est pas possible de remplir.
- 37 Pour ce qui concerne l'al. 1, il n'est pas toujours possible d'annoncer à l'avance un changement de représentation d'un groupe d'imposition, notamment lorsque décède une personne physique qui représente le groupe ou en cas de retrait « hostile » du mandat de représentation.
- 38 L'obligation qui découle de cette disposition, formulée de manière absolue, n'est pas applicable dans la pratique. Il convient donc de la revoir.

5.3. Art. 20 (Modification de la composition du groupe)

- 39 L'al. 2 évoque une autorisation. Il faut l'éviter, notamment lorsque le travail passe par un portail.
- 40 Nous conseillons dès lors de reformuler l'al. 2 comme suit : « *Sur demande, une entité peut adhérer à un groupe existant ou un membre peut quitter un groupe. L'AFC inscrit l'adhésion ou la sortie pour le début de la période fiscale suivante ou la fin de celle en cours* ».

5.4. Art. 104a (Procédure de déclaration obligatoire en cas de paiement en espèces)

- 41 S'il est sans doute rare qu'une collectivité publique paie des prestations en espèces, ce cas de figure n'est cependant pas impossible. Le nouvel art. 104a proposé concerne donc également les collectivités publiques.
- 42 Même si le potentiel d'abus pouvant exister dans de tels cas de figure n'est pas contesté, la disposition proposée a pour conséquence de transférer le risque du fisc au destinataire de la prestation, lequel devra désormais assumer l'impôt préalable du fournisseur de la prestation (voir art. 38, al. 4, LTVA) sans toutefois recevoir les pièces justificatives requises pour une perception correcte de l'impôt. La modification proposée à l'art. 83 OTVA accentue cette problématique.
- 43 Nous demandons donc de biffer cette disposition.
- 44 Il faut répondre à cette exigence légitime par une solution au niveau législatif. Si l'on introduisait par exemple une obligation générale de déclaration pour toutes les personnes morales ou physiques assujetties à qui sont attribués les droits et les obligations de l'entreprise, on résoudrait dans le même temps la question de la charge de la TVA pour les collectivités publiques, qui est problématique d'un point de vue institutionnel.

6. Dispositions supplémentaires à intégrer dans l'ordonnance

- 45 Il convient de saisir l'occasion de cette révision d'ordonnance pour y ancrer clairement quelques éléments importants pour la pratique ainsi que la jurisprudence récente du Tribunal fédéral. Il s'agit des points suivants.

6.1. Imposition de services autonomes

- 46 La clarification apportée par la jurisprudence fédérale (par ex. arrêt du 22 novembre 2022 2C_2/2022 du Tribunal fédéral) en vertu de laquelle les flux de fonds entre les services d'une même collectivité publique ne doivent pas entraîner une réduction de l'impôt préalable devrait être explicitement inscrite dans l'ordonnance.

6.2. Imposition de groupe pour les collectivités publiques

- 47 Vu que l'AFC restreint – sans base légale – dans ses pratiques (Info TVA 19, ch. B.2.3) l'application de l'imposition de groupe pour les collectivités publiques, il convient d'introduire dans l'OTVA une disposition excluant précisément cette possibilité.

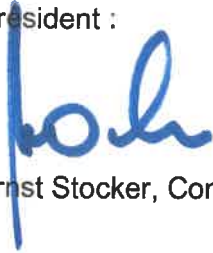
6.3. Dans le secteur de la santé

- 48 La nouvelle exclusion du champ de l'impôt introduite à l'art. 21, al. 2 ch. 3^{bis} LTVA (prestations de coordination des soins en relation avec des traitements médicaux) a des conséquences importantes pour les cantons.
- 49 Il est absolument nécessaire d'interpréter cette disposition. Il serait donc important, après avoir consulté les milieux concernés, d'en préciser les éléments essentiels dans l'OTVA.
- 50 Il paraît par exemple capital d'établir clairement que cette nouvelle norme légale s'applique aux prestations fournies par des pharmacies organisées en société anonyme.

En vous remerciant de nous avoir permis de prendre position sur cette révision, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.


**CONFÉRENCE DES DIRECTRICES ET
DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES**

Président :



Ernst Stocker, Conseiller d'État

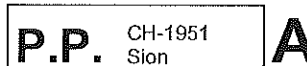
Secrétaire général :



Peter Mischler

Copie (par courriel)

- mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch
- Membres CDF
- Membres FkF



Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern



Referenzen MA
Datum 24. Januar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung: Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2023, mit dem Sie uns die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

Inhalt der Vorlage

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes erfordert hinsichtlich Plattformbesteuerung, jährliche Abrechnung, Subventionen und Reisebüro Anpassungen der Mehrwertsteuerverordnung. Gleichzeitig nutzt der Bundesrat mit der Vorlage die Gelegenheit, die Mehrwertsteuerverordnung in weiteren Bereichen zu aktualisieren und zu präzisieren. So werden insbesondere die Saldo- und die Pauschalsteuersatzmethode grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Ausserdem soll für bestimmte Handlungen ausschliesslich das elektronische Portal verwendet werden.

Im Hinblick auf den Versandhandel sollen elektronische Plattformen wie Internetmarktplätze neu selbst als Leistungserbringer gelten. Dies im Gegensatz zur bis anhin geltenden Regelung, wonach die Unternehmen, welche ihre Produkte über diese Plattformen vertrieben haben, als Leistungserbringer galten. Versandhandelsunternehmen, die ihren Mehrwertsteuerpflichten nicht gehörig nachkommen, können von der ESTV entsprechend sanktioniert werden. Darüber hinaus stellt die Eintragung der Plattformen als steuerpflichtige Person eine administrative Erleichterung für die ESTV und die restlichen Wirtschaftsakteure dar. Anstatt der vielen einzelnen Versandhandelsunternehmen werden neu die Plattformen als steuerpflichtige Personen eingetragen.

Auswirkungen der Vorlage

Die Anpassungen in der Verordnung werden gemäss erläuterndem Bericht nur geringfügige finanzielle Auswirkungen mit sich bringen. Anderen Quellen zufolge sollen sich die Mehreinnahmen des Bundes auf einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag belaufen. Nach der Einführung wird sich zeigen, wie hoch allfällige Mehreinnahmen ausfallen werden. Den grössten Nutzen ziehen aus unserer Sicht die inländischen Detailhandels- und Versandhandelsunternehmen, da sie nicht länger die mehrwertsteuerbedingten Nachteile gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten tragen.

Es ist aber möglicherweise damit zu rechnen, dass der grenzüberschreitende Warenverkehr ins Inland eingeschränkt werden könnte, da aufgrund der Plattformbesteuerung Versandhandelsplattformen vereinzelt auf Lieferungen in die Schweiz verzichten könnten. Ansonsten pflichten wir dem erläuternden Bericht bei, wonach die Volkswirtschaft und die privaten Haushalte nur in geringem Masse betroffen sein werden.

Fazit

Mit dem Vorhaben, künftig die Plattformen als Leistungserbringer zu betrachten, sollen die in- und ausländischen Versandhandelsunternehmen mehrwertsteuerlich gleichbehandelt werden. Dies ist auch aus Sicht der Kantone zu begrüßen. Auch den weiteren Anpassungen können wir uns anschliessen.

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin



Monique Albrecht

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Consultation relative à une révision partielle de l'OTVA

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir invité, dans votre courrier du 25 octobre 2023, à participer à la consultation relative à la révision partielle de l'Ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA).

Notre canton a pris connaissance des documents relatifs à la consultation et, après analyse, nous pouvons vous informer que Neuchâtel est favorable à la révision partielle de l'OTVA telle que proposée. Notre canton relève en particulier les simplifications prévues dans les méthodes des taux de la dette fiscale nette et des taux forfaitaires qui sont bienvenues.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente et vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 31 janvier 2024



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND

NE



Genève, le 31 janvier 2024

Le Conseil d'Etat

352-2024

Département fédéral des finances
Madame Karin KELLER-SUTTER
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : révision partielle de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée – consultation fédérale

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et nous vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

L'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA) nécessite d'être adaptée suite à l'adoption de la révision partielle de la loi fédérale régissant la TVA (LTVA) le 16 juin 2023. Le projet de révision partielle de l'OTVA a pour objectif d'effectuer ces adaptations ainsi que de simplifier et mettre à jour l'ordonnance dans d'autres domaines.

Notre Conseil soutient le projet de révision partielle de l'OTVA et n'a pas de commentaire sur les dispositions proposées relatives aux subventions et à la méthode des taux forfaitaires.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-E Zayad

Le président :


Antonio Hodgers

Copie à : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 8. Februar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Damit können die Versandhandelsunternehmen anstelle der elektronischen Versandhandelsplattformen die geschuldete Einfuhrsteuer entrichten. Zudem werden einige Vereinfachungen zur Abrechnung der Mehrwertsteuer umgesetzt.

Die Verordnung legt neu die Bedingungen fest, bei welchen das Versandhandelsunternehmen anstelle der Versandhandelsplattform die Einfuhrsteuer entrichten kann. Diese Bedingungen erscheinen zweckmässig, müssen sich aber in der Praxis noch beweisen. Die SVP begrüsst die zahlreichen angekündigten Massnahmen, wie die Überarbeitung und Vereinfachung der Anwendung für die Saldo- und Pauschalbesteuersatzmethode.

Die SVP weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Gesamtheit der getroffenen Massnahmen im Zuge der Umsetzung für die betroffenen Unternehmen effektiv eine administrative Entlastung darstellen und deshalb regelmässig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 06.02.2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die vorliegende Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung enthält einerseits die Ausführungsbestimmungen zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes vom 16. Juni 2023 und andererseits verschiedene Aktualisierungen und Vereinfachungen, insbesondere bei den Saldo- und Pauschalsteuersätzen. Ausserdem sollen Gemeinwesen ausgerichtete Mittel nur bis zur Finalisierungsfrist der Steuerperiode (Art. 72 Abs. 1 MWSTG), in der die Auszahlung erfolgt, als Subvention bezeichnen können (Art. 29 und 75 E-MWSTV). Die Städte und Gemeinden sind von der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung betroffen, wenn sie mehrwertsteuerpflichtig sind und mit Pauschalsteuersätzen abrechnen und von der Vereinfachung der Pauschalsteuersatzmethode profitieren. Zudem präzisiert die Verordnung, bis zu welchem Zeitpunkt Gemeinwesen von ihnen ausgerichtete Mittel als Subventionen bezeichnen können. Unsere Stellungnahme fokussiert sich deshalb hauptsächlich auf diese beiden Aspekte der vorliegenden Teilrevision.

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Neuregelung im Bereich der Subventionen, resp. der Vorsteuerkürzung

Art. 29 MWSTV

Wenn dem neu eingefügten Art. 18 Abs. 3 MWSTG die Bedeutung zukommen soll, welche ihr der Gesetzgeber beimessen wollte, muss die Einleitung von Abs. 1 wie folgt umformuliert werden: «*Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen Hand*



Nur mit der umgestellten Formulierung kann sichergestellt werden, dass sich ein Gemeinwesen bei seinem im neuen Art. 18 Abs. 3 MWSTG vorgesehenen Entscheid auf eigene Überlegungen stützen kann und dabei nicht an die Vorgaben des Mehrwertsteuerrechts gebunden ist.

Aufgrund der Tatsache, dass Mittelflüsse unter Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG fallen, die in den verschiedenen Gemeinwesen ganz unterschiedlich bezeichnet werden, darf im Verordnungstext der Begriff «ausdrücklich» nicht verwendet werden. Es darf keine Rolle spielen, wie das kantonale oder kommunale Recht diesen Mittelfluss bezeichnet. Dies sollte im Verordnungstext so berücksichtigt werden, weshalb im vorstehenden Vorschlag bewusst «sinngemäss» eingefügt wurde.

Absatz 2 ist zu streichen, weil er die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung unterläuft: In den allermeisten Fällen wird die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Mittelfluss um eine Subvention handelt, erst im Rahmen einer Mehrwertsteuerkontrolle bei einer Mittel empfangenden Person auftreten. Es muss dem zahlenden Gemeinwesen möglich sein, in diesem Zeitpunkt, d.h. im Zeitpunkt, in welchem das Bedürfnis auftritt, mit seiner Erklärung Rechtssicherheit zu schaffen. Die Befristung bis zum Eintritt der Finalisierungsfrist stellt eine Einschränkung dar, die aus Sicht der Gemeinwesen den Zweck der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung unterläuft.

In den Erläuterungen wird angegeben, dass es sich bei dieser Frist um eine Verwirkungsfrist handle: Davon war im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nie die Rede. Der Bundesrat hat gemäss unserer Einschätzung keine Kompetenz, die Regelung derart einzuschränken, dazu fehlt jegliche gesetzliche Grundlage.

Auch der Verweis auf die Rechnungslegung des zahlenden Gemeinwesens in den Erläuterungen ist nicht zielführend: Es ist nicht vorstellbar, dass es dem zahlenden Gemeinwesen nicht bereits im Zeitpunkt der Auszahlung klar ist, wie es diese Ausgabe zu verbuchen hat. Die Frage der Qualifikation stellt sich jedoch nicht beim zahlenden Gemeinwesen, sondern beim Empfänger der Gelder, und zwar wie oben dargestellt meist erst im Rahmen einer Kontrolle, die immer erst nach Ablauf der Finalisierungsfrist stattfindet.

Art. 75

Wir regen an, dass der Inhalt des Begriffs «*Gesamteinnahmen*» verdeutlicht wird, indem im Verordnungstext nach diesem Wort folgender Einschub eingefügt wird: «, *das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte,*»

In den Erläuterungen werden nur drei Arten von Nicht-Entgelten aufgezählt. Diese Einschränkung ist jedoch nicht sachgerecht, weshalb der vorgeschlagene Einschub zwecks definitiver und unmissverständlicher Klärung der Frage aus unserer Sicht zwingend ist.

Änderungen der Pauschalsteuersätze

Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches der Pauschalsteuersätze wäre deshalb nicht angezeigt. Aus Sicht des SSV sind deshalb alle Änderungen, die bei den steuerpflichtigen Personen zu einer weiteren Erleichterung führen, zu begrüssen. Dies trifft aber nicht auf alle der beantragten Änderungen zu. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die in die Vernehmlassung gebrachten Änderungen, welche den Gemeinwesen nachteilige Auswirkungen bringen können.

Art. 97 Abs. 3

Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb bei der Anwendung der Pauschalsteuersätze bei einzelnen, aber nicht bei allen, ausgenommenen Leistungen nicht optiert werden kann. Der Ausschluss der Option führt dazu, dass in Wertschöpfungsketten der nachfolgenden Stufe die Mehrwertsteuer nicht in einer Weise überwältigt werden kann, die das nachfolgende Glied in der Wertschöpfungskette zum Vorsteuerabzug berechtigt.



Abs. 3 von Art. 97 MWSTV ist deshalb wie auch die gleichlautende Bestimmung bei den Saldosteuerersätzen (Art. 77 Abs. 3 MWSTV) zu streichen

Art. 98

Die Verkürzung der Anwendungsfristen wird ausdrücklich begrüsst.

Die Einschränkung in Absatz 2, wonach der Wechsel erst nach einer «ganzen Steuerperiode» erfolgen kann, verletzt unseres Erachtens das Gebot der Rechtsgleichheit. Wird bspw. eine steuerpflichtige Person erst im April errichtet, kann sie Ende des Kalenderjahres nicht wechseln, eine andere steuerpflichtige Person, die auf den 1. Januar in die Steuerpflicht eingetreten ist, hingegen schon.

Art. 99 Abs. 3

Die neue Regelung enthält einen Widerspruch: Einerseits wird die steuerpflichtige Person verpflichtet, «jede ihrer Tätigkeit zum **massgebenden Pauschalsteuersatz**» abzurechnen, andererseits wird von «bewilligten» Pauschalsteuersätzen gesprochen.

Anders als bei den Saldosteuerersätzen, wo bisher nur zwei Saldosteuerersätze anwendbar waren, besteht bei den Pauschalsteuersätzen seit jeher keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätzen. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen waren bereits unter dem geltenden Recht verpflichtet, sich nachträglich neue Pauschalsteuersätze bewilligen zu lassen (vgl. auch die entsprechenden Hinweise in Form 0759_02 und MI 13, Ziff. 6 a. E.). Dies ist jedoch zu überdenken: Solange eine Pflicht besteht, zum massgebenden Pauschalsteuersatz abzurechnen, ergibt die vorgängige Bewilligung von Pauschalsteuersätzen keinen Sinn.

Wir beantragen deshalb, die Frage der Bewilligung von Pauschalsteuersätzen zu überdenken. Sie führt zu unnötigem administrativem Aufwand auf beiden Seiten und lässt die steuerpflichtigen Personen sich in falscher Sicherheit wiegen.

Im geltenden Recht enthält Art. 99 Abs. 3 MWSTV folgenden Satz: «Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.». In der Vernehmlassungsvorlage wird dieser Satz soweit ersichtlich ersatzlos gestrichen. Damit wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen: Aufgrund des Verweises in Art. 100 MWSTV muss davon ausgegangen werden, dass für Pauschalsteuersätze auch die neugeschaffene «10%-Regel» von Art. 86 MWSTV zur Anwendung kommen wird. Ein solches Rechtsverständnis würde die Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen massiv verkomplizieren und stünde im Widerspruch zur Aussage, dass der «massgebende» Pauschalsteuersatz anzuwenden sei. Die Hinweise in den Erläuterungen («da diese Regelung neu auch bei der Saldosteuerersatzmethode zur Anwendung kommt») deuten darauf hin, dass dies die Absicht der ESTV ist.

Wir beantragen, dass bei der Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode die Einschränkung von Art. 86 MWSTV nicht gilt und dass dies auf der Ebene der Verordnung unmissverständlich klargestellt wird.

Anpassungen bei den Bestimmungen zu den Saldosteuerersätzen

Aufgrund der Regelung in Art. 100 MWSTV haben auch die Änderungen in Art. 77 bis 96 MWSV direkten Einfluss auf die steuerpflichtigen Personen, die zum Pauschalsteuersatz abrechnen.

Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die im neuen Recht vorgesehenen Korrekturen beim Wechsel der Abrechnungsmethode (d.h. die Anpassungen in den Art. 79 Abs. 3 und 4, Art. 81 Abs. 5 und 6, Art. 82 Abs. 2 und 3, Art. 83 sowie Art. 93)

Aus Sicht der steuerpflichtigen Gemeinwesen wird die in Art. 98 geschaffene Möglichkeit eines jährlichen Wechsels und der dadurch entstehenden Flexibilität bei der Wahl der Abrechnungsmethode begrüsst. Die damit einhergehenden Korrekturen der Vorsteuern werden akzeptiert, obwohl die daraus

resultierenden Pflichten für einige Gemeinwesen ein zusätzliches Risiko darstellen dürften und bei allen Gemeinwesen zu höheren Anforderungen an die Aufzeichnungen von Geschäftsvorfällen und der Belegaufbewahrung führen.

Diese Risiken und Anforderungen müssen unbedingt in einer Publikation aufgezeigt werden.

Jährliche Abrechnung

Die Einschränkung, dass der Wechsel erst nach Ablauf einer ganzen Steuerperiode vorgenommen werden kann, ist unseres Erachtens nicht sachgerecht (mit der analogen Begründung wie bei Artikel 98).

Wir empfehlen, Art. 76a Abs. 3 wie folgt anzupassen: *«Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens auf die nächste Steuerperiode beantragen.»*

Zusammenarbeit zwischen den Gemeinwesen (Art. 38 MWSTV)

Auf den ersten Blick erscheint es vernünftig, den vom Gesetzgeber eingefügten Begriff «Träger» mit der Person in Verbindung zu bringen, welche die Organe einsetzen kann. Allerdings dürfte diese Definition in gewissen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, wenn sie absolut, d.h. als einzig denkbare Auslegung, gilt.

Beispielsweise ist es nicht selten der Fall, dass Stiftungsurkunden vorsehen, dass neue Organe durch den bisherigen Stiftungsrat gewählt werden.

Zudem dürfte es auch Fälle geben, bei denen ein Gremium bestehend aus mehreren Personen, von denen einige möglicherweise nicht als Gemeinwesen gelten, die Organe einsetzen kann. In solchen Fällen wäre es sachgerecht, wenn die Mehrheitsverhältnisse in diesem Gremium (d.h. «überwiegend Gemeinwesen»), allfällige Vetorechte oder das Stichentscheidungsrecht mitberücksichtigt würden, um festzulegen wer als «Träger» gilt.

Es dürfte schwierig sein, mit einer Formulierung alle denkbaren Konstellationen abzudecken. Aus unserer Sicht ist es daher zwingend, die Formulierung in Absatz 2^{bis} nicht abschliessend auszugestalten. Die Änderung könnte deshalb bspw. wie folgt aussehen: *«Als Träger oder Trägerin einer Stiftung gilt namentlich, wer deren Organe einsetzen kann.»*

Anträge

- Art. 29 MWSTV Abs. 1

«Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen der andere Bei r e der en icken Hand

Abs. 2

~~Ein Gemeinwesen kann Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin bis zum Ablauf der Frist von Artikel 72 Absatz 1 MWSTG jener Steuerperiode, in der die Auszahlung erfolgt, als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnen.~~

- Art. 75 Abs. 3

Werden die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a-c MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zu den Gesamteinnahmen, **das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte**, exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.



- Art. 77 Abs. 3 + Art 97. Abs. 3

~~Steuerpflichtige Personen, die mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24, 27 und 29–31 optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, so ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.~~

- Art. 76a Abs. 3

Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens **auf die nächste Steuerperiode beantragen**.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband



Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

2. Februar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung: Stellungnahme von economiessuisse

Sehr geehrter Herr Spicher
Sehr geehrte Frau Wassmer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 hat uns Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter zur Stellungnahme zu oben angeführter Vorlage eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

economieuisse hat sich grundsätzlich kritisch zur Teilrevision Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) geäussert, da die Teilrevision keine nennenswerten Erleichterungen oder Vereinfachungen für die Schweizer Unternehmen bringt. Ebenfalls kritisch betrachten wir die in der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vorgenommenen Änderungen, die nicht Teil der Teilrevision MWSTG sind.

Die Rechtsunterzeichnende hat als Mitglied des Konsultativgremiums Mehrwertsteuer (KG MWST) an der Erarbeitung der Stellungnahme des Konsultativgremiums zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung mitgewirkt. Die Beurteilungen des Konsultativgremiums teilt die Rechtsunterzeichnende grundsätzlich und verweist auf die entsprechende Stellungnahme.

Auf gewisse Aspekte möchten wir jedoch explizit hinweisen, weil sie in der Umsetzung viele Fragen aufwerfen und einen Teil unserer Mitglieder teilweise stark betreffen. Die im Folgenden genannten Anpassungen der MWSTV sind aus Sicht dieser Branchen und Unternehmen ungenügend geregelt oder haben in der vorgeschlagenen Form starke negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit. Wo nötig verweisen wir auf die Stellungnahmen und Empfehlungen unserer Mitglieder und bitten Sie, gemeinsam mit den betroffenen Steuerpflichtigen pragmatisch umsetzbare Lösungen auszuarbeiten, so dass sich keine negativen Auswirkungen auf Schweizer Wirtschaft ergeben.

1 Besteuerung elektronische Plattformen: unvollständige bzw. ungenaue Regelung

Die Besteuerung von elektronischen Plattformen ist in der vorgeschlagenen Verordnung aus Sicht der Wirtschaft unvollständig und ungenau geregelt. Klärungsbedarf besteht konkret zu folgenden Sachverhalten:

- Definition elektronische Plattform: Die Abgrenzung einer Plattform im Sinne des Gesetzgebers von Marktplätzen z.B. im B2B Bereich mit übergeordneter Submissionsfunktion (z.B. cubotoo) ist, wie uns Mitgliederorganisationen mitteilen, schwierig bis unklar.
 - In der *Stellungnahme von Handel Schweiz und Bauenschweiz wie auch von Cubotoo, dem Online-Marktplatz für Baumaterial*, besteht ein Lösungsansatz darin, dass Plattformen, deren Submissionsfunktion einen wesentlich grösseren Teil als die Plattformfunktion ausmacht, nicht unter die Definition der Plattformen gemäss neuem MWSTG fallen (Art. 20a)
 - für Details siehe *Stellungnahmen von unserem Mitglied Handel Schweiz/ bauenschweiz sowie deren Mitglied cubotoo*
- Besteuerung der Lieferungen von Hersteller an Plattformen: Hersteller, die an Plattformen liefern, müssen mit der neuen Gesetzgebung stets unterscheiden, über welchen Kanal und in der Folge mit welchem Steuersatz sie ihre Lieferungen abrechnen (über Plattform ohne MWST bzw. nicht über Plattform mit MWST). Das kann problematisch sein und sowohl für Hersteller als auch für Plattformen zu Wettbewerbsnachteilen führen. Das Problem kann möglicherweise gelöst werden, indem für Hersteller, die an eine Plattform liefern, die Option besteht, die Lieferung mit oder ohne MWST abzurechnen.
 - für weitere Ausführungen siehe *Stellungnahmen von Handel Schweiz/ bauenschweiz sowie cubotoo*Die Lösung könnte folgendermassen aussehen:
 - Option Lieferung mit MWST: Werden die Lieferungen an die Plattform mit MWST abgerechnet, ist die Plattform zum Vorsteuerabzug berechtigt.
 - Option Lieferung ohne MWST: Die steuerpflichtige Person kann die Steuerbefreiung gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 des Gesetzes geltend machen, sobald sie über ein Dokument verfügt, aus dem hervorgeht, dass die Person, die die Lieferung ermöglicht hat, die Lieferung gegenüber der Käuferin gemäss Art. 20a des Gesetzes abrechnet.
- Abzug fiktive Vorsteuer und Margenbesteuerung sollten für Plattformen bei Bezug/Lieferung von einer nicht-steuerpflichtigen Person möglich sein (z.B. C2C-Verhältnis):
 - Ergänzung von Art. 48e [Margenbesteuerung]: «... nicht anwenden, soweit von einer steuerpflichtigen Person bezogen hat.»
 - Ergänzung von Art. 63 Abs. 3 Bst. f [Abzug fiktiver Vorsteuern]: «... gilt und sie die Gegenstände von einer steuerpflichtigen Person bezogen hat.»
- Zusätzliche Steuerbelastung bei C2C-Geschäften: Das neue Gesetz unterscheidet nicht zwischen unternehmerischen und privaten Verkäufen. Bei C2C-Geschäften über eine Plattform handelt es sich sowohl beim Verkäufer wie auch beim Käufer um nicht steuerpflichtige Privatpersonen. Eine einheitliche Anwendung der Plattformbesteuerung auch auf solche C2C-Verhältnisse würde zu einer zusätzlichen Besteuerung von rein privaten Verkaufsgeschäften führen, die unter den geltenden gesetzlichen Regelungen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Die Nutzung digitaler Verkaufskanäle (Plattformen) in C2C-Verhältnissen würde teurer und deswegen unattraktiver werden.
 - für Details siehe *Stellungnahme von unserem Mitglied digitalswitzerland*

2 Bezugssteuerpflicht für Übertragung von Emissionsrechten und dergleichen

Die neue Regelung zur Emissionsrechtebezugssteuer kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn die Doppelbesteuerung von Emissionsrechten und dergleichen gesetzlich aufgehoben ist.

3 Fehlende Umsetzungsregelungen

Diverse Änderungen des MWSTG sind in der vorgeschlagenen MWST-Verordnung ungenügend oder nicht geregelt. Dadurch entsteht Unsicherheit in der Umsetzung und das Risiko von Falschinterpretationen. Für die Wirtschaft relevant ist die Konkretisierung folgender Punkte:

- Steuerausnahmen und Steuervergütung für Reisebüros
- Steuerausnahmen für Leistungen der koordinierten Versorgung
- Reduzierter Steuersatz für Produkte Monatshygiene (Abgrenzung der Produkte)
- Gruppenbesteuerung
- Befreiung Steuervertretung
- Einführung jährliche Abrechnung
- Elektronische Verfahren
- Serienkonkurse

→ für Details und Vorschläge siehe Stellungnahme KG MWST

4 Nicht Teil der Teilrevision MWSTG

Auf Anpassungen, die nicht im Zusammenhang mit der Teilrevision MWSTG stehen, ist in der entsprechenden Verordnung grundsätzlich zu verzichten. Insbesondere für die neu eingebrachten Vorschläge in den folgenden Bereichen sehen wir keine Notwendigkeit:

- Saldosteuersatz- und Pauschalsatzmethode
- Meldeverfahren bei Barzahlungen von über 15'000 CHF

→ für Details und Eventualanträge siehe Stellungnahme KG MWST

Im Übrigen verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme unserer Mitgliedsorganisation EXPERTSuisse und bitten Sie, diese für die Bereinigung der Mehrwertsteuerverordnung ebenfalls zu berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Finanzen & Steuern



Lea Flügel
Senior Projektleiterin Finanzen & Steuern



Département fédéral des finances DFF
3003 Berne

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 6 février 2024 usam-MH/nf

Réponse à la consultation

Révision partielle de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée

Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter,
Madame, Monsieur,

L'usam représente plus de 230 associations et quelque 600 000 PME, soit 99,7% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de Suisse se compose de PME sans représentation en conseil d'administration et de moyennes entreprises.

Le 25 octobre 2023, le DFF nous a conviés à prendre position dans le cadre de la consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée.

L'usam exige depuis des années une simplification de la taxe sur la valeur ajoutée (TVA). Il est impératif de relever les seuils de chiffre d'affaires et de montant de TVA due pour que plus de PME puissent profiter du taux de la dette fiscale nette. L'usam demande que les adaptations apportées à l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA) soient étendues de sorte à contribuer vraiment à l'allègement de la charge administrative des PME. L'usam exige une révision OTVA qui ne diminue pas l'attractivité de la dette fiscale nette au motif qu'il y a plus de simplifications. La taxation des plateformes n'est pas logique et implique de remettre de la cohérence avec la possibilité d'une réduction de l'impôt présumé fictif.

I. Appréciation générale

Les méthodes des taux de la dette fiscale nette et des taux forfaitaires seront fondamentalement révisées et simplifiées, ce qui sera particulièrement bénéfique pour plus de 115'000 PME lors de la facturation de la TVA. L'usam estime que les seuils actuels de l'article 37 de la loi sur la TVA (LTVA) devraient être relevés lors d'une future réforme afin de permettre à un plus grand nombre d'entreprises, pour lesquelles un décompte selon la méthode des taux de la dette fiscale nette serait judicieux, d'en bénéficier.

La taxation des plateformes pose des problèmes de mise en œuvre, notamment pour les plateformes transnationales en B2C et en B2B. L'introduction d'un audit renversé de ces

activités en ligne en augmentant la charge administrative des entreprises qui devront introduire dans leurs systèmes deux types de taux de TVA. Cette mesure est indispensable d'ici à l'année 2020, car la vente via des plateformes se développe de plus en plus dans de nombreux secteurs en B2B.

II. Appréciations particulières

Art. 18, 20 et 123 al. 2 let. a avant-projet OTVA - groupe TVA

La mesure vise à permettre aux entreprises de déclarer en ligne les opérations de vente à distance. Elle est prévue à l'article 13, al. 1, LTVA. Il n'est pas envisagé de modifier le régime de la TVA pour les opérations de vente à distance. Cette mesure est essentielle pour les entreprises de vente à distance.

La mesure vise à permettre aux entreprises de déclarer en ligne les opérations de vente à distance. Elle est prévue à l'article 13, al. 1, LTVA. Il n'est pas envisagé de modifier le régime de la TVA pour les opérations de vente à distance. Cette mesure est essentielle pour les entreprises de vente à distance.

Il existe à ce jour une contradiction entre l'obligation de déposer la demande via le portail, prévue au paragraphe 2, et l'obligation de joindre les déclarations écrites, prévue au paragraphe 5, qui ne peut être satisfaite par les assujettis. Dans ce cas, il ne sert à rien de prévoir l'obligation d'utiliser le portail pour une première demande si des documents écrits doivent être déposés en plus. Cela entraînerait une rupture du système. L'utilisation obligatoire du portail n'a de sens que si le sujet concerné y est enregistré et que les droits d'accès sont clarifiés.

Art. 29 avant-projet OTVA - subventions

Si l'on veut donner à l'article 18 al. 3 LTVA nouvellement introduit la signification que le législateur a voulu lui donner, il faut reformuler l'introduction de l'al. 1. Sinon, il n'est pas possible de garantir qu'une collectivité publique puisse s'appuyer sur ses propres réflexions pour prendre la décision prévue par le nouvel article 18 al. 3 LTVA et qu'elle ne soit pas liée par les prescriptions du droit de la TVA.

Le paragraphe 2 proposé doit être biffé. La question de savoir si un flux de fonds donné constitue une subvention ne se posera que dans le cadre d'un contrôle de la TVA auprès d'une personne recevant des fonds. Il doit être possible pour la collectivité qui verse la subvention de créer une sécurité juridique par sa déclaration à ce moment-là, c'est-à-dire au moment où le besoin se fait sentir. La limitation dans le temps jusqu'à la survenance du délai de finalisation constitue une restriction qui réduit l'utilité de la réglementation mise en place par le législateur et qui ne dispose pas de base légale.

Art. 48^e, 63 Al. 3, let. f, 111a, 118, 120 avant-projet OTVA - plateformes

La nouvelle imposition des plateformes introduite au niveau de la loi est malheureusement incomplète. En effet, il n'est pas évident si les services effectivement convenus entre la plateforme et le vendeur restent pertinents pour la TVA ou s'ils sont inclus dans la fiction créée par la loi. De plus, il manque probablement une base légale sur laquelle la plateforme pourrait agir en tant qu'importateur dans la procédure de TVA à l'importation.

Il n'y a aucune nécessité dogmatique de refuser aux opérateurs de plateformes la déduction de l'impôt préalable fictif et l'imposition de la marge dans tous les cas. En particulier, les livraisons sur le territoire national effectuées par des prestataires non assujettis aux exploitants de plateformes devraient donner droit à la déduction de l'impôt préalable fictif ou à l'imposition de la marge.

La mesure demande que la livraison à une plateforme avec TVA donne pleinement droit à la déduction de l'impôt préalable, et doit seulement être mentionnée dans les explications de l'OTVA et clarifiée ultérieurement dans la pratique administrative.

es a e r es en C C e . Ricard ne de raie n as ir a re en e des b e s d ccasi n s u is à la TVA.

Art. 76c avant-projet OTVA décompte annuel

usa de ande e chan e en sui an :

« b. pour le début de la deuxième période fiscale suivante si :
 . assue i a de and une r duc i n r i r an e de ses ac es
 ces e cas rs ue ur la-trois périodes fiscales de suite en-cours, le total des acomptes
 es in rieur ar ra r au n an de i se n e d c e au
 valeurs suivantes: »

L'introduction du décompte annuel, tel qu'il est prévu à l'article 35a de la LTVA révisée adoptée le 16 juin 2023, contribuera à alléger encore la charge administrative des PME. Le projet d'ordonnance contient des dispositions détaillées sur l'autorisation du décompte annuel, sa révocation et l'adaptation des taux. Le délai de 60 jours prévu aux articles 76a al. 1, 76b al. 1, 76c al. 1, 78 al. 1, 79 al. 1 et 81 al. 1 P-OTVA devrait, à notre avis, être étendu à 90 jours. A notre avis, l'approbation de l'AFC ne devrait être révoquée en cas de réduction excessive (conformément à l'art. 76c, al. 2, let. b, ch. 1, P-OTVA) que si, pour trois périodes fiscales de suite, le total des acomptes représente moins de 50 % (au lieu de 35 %) du montant de l'impôt selon le décompte. Pour les PME qui génèrent un chiffre d'affaires assez constant sur plusieurs années, les valeurs et les délais de l'article 76c, paragraphe 2b, lettre 1, devraient être appropriés. Pour une entreprise nouvellement créée, il est en revanche extrêmement difficile d'estimer à l'avance un volume de chiffre d'affaires fiable. La prolongation du délai n'est pas arbitraire, mais coïncide avec le délai prévu à l'article 81, paragraphe 2, selon lequel le passage obligatoire du décompte selon la méthode des taux de la dette fiscale nette au décompte selon la méthode effective est effectué lorsque les seuils sont également dépassés pendant trois périodes fiscales consécutives.

art. 77-79, 81-95, 98-99a, 107, 127 et 166e de l'avant-projet d'OTVA changements de méthode

Selon les informations de l'AFC, environ 115 000 contribuables établissent leurs décomptes avec des taux de la dette fiscale nette (TDS) et environ 5 000 contribuables avec des taux forfaitaires (TF). Les deux méthodes de décompte répondent donc à un besoin. usa de ande es di ca i ns suivantes :

- Art. 79, al. 3 (modifications biffées et conformément à la législation en vigueur)
- Art. 81 al. 5 (modifications biffées et conformes à la législation en vigueur)
- Art. 83, al. 1 (supprimer les modifications et se conformer à la législation en vigueur)
- Art. 84, al. 1 (reprise de la modification proposée)

Désormais, au moment du passage de la méthode de décompte effective à la méthode des taux de la dette fiscale nette, l'impôt préalable précédemment déduit sur la valeur actuelle des biens et des services doit être remboursé à l'AFC. Selon la législation actuelle, aucune correction n'est effectuée sur les stocks de marchandises, les moyens d'exploitation et les immobilisations. Le fait pour le c n ribuable de de ir s ac u i er de a sur a a eur r sidue e des biens e ser ices sur es ue s i a ai a ir r a abe en ar cu ra i n de i r a abe au en i s uhai e asser de la méthode de la dette fiscale nette à la méthode effective, nous paraît problématique. Cela risque en e e de dissuader es c n ribuales a an ur es s e de a de e isca e ne e d en chan er tout en détournant ceux qui ont opté pour la méthode effective de tout changement de méthode. En bref cela rend la méthode de la dette fiscale nette beaucoup moins attractive. Le rapport explicatif mentionne la volonté de dissuader les contribuables utilisant le système de la dette fiscale nette de passer à la méthode effective au moment de procéder à de gros investissements et de pouvoir b n icier ainsi de ar cu ra i n eine e en i re de i r a abe sur ces derniers. Mais ces leur droit légitime dans la mesure où ils y perdraient en restant soumis à la méthode de la dette fiscale

nette. La nouvelle réglementation entraîne des coûts supplémentaires pour un conseil en matière de TVA qui doit calculer la consommation propre due.

usa de ande également de re e er es seui s de chi re d a aires e du n an a i u de TVA due pour que plus de PME puissent profiter de la simplification du taux de dette fiscale nette.

III. Conclusion

usa e i e une r isi n ui bien ue d un c in r dui des si i ca i ns ne de rai as de au re a indrir a rac i i de a de e isca e ne e en pénalisant les changements de méthodes. Les plateformes devraient être soumises à une taxation cohérente, et les produits de vente occasion en C2C devraient être exclus.

us us re erci ns de a en i n r e n re rise de si i ne us r sen ns Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter, Mesdames et Messieurs, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Kurt Gfeller
Vice-Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Brugg, 8. Februar 2024

Verantwortlich: Peter Kopp
Dokument: 240208_Stellungnahme_Teilrevision
MWSTV.pdf

Vernehmlassung – Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) begrüsst im Grundsatz die geplanten Erleichterungen in der neuen Mehrwertsteuerverordnung.

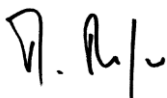
Bei der grundlegenden Überarbeitung von der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode sind wir in folgenden Punkten nicht einverstanden:

- Bis anhin erfolgten beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode keine Korrekturen, sofern nicht auch die Abrechnungsart (vereinbart/vereinnahmt) geändert wurde. In der bevorstehenden MWSTV-Revision ist eine Korrektur vorgesehen. Diese Anpassung hat für die betroffenen Betriebe eine wettbewerbseinschränkende Wirkung.
- Ebenfalls ist im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens "Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung" nicht klar ersichtlich, was für jene Steuerpflichtige nach Inkrafttreten der Verordnung gilt, welche die Vorsteuern im Rahmen der effektiven Abrechnungsmethode früher einmal geltend gemacht hatten und mittlerweile mit der Saldosteuersatzmethode die MWST entrichten.
- Desweiteren ist unklar, in welchem Umfang nach Inkrafttreten der Verordnung die Vorsteuer beim Wechsel von der effektiven Methode zur Saldosatzmethode zurückzubezahlen ist.
- Die Verordnung soll bereits per 1. Januar 2025 in Kraft treten. Aufgrund der kurzen Frist bis zur Inkraftsetzung wird den Betrieben, die heute mit der effektiven Methode abrechnen, die Möglichkeit genommen, noch nach der heutigen Handhabung ohne Korrektur auf Saldosatz umzustellen. Dieses führt bei den betroffenen Betrieben zu erheblichen finanziellen Nachteilen.

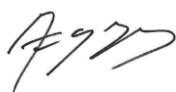
Aus den erwähnten Gründen fordern wir, die bisherige Formulierung in Art. 79 Abs. 3 MWSTV und Art. 81 Abs. 5 MWSTV zu belassen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband



Martin Rufer
Direktor



Francis Egger
Stv. Direktor

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral des finances
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paudex, le 30 janvier 2024
JBR

Révision partielle de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA) – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés s'agissant de l'ordonnance citée en titre, dont nous avons pris connaissance avec intérêt. Vous trouverez ci-dessous nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

Fondamentalement nous comprenons pleinement la nécessité de modifier et d'adapter l'OTVA à la suite de la révision partielle de la LTVA. Ces modifications, qui touchent notamment l'imposition des plateformes de vente par correspondance, l'introduction d'un décompte annuel, le traitement des subventions, les agences de voyages ainsi que la méthode des taux de la dette fiscale nette et celle des taux forfaitaires, précisent et développent les solutions définies par la LTVA tout en y apportant certains ajustements. Néanmoins ces modifications et ces adaptations (la plupart bienvenues et relevant d'un certain pragmatisme) ne vont, selon nous, pas assez loin dans le sens de la simplification réglementaire et du souci des contribuables. Ces derniers, en vertu du fait que la TVA est destinée fondamentalement à toucher la consommation finale non entrepreneuriale, devraient voir leur statut et leur rôle de percepteurs simplifié dans la mesure la plus large possible, tout en assurant la récupération la plus complète de leur impôt préalable. En réalisant ces objectifs, la Confédération bénéficiera également d'une plus grande efficacité dans le prélèvement et le contrôle des obligations fiscales imparties aux entrepreneurs assujettis. Cette approche « gagnant-gagnant » devrait être au cœur de toute modification législative dans le domaine de la taxe sur la valeur ajoutée.

La compatibilité et la mise en conformité de nos dispositifs légaux en matière de TVA avec ceux de l'Union européenne sont essentielles. En effet, sans parler du fait que l'UE constitue notre premier partenaire commercial, une mise en conformité assure des gains d'efficacité et permet surtout d'éviter lacunes de taxation et doubles impositions en termes de TVA (qui auraient alternativement un impact préjudiciable sur nos finances publiques ou sur la compétitivité de nos entreprises). A ce titre le Centre Patronal salue notamment la solution euro-compatible retenue pour l'imposition des plateformes de vente par correspondance.

2. Remarques particulières

Ad article 29 OTVA

Cet article apporte des précisions bienvenues en délimitant plus clairement la notion de subvention aussi bien dans l'optique des contribuables que de celle des collectivités publiques. Nous regrettons simplement l'inclusion de la lettre c de l'article 29 qui qualifie les subsides en faveur de la recherche (dans la mesure où la collectivité publique n'a aucun droit exclusif sur ses résultats) comme subvention au sens de l'OTVA. En effet il est concrètement extrêmement rare qu'une collectivité se voie octroyer un droit exclusif sur les résultats de la recherche, les schémas de partage des droits étant beaucoup plus répandus. De plus, à l'heure où le futur de la participation de la Suisse au programme Horizon se lit en pointillé, réduire la capacité des assujettis (bénéficiant de subsides à la recherche) de récupérer l'impôt préalable ne constitue pas un signe encourageant pour la recherche et le développement dans ce pays. Une exclusion expresse de ce type de subsides de la notion de subvention au sens de l'OTVA eût été largement préférable.

Ad article 75, al.3 OTVA

Le schéma de calcul de la réduction de l'impôt préalable prévu dans cet article n'est pas contesté en soi. Néanmoins, dans la mesure où la logique du subside public est de couvrir un déficit d'exploitation, pourquoi ne pas octroyer ici une exception à l'interdiction de la récupération de l'impôt préalable sur les subventions ? En effet en l'interdisant dans ce cas de figure on accroît mécaniquement le déficit d'exploitation alors que la collectivité recherche exactement l'inverse en souhaitant le couvrir.

Ad article 76a, al.2, let. a OTVA

L'introduction du décompte annuel apporte une simplification bienvenue que nous saluons, Toutefois pourquoi ne pas étendre cette mesure à des sociétés générant un chiffre d'affaires supérieur à CHF 5'005'000.- ? Nous proposons d'élever encore ce seuil pour permettre une réduction des charges administratives et de leurs coûts à un cercle plus large de petites et moyennes entreprises. Un seuil de CHF 12'000'000 de chiffre d'affaires imposable nous paraît préférable en réservant ainsi le décompte annuel à toutes les sociétés déclarant moins de CHF 1'000'000 de charge annuelle brute de TVA (avant déduction de l'impôt préalable) par année fiscale.

Ad article 76c, al.2, let. b, ch,1 OTVA

Les conditions mises au maintien du décompte annuel en termes de conformité des acomptes à la situation réelle de l'entreprise, nous paraissent trop drastiques. Une tolérance accrue, en adoptant par exemple des seuils de dépassement identiques mais sur une moyenne trisannuelle, serait souhaitable ici.

Ad article 79, al.3, OTVA

Le fait pour le contribuable de devoir s'acquitter de la TVA sur la valeur résiduelle des biens et services sur lesquels il a fait valoir préalablement la récupération de l'impôt préalable, au moment où il souhaite passer de la méthode de la dette fiscale nette à la méthode effective, nous paraît problématique. Cela risque en effet de dissuader les contribuables ayant opté pour le système de la dette fiscale nette d'en changer tout en détournant ceux qui ont opté pour la méthode effective de tout changement de méthode. En bref cela rend la méthode de la dette fiscale nette beaucoup moins attractive. Le rapport explicatif mentionne la volonté de dissuader les contribuables utilisant le système de la dette fiscale nette de passer à la méthode effective au moment de procéder à de gros investissements et de pouvoir bénéficier ainsi de la récupération pleine et entière de l'impôt préalable sur ces derniers. Mais c'est leur droit légitime dans la mesure où ils y perdraient en restant soumis à la méthode de la dette fiscale nette. Comme souligné précédemment il est de l'intérêt de la

Confédération d'assurer, autant que faire se peut, la neutralité entrepreneuriale de la TVA. En introduisant cette disposition elle semble s'éloigner de cet objectif.

Ad article 88, al. 2 ter et al. 3, OTVA

Le fait d'exiger l'application du taux de la dette fiscale nette le plus élevé devrait selon nous être remplacé, aussi bien en cas de prestation globale que d'option volontaire pour un seul taux de dette fiscale nette, par un taux moyen de dette fiscale nette. Le taux de dette fiscale nette le plus élevé se fait en défaveur du contribuable qui n'est pas en mesure d'optimiser comme il le devrait sa récupération de l'impôt préalable.

3. Conclusions

Les objectifs de la Confédération en termes de clarification et de simplification ne sont hélas que partiellement atteints. Si, comme nous le soulignons en préambule, certaines modifications pragmatiques et simplificatrices sont les bienvenues et viennent soulager le contribuable, d'autres règles ne vont pas assez loin ou ont même été complexifiées. Pour illustrer ce dernier point la méthode de la dette fiscale nette nous paraît plus compliquée à mettre en œuvre avec cette révision de l'OTVA et moins avantageuse pour le contribuable dans sa mise en œuvre.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Jean-Blaise Roggen
Jean-Blaise Roggen

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 8. Februar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2023 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Zusammenfassung:

Der Vorentwurf regelt sehr wenig im Zusammenhang mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes («MWSTG»), was nicht nachvollziehbar ist. EXPERTsuisse bedauert, dass anstelle von notwendigen, griffigen Detailausführungen zum teilrevidierten MWSTG andere Bestimmungen (Saldobesteuerung, Ausweitung des Meldeverfahrens auf bar bezahlten Einzeltransaktionen) aufgenommen werden. Die fehlenden Bestimmungen führen zu Rechtunsicherheit.

Unsere Kernanliegen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Verzicht auf nicht notwendige Änderungen bei der Saldo- und Pauschalsteuer.
2. Der Handel mit Emissionszertifikaten hat zu viele gesetzliche Ungereimtheiten enthalten und soll daher von der Inkraftsetzung ausgeklammert werden.

3. Die Plattformbesteuerung benötigt verschiedene, wichtige Präzisierungen, wie der Beginn des Inlands bei Disanzierungen aus dem Ausland und der Nachweis der Steuerbefreiung eines Händlers und der Abzug fiktiver Vorsteuern/Margenbesteuerung bei inländischer Warenlieferung durch Nicht-Steuerpflichtige.
4. Reisebüros und Reisedienstleistungen benötigen eine Definition.
5. Art. 104a MWSTV ist nicht ausgegoren und würde bedeutenden Kollateralschaden anrichten. Es sollte auf dieses neue Meldeverfahren verzichtet werden.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Fachkommission Indirekte Steuern von EXPERTsuisse («FKIND») hat den Vorentwurf MWSTV intensiv analysiert und beurteilt und nimmt anschliessend ausführlich dazu Stellung. FKIND möchte feststellen, dass sie etwas erstaunt über den Inhalt dieses Vorentwurfs war, der sehr wenig im Zusammenhang mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes («MWSTG») regelt. Der Grund, weshalb anstelle von Detailausführungen zum teilrevidierten MWSTG die Bestimmungen über die Saldobesteuerung stark angepasst werden sollen und die Ausweitung des Meldeverfahrens auf bar bezahlten Einzeltransaktionen aufgenommen wurde, erschloss sich der FKIND nicht. Die Fokussierung auf die relevanten Bestimmungen als Folge der Teilrevision des MWSTG gelang nach Auffassung der FKIND nicht. Im Zusammenhang mit der Plattformbesteuerung, den Reisebürodienstleistungen, dem Ort der Dienstleistung nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG oder den verschiedenen neuen Bestimmungen zu den Ausnahmen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG hätten Ausführungen in der Verordnung sehr zur Rechtssicherheit beigetragen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

2.1. Versandhandel (Art. 4a Vorentwurf MWSTV)

Die FKIND hat diesbezüglich keine Bemerkungen.

2.2. Gruppenbesteuerung (Art. 18 20 und 123 Abs. 2 Bst. a Vorentwurf MWSTV)

Gewisse Änderungen der Verhältnisse sind nicht absehbar, deshalb können sie nicht im Voraus gemeldet werden (z.B. der Tod einer natürlichen Person, welche die Gruppenvertretung innehat).

Die FKIND hat bereits in früheren Stellungnahmen zwar grosses Verständnis gezeigt, dass die Prozesse digitalisiert werden, jedoch vehement kritisiert, dass eine «absolute Portalpflicht» eingeführt wird, weil die Lebenserfahrung zeigt, dass immer wieder Sachverhalte auftreten, die in streng standardisierten Portalen nicht abgebildet werden können. Die im vorliegenden Entwurf zur Gruppenbesteuerung vorgesehenen Regelungen zeigen dies exemplarisch auf: Bevor die Zugangsdaten vorhanden sind, kann kein Steuersubjekt eingetragen werden und vor allem wenn die Zugangsdaten zum Portal bei der Gruppenvertretung sind kann niemand anders als die Gruppenvertretung rechtsgültige Eingaben für die Gruppe machen: Wie sollen dann bspw. Mitglieder einer MWST-Gruppe im Falle eines «unfreundlichen» Mandatsentzugs den Wechsel der Gruppenvertretung über das Portal melden?

Zwischen der in Absatz 2 geforderten Einreichung des Antrags über das Portal und der in Absatz 5 geforderten Beilage der schriftlichen Erklärungen besteht ein für die Steuerpflichtigen nicht zu erfüllender Widerspruch. Es bringt nichts, für einen erstmaligen Antrag eine Portalpflicht vorzusehen, wenn daneben noch schriftliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Dies führt zu einem Systembruch. Sinnvoll ist die zwingende Verwendung des Portals erst, wenn das entsprechende Subjekt dort erfasst ist und die Zugangsberechtigungen geklärt sind.

Empfehlungen:

- Anpassung der Referenz auf das MWSTG in Art. 18 (analog geltendes Recht): «Art. 13, 65a und 67 Abs. 2 MWSTG».
- Umformulierung von Art. 18 Abs. 1: «Auf Antrag hin trägt die ESTV die Gruppe auf das beantragte Datum in das Register der steuerpflichtigen Personen ein.»
- Umformulierung von Art. 19 Abs. 1: «Ein Wechsel der Vertretung einer Mehrwertsteuergruppe ist der ESTV über das Portal zu melden.»
- Umformulierung von Art. 19 Abs. 3: «Die Gruppenmitglieder können gemeinsam der Gruppenvertretung das Mandat entziehen, sofern sie gleichzeitig eine neue Gruppenvertretung bestimmen, und dies der ESTV schriftlich melden.»
- Umformulierung von Art. 20 Abs. 2: «Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV trägt den Ein- und Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode ein.»

- Umformulierung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a: «den Antrag auf Eintrag als MWST-Gruppe und – soweit möglich – die damit zusammenhängenden Meldungen (Art. 13 MWSTG).»

2.3. Subventionen (Art. 29 Vorentwurf MWSTV)

Wenn dem neu eingefügten Art. 18 Abs. 3 MWSTG die Bedeutung zukommen soll, welche ihm der Gesetzgeber beimessen wollte, muss die Einleitung von Abs. 1 umformuliert werden. Ansonsten kann nicht sichergestellt werden, dass sich ein Gemeinwesen bei seinem im neuen Art. 18 Abs. 3 nMWSTG vorgesehenen Entscheid auf eigene Überlegungen stützen kann und dabei nicht an die Vorgaben des Mehrwertsteuerrechts gebunden ist.

Aufgrund der Tatsache, dass Mittelflüsse unter Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG fallen, die in den verschiedenen Gemeinwesen ganz unterschiedlich bezeichnet werden, darf im Verordnungstext der Begriff «*ausdrücklich*» nicht verwendet werden. Es darf keine Rolle spielen, wie das kantonale oder kommunale Recht diesen Mittelfluss bezeichnet. Dies sollte im Verordnungstext so berücksichtigt werden, weshalb in der nachfolgenden Empfehlung bewusst «*sinnemäss*» eingefügt wurde. Dementsprechend muss in den Erläuterungen klargestellt werden, dass es nicht darauf ankommt, ob ausdrücklich die Formulierung «Subvention» oder «öffentlich-rechtlicher Beitrag» verwendet wird.

Der vorgeschlagene Absatz 2 ist zu streichen, weil er die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung unterläuft: In den allermeisten Fällen wird die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Mittelfluss um eine Subvention handelt, erst im Rahmen einer Mehrwertsteuerkontrolle bei einer Mittel empfangenden Person auftreten. Es muss dem zahlenden Gemeinwesen möglich sein, in diesem Zeitpunkt, d.h. im Zeitpunkt, in welchem das Bedürfnis auftritt, mit seiner Erklärung Rechtssicherheit zu schaffen. Die Befristung bis zum Eintritt der Finalisierungsfrist stellt eine Einschränkung dar, welche den Nutzen der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung massiv einschränkt.

In den Erläuterungen wird angegeben, dass es sich bei dieser Frist um eine Verwirkungsfrist handle: Davon war im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nie die Rede. Der Bundesrat hat aus Sicht der FKIND keine Kompetenz, die Regelung derart einzuschränken; dazu fehlt jegliche gesetzliche Grundlage.

Auch der Verweis auf die Rechnungslegung des zahlenden Gemeinwesens in den Erläuterungen ist nicht zielführend: Es ist nicht vorstellbar, dass es dem zahlenden Gemeinwesen nicht bereits im Zeitpunkt der Auszahlung klar ist, wie es diese Ausgabe zu verbuchen hat. Die Frage der Qualifikation stellt sich jedoch nicht beim zahlenden Gemeinwesen, sondern beim Empfänger der Gelder, und zwar wie oben dargestellt meist erst im Rahmen einer Kontrolle, die immer erst nach Ablauf der Finalisierungsfrist stattfindet.

Empfehlungen:

- Umformulierung der Einleitung von Art. 29 Abs. 1: *«Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen-Hand:*
- Streichung von Art. 29 Abs. 2.

2.4. Heilbehandlungen (Art. 35 Vorentwurf MWSTV)

Zur vorgeschlagenen Änderung hat die FKIND keine Bemerkungen, erachtet es jedoch als notwendig, dass der neu geschaffene Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} MWSTG (Leistungen im Bereich der koordinierten Versorgung) in der Verordnung behandelt wird (siehe dazu hinten Ziff. 2.22).

2.5. Ausbildung (Art. 37 Vorentwurf MWSTV)

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. a MWSTG wurde modifiziert, indem die Fortbildung wie durch die WAK-S vorgeschlagen durch «Weiterbildung» ersetzt wurde. Diese Änderung sollte zum Anlass genommen werden, die mittlerweile deutlich zu restriktive Interpretation dieser Ausnahme der ursprünglichen Zielsetzung dieser MWST-Ausnahme anzunähern. Dass Fertigkeiten wie die Weiterbildung im Bereich Sprachkonversation, die angeleitete Weiterbildung eines potentiell angehenden Berufssportlers oder -musikers nicht unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. a MWSTG fallen sollen, war kaum der Wille des Gesetzgebers.

Empfehlung:

- Ergänzung in Art. 37 Vorentwurf MWSTV: *«Unterricht und Weiterbildung umfassen auch bildende Leistungen ausserhalb der Berufslaufbahn, so insbesondere die Förderung von Kompetenzen sprachlicher, mathematischer, allgemein intellektueller Natur, sportliche, musische, kulturelle und handwerkliche Fertigkeiten. Es ist kein Leistungsziel erforderlich.»*

2.6. Reisebüros (nicht im Vorentwurf MWSTV enthalten)

Zur Schaffung von Rechtssicherheit bei der Anwendung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 MWSTG sollte in der MWSTV eine Auslegungshilfe zu Reisebüros, Reisebüroleistung und damit zusammenhängende Dienstleistungen des Reisebüros geschaffen werden. Diese sollte sicherstellen, dass i) die neue Ausnahmebestimmung breit angewendet werden kann und ii) die Abgrenzungproblematik zwischen Reisevermittlung im fremden oder eigenen Namen eliminiert wird.

Da in der Botschaft zur Teilrevision des MWSTG versucht wurde, dem Art. 8 Abs. 2 Bst. b MWSTG ohne Veränderung des Wortlauts (Ausnahme Streichung Organisatoren von Veranstaltungen) eine neue Bedeutung zu geben und neu Reisebüroleistungen (d.h. weiterverkaufte originäre Leistungen des Reisegeschäfts) dem Erbringerortsprinzip zu unterstellen, gibt es gute Gründe, mit der Inkraftsetzung des teilrevidierten Gesetzes sowohl weiterverkaufte Reisedienstleistungen als auch im Namen und auf Rechnung von Dritten angebotene Reisedienstleistungen Art. 8 Abs. 2 Bst. b nMWSTG sowie Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 und 29 Abs. 1^{ter} nMWSTG zu unterstellen.

Empfehlung:

- Neue Verordnungsbestimmung (bspw. Art. 37a) mit folgendem Inhalt:
 - «a. Für die Steuerausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 ist nicht der Geschäftszweck des Unternehmensträgers, sondern die Art der Tätigkeit massgeblich. Die Vermittlung von Reiseleistungen in fremden Namen und auf fremde Rechnung ist dem Weiterverkauf von Reiseleistungen gleichgestellt.*
 - b. Als Reiseleistungen gelten namentlich einzelne, mehrere oder kombinierte Leistungen des Personentransports und der damit verbundenen Gegenstände, die Vermietung von Beförderungsmittel zum Personentransport, gastronomische Leistungen, Beherbergungsleistungen, Unterhaltungsleistungen».*

2.7. Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen (Art. 38 Vorentwurf MWSTV)

Auf den ersten Blick erscheint es vernünftig, den vom Gesetzgeber eingefügten Begriff «Träger» mit der Person in Verbindung zu bringen, welche die Organe einsetzen kann. Allerdings dürfte diese Definition in gewissen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, wenn sie absolut, d.h. als einzig denkbare Auslegung, gilt.

Bspw. ist es nicht selten der Fall, dass Stiftungsurkunden vorsehen, dass neue Organe durch den bisherigen Stiftungsrat gewählt werden.

Zudem dürfte es auch Fälle geben, bei denen ein Gremium bestehend aus mehreren Personen, von denen einige möglicherweise nicht als Gemeinwesen gelten, die Organe einsetzen kann. In solchen Fällen wäre es sachgerecht, wenn die Mehrheitsverhältnisse in diesem Gremium (d.h. «überwiegend Gemeinwesen»), allfällige Vetorechte oder das Stichentscheidungsrecht mitberücksichtigt würden, um festzulegen wer als «Träger» gilt.

Es dürfte schwierig sein, mit einer Formulierung alle denkbaren Konstellationen abzudecken. Aus Sicht der FKIND ist es daher zwingend, die Formulierung in Absatz 2^{bis} nicht abschliessend auszugestalten.

Empfehlung:

- Umformulierung von Art. 38 Abs. 2^{bis}: «*Als Träger oder Trägerin einer Anstalt oder Stiftung gilt **namentlich**, wer deren Organe einsetzen kann.*»

2.8. Behandlung von Münz- und Feingold (Art. 44, 61 und 113 Bst. g Vorentwurf MWSTV)

Die FKIND hat zu den vorgeschlagenen Änderungen keine Bemerkungen.

2.9. Elektronische Plattformen (Art. 48e, 63 Abs. 3 Bst. f, 111a, 118, 120 Vorentwurf MWSTV)

Die auf der Gesetzesebene neu eingeführte Plattformbesteuerung ist unvollständig, insbesondere was die Leistungen der Plattform betrifft. Die offenbar bezweckte Anlehnung des Art. 20a nMWSTG an Art. 20 Abs. 3 MWSTG sowie aufgrund von im Vorfeld von Exponenten der ESTV gemachten Aussagen, dass eine Plattform im Sinne des teilrevidierten Mehrwertsteuerrechts ein Margengeschäft tätigt, sollte Niederschlag in der MWSTV finden.

Ohne explizite Regelung in der MWSTV ist bspw. nicht abschliessend klar, ob die tatsächlich zwischen der Plattform und dem Verkäufer vereinbarten Leistungen Teil eines Margengeschäfts sind oder separate Leistungen gegenüber der Verkäuferin darstellen. Art. 24 Abs. 5^{bis} nMWSTG definiert nur, wie die Umsätze gegenüber den Käufern zu bemessen sind.

Sachlogisch ist, dass eine Person, die Umsätze nach Art. 20a nMWSTG erzielt, analog einer Händlerin im eigenen Namen und auf Rechnung der Verkäuferin auftritt. Damit ergibt sich kein Unterschied zur mehrwertsteuerlichen Folge, wie sie aus Art. 20 Abs. 3 MWSTG entsteht. Selbstredend ist aber Art. 20a nMWSTG nur anwendbar, wenn die eine Person im Namen und auf Rechnung der Verkäuferin auftritt, ansonsten sie bereits ursächlich einen Umsatz nach Art. 20 Abs. 3 MWSTG erzielen würde.

Weiter fehlt eine gesetzliche Grundlage gestützt auf welche die als Plattform agierende Person im Einfuhrsteuerverfahren als Importeur auftreten muss. Eine steuerpflichtige Person würde nur dann zwingend zur Importeurin, wenn sie als Steuersubjekt die Qualifikation nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG (Kleinmengensenderin)¹ erlangt. Ohne diesen Status erzielt eine steuerpflichtige Person, die als Plattform nach Art. 20a nMWSTG Lieferungen ausführt, Lieferungen im Ausland.

Zudem besteht keine dogmatische Notwendigkeit, den Plattformbetreibern den Abzug fiktiver Vorsteuern und die Margenbesteuerung in allen Fällen zu verweigern.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Kapitelüberschrift vor dem neuen Art. 111a korrekt ist: Sind statt «Versandhandelsunternehmen» nicht eher «Betreiber von elektronischen Plattformen» gemeint?

Empfehlungen:

- Neue Bestimmung (bspw. Art. 33a): *«Findet Art. 20a MWSTG Anwendung, bemisst sich das Entgelt zwischen der Verkäuferin und der Betreiberin der Plattform nach dem von der Käuferin empfangenen Entgelt abzüglich der Summe aller Entgelte für die Ermöglichung der Lieferung, welche die Verkäuferin der als Plattform handelnden Person schuldet. Diese Entgelte sind nicht mit Mehrwertsteuer abzurechnen, da sie generell steuerbefreit sind. Die Leistungen der Plattform für die Ausführung des Liefergeschäfts sind abschliessend durch die Entgeltdifferenz aus dem der Verkäuferin zu bezahlenden und von der Käuferin vereinnahmten Entgelt gedeckt.»*
- Neue Bestimmung (bspw. Art. 43a): *«Die steuerpflichtige Person kann die Steuerbefreiung gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 des Gesetzes geltend machen, sobald sie über*

¹ Oder eine steuerpflichtige Person, die freiwillig die Unterstellungserklärung nach Art. 7 Abs. 3 Bst. a MWSTG wählt.

ein Dokument verfügt, aus dem hervorgeht, dass die Person, die die Lieferung ermöglicht hat, die Lieferung gegenüber der Käuferin gemäss Art. 20a des Gesetzes abrechnet.»

- Ergänzung von Art. 48e [Margenbesteuerung]: «... nicht anwenden, soweit von einer steuerpflichtigen Person bezogen hat.»
- Ergänzung von Art. 63 Abs. 3 Bst. f [Abzug fiktiver Vorsteuern]: «... gilt und sie die Gegenstände von einer steuerpflichtigen Person bezogen hat.»
- Überprüfung der Kapitelüberschrift vor dem neuen Art. 111a.

2.10. Abzug fiktiver Vorsteuern (Art. 62 und 63 Vorentwurf MWSTV)

Anlässlich der letzten Teilrevision 2018 wurde Art. 62 versehentlich nicht angepasst. Es gibt keine Voraussetzung mehr, dass Gegenstände gebraucht sein müssen. Damit ist Art. 62 zu absolut formuliert. Edelmetalle und Edelsteine können durchaus individualisierbare bewegliche Gegenstände sein, z.B. durch einmalig identifizierte Barrennummern, Tokenisierung der Oberflächenbeschaffung oder anderweitige Echtheitszertifikate.

Die FKIND stellt sich bezüglich dem geänderten Bst. c die Frage, ob der Verweis auf Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Bst. e MWSTG Sinn macht, weil dieser seinerseits auf 23 Abs. 2 Ziff. 12 Bst. d MWSTG aufbaut, der jedoch in der Aufzählung von Art. 63 Abs. 3 Bst. c nMWSTV nicht aufgezählt wird? Die Erläuterungen machen diesbezüglich keine Angaben. Deshalb ist es der FKIND nicht möglich, eine abschliessende Empfehlung abzugeben.

Empfehlungen:

- Änderung der Bestimmung von Art. 62: «*Edelmetalle der Zolltarifnummern 7106-7112 und Edelsteine der Zolltarifnummern 7102-7105 gelten nicht als individualisierbare bewegliche Gegenstände, sofern deren Individualisierbarkeit nicht spezifiziert und dokumentiert ist*».
- Allenfalls Überarbeitung von Art. 63 Abs. 3 Bst. d.
- Ergänzung von Art. 63 Abs. 3 Bst. f.

2.11. Kürzung des Vorsteuerabzugs (Art. 75 Vorentwurf MWSTV)

Im Verordnungstext wird richtigerweise der Begriff «Gesamteinnahmen» verwendet. In den Erläuterungen werden jedoch nur drei Arten von Nicht-Entgelten aufgezählt. Diese Einschränkung ist nicht sachgerecht, weshalb der unten vorgeschlagene Einschub zwecks definitiver und unmissverständlicher Klärung der Frage aus unserer Sicht zwingend ist.

Empfehlung:

- Umformulierung von Art. 75 Abs. 3: *«Werden die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a-c MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zu den Gesamteinnahmen, **das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte**, exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.»*

2.12. Jährliche Abrechnung (Art. 76a 76d und 166d Vorentwurf MWSTV)

Die Einschränkung, wonach der Wechsel erst nach Ablauf einer ganzen Steuerperiode vorgenommen werden kann, verletzt aus Sicht der FKIND das Gebot der Rechtsgleichheit. Wird bspw. eine steuerpflichtige Person erst im April errichtet, kann sie Ende des Kalenderjahres nicht wechseln, eine andere steuerpflichtige Person, die auf den 1. Januar in die Steuerpflicht eingetreten ist, hingegen schon.

Empfehlung:

- Art. 76a Abs. 3 wie folgt anpassen: *«Na.ch Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens auf die nächste Steuerperiode beantragen.»*

2.13. Saldosteuer- und Pauschalsteuersatzmethode (Art. 77 79, 81 95, 98 99a, 107, 127 und 166e Vorentwurf MWSTV)

Die FKIND hat sich aufgrund des zur Vernehmlassung befindlichen Vorentwurfs der MWSTV intensiv mit der Saldosteuer auseinandersetzt. Dabei hat die FKIND festgestellt, dass diese Abrechnungsmethoden ganz grundsätzlich das systematische Funktionieren des Steuersystems stören.

Die Saldosteuer sollte für Kleinunternehmen eine erleichterte Erfüllung der Mehrwertsteuerpflicht ermöglichen. Mit 24 Artikeln zur SSS und PSS erweist sich diese Vereinfachung in der Handhabung allerdings sehr tückisch und überaus kompliziert. Dies trifft insbesondere auf den Ein- und Austritt zu. Immerhin wurden Vorsteuer-Korrekturmechanismen bisher im SSS und PSS grundsätzlich als abgegolten betrachtet. Vom Vorgehen her war dies mit der Bankenpauerschale vergleichbar, bei deren Ein- und Austritt ebenso wenig über Eigenverbrauchs- und Einlageentsteuerung abzurechnen ist.

Die FKIND ist grundsätzlich dagegen, den Ein- und Austritt zu verkomplizieren. Auf keinen Fall sollen faktische Eigenverbrauchs- und Einlageentsteuerungen eingeführt werden, zumal Personen, die SSS anwenden, diesen beantragen, um keine Vorsteuern verbuchen zu müssen. Ohne Verbuchung der Vorsteuern können später auch keine Einlageentsteuerungen beantragt werden.

Die FKIND schlägt daher ganz grundsätzlich vor, an den Regelungen der SSS- und PSS-Methode nichts zu ändern, ausser redaktionelle Anpassungen infolge des elektronischen Portals udgl. Die FKIND sieht absolut keine Notwendigkeit, hier das Kind mit dem Bade auszuschütten, zumal die Handhabung der SSS-Regelungen gemäss der derzeit geltenden MWSTV sehr gut eingespielt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen wie beispielsweise der Wegfall der 50%-Regel für Mischbranchen und die damit verbundene mehrwertsteuerliche Unterkategorisierung von Erträgen resp. die Vergabe und Zuordnung von bis zu 9 SSS steht die FKIND sehr kritisch gegenüber. Die Änderungen sind nicht zielführend und hätten einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel zur Folge. Dem gesetzgeberischen Willen nach soll die SSS-Methode eine wesentliche Vereinfachung für die Steuerpflichtigen darstellen, was wiederum einen möglichst rechtssicheren Umgang mit dem MWSTG ermöglicht. Die Änderungen gemäss E-MWSTV stehen im Widerspruch zu diesem Entscheid.

Einer Vergabe von bis zu 9 SSS steht die FKIND ebenfalls sehr kritisch gegenüber. Die SSS soll einfach sein, soll den berechtigten Steuerpflichtigen einen möglichst rechtssicheren Umgang mit dem MWSTG ermöglichen.

Das Problem liegt vor allem in der sehr grosszügigen Zulassung zur SSS-Methode (Art. 37 Abs. 1 MWSTG), welche Unternehmen mit bis zu etwas mehr als CHF 5 Mio. Jahreseinnahmen resp. einer Steuerlast bis zu CHF 108'000 diese Methode zugesteht. Bei einer nächsten Teilrevision sollte die ESTV den Vorschlag einbringen, die Limite in Art. 37 MWSTG auf ein paar hunderttausend Schweizerfranken Umsatz zu beschränken.

Sofern der Vorentwurf der MWSTV wie vorgeschlagen umgesetzt wird, hat die FKIND die nachfolgenden zwei Forderungen:

1) Die PSS ist praktisch der SSS gleichgestellt. Diesfalls wäre nach Auffassung nur noch Art. 97 MWSTV sowie Art. 100 MWSTV erforderlich, auf Art. 98, 99 und 99a MWSTV könnte verzichtet werden. Ebenso sollten die MWST-Infobroschüren SSS und PSS in einer Infobroschüre abgehandelt werden und auf die wenigen Differenzen, welche sich primär aus dem MWSTG ergeben, eingangs hingewiesen werden.

2) Sofern die von der FKIND abgelehnte Stossrichtung dieses Vorentwurfs MWSTV dennoch umgesetzt wird, macht die FKIND folgende Vorschläge:

Hinweise:

- Art. 77 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 3 [in der Vernehmlassungsvorlage nicht geändert]: Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb bei der Anwendung der SSS- / PSS-Methode bei einzelnen, aber nicht bei allen, ausgenommenen Leistungen, nicht optiert werden kann. Der Ausschluss der Option führt dazu, dass in Wertschöpfungsketten der nachfolgenden Stufe die Mehrwertsteuer nicht in einer Weise überwälzt werden kann, die das nachfolgende Glied in der Wertschöpfungskette zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Dies gälte umso mehr, da künftig mehr als zwei SSS anwendbar sein werden (diesfalls bestünde keine Rechtfertigung mehr, die optierbaren Leistungen nicht einem SSS/PSS zuzuordnen).
- Art. 78 Abs. 3 und Art. 98 Abs. 2: Sollten diese Bestimmungen belassen werden, wäre zumindest die Einschränkung, dass drei **ganze** Abrechnungsperioden durchlaufen werden müssen, zu streichen.
- Art. 99 Abs. 3: Die neue Regelung enthält einen Widerspruch: Einerseits wird die steuerpflichtige Person verpflichtet, «*jede ihrer Tätigkeit zum **massgebenden** Pauschalsteuersatz*» abzurechnen, andererseits wird von «*bewilligten*» Pauschalsteuersätzen gesprochen.
- Anders als bei den Saldosteuersätzen, wo bisher nur zwei Saldosteuersätze anwendbar waren, besteht bei den Pauschalsteuersätzen seit jeher keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen waren bereits unter dem geltenden Recht verpflichtet, sich nachträglich neue Pauschalsteuersätze bewilligen zu lassen

(vgl. auch die entsprechenden Hinweise in Form 0759_02 und MI 13, Ziff. 6 a. E.). Dies ist jedoch zu überdenken: Solange eine Pflicht besteht, zum massgebenden Pauschalsteuersatz abzurechnen, ergibt die vorgängige Bewilligung von Pauschalsteuersätzen keinen Sinn.

- Die Frage der Bewilligung von Pauschalsteuersätzen ist zu überdenken. Sie führt zu unnötigem administrativem Aufwand auf beiden Seiten und lässt die steuerpflichtigen Personen in falscher Sicherheit wiegen.
- Im geltenden Recht enthält Art. 99 Abs. 3 MWSTV folgenden Satz: *«Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.»*. In der Vernehmlassungsvorlage wird dieser Satz soweit ersichtlich ersatzlos gestrichen. Damit wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen: Aufgrund des Verweises in Art. 100 MWSTV muss davon ausgegangen werden, dass für Pauschalsteuersätze auch die neugeschaffene «10%-Regel» von Art. 86 nMWSTV zur Anwendung kommen wird. Ein solches Rechtsverständnis würde die Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen massiv verkomplizieren und stünde im Widerspruch zur Aussage, dass der «massgebende» Pauschalsteuersatz anzuwenden sei (vgl. oben Rz. -). Die Hinweise in den Erläuterungen (*«da diese Regelung neu auch bei der Saldosteuersatzmethode zur Anwendung kommt»*) deuten darauf hin, dass dies die Absicht der ESTV ist.
- Bei der Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode soll die Einschränkung von Art. 86 nMWSTV nicht gelten und soll auf der Ebene der Verordnung unmissverständlich klargestellt werden.

Empfehlungen:

- Umformulierung von Art. 77 Abs. 2 Bst. h: *«die keinen Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz im Inland hat»*.
- Art. 77 Abs 3:
 - Hauptantrag: ganzer Absatz streichen
 - Eventualantrag: zumindest ersten Satz streichen
- Anpassung von Art. 78 Abs. 3 (siehe oben Rz. -): *«Erfolgt keine Meldung innert der Frist [...] mindestens drei Steuerperioden [...]»* (entspricht inhaltlich dem geltenden Recht).
- Art. 78 Abs. 5:
 - Hauptantrag: geltendes Recht beibehalten
 - Eventualantrag, falls gegen die Empfehlung der FKIND bei Wechsel der Abrechnungsmethode Einlageentsteuerung und Eigenverbrauch anwendbar würden: ganzer Absatz streichen
- Art. 79 Abs. 3 und 4: geltendes Recht beibehalten

- Art. 81 Abs. 5 und 6: geltendes Recht beibehalten
- Art. 82: geltendes Recht beibehalten
- Art. 83: geltendes Recht beibehalten
- Art. 84:
 - Hauptantrag: geltendes Recht beibehalten
 - Eventualantrag: Umformulierung von Art. 84 Abs. 1 (falls alle denkbaren Sätze anwendbar sind, macht eine vorgängige Bewilligung keinen Sinn):
«*Steuerpflichtige Personen, die zum Saldosteuersatz abrechnen möchten, beantragen bei der ESTV die gewünschten Saldosteuersätze. Die Anzahl der maximal anwendbaren Steuersätze ist auf neun beschränkt.*»
- Art. 86:
 - Hauptantrag: geltendes Recht beibehalten
 - Eventualantrag: Umformulierung von Art. 86 Abs. 2:
«*Massgebend für die Abklärung, ob die 10-Prozent-Grenze überschritten ist, sind die Umsätze der laufenden oder die voraussichtlichen Umsätze der nächsten Steuerperiode.*»
- Art. 87: geltendes Recht beibehalten
- Art. 88:
 - Hauptantrag: geltendes Recht beibehalten
 - Eventualantrag: Umformulierung von Art. 88 Abs. 1
«*Die steuerpflichtigen Personen rechnen die von ihnen erbrachten steuerbaren Leistungen mit dem anwendbaren Saldosteuersatz ab.*»
- Art. 89: geltendes Recht beibehalten
- Art. 90 Abs. 1, 2 und 2^{bis}: geltendes Recht beibehalten
- Art. 92: geltendes Recht beibehalten
- Art. 93: geltendes Recht beibehalten
- Art. 94 Abs. 1: streichen
- Art. 95: streichen
- Art. 97 Abs. 3:
 - Hauptantrag: ganzer Absatz streichen
 - Eventualantrag: zumindest erster Satz streichen
- Art. 98 Abs.2: geltendes Recht
- Art. 127 Abs. 1 Bst. e: nicht streichen
- Art. 127 Abs. 1 Bst. f: nicht streichen
- Art. 127 Abs. 1 Bst. g: nicht einfügen
- Art. 166e: streichen

2.14. Meldeverfahren bei Barzahlungen (Art. 104a Vorentwurf MWSTV)

Die Notwendigkeit eines derartigen Eingriffs in das Steuersystem erscheint der FKIND zu wenig begründet und folglich überschüssend. Ungeteilt ist die Meinung der FKIND, dass die Folgen von Art. 104a des Vorentwurfs MWSTV ziemlich unüberschaubar wären. Dass Missbrauch durch Steuerpflichtige betrieben wird, ist unerwünscht und Massnahmen dagegen zu

begrüssen. Die Massnahme gemäss Art. 104a MWSTV erweist sich aber als höchst ineffizient, da sie zu viel Kollateralschaden anrichtet.

Wer zahlt heute Rechnungsbeträge von CHF 15 000 und mehr in bar? Es ist zu vermuten, dass dies vor allem kleinere und mittlere Unternehmungen sind. Ausgerechnet bei SSS-Steuerpflichtigen eröffnen sich durch diese a.o. Meldungen infolge Barzahlung aber die grössten systematischen Lücken.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 83 MWSTV akzentuiert sich dieses Problem auch für steuerpflichtige Personen, die zum SSS oder PSS abrechnen. Diesfalls nicht nur im Fall des Ein- und Austritts in die SSS-Abrechnungsart, sondern auch im normalen Verlauf der SSS-Steuerpflicht bei jeder Barzahlung nach Art. 104a Vorentwurf MWSTV.

Fragwürdig ist, ob die Delegationsnorm von Art. 38 Abs. 2 MWSTG dafür geschaffen wurde, leistungsempfangende Personen mit Risiken zu belasten, die der Fiskus zu tragen hat. Grundsätzlich muss eine steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit Vorsteuern abziehen dürfen, die sie bezahlte und die sie nicht für MWST-ausgenommene Umsätze verwendete. Der Entscheid BGer 9C_111/2023 vom 16. Mai 2023 stellte die bisherige Lesart von Art. 28 Abs. 3 MWSTG auf den Kopf. Trotz unterzeichneten Bestätigungen, dass die Rechnungsbeträge vom Leistungserbringer bezahlt wurden, wurde schliesslich der Abzug mangels genügenden Nachweises der Bezahlung bzw. mangels Möglichkeit, die Ablieferung der Umsatzsteuer bei der Leistungserbringerin zu überprüfen, verweigert. Hätte der Leistungserbringer absichtlich falsch quittiert, hätte man aber seitens ESTV über Art. 96 ff. MWSTG vorgehen müssen, nicht über die Schaffung neuer gesetzlich nicht vorgesehener Hürden. In die gleiche Richtung zielt nun Art. 104a MWSTG, welche alle Steuerpflichtigen, die Barzahlungen für CHF 15'000 und mehr erhalten oder ausrichten, kriminalisiert.

Das wie gesagt berechtigte Anliegen ist auf gesetzgeberischer Stufe zu lösen, indem bspw. anstelle des Vorsteuerabzugs eine steuerbefreite Leistung zwischen steuerpflichtigen Personen eingeführt würde, allenfalls verbunden mit einer generellen Meldepflicht. Würde die Regelung eingeführt, gäbe es eine Vielzahl von Problemen; die nachfolgende Auflistung ist bei weitem nicht vollständig:

- Steuerpflichtige Personen, die nach der SSS / PSS-Methode abrechnen, können über diese Regelung mittels Barzahlung ohne Steuerbelastung einkaufen und so das Belastungsprinzip dieser Methoden unterlaufen.
- SSS / PSS Steuerpflichtige werden um deren virtuelles Vorsteuerguthaben gebracht, wenn deren Kunden im Meldeverfahren über Art. 104a MWSTV zufolge Barzahlung abrechnen. Es müsste ein separates Feld für Art. 104a MWSTV Meldungen eingeführt werden, damit darauf eine «Vorsteuerdifferenz» herausgerechnet werden könnte.
- Wäre das Meldeverfahren bspw. anwendbar, wenn eine sofort verbrauchte, z.B. gastgewerbliche Leistung von mehr als CHF 15'000 bar bezahlt würde?
- Nach Einführung dieser Regelung müssten nach der effektiven Methode abrechnende Unternehmen, die im ausgenommenen Bereich tätig sind und Investitionen oder Aufwendungen in eine Rechnung über CHF 10'000 in bar bezahlen, in der den Restwert der kapitalisierten Vorsteuern und den Verwendungsgrad der veräussernden Partei in Erfahrung bringen, anderenfalls tragen sie bei Vorsteuerkorrekturen das volle Risiko.
- Unternehmen mit ausgenommener Tätigkeit, welche insbesondere intellektuelle «Investitionen» (Software, Business Consulting) und sowie sofort verbrauchte Leistungen einkaufen, könnten alles in bar bezahlen und erhielten diese Leistungen faktisch komplett MWST-frei durch Meldung. Es wären dort potenziell nicht mal übernommene Restwerte kapitalisierter Vorsteuern der Leistungserbringer zurückzuerstatten.
- Wie sollen kapitalisierte Vorsteuerrestwerte nach Art. 38 Abs. 4 MWSTG ermittelt werden? Es werden schliesslich immer nur anteilmässig kapitalisierte Vorsteuerwerte der im Meldeverfahren nach Art. 104a MWSTV abrechnenden Leistungserbringer genutzt. Die Übernahme der Restwerte nach Art. 38 Abs. 4 MWSTG ist nicht auf einzelne Leistungsfraktionen ausgerichtet, sondern auf die Übertragung von Teil- und Gesamtbetrieben.
- Wie wird das Steuerausfallproblem bei Leistungen gegenüber nicht steuerpflichtigen Personen gelöst?
- Was passiert, wenn bspw. drei Anzahlungen zu je CHF 10'000 in bar entrichtet werden?
- Wie soll dieser Vorgang mit dem heutigen Formular abgebildet werden?
- Wie kann der Leistungsempfänger wissen, dass der Leistungserbringer seine Pflichten erfüllt hat? Wird die ESTV den Leistungsempfängern die entsprechenden Auskünfte,

namentlich auch hinsichtlich der Zahlung (vgl. Abs. 2) erteilen oder wird sie sich auf das Steuergeheimnis berufen?

Abgesehen von den inhaltlichen Problemen, die die Bestimmung schafft, überzeugt auch die gewählte Formulierung nicht:

- Die Verwendung des Plurals «Leistungen» schafft Abgrenzungsprobleme (sollen bspw. Leistungen einer bestimmten Periode zusammengerechnet werden?).
- Das Abstellen auf einen Nettobetrag («15 000 Franken oder mehr ohne Mehrwertsteuer») verletzt die Steuersystematik (vgl. Art. 24 Abs. 6 Bst. a letzter Teil MWSTG).
- Wie definiert sich eine Barzahlung? Schweizerfranken physisch, Fremdwährungen physisch? WIR-Zahlung? TWINT Zahlung? Zahlung über Paymenttokens? Je länger, desto weniger ist klar, wie eine Barzahlung umrissen ist.

Empfehlungen:

- Hauptantrag: Verzicht auf diese Regelung.
- Eventualantrag: Zumindest Umformulierung von Abs.1: «*Wird eine steuerbare Leistung gegen ein Entgelt von CHF 15'000 oder höher in bar einverlangt, so ist das Meldeverfahren anzuwenden. Die ESTV bietet für dieses Meldeverfahren ein anderes Formular und Verfahren an, als für Betriebsübertragungen üblich ist.*»

2.15. Verzicht auf Anmeldung als steuerpflichtige Person (Art. 121a Vorentwurf MWSTV)

Die FKIND hat keine Bemerkungen zu dieser Streichung.

2.16. Elektronische Steuerverfahren (Art. 123 Vorentwurf MWSTV)

Die Steuerpflichtigen werden mit einer viel grösseren Verpflichtung belegt. Mit dem elektronischen Verfahren werden sie für Tätigkeiten verantwortlich gemacht, für die früher die Post zuständig war. Die Korrespondenz konnte rechtzeitig dem Briefkasten übergeben werden und die Korrespondenz von der ESTV musste rechtzeitig dem Briefkasten entnommen werden. Beim elektronischen Verfahren muss die Korrespondenz gewissermassen rechtzeitig auf dem Schreibtisch der ESTV deponiert werden und an diesem Schreibtisch rechtzeitig abgeholt

werden. Damit wird der gesamte Kommunikationsweg in die Verantwortung der Steuerpflichtigen gelegt, ohne dass sie dafür eine Entlastung erwarten oder eine Entschädigung erhalten können.

In den letzten Monaten musste man vielfach die Erfahrung machen, dass das ESTV Portal überlastet war. Zumindest müssten die Steuerpflichtigen auf einfache Art und Weise mit einer Art öffentlichem Log-Buch feststellen können, wann der Zugang zum und die Verarbeitung im Portal genügend Kapazität aufwies, um es zu verwenden. Nur mit so einem öffentlich zugänglichen **Bereitschaftsprotokoll** der ESTV können Steuerpflichtige nachweisen, ob Ihnen der Korrespondenzweg im entscheidenden Zeitpunkt verwehrt war und diese Unmöglichkeit auf die ESTV zurückzuführen ist. Auch mit einem solchen Bereitschaftsprotokoll verbleiben weitere Risiken beim Steuerpflichtigen, nämlich bei einem Netzuunterbruch des Kommunikationsunternehmens, wegen Unterbruch auf der letzten Meile, einem Cloud Problem oder technischen Schwierigkeiten mit der eigenen IT-Umgebung. Da sämtliche Fristen unangetastet bleiben, verlagert sich in Einzelfällen ein erhebliches Risiko in Richtung der Steuerpflichtigen.

Empfehlung:

- Einfügung eines neuen Art. 123 Abs. 3: *«Für den Fall, dass der Zugang zum Portal aus technischen Gründen nicht möglich ist oder das Portal die für den konkreten Fall erforderlichen Eingabemöglichkeiten nicht bietet, darf der steuerpflichtigen Person kein Nachteil erwachsen, insbesondere auch hinsichtlich der Fristwahrung und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten. Die ESTV stellt öffentlich ein Bereitschaftsprotokoll zur Verfügung, damit ein durch die ESTV induzierter Unterbruch durch die Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann.»*

2.17. Leistungen an institutionell Begünstigte (Art. 150 und 151 Vorentwurf MWSTV)

Die FKIND hat keine Bemerkungen zu diesen Änderungsvorschlägen.

2.18. Steuervergütung (Art. 153 und 155 Vorentwurf MWSTV)

Durch die Neuregelung des Leistungsorts von Reisebüroleistungen und der systematischen Neukonzeptionierung des Ausschlusses des Vorsteuerabzugs im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 nMWSTG und Art. 29 Abs. 1^{ter} nMWSTG muss auch die Vorsteuervergütung ange-

passt werden. Werden internationale Pauschalreisen durchgeführt, muss ein in- oder ausländisches steuerpflichtiges Reisebüro Vorsteuern, die auf die <30% Anteile an Inlandreisen entfallen, abziehen können. Das gilt auch für ausländische, nicht steuerpflichtige Reisebüros im Rahmen von Art. 153 Abs. 2 MWSTV.

Empfehlung:

- Umformulierung von Art. 153 Abs. 2: *«Reisebüros mit Sitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Steuern, die ihnen im Inland beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen, die sie den Kunden und Kundinnen weiterfakturieren, in Rechnung gestellt worden sind. Ein Anspruch besteht jedoch, sofern solche Vorsteuern nachweislich für überwiegend internationale Reiseleistungen gemäss Art. 19 Abs. 2 MWSTG verwendet wurden.»*

2.19. Emissionsrechtsbezugsteuer (nicht im Vorentwurf MWSTV enthalten)

Die Emissionsrechtsbezugssteuer wurde eingeführt, um den Bund vor einem Steuerausfallrisiko zu schützen. Bewirkt wurde aber ein massiver Eingriff in die Mehrwertsteuersystematik. Es wurde eine vierte Steuererhebungsform geschaffen, ohne eine Steuerbefreiung der anderen Steuererhebungsform zu regeln. Eine Transaktion, der Erwerb eines Emissionszertifikates, unterliegt, falls von einem steuerpflichtigen Inländer veräussert, künftig zweimal der MWST: Überträgt ein inländischer Leistungserbringer einem inländischen Leistungsempfänger ein Emissionsrecht, hat der Leistungserbringer die Inlandsteuer und der Leistungsempfänger die Emissionsrechtebezugsteuer zu entrichten.

Wie schon in den Vernehmlassungen zur Teilrevision MWSTG durch EXPERTsuisse beanstandet, fehlt es gesetzlich an einer textlichen Limitierung auf **inländische** Erwerber, die dieser neuen Bezugsteuer unterliegen. Ferner stört, dass in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG keine Gegen Ausnahme für den Handel mit Emissionsrechten im Sinne des sehr umstrittenen BGer 2C_488/2017 vom 9.4.2019 legiferiert wurde. Einzig aus Art. 45 Abs. 1 Bst. e nMWSTG kann man ableiten, dass Wertrechte nicht der Mehrwertsteuerausnahme, sondern einer speziellen Bezugsteuer unterliegen sollen. Bisher gehen MWST-Ausnahmen grundsätzlich besteuerten Umsätzen vor, weshalb der Widerspruch zu Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG unnötig ist und z.B. mit diesem Vorentwurf der MWSTV hätte klargestellt werden können.

Rechtsstaatlich besteht keine Möglichkeit, als in der Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen des MWSTG festzuhalten, dass die Änderungen von Art. 1 Abs. 2 Bst. b und die Einführung von Art. 45 Abs. 1 Bst. e nMWSTG erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden (vgl. das immer noch pendente Schicksal von Art. 34 Abs. 3, AS 2011 4737).

Jede Regelung auf Verordnungsstufe, mit der die doppelte Besteuerung bloss einer Transaktion überspielt werden sollte, hätte klarerweise keine ausreichende gesetzliche Grundlage und würde somit noch grössere Rechtsunsicherheit schaffen:

- Es besteht keine Rechtsgrundlage, um die Leistungen des inländischen Leistungserbringers von der Steuer zu befreien.
- Es besteht keine Rechtsgrundlage, um dem inländischen Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug auf der ihm vom Leistungsempfänger überwälzten Mehrwertsteuer zu verweigern.
- Es besteht keine Rechtsgrundlage, um beim Leistungsempfänger die Emissionsrechtbezugsteuer nicht zu erheben.

Im Zuge einer Klarstellung der Steuerbefreiung des Verkaufs von Emissionszertifikaten anlässlich einer neuen Teilrevision MWSTG können auch die vorerwähnten redaktionellen Unzulänglichkeiten, nämlich der fehlende Inlandbezug in Art. 1 Abs. 2 Bst. b nMWSTG sowie Art. 45 Abs. 1 Bst. e nMWSTG sowie die Ergänzung einer Gegen Ausnahme für Emissionszertifikaten in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG vorgenommen werden.

2.20. Dienststellenbesteuerung (nicht im Vorentwurf MWSTV enthalten)

Die durch die bundesgerichtliche Praxis (bspw. Urteil 2C_2/2022 des Bundesgerichts vom 22.11.2022) geschaffene Klarstellung, wonach Mittelflüsse innerhalb eines Gemeinwesens nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen dürfen, ist ausdrücklich in die Verordnung aufzunehmen.

Empfehlung:

- Neue Bestimmung: «*Mittelflüsse zwischen Dienststellen des gleichen Gemeinwesens führen nicht zu einer Vorsteuerkürzung*».

2.21. Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen (nicht im Vorentwurf MWSTV enthalten)

Da die ESTV ohne gesetzliche Grundlage in ihren Praxisfestlegungen (vgl. MBI 19, Ziff. B.2.3) die Anwendbarkeit der Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen einschränkt, ist in der MWSTV eine Bestimmung aufzunehmen, die genau dies ausschliesst.

Empfehlung:

- Neue Bestimmung: «*Gruppenmitglieder können auch einzelne Dienststellen von Gemeinwesen sein.*»

2.22. Leistungen der koordinierten Versorgung (nicht im Vorentwurf MWSTV enthalten)

Die im Gesetz neu eingeführte Steuerausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} MWSTG (Leistung der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen) lässt viele Fragen offen und hat deshalb einen erheblichen Auslegungsbedarf. Aus diesem Grund wäre es wichtig, in der Verordnung die wichtigsten Elemente zu konkretisieren.

So erscheint es bspw. wichtig, klarzustellen, dass Leistungen von als Aktiengesellschaften organisierten Apotheken oder Ärzten von dieser neuen Gesetzesnorm erfasst werden.

Empfehlung:

- Neue Verordnungsbestimmung (bspw. Art. 35a) mit folgendem Inhalt:
«*Als Leistungen der koordinierten Versorgung gelten namentlich auch*
a. *von beliebigen Rechtsträger erbrachte Leistungen, sofern diese Leistungen vom Gehalt her den Leistungen entsprechen, die typischerweise von Berufsträgern, die in Art. 35 Abs. 2 MWSTV genannt sind, erbracht werden;*
b. *von Berufsträgern, die in Art. 35 Abs. 2 MWSTV genannt sind, und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, an oder für Patienten erbrachte Leistungen, die mittelbar über weitere Dienstleister im Sinne dieses Artikels den Patienten in Rechnung gestellt werden;*
c. *.... [wahrscheinlich sind weitere Fälle zu regeln] ...».*

2.23. Serienkonkurse (nicht im Vorentwurf MWSTV enthalten)

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind sehr offen formuliert, greifen aber sehr tief in die Grundrechte der betroffenen Personen ein. Die Detailregelung kann deshalb aus rechtsstaatlichen Gründen nicht ausschliesslich in Praxisfestlegungen der ESTV erfolgen.

Empfehlung:

- Die Grundzüge der angedachten Umsetzung müssen auf Verordnungsebene vorgezeichnet werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Benno Suter
Präsident Kommission indirekte Steuern



Claudia Blanc
Fachleiterin Steuern & Recht



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartnerin: Dr. Muriel Brinkrolf
Nummer: +41 31 388 88 00
muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch

Bern, 06.02.2024

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronischer Versand an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Stellungnahme der FSP zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 25. Oktober 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) eine Stellungnahme einzureichen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Die FSP begrüsst, dass Psycholog:innen in der MWSTV künftig als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen definiert werden. Mit dieser Änderung wird die bereits geltende Praxis berücksichtigt und nun auf Stufe Verordnung gehoben.

Freundliche Grüsse

Yvik Adler
Co-Präsidentin

Stephan Wenger
Co-Präsident

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern
06.02.2024

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung: Stellungnahme IG Detailhandel

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Im Folgenden beschränken wir uns auf die Kommentierung derjenigen Punkte der Vorlage, die für den Detailhandel aufgrund der direkten Betroffenheit von besonderer Relevanz sind.

Wichtigste Punkte

- Produkte, welche zukünftig vom reduzierten Satz profitieren, sind auf Verordnungsstufe klar zu definieren.
- Die zivilrechtlich vereinbarten und an die fiktive Lieferung geknüpften Dienstleistungen der elektronischen Plattformen sind für die Mehrwertsteuer unbeachtlich.
- Der Abzug fiktiver Vorsteuern und die Margenbesteuerung darf den elektronischen Plattformen nicht generell untersagt werden.

Reduzierter Satz für Produkte Monatshygiene

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des MWSTG und der MWSTV hatte die IG Detailhandel in ihrer Stellungnahme vom 12. Oktober 2020 gefordert, die Produkte, welche zukünftig vom reduzierten Satz profitieren, auf Ebene Verordnungsstufe klar zu definieren und z.B. von Inkontinenzprodukten abzugrenzen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf äussert sich nun aber mit keinem Wort zu der neu im Gesetz eingefügten Bestimmung in Art. 25 Abs. 2 Bst. a. Ziff. 10 MWSTG (Stand: 1.1.2025).

Die IG Detailhandel beantragt deshalb, in der MWSTV eine Definition der Produkte für die Monatshygiene aufzunehmen, ähnlich wie sie bereits in der Botschaft vom 24. September 2021 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (SR 21.019) auf S. 50 enthalten ist:

Bei den Produkten für die Monatshygiene handelt es sich namentlich um Tampons, Damenbinden und Slipeinlagen, aber auch um Periodenslips, Menstruationsschwämmchen, Menstruationsbecher und -tassen, Softcups und ähnliche Hilfsmittel.



Plattformbesteuerung nach Art. 20a revMWSTG

Mit der Zuordnung der Lieferung zur elektronischen Plattform liegt sowohl zwischen dem Verkäufer bzw. der Verkäuferin und der Plattform als auch zwischen der Plattform und dem Käufer bzw. der Käuferin eine Lieferung vor (Art. 20a Abs. 1 Satz 2 revMWSTG). Die Plattform wird zum mittleren Glied einer fiktiven Lieferkette und übernimmt die Rolle einer indirekten Stellvertreterin. Damit werden die mehrwertsteuerlichen Konsequenzen abweichend vom Zivilrecht geregelt. Die zivilrechtlich vereinbarte Dienstleistung ist für die Mehrwertsteuer unbeachtlich. Die dafür vereinnahmte Entschädigung hat für die Belange der Mehrwertsteuer keine Bedeutung; sie stellt die Marge der Plattform dar und wird durch die Besteuerung der Lieferung vollumfänglich von der Mehrwertsteuer erfasst.

Gleiches gilt bereits heute für die vom Kommissionär vereinnahmte Provision im Falle einer Einkaufs- oder Verkaufskommission¹. Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt festgehalten, dass die indirekte Stellvertreterin in die gleiche Lage versetzt wird, wie wenn sie für eigene Rechnung handeln würde². Als Eigenhändlerin würde die Plattform ihrem Lieferanten weder für Vermittlungsleistungen oder Verkaufsbemühungen noch für Inkasso-, Transport- und Verzollungsleistungen ein Entgelt in Rechnung stellen; diese Aufgaben wären je nach vertraglich vereinbarten Lieferbedingungen Teil ihrer Händlerfunktion und im Wareneinkaufspreis entsprechend berücksichtigt. Es besteht somit kein Raum, für ein und dasselbe Geschäft sowohl eine Lieferung als auch eine Dienstleistung der Plattform zu besteuern. Sämtliche an die fiktiven Lieferungen geknüpften Dienstleistungen der Plattformen dürfen nicht mehr der Inland- oder Bezugsteuer unterliegen. Der Plattform würde sonst ein höheres Mehrwertsteuerisiko erwachsen und bei Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen insgesamt eine höhere Mehrwertsteuerbelastung entstehen, als wenn die Plattform Teil einer echten Lieferkette wäre, bei der sie als Eigenhändlerin für eigene Rechnung tätig wäre.

Die IG Detailhandel beantragt, dass in diesem Punkt Rechtssicherheit für alle von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfassten Plattformen und betroffenen Personen geschaffen wird. Ansonsten besteht Gefahr, dass die dem Eigenhandel inhärente Marge den Plattformen in der Praxis nicht zugestanden und doppelt besteuert wird.

Abzug fiktiver Vorsteuern und Margenbesteuerung durch elektronische Plattformen (Art. 63 Abs. 3 Bst. f und Art. 48e E-MWSTV)

In unserer Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung vom 12. Oktober 2020 haben wir die Umsetzung der Motion Vonlanthen begrüsst, aber klar bemängelt, dass auch C2C-Lieferungen, d.h. Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen an Nichtsteuerpflichtige, von der neuen Zuordnung zu den elektronischen Plattformen erfasst werden. Dies führt zu einer nicht erwünschten steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen den von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfassten elektronischen (Wiederverkaufs-)Plattformen und anderen Vermittlern von (gebrauchten) Gegenständen.

Elektronische Plattformen und Marktplätze haben wesentlich dazu beigetragen, dass der Wiederverkauf von gebrauchten Gegenständen durch private, nicht unternehmerisch tätige Personen vereinfacht und gefördert wird. Sie sind Teil der Kreislaufwirtschaft, in der Rohstoffe und Produkte effizient und so lange wie möglich genutzt werden. Agiert die Plattform als direkte Stellvertreterin, unterliegt der Wiederverkauf durch Nichtsteuerpflichtige heute nicht der Mehrwertsteuer; die Plattform hat indes auf dem von ihr vereinnahmten Dienstleistungsentgelt

¹ MWST-Info 06 «Ort der Leistungserbringung», Ziff. 5.3.

² Urteil des BVerG A-2273/2019 vom 19. Februar 2020 E. 2.4.2 und A-713/2017 vom 2. Juli 2018 E. 2.4.3



die Steuer zum Normalsatz abzurechnen. Gleiches gilt für den durch physische Auktionen und stationäre Märkte ermöglichten Wiederverkauf durch Nichtsteuerpflichtige.

Mit der Plattformbesteuerung wird neu ein (Wieder-)Verkauf durch Nichtsteuerpflichtige über bestimmte elektronische Plattformen steuerpflichtig. Stellt die Plattform gewisse technische Mittel für die Abwicklung von Bestellungen zur Verfügung, muss sie für die vermittelte C2C-Lieferung die Inlandsteuer abführen; bietet sie nur Kommunikationsmittel (z.B. Chats) oder keine elektronische Unterstützung an, unterliegt weiterhin nur ihr Dienstleistungsentgelt der Inlandsteuer. C2C-Lieferungen werden somit je nach Verkaufskanal anders behandelt. Diese Ungleichbehandlung führt zu erheblichen mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsverzerrungen unter den Wiederverkaufsplattformen, wenn den von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfassten Plattformen auf Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen der Abzug fiktiver Vorsteuern nach Art. 28a MWSTG bzw. die Margenbesteuerung nach Art. 24a MWSTG untersagt würde.

Bei einem Verkauf durch Nichtsteuerpflichtige enthält der Verkaufspreis in der Regel eine verdeckt überwälzte Mehrwertsteuer. Die fingierte Lieferung an die Plattform bringt die Gegenstände erneut in den unternehmerischen Bereich, wo der Abzug einer fiktiven Vorsteuer nach Art. 28a MWSTG die verdeckt überwälzte Mehrwertsteuer neutralisiert, bevor die Lieferung an den Käufer erneut mit der Mehrwertsteuer belastet wird. Ohne den Abzug einer fiktiven Vorsteuer wäre der Verkauf durch Nichtsteuerpflichtige über die von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfassten steuerpflichtigen Plattformen somit doppelt mit Mehrwertsteuer belastet; einer verdeckt und einer offen überwälzten Mehrwertsteuer. Der Verkauf über die betroffenen Plattformen würde für den Verkäufer bzw. die Verkäuferin oder den Käufer bzw. die Käuferin generell und gegenüber dem Verkauf bzw. Kauf über nicht betroffene Plattformen um nahezu 8.1% bzw. 2.6% teurer. Diese Mehrfachbelastung ist gesetzessystematisch nicht gewollt und mit dem Grundsatz von Art. 1 Abs. 1 und der in Art. 1 Abs. 3 MWSTG verankerten Wettbewerbsneutralität nicht zu vereinbaren. Der Abzug fiktiver Vorsteuern und die Margenbesteuerung darf den Plattformen bei Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen daher nicht verwehrt werden.

Der Bundesrat begründet den Ausschluss des Abzugs fiktiver Vorsteuern und der Margenbesteuerung im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Teilrevision der MWSTV vom 25. Oktober 2023 zu Art. 63 Abs. 3 Bst. f und Art. 48e E-MWSTV damit, dass die von der Steuer befreite Lieferung eines Verkäufers an die elektronische Plattform mit keinerlei Mehrwertsteuer belastet ist. Diese Aussage trifft nur bei Lieferungen von Steuerpflichtigen zu, bei Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen ist sie nicht korrekt.

Der Abzug fiktiver Vorsteuern wird in der Verordnung bereits eingeschränkt. Ein weiterer Ausschluss für die von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfassten Plattformen setzt voraus, dass sich der neue Ausschlussgrund bereits aus einer Auslegung von Art. 28 Abs. 2 bzw. Art. 28a Abs. 1 MWSTG ergibt. Soweit der Ausschluss auch Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen an die Plattformen erfasst, widerspricht er dem Normzweck dieser Gesetzesbestimmungen. Den beiden neuen Verordnungsbestimmungen fehlt somit die gesetzliche Grundlage.

Wird der Verkaufspreis des Nichtsteuerpflichtigen ausnahmsweise keine verdeckt überwälzte Mehrwertsteuer enthalten und der Plattform dennoch der Abzug fiktiver Vorsteuern zugestanden, liefert Letztere wiederum Inlandsteuer auf der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem fiktiven Einkaufspreis, d.h. dem Dienstleistungsentgelt der Plattform, ab. Insgesamt wäre «nur» das Dienstleistungsentgelt mit der Mehrwertsteuer belastet und somit dieselbe Besteuerungssituation gegeben, wie sie heute bei einer C2C-Lieferung besteht und auch künftig bei C2C-Lieferungen über nicht von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfasste Plattformen bestehen wird. Der «worst case» entspricht somit dem Status quo.



Der Bundesrat hat im Rahmen der «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030» die Förderung der Kreislaufwirtschaft als eine von mehreren nationalen strategischen Stossrichtungen festgelegt. Er will auf dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft basierende, nachhaltige und ressourcenschonende Geschäftsmodelle erleichtern und prüft – soweit nötig – regulatorische und nicht regulatorische Ansätze zur Ressourcenschonung und zur Förderung von Ökodesign, Reparieren, Teilen und Wiederverwendung. Mit dem Ausschluss des Abzugs fiktiver Vorsteuern und der Margenbesteuerung wird der durch elektronische Plattformen effizient ermöglichte Wiederverkauf erheblich kostspieliger und unattraktiver. Das auf die Wiederverwendung von Gegenständen ausgerichtete Geschäftsmodell würde klar behindert und nicht gefördert.

Die IG Detailhandel beantragt deshalb, Art. 48e [Ausschluss der Margenbesteuerung für elektronische Plattformen] und Art. 63 Abs. 3 Bst. f [Berechtigung zum Abzug der fiktiven Vorsteuer] E-MWSTV wie folgt anzupassen:

- Art. 48e: *«Wer als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG gilt, kann die Margenbesteuerung nicht anwenden, soweit er oder sie mit Hilfe einer elektronischen Plattform die Lieferung von Gegenständen durch eine steuerpflichtige Person ermöglicht.»*
- Art. 63 Abs. 3 Bst. f: *«die steuerpflichtige Person als Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG gilt, soweit sie mit Hilfe einer elektronischen Plattform die Lieferung von Gegenständen durch eine steuerpflichtige Person ermöglicht.»*

Versandhandelsunternehmen als einfuhrsteuerpflichtige Person (Art. 111a E-MWSTV)

In Art. 111a E-MWSTV und dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Teilrevision der MWSTV vom 25. Oktober 2023 steckt die Aussage, dass bei den durch elektronische Plattformen ermöglichten Lieferungen vom Ausland ins Inland grundsätzlich die (Betreiberin der) Plattform Schuldnerin der Einfuhrsteuer ist. Die Plattform ist zivilrechtlich weder Verkäuferin noch Käuferin der Ware. Sie ist nicht «Importeur» im Sinne der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung und fällt nicht ins weit gesteckte Feld möglicher Abgabeschuldner nach Art. 51 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 70 Abs. 2 und 3 ZG. Es besteht somit keine genügende Rechtsgrundlage für die Einfuhrsteuerpflicht der Plattform. Eine Anpassung der Gesetzesbestimmungen zur Einfuhrsteuerpflicht drängt sich daher auf.

Der Bundesrat weist im erläuternden Bericht (in Ziffer 2 auf Seite 3) zurecht auf das Bedürfnis hin, dass unter Umständen das Versandhandelsunternehmen, d.h. die Verkäuferin, die Einfuhr der Ware in eigenem Namen vornehmen und die Einfuhrsteuer entrichten möchte. Ungeachtet der Einfuhrsteuerpflicht der Plattform muss es der Verkäuferin stets möglich bleiben, die Einfuhr selbst vorzunehmen. Soweit mit Art. 111a E-MWSTV lediglich klargestellt wird, dass die im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragene Verkäuferin die Einfuhr in eigenem Namen vornehmen kann, begrüsst die IG Detailhandel diese neue Bestimmung.



Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Bernhard Wespi
Mitglied des EA Steuern und Abgaben,
IG Detailhandel Schweiz |
Leiter Steuern, Coop Genossenschaft

Peter Beerstecher
Mitglied des EA Steuern und Abgaben,
IG Detailhandel Schweiz |
Leiter Steuern, Migros-Genossenschafts-Bund

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 2. Februar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 25. Oktober 2023 haben die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 2. Februar 2024 mit der Vorlage befasst. Die FDK nimmt wie folgt Stellung, wobei sie sich auf Aspekte mit besonderer Bedeutung für die Gemeinwesen fokussiert:

- 1 **Nach Ansicht der FDK ist sicherzustellen, dass die Qualifikation als Subvention im Kontext der Mehrwertsteuer nicht an der Begrifflichkeit des kantonalen oder kommunalen Rechts scheitert.**
- 2 **Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Die FDK begrüsst deshalb Massnahmen, die zu Erleichterungen bei den steuerpflichtigen Personen führen. Unsere Konferenz lehnt hingegen Änderungen, die die Pauschalsteuersatzmethode einschränken, ab.**

1. Neuregelung im Bereich der Subventionen, resp. der Vorsteuerkürzung

1.1. Art. 29 MWSTV

- 3 Wenn dem neu eingefügte Art. 18 Abs. 3 MWSTG die Bedeutung zukommen soll, welche ihr der Gesetzgeber beimessen wollte, muss die Einleitung von Abs. 1 wie folgt umformuliert werden: *«Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen-Hand: [...]»*
- 4 Nur mit der umgestellten Formulierung kann sichergestellt werden, dass sich ein Gemeinwesen bei seinem im neuen Art. 18 Abs. 3 nMWSTG vorgesehenen Entscheid auf eigene Überlegungen stützen kann und dabei nicht an die Vorgaben des Mehrwertsteuerrechts gebunden ist.
- 5 Aufgrund der Tatsache, dass Mittelflüsse unter Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG fallen, die in den verschiedenen Gemeinwesen ganz unterschiedlich bezeichnet werden, darf im Verordnungstext der Begriff «ausdrücklich» nicht verwendet werden. Es darf keine Rolle spielen,

wie das kantonale oder kommunale Recht diesen Mittelfluss bezeichnet. Dies sollte im Verordnungstext so berücksichtigt werden, weshalb im vorstehenden Vorschlag bewusst «sinn-gemäss» eingefügt wurde.

- 6 Absatz 2 ist zu streichen, weil er die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung unterläuft: In den allermeisten Fällen wird die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Mittelfluss um eine Subvention handelt, erst im Rahmen einer Mehrwertsteuerkontrolle bei einer Mittel empfangenden Person auftreten. Es muss dem zahlenden Gemeinwesen möglich sein, in diesem Zeitpunkt, d.h. im Zeitpunkt, in welchem das Bedürfnis auftritt, mit seiner Erklärung Rechtssicherheit zu schaffen. Die Befristung bis zum Eintritt der Finalisierungsfrist stellt eine Einschränkung dar, die aus Sicht der Gemeinwesen den Zweck der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung unterläuft.
- 7 In den Erläuterungen wird angegeben, dass es sich bei dieser Frist um eine Verwirkungsfrist handle: Davon war im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nie die Rede. Der Bundesrat hat u.E. keine Kompetenz, die Regelung derart einzuschränken, dazu fehlt jegliche gesetzliche Grundlage.
- 8 Auch der Verweis auf die Rechnungslegung des zahlenden Gemeinwesens in den Erläuterungen ist nicht zielführend: Es ist nicht vorstellbar, dass es dem zahlenden Gemeinwesen nicht bereits im Zeitpunkt der Auszahlung klar ist, wie es diese Ausgabe zu verbuchen hat. Die Frage der Qualifikation stellt sich jedoch nicht beim zahlenden Gemeinwesen, sondern beim Empfänger der Gelder und zwar – wie oben dargestellt – meist erst im Rahmen einer Kontrolle, die immer erst nach Ablauf der Finalisierungsfrist stattfindet.

1.2. Art. 75

- 9 Wir beantragen, dass der Inhalt des Begriffs «*Gesamteinnahmen*» verdeutlicht wird, indem im Verordnungstext nach diesem Wort folgender Einschub eingefügt wird: «, *das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte,*»
- 10 In den Erläuterungen werden nur drei Arten von Nicht-Entgelten aufgezählt. Diese Einschränkung ist jedoch nicht sachgerecht, weshalb der vorgeschlagene Einschub zwecks definitiver und unmissverständlicher Klärung der Frage aus unserer Sicht zwingend ist.

2. Bemerkungen zu den Änderungen der Pauschalsteuersätze

2.1. Allgemeines

- 11 Die Pauschalsteuersätze haben sich bei den Gemeinwesen bewährt. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches der Pauschalsteuersteuersätze wäre deshalb nicht angezeigt. Aus Sicht der Kantone sind deshalb alle Änderungen, die bei den steuerpflichtigen Personen zu einer weiteren Erleichterung führen, zu begrüssen. Dies trifft aber nicht auf alle der beantragten Änderungen zu. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die in die Vernehmlassung gebrachten Änderungen, welche den Gemeinwesen nachteilige Auswirkungen bringen können.

2.2. Art. 97 Abs. 3 [in der Vernehmlassungsvorlage nicht geändert]

- 12 Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb bei der Anwendung der Pauschalsteuersätze bei einzelnen, aber nicht bei allen, ausgenommenen Leistungen, nicht optiert werden kann. Der Ausschluss der Option führt dazu, dass in Wertschöpfungsketten der nachfolgenden Stufe die Mehrwertsteuer nicht in einer Weise überwältzt werden kann, die das nachfolgende Glied in der Wertschöpfungskette zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- 13 Abs. 3 von Art. 97 MWSTV ist deshalb – wie auch die gleichlautende Bestimmung bei den Saldosteuer-sätzen (Art. 77 Abs. 3 MWSTV) – zu streichen.

2.3. Art. 98

- 14 Die Verkürzung der Anwendungsfristen wird ausdrücklich begrüsst.
- 15 Die Einschränkung in Absatz 2, wonach der Wechsel erst nach einer «ganzen Steuerperiode» erfolgen kann, verletzt u.E. das Gebot der Rechtsgleichheit. Wird bspw. eine steuerpflichtige Person erst im April errichtet, kann sie Ende des Kalenderjahres nicht wechseln,

eine andere steuerpflichtige Person, die auf den 1. Januar in die Steuerpflicht eingetreten ist, hingegen schon.

2.4. Art. 99 Abs. 3

- 16 Die neue Regelung enthält einen Widerspruch: Einerseits wird die steuerpflichtige Person verpflichtet, *«jede ihrer Tätigkeit zum **massgebenden Pauschalsteuersatz**»* abzurechnen, andererseits wird von *«bewilligten»* Pauschalsteuersätzen gesprochen.
- 17 Anders als bei den Saldosteuersätzen, wo bisher nur zwei Saldosteuersätze anwendbar waren, besteht bei den Pauschalsteuersätzen seit jeher keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen waren bereits unter dem geltenden Recht verpflichtet, sich nachträglich neue Pauschalsteuersätze bewilligen zu lassen (vgl. auch die entsprechenden Hinweise in Form 0759_02 und MI 13, Ziff. 6 a. E.). Dies ist jedoch zu überdenken: Solange eine Pflicht besteht, zum massgebenden Pauschalsteuersatz abzurechnen, ergibt die vorgängige Bewilligung von Pauschalsteuersätzen keinen Sinn.
- 18 Wir beantragen deshalb, die Frage der Bewilligung von Pauschalsteuersätzen zu überdenken. Sie führt zu unnötigem administrativem Aufwand auf beiden Seiten und lässt die steuerpflichtigen Personen in falscher Sicherheit wiegen.
- 19 Im geltenden Recht enthält Art. 99 Abs. 3 MWSTV folgenden Satz: *«Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.»*. In der Vernehmlassungsvorlage wird dieser Satz – soweit ersichtlich ersatzlos – gestrichen. Damit wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen: Aufgrund des Verweises in Art. 100 MWSTV muss davon ausgegangen werden, dass für Pauschalsteuersätze auch die neugeschaffene «10%-Regel» von Art. 86 nMWSTV zur Anwendung kommen wird. Ein solches Rechtsverständnis würde die Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen massiv verkomplizieren und stünde im Widerspruch zur Aussage, dass der «massgebende» Pauschalsteuersatz anzuwenden sei (vgl. oben Rz. 16). Die Hinweise in den Erläuterungen (*«da diese Regelung neu auch bei der Saldosteuersatzmethode zur Anwendung kommt»*) deuten darauf hin, dass dies die Absicht der ESTV ist.
- 20 Wir beantragen, dass bei der Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode die die Einschränkung von Art. 86 nMWSTV nicht gilt und dass dies auf der Ebene der Verordnung unmissverständlich klargestellt wird.

2.5. Anpassungen bei den Bestimmungen zu den Saldosteuersätzen

- 21 Aufgrund der Regelung in Art. 100 MWSTV haben auch die Änderungen in Art. 77 bis 96 MWSTV direkten Einfluss auf die steuerpflichtigen Personen, die zum Pauschalsteuersatz abrechnen.
- 22 Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die im neuen Recht vorgesehenen Korrekturen beim Wechsel der Abrechnungsmethode (d.h. die Anpassungen in den Art. 79 Abs. 3 und 4, Art. 81 Abs. 5 und 6, Art. 82 Abs. 2 und 3, Art. 83 sowie Art. 93)
- 23 Aus Sicht der steuerpflichtigen Gemeinwesen wird die in Art. 98 geschaffene Möglichkeit eines jährlichen Wechsels und der dadurch entstehenden Flexibilität bei der Wahl der Abrechnungsmethode begrüsst (vgl. oben Rz. 14). Die damit einhergehenden Korrekturen der Vorsteuern werden akzeptiert, obwohl die daraus resultierenden Pflichten für einige Gemeinwesen ein zusätzliches Risiko darstellen dürften und bei allen Gemeinwesen zu höheren Anforderungen an die Aufzeichnungen von Geschäftsvorfällen und der Belegaufbewahrung führt.
- 24 Diese Risiken und Anforderungen müssen unbedingt in einer Publikation aufgezeigt werden.

3. Jährliche Abrechnung

3.1. Art. 76a Abs. 3

- 25 Die Einschränkung, dass der Wechsel erst nach Ablauf einer ganzen Steuerperiode vorgenommen werden kann, ist unseres Erachtens nicht sachgerecht (mit der analogen Begründung wie oben Rz. 15).

- 26 Wir beantragen, Art. 76a Abs. 3 wie folgt anzupassen: *«Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens auf die nächste Steuerperiode beantragen.»*

4. Steuerausnahmen

4.1. Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen (Art. 38 MWSTV)

- 27 Auf den ersten Blick erscheint es vernünftig, den vom Gesetzgeber eingefügten Begriff *«Träger»* mit der Person in Verbindung zu bringen, welche die Organe einsetzen kann. Allerdings dürfte diese Definition in gewissen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, wenn sie absolut, d.h. als einzig denkbare Auslegung, gilt.
- 28 Beispielsweise ist es nicht selten der Fall, dass Stiftungsurkunden vorsehen, dass neue Organe durch den bisherigen Stiftungsrat gewählt werden.
- 29 Zudem dürfte es auch Fälle geben, bei denen ein Gremium bestehend aus mehreren Personen, von denen einige möglicherweise nicht als Gemeinwesen gelten, die Organe einsetzen kann. In solchen Fällen wäre es sachgerecht, wenn die Mehrheitsverhältnisse in diesem Gremium (d.h. *«überwiegend Gemeinwesen»*), allfällige Vetorechte oder das Stichentscheidungsrecht mitberücksichtigt würden, um festzulegen wer als *«Träger»* gilt.
- 30 Es dürfte schwierig sein, mit einer Formulierung alle denkbaren Konstellationen abzudecken. Aus unserer Sicht ist es daher zwingend, die Formulierung in Absatz 2^{bis} nicht abschliessend auszugestalten. Die Änderung könnte deshalb bspw. wie folgt aussehen: *«Als Träger oder Trägerin einer Stiftung gilt namentlich, wer deren Organe einsetzen kann.»*

5. Weitere Bestimmungen mit Auswirkungen auf gewisse Gemeinwesen

5.1. Art. 18 (Bewilligung der Gruppenbesteuerung)

- 31 Bisher referenzierte diese Bestimmung auf Art. 13 und 67 Abs. 2 MWSTG, neu (nur) auf Art. 65a MWSTG.
- 32 Sachrichtig wäre u.E. jedoch eine Referenz auf alle drei der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.
- 33 Zudem beantragen wir, Absatz 1 wie folgt zu formulieren: *«Auf Antrag hin trägt die ESTV die Gruppe auf das beantragte Datum in das Register der steuerpflichtigen Personen ein.»*
- 34 Diese Formulierung entspricht u.E. der in den Erläuterungen beschriebenen Intention besser. Zudem ist formell nicht logisch, dass vor Eintragung einer MWST-Gruppe bereits eine Gruppenvertretung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 MWSTG bestehen kann.
- 35 Zwischen der in Absatz 3 geforderten Einreichung des Antrags über das Portal und der in Absatz 5 geforderten Beilage der *schriftlichen* Erklärungen besteht u.E. ein für die steuerpflichtigen Personen nicht zu erfüllender Widerspruch: U. E. bringt es nichts, für den erstmaligen Antrag auf Gruppenbesteuerung eine Portalpflicht vorzusehen, wenn daneben noch schriftliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Dies führt zu einem Systembruch. Sinnvoll ist die zwingende Verwendung des Portals erst, wenn das entsprechende Subjekt dort erfasst ist und die Zugangsberechtigungen geklärt sind.

5.2. Art. 19 (Änderung der Gruppenvertretung)

- 36 Auch hier werden u.E. in der Praxis nicht einhaltbare Anforderungen aufgestellt:
- 37 Abs. 1: Es ist nicht in allen Fällen möglich, einen Wechsel der Gruppenvertretung im Voraus anzuzeigen, man denke bspw. an den Fall des Todes einer natürlichen Person, die die Gruppenvertretung innehat oder an den Fall eines *«unfreundlichen»* Mandatsentzugs.
- 38 Die aus dieser Bestimmung fliessende, absolut formulierte, Verpflichtung ist somit praktisch nicht umsetzbar. Dementsprechend ist sie neu zu formulieren.

5.3. Art. 20 (Änderungen im Bestand der Gruppe)

- 39 In Absatz 2 wird von einer Bewilligung gesprochen. Dies ist zu vermeiden, namentlich wenn mit einem Portal gearbeitet wird.
- 40 Wir empfehlen deshalb, Absatz 2 wie folgt umzuformulieren: *«Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV trägt den Ein- und Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode ein.»*

5.4. Art. 104a (zwingendes Meldeverfahren bei Barzahlungen)

- 41 Auch wenn der Fall, dass Gemeinwesen Leistungen in bar bezahlen, nicht allzu häufig vorkommen dürfte, ist er nicht unmöglich. Dementsprechend ist der neu vorgeschlagene Art. 104a auch für Gemeinwesen von Relevanz.
- 42 Auch wenn das Missbrauchspotential, dass in solchen Fallkonstellationen liegen kann, nicht bestritten wird, führt die vorgeschlagene Bestimmung dazu, dass das Risiko weg vom Fiskus auf die leistungsempfangende Person verschoben wird. Sie muss neu die Vorsteuerbelastung der leistungserbringenden Person übernehmen (vgl. Art. 38 Abs. 4 MWSTG), dürfte aber in solchen Fällen nicht die für eine korrekte Steuererhebung erforderlichen Belege erhalten. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 83 MWSTV akzentuiert sich dieses Problem.
- 43 Wir beantragen deshalb eine Streichung dieser Bestimmung.
- 44 Das berechtigte Anliegen ist auf gesetzgeberischer Stufe zu lösen. Würde in diesem Zusammenhang bspw. eine generelle Meldepflicht zwischen steuerpflichtigen Unternehmensträgern eingeführt, könnte im gleichen Zug auch die staatspolitisch problematische MWST-Belastung der Gemeinwesen gelöst werden.

6. Bestimmungen, die zusätzlich in die Verordnung aufzunehmen sind

- 45 Aus unserer Sicht sollte die Verordnungsrevision genutzt werden, um zusätzlich einige wichtige Praxisfragen sowie die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung gesetzlich klar zu verankern. Es handelt sich dabei um die folgenden Punkte.

6.1. Dienststellenbesteuerung

- 46 Die durch die bundesgerichtliche Praxis (bspw. Urteil 2C_2/2022 des Bundesgerichts vom 22.11.2022) geschaffene Klarstellung, wonach Mittelflüsse innerhalb eines Gemeinwesens nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen dürfen, sollte ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen werden.

6.2. Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen

- 47 Da die ESTV – ohne gesetzliche Grundlage – in ihren Praxisfestlegungen (vgl. MBI 19, Ziff. B.2.3) die Anwendbarkeit der Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen einschränkt, ist in der MWSTV eine Bestimmung aufzunehmen, die genau dies ausschliesst.

6.3. Im Gesundheitswesen

- 48 Die im Gesetz neu eingeführte Steuerausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} MWSTG (Leistung der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen) betrifft die Kantone erheblich.
- 49 Die Bestimmung hat einen erheblichen Auslegungsbedarf. Aus diesem Grund wäre es wichtig, in der MWSTV (und unter Einbezug der betroffenen Kreise) die wichtigsten Elemente zu konkretisieren.
- 50 So erscheint es beispielsweise wichtig klarzustellen, dass Leistungen von als Aktiengesellschaften organisierten Apotheken von dieser neuen Gesetzesnorm erfasst werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder FkF



Per E-Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 5. Februar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 wurde das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (KG) eingeladen, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben. Das KG leistet dieser Einladung gerne innert der angesetzten Vernehmlassungsfrist Folge und dankt für das durch diese Einladung zum Ausdruck gebrachte Vertrauen.

Das KG äussert sich zur Vernehmlassungsvorlage insbesondere in Erfüllung des ihm durch Art. 109 Abs. 2 und 3 MWSTG übertragenen Auftrages, Anpassungen des Mehrwertsteuergesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen bezüglich deren Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen und die Volkswirtschaft zu prüfen, dazu Stellung zu nehmen und Empfehlungen für Änderungen abzugeben.

Vorbemerkungen

- 1 Nach der Eröffnung der Vernehmlassung wurde auf der Grundlage einer ersten Besprechung in der KG-Sitzung vom 13. Dezember 2023 ein Entwurf der Vernehmlassung des KGs ausgearbeitet, welcher an der Plenarsitzung des KGs vom 17. Januar 2024 von den Mitgliedern des KGs besprochen wurde.
- 2 Soweit nicht anders vermerkt, hat das KG seine nachfolgenden Empfehlungen einstimmig beschlossen.

Zu den einzelnen Änderungen

1. Versandhandel (Art. 4a Vorentwurf MWSTV)

1.a. Beurteilung KG

- 3 Das KG hat diesbezüglich keine Bemerkungen.

2. Gruppenbesteuerung (Art. 18 20 und 123 Abs. 2 Bst. a Vorentwurf MWSTV)

2.a. Beurteilung KG

- 4 Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Eintragung als MWSTG-Gruppe; das Gesetz (Art. 13 Abs. 1 MWSTG) sieht keine Bewilligung vor. Dementsprechend ist in der Verordnung auf den Begriff der «Bewilligung» zu verzichten.
- 5 Gewisse Änderungen der Verhältnisse sind nicht absehbar, deshalb können sie nicht im Voraus gemeldet werden (man denke bspw. den Tod einer natürlichen Person, welche die Gruppenvertretung innehat).
- 6 Das KG hat bereits in früheren Stellungnahmen zwar grosses Verständnis gezeigt, dass die Prozesse digitalisiert werden, jedoch vehement kritisiert, dass eine «absolute Portalpflicht» eingeführt wird, weil die Lebenserfahrung zeigt, dass immer wieder Sachverhalte auftreten, die in streng standardisierten Portalen nicht abgebildet werden



können. Die im vorliegenden Entwurf zur Gruppenbesteuerung vorgesehenen Regelungen zeigen dies exemplarisch auf: Bevor die Zugangsdaten vorhanden sind, kann kein Steuersubjekt eingetragen werden und vor allem wenn die Zugangsdaten zum Portal bei der Gruppenvertretung sind kann niemand anders als die Gruppenvertretung rechtsgültige Eingaben für die Gruppe machen: Wie sollen dann bspw. Mitglieder einer MWST-Gruppe im Falle eines «unfreundlichen» Mandatsentzugs den Wechsel der Gruppenvertretung über das Portal melden?

- 7 Zwischen der in Art. 18 Absatz 3 geforderten Einreichung des Antrags über das Portal und der in Absatz 5 geforderten Beilage der *schriftlichen* Erklärungen besteht u.E. ein für die steuerpflichtigen Personen nicht zu erfüllender Widerspruch. U.E. bringt es nichts, für einen erstmaligen Antrag eine Portalpflicht vorzusehen, wenn daneben noch schriftliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Dies führt zu einem Systembruch. Sinnvoll ist die zwingende Verwendung des Portals erst, wenn das entsprechende Subjekt dort erfasst ist und die Zugangsberechtigungen geklärt sind.

2.b. Empfehlungen KG

- 8 Anpassung der Referenz auf das MWSTG in Art. 18 (analog geltendes Recht):
«Art. 13, 65a und 67 Abs. 2 MWSTG»
- 9 Umformulierung von Art. 18 Abs. 1:
«Auf Antrag hin trägt die ESTV die Gruppe auf das beantragte Datum in das Register der steuerpflichtigen Personen ein.»
- 10 Umformulierung von Art. 19 Abs. 1:
«Ein Wechsel der Vertretung einer Mehrwertsteuergruppe ist der ESTV über das Portal zu melden.»
- 11 Umformulierung von Art. 19 Abs. 2:
«Die Gruppenmitglieder können gemeinsam der Gruppenvertretung das Mandat entziehen, sofern sie gleichzeitig eine neue Gruppenvertretung bestimmen, und dies der ESTV schriftlich melden.»
- 12 Umformulierung von Art. 20 Abs. 2:
«Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV trägt den Ein- und Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode ein.»
- 13 Umformulierung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a:
«den Antrag auf Eintrag als MWST-Gruppe und – soweit möglich – die damit zusammenhängenden Meldungen (Art. 13 MWSTG).»

3. Subventionen (Art. 29 Vorentwurf MWSTV)

3.a. Beurteilung KG

- 14 Wenn dem neu eingefügten Art. 18 Abs. 3 MWSTG die Bedeutung zukommen soll, welche ihm der Gesetzgeber beimessen wollte, muss die Einleitung von Abs. 1 umformuliert werden. Ansonsten kann nicht sichergestellt werden, dass sich ein Gemeinwesen bei seinem im neuen Art. 18 Abs. 3 nMWSTG vorgesehenen Entscheid auf eigene Überlegungen stützen kann und dabei nicht an die Vorgaben des Mehrwertsteuerrechts gebunden ist.
- 15 Aufgrund der Tatsache, dass Mittelflüsse unter Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG fallen, die in den verschiedenen Gemeinwesen ganz unterschiedlich bezeichnet werden, darf im Verordnungstext der Begriff «*ausdrücklich*» nicht verwendet werden. Es darf keine Rolle spielen, wie das kantonale oder kommunale Recht diesen Mittelfluss bezeichnet. Dies sollte im Verordnungstext so berücksichtigt werden, weshalb in der nachfolgenden Empfehlung bewusst «*sinngemäss*» eingefügt wurde. Dementsprechend muss in den



Erläuterungen klargestellt werden, dass es nicht darauf ankommt, ob ausdrücklich die Formulierung «Subvention» oder «öffentlich-rechtlicher Beitrag» verwendet wird.

- 16 Der vorgeschlagene Absatz 2 ist zu streichen, weil er die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung unterläuft: In den allermeisten Fällen wird die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Mittelfluss um eine Subvention handelt, erst im Rahmen einer Mehrwertsteuerkontrolle bei einer Mittel empfangenden Person auftreten. Es muss dem zahlenden Gemeinwesen möglich sein, in diesem Zeitpunkt, d.h. im Zeitpunkt, in welchem das Bedürfnis auftritt, mit seiner Erklärung Rechtssicherheit zu schaffen. Die Befristung bis zum Eintritt der Finalisierungsfrist stellt eine Einschränkung dar, welche den Nutzen der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung massiv einschränkt.
- 17 In den Erläuterungen wird angegeben, dass es sich bei dieser Frist um eine Verwirklichungsfrist handle: Davon war im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nie die Rede. Der Bundesrat hat u.E. keine Kompetenz, die Regelung derart einzuschränken, dazu fehlt jegliche gesetzliche Grundlage.
- 18 Auch der Verweis auf die Rechnungslegung des zahlenden Gemeinwesens in den Erläuterungen ist nicht zielführend: Es ist nicht vorstellbar, dass es dem zahlenden Gemeinwesen nicht bereits im Zeitpunkt der Auszahlung klar ist, wie es diese Ausgabe zu verbuchen hat. Die Frage der Qualifikation stellt sich jedoch nicht beim zahlenden Gemeinwesen, sondern beim Empfänger der Gelder und zwar wie oben dargestellt meist erst im Rahmen einer Kontrolle, die immer erst nach Ablauf der Finalisierungsfrist stattfindet.

3.b. Empfehlungen KG

- 19 Umformulierung der Einleitung von Art. 29 Abs. 1:
«Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen-Hand:»
- 20 Art. 29 Abs. 2.
- Hauptantrag: *«Das Gemeinwesen kann diese Erklärung jederzeit abgeben.»*
 - Eventualantrag: Streichung
 - Subeventualantrag: Klarstellen, dass die Regelung auf die Finalisierungsfrist der zahlungsempfangenden Person abstellt.
- 21 Neuer Art. 29 Abs. 3: *«Die zahlungsempfangende Person hat analog zu Art. 26 Abs. 1 des MWSTG einen Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Erklärung durch das zahlende Gemeinwesen.»*

4. Heilbehandlungen (Art. 35 Vorentwurf MWSTV)

4.a. Beurteilung KG

- 22 Zur vorgeschlagenen Änderung hat das KG keine Bemerkungen, es erachtet es jedoch als notwendig, dass der neu geschaffene Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} (Leistungen im Bereich der koordinierten Versorgung) in der Verordnung behandelt wird (siehe dazu unten, Rz. 127 ff.).

5. Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen (Art. 38 Vorentwurf MWSTV)

5.a. Beurteilung KG

- 23 Auf den ersten Blick erscheint es vernünftig, den vom Gesetzgeber eingefügten Begriff «Träger» mit der Person in Verbindung zu bringen, welche die Organe einsetzen kann. Allerdings dürfte diese Definition in gewissen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen, wenn sie absolut, d.h. als einzig denkbare Auslegung, gilt.
- 24 Beispielsweise ist es nicht selten der Fall, dass Stiftungsurkunden vorsehen, dass neue Organe durch den bisherigen Stiftungsrat gewählt werden.



- 25 Zudem dürfte es auch Fälle geben, bei denen ein Gremium bestehend aus mehreren Personen, von denen einige möglicherweise nicht als Gemeinwesen gelten, die Organe einsetzen kann. In solchen Fällen wäre es sachgerecht, wenn die Mehrheitsverhältnisse in diesem Gremium (d.h. «überwiegend Gemeinwesen»), allfällige Vetorechte oder das Stichentscheidungsrecht mitberücksichtigt würden, um festzulegen wer als «Träger» gilt.
- 26 Es dürfte schwierig sein, mit einer Formulierung alle denkbaren Konstellationen abzudecken. Aus unserer Sicht ist es daher zwingend, die Formulierung in Absatz 2^{bis} nicht abschliessend auszugestalten.

5.b. Empfehlungen KG

- 27 Umformulierung von Art. 38 Abs.2^{bis}:
«Als Träger oder Trägerin einer Anstalt oder Stiftung gilt **namentlich**, wer deren Organe einsetzen kann.»

6. Behandlung von Münz- und Feingold (Art. 44, 61 und 113 Bst. g Vorentwurf MWSTV)

6.a. Beurteilung KG

- 28 Das KG hat zu den vorgeschlagenen Änderungen keine Bemerkungen

7. Elektronische Plattformen (Art. 48e, 63 Abs. 3 Bst. f, 111a, 118, 120 Vorentwurf MWSTV)

7.a. Beurteilung KG

- 29 Die auf der Gesetzesebene neu eingeführte Plattformbesteuerung ist unvollständig.
- 30 So ist bspw. nicht abschliessend klar, ob die tatsächlich zwischen der Plattform und dem Verkäufer vereinbarten Leistungen mehrwertsteuerlich relevant bleiben oder ob sie in die durch das Gesetz geschaffene Fiktion aufgehen.
- 31 Weiter fehlt wahrscheinlich eine gesetzliche Grundlage, gestützt auf welche, die Plattform im Einfuhrsteuerverfahren als Importeur auftreten kann.
- 32 Zudem besteht keine dogmatische Notwendigkeit, den Plattformbetreibern den Abzug fiktiver Vorsteuern und die Margenbesteuerung in allen Fällen zu verweigern. Namentlich Inlandlieferungen von nicht steuerpflichtigen *Leistungserbringern* an die Betreiberinnen von Plattformen sollten zum Abzug fiktiver Vorsteuern bzw. resp. zur Margenbesteuerung berechnen.
- 33 Weiter stellt sich die Frage, ob die Kapitelüberschrift vor dem neuen Art. 111a korrekt ist: Sind statt «Versandhandelsunternehmen» nicht eher «Betreiber von elektronischen Plattformen» gemeint?
- 34 Schliesslich ist das KG ist der Auffassung, dass jede Lieferung an die Plattform mit MWST die Plattform zum Vorsteuerabzug berechtigt. Weil sich dieser Grundsatz aus den allgemeinen Regeln zur Mehrwertsteuer ergibt, ist diesbezügliche keine zusätzliche Verordnungsbestimmung erforderlich. Allerdings sollte dies Regel in den Erläuterungen zur MWSTV erwähnt und später in der Verwaltungspraxis klargestellt werden.

7.b. Empfehlungen KG

- 35 Neue Bestimmung (bspw. Art. 33a):
«Findet Art. 20a MWSTG Anwendung, bemisst sich das massgebliche Entgelt der zwischen der Verkäuferin und der Betreiberin der Plattform nach dem von der Käuferin empfangenen Entgelt abzüglich der Summe aller Entgelte, welcher der Verkäuferin der die Betreiberin der Plattform für die Ermöglichung der Lieferung schuldet. Diese Entgelte sind aufgrund der Fiktion nicht der Mehrwertsteuer unterstellt.»



- 36 Neue Bestimmung (bspw. Art. 43a):
«Die steuerpflichtige Person kann die Steuerbefreiung gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 des Gesetzes geltend machen, sobald sie über ein Dokument verfügt, aus dem hervorgeht, dass die Person, die die Lieferung ermöglicht hat, die Lieferung gegenüber der Käuferin gemäss Art. 20a des Gesetzes abrechnet.»
- 37 Ergänzung von Art. 48e [Margenbesteuerung]:
«... nicht anwenden, soweit von einer steuerpflichtigen Person bezogen hat.»
- 38 Ergänzung von Art. 63 Abs. 3 Bst. f [Abzug fiktiver Vorsteuern]:
««... gilt und sie die Gegenstände von einer steuerpflichtigen Person bezogen hat.»
- 39 Überprüfung der Kapitelüberschrift vor dem neuen Art. 111a

8. Abzug fiktiver Vorsteuern (Art. 62 geltende MWSTV und 63 Vorentwurf MWSTV)

8.a. Beurteilung KG

- 40 Bei der letzten Teilrevision 2018 wurde Art. 62 MWSTV versehentlich nicht angepasst; das Tatbestandelement des «gebrauchten Gegenstandes» wurde für den Abzug fiktiver Vorsteuern zwar im Gesetz gestrichen, die damit erforderliche Anpassung von Art. 62 MWSTV jedoch unterlassen. Edelmetalle und Edelsteine können durchaus individualisierbare bewegliche Gegenstände sein, z.B. durch einmalig identifizierte Barrennummern, Tokenisierung der Oberflächenbeschaffung oder anderweitige Echtheitszertifikate.
- 41 Das KG stellt sich bezüglich dem geänderten Bst. c die Frage, ob der Verweis auf Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Bst. e MWSTG Sinn macht, weil dieser seinerseits auf 23 Abs. 2 Ziff. 12 Bst. d MWSTG aufbaut, der jedoch in der Aufzählung von Art. 63 Abs. 3 Bst. c nMWSTV nicht aufgezählt wird? Die Erläuterungen machen diesbezüglich keine Angaben. Deshalb ist es dem KG nicht möglich, eine abschliessende Empfehlung abzugeben.

8.b. Empfehlungen KG

- 42 Umformulierung von Art. 62 MWSTV:
«*Edelmetalle der Zolltarifnummern 7106-7112 und Edelsteine der Zolltarifnummern 7102-7105 gelten nicht als individualisierbare bewegliche Gegenstände, sofern deren Individualisierbarkeit nicht spezifiziert **und** dokumentiert ist,*»
- 43 Allenfalls Überarbeitung von Art. 63 Abs. 3 Bst. d: siehe oben, Rz. 40
- 44 Ergänzung von Art. 63 Abs. 3 Bst. f: siehe oben, Rz. 38

9. Kürzung des Vorsteuerabzugs (Art. 75 Vorentwurf MWSTV)

9.a. Beurteilung KG

- 45 Im Verordnungstext wird richtigerweise der Begriff «Gesamteinnahmen» verwendet. In den Erläuterungen werden jedoch nur drei Arten von Nicht-Entgelten aufgezählt. Diese Einschränkung ist jedoch nicht sachgerecht, weshalb der unten vorgeschlagene Einschub zwecks definitiver und unmissverständlicher Klärung der Frage aus unserer Sicht zwingend ist.

9.b. Empfehlungen KG

- 46 Umformulierung von Art. 75 Abs. 3:
«*Werden die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a-c MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zu den Gesamteinnahmen, **das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte**, exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.*»



10. Jährliche Abrechnung (Art. 76a 76d und 166d Vorentwurf MWSTV)

10.a. Beurteilung KG

47 Die Einschränkung, wonach der Wechsel erst nach Ablauf einer ganzen Steuerperiode vorgenommen werden kann, verletzt u.E. das Gebot der Rechtsgleichheit. Wird bspw. eine steuerpflichtige Person erst im April errichtet, kann sie Ende des Kalenderjahres nicht wechseln, eine andere steuerpflichtige Person, die auf den 1. Januar in die Steuerpflicht eingetreten ist, hingegen schon

10.b. Empfehlungen KG

48 Art. 76a Abs. 3 wie folgt anzupassen: «Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens auf die nächste Steuerperiode beantragen.»

11. Saldosteuer- und Pauschalsteuersatzmethode (Art. 77-79, 81-95, 98-99a, 107, 127 und 166e Vorentwurf MWSTV)

11.a. Vorbemerkungen

49 Bevor es seine Empfehlungen abgegeben hat, setzte sich das KG vorab intensiv mit der Sinnhaftigkeit und der Berechtigung der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode auseinander.

50 Nach Auskunft der ESTV rechnen rund 115 steuerpflichtige Personen mit Saldo-steuersätzen (SSS) und rund 5 steuerpflichtige Personen mit Pauschalsteuersätzen (PSS) ab. Die beiden Abrechnungsmethoden erfüllen somit ein Bedürfnis.

51 In seiner Diskussion hat das KG allerdings auch festgestellt, dass diese Abrechnungsmethoden dem Funktionieren des Steuersystems nicht zuträglich sind, einerseits aufgrund der Wettbewerbsverzerrung, die vor allem bei grösseren Unternehmen augenscheinlich sind, vor allem aber auch, weil steuerpflichtige Personen, welche nach SSS oder PSS abrechnen, sich in Wertschöpfungsketten nicht «rational» verhalten, da für sie eine an sie überwältigte Mehrwertsteuerbelastung nicht abziehbar ist und somit eine Aufwandposition darstellt. Diese Frage akzentuiert sich, je höher die Mehrwertsteuersätze werden.

52 Das Problem liegt vor allem in der sehr grosszügigen Zulassung zur SSS-Methode (Art. 37 Abs. 1 MWSTG), welche Unternehmen mit etwas über CHF 5 Mio. Jahreseinnahmen diese Methode zugesteht. Um sich keine Wettbewerbsnachteile einzuhandeln, sind die Unternehmen «aus betriebswirtschaftlichen Gründen gehalten», regelmässig zu prüfen, welche Abrechnungsmethode für sie die geringste Steuerbelastung bringt. Würden wie ursprünglich nur Kleinstunternehmen zu dieser Methode zugelassen, würden sich solche Optimierungsfragen viel weniger stellen, um so mehr als bei eher tiefen Umsätzen die Differenz zwischen den Steuerforderungen bei Anwendung der verschiedenen Methoden wesentlich geringer ist.

53 Dementsprechend vertritt die Mehrheit des KG die Auffassung, dass die beiden Abrechnungsmethoden nicht weiter auszubauen sind; alle legislatorischen Schritte, welche die Methode attraktiver machen, sind eher zu vermeiden. Diese Erkenntnis stellt primär einen Appell an den Gesetzgeber dar, in einer nächsten Reform die Umsatzlimiten von Art. 37 Abs. 1 MWSTG erheblich herabzusetzen.

54 Sodann fällt das KG in Bezug auf die Stossrichtung der vorliegenden Stellungnahme folgende Grundsatzentscheide:

- Mit 12 Ja zu 2 Nein-Stimmen wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass die heute geltenden Regelungen der MWSTV bzgl. SSS und PSS nicht geändert werden sollen.
- Mit 11 Ja zu 3 Nein-Stimmen stellt sich das KG gegen Massnahmen, die zu einer Erleichterung des Wechsel zwischen den Abrechnungsmethoden führen



- Einstimmig ist das KG der Meinung, dass denjenigen Unternehmen, welche bereits bisher die SSS/PSS anwenden, ein einfaches bzw. einfacheres Handling zugestanden werden soll.

In Bezug auf die damit zusammenhängende Frage, ob die Zulassung von mehr als zwei Steuersätzen eine Erleichterung darstellt, sind 9 Mitglieder des KG der Meinung, dass dies nicht der Fall sei; 3 Mitglieder des KG vertreten die Auffassung, dass die Erhöhung der Anzahl Steuersätze eine Vereinfachung darstelle und zwei Personen haben sich bei dieser Abstimmung der Stimme enthalten.

11.b. Beurteilung KG

55 Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen vertritt das KG grossmehrheitlich die Auffassung, dass im Grundsatz das geltende Recht zu belassen ist, dies umso mehr, als der Gesetzgeber in diesem Bereich keine Änderungen vorgenommen hat.

56 Würde dieser Auffassung nicht gefolgt, müsste überlegt werden, ob abgesehen von den subjektiven Eintrittsvoraussetzungen in Bezug auf die Anwendung zwischen PSS und SSS weiterhin Unterschiede gemacht werden müssen.

57 Diesfalls wäre nach Auffassung des KGs nur noch Art. 97 MWSTV sowie Art. 100 MWSTV erforderlich, auf Art. 98, 99 und 99a MWSTV könnte verzichtet werden.

11.c. Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes

58 Art. 77 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 3 [in der Vernehmlassungsvorlage nicht geändert]: Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb bei der Anwendung der SSS- / PSS-Methode nur für einzelnen, aber nicht für alle, ausgenommenen Leistungen, optiert werden kann. Der Ausschluss der Option führt dazu, dass in Wertschöpfungsketten der nachfolgenden Stufe die Mehrwertsteuer nicht in einer Weise überwältzt werden kann, die das nachfolgende Glied in der Wertschöpfungskette zum Vorsteuerabzug berechtigt.

59 Dies gälte umso mehr, wenn den grundsätzlichen Empfehlungen des KG nicht gefolgt würde und inskünftig mehr als zwei SSS anwendbar sein werden (diesfalls bestünde keine Rechtfertigung mehr, die optierbaren Leistungen einem SSS/PSS zuzuordnen).

60 Art. 78 Abs. 3, 98 Abs. 2: Sollten diese Bestimmungen entgegen der Empfehlung des KG belassen werden, wäre zumindest die Einschränkung, dass drei **ganze** Abrechnungsperioden durchlaufen werden müssen, zu streichen (mit analoger Begründung wie oben, Rz. 47)

61 Art. 99 Abs. 3: Die neue Regelung enthält einen Widerspruch: Einerseits wird die steuerpflichtige Person verpflichtet, «jede ihrer Tätigkeit zum **massgebenden Pauschalsteuersatz**» abzurechnen, andererseits wird von «bewilligten» Pauschalsteuersätzen gesprochen.

62 Anders als bei den Saldosteuersätzen, wo bisher nur zwei Saldosteuersätze anwendbar waren, besteht bei den Pauschalsteuersätzen seit jeher keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätzen. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen waren bereits unter dem geltenden Recht verpflichtet, sich nachträglich neue Pauschalsteuersätze bewilligen zu lassen (vgl. auch die entsprechenden Hinweise in Form 0759_02 und MI 13, Ziff. 6 a. E.). Dies ist jedoch zu überdenken: Solange eine Pflicht besteht, zum massgebenden Pauschalsteuersatz abzurechnen, ergibt die vorgängige Bewilligung von Pauschalsteuersätzen keinen Sinn.

63 Das KG regt daher an, die Frage der Bewilligung von Pauschalsteuersätzen zu überdenken. Sie führt zu unnötigem administrativem Aufwand auf beiden Seiten und lässt die steuerpflichtigen Personen in falscher Sicherheit wiegen.



- 64 Im geltenden Recht enthält Art. 99 Abs. 3 MWSTV folgenden Satz: «Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.». In der Vernehmlassungsvorlage wird dieser Satz soweit ersichtlich ersatzlos gestrichen. Damit wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen: Aufgrund des Verweises in Art. 100 MWSTV muss davon ausgegangen werden, dass für Pauschalsteuersätze auch die neugeschaffene «10%-Regel» von Art. 86 nMWSTV zur Anwendung kommen wird. Ein solches Rechtsverständnis würde die Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen massiv verkomplizieren und stünde im Widerspruch zur Aussage, dass der «massgebende» Pauschalsteuersatz anzuwenden sei (vgl. oben Rz. 61). Die Hinweise in den Erläuterungen («da diese Regelung neu auch bei der Saldosteuersatzmethode zur Anwendung kommt») deuten darauf hin, dass dies die Absicht der ESTV ist.
- 65 Das KG beantragt, dass bei der Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode die Einschränkung von Art. 86 nMWSTV nicht gilt und dass dies auf der Ebene der Verordnung unmissverständlich klargestellt wird.

11.d. Empfehlungen KG

- 66 Umformulierung von Art. 77 Abs. 2 Bst. h: «die keinen Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz im Inland haben»
- 67 Art. 77 Abs 3 (siehe oben Rz. 58):
- Hauptantrag: ganzer Absatz streichen
 - Eventualantrag: zumindest erster Satz streichen
- 68 Anpassung von Art. 78 Abs. 3 (siehe oben Rz.60):
«Erfolgt keine Meldung innert der Frist [...] mindestens drei Steuerperioden [...]»
(entspricht inhaltlich dem geltenden Recht)
- 69 Art. 78 Abs. 5:
- Hauptantrag: geltendes Recht beibehalten
 - Eventualantrag, falls gegen die Empfehlung des KG - bei Wechsel der Abrechnungsmethode Einlageentsteuerung und Eigenverbrauchssteuer anwendbar würden: ganzer Absatz streichen
- 70 Art. 79 Abs. 3 und 4: geltendes Recht beibehalten
- 71 Art. 81 Abs. 5 und 6: geltendes Recht beibehalten
- 72 Art. 82: geltendes Recht beibehalten
- 73 Art. 83: geltendes Recht beibehalten
- 74 Art. 84:
- Hauptantrag: geltendes Recht beibehalten
 - Eventualantrag: Umformulierung von Art. 84 Abs. 1 (falls alle denkbaren Sätze anwendbar sind, macht eine vorgängige Bewilligung keinen Sinn):
«Steuerpflichtige Personen, die zum Saldosteuersatz abrechnen möchten, beantragen bei der ESTV die gewünschten Saldosteuersätze. Die Anzahl der anwendbaren Steuersätze ist unter Vorbehalt von Art. 86 Abs. 1 MWSTV nicht beschränkt.»
- 75 Art. 86:
- Hauptantrag: geltendes Recht beibehalten
 - Eventualantrag: Umformulierung von Art. 86 Abs. 2:
«Massgebend für die Abklärung, ob die 10-Prozent-Grenze überschritten ist, sind die Umsätze der laufenden oder die voraussichtlichen Umsätze der nächsten Steuerperiode.»
- 76 Art. 87: geltendes Recht beibehalten
- 77 Art. 88:
- Hauptantrag: geltendes Recht beibehalten
 - Eventualantrag: Umformulierung von Art. 88 Abs. 1 (Begründung wie oben, Rz. 74)



«Die steuerpflichtigen Personen rechnen die von ihnen erbrachten steuerbaren Leistungen mit dem anwendbaren Saldosteuersatz ab.»

- 78 Art. 89: geltendes Recht beibehalten
- 79 Art. 90 Abs. 1, 2 und 2^{bis}: geltendes Recht beibehalten
- 80 Art. 92: geltendes Recht beibehalten
- 81 Art. 93: geltendes Recht beibehalten
- 82 Art. 94 Abs. 1: streichen
- 83 Art. 95: streichen
- 84 Art. 97 Abs. 3: (siehe oben Rz. 58):
 - Hauptantrag: ganzer Absatz streichen
 - Eventualantrag: zumindest erster Satz streichen
- 85 Art. 98 Abs.2: geltendes Recht
- 86 Art. 127 Abs. 1 Bst. e: nicht streichen
- 87 Art. 127 Abs. 1 Bst. f: nicht streichen
- 88 Art. 127 Abs. 1 Bst. g: nicht einfügen
- 89 Art. 166e: streichen

12. Meldeverfahren bei Barzahlungen (Art. 104a Vorentwurf MWSTV)

12.a. Beurteilung KG

- 90 Auch wenn das Missbrauchspotential, das in solchen Fallkonstellationen liegen kann, nicht bestritten wird, führt die vorgeschlagene Bestimmung dazu, dass das Risiko weg vom Fiskus auf die leistungsempfangende Person verschoben wird. Sie muss neu die Vorsteuerbelastung der leistungserbringenden Person übernehmen (vgl. Art. 38 Abs. 4 MWSTG), dürfte aber in solchen Fällen nicht die für eine korrekte Steuererhebung erforderlichen Belege erhalten. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 83 MWSTV akzentuiert sich dieses Problem auch für steuerpflichtige Personen, die zum SSS oder PSS abrechnen, zumal dieses neue Meldeverfahren überproportional viele Steuerpflichtige, die nach der SSS-Methode abrechnen, betreffen dürfte (Grossunternehmen bezahlen in aller Regel nicht bar).
- 91 Das KG ist der Auffassung, dass für diese Regelung keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Die Delegationsnorm von Art. 38 Abs. 2 MWSTG wurde nicht geschaffen, um leistungsempfangende Personen mit Risiken zu belasten, die der Fiskus zu tragen hat. Das wie gesagt berechtigte Anliegen ist auf gesetzgeberischer Stufe zu lösen, indem bspw. anstelle des Vorsteuerabzugs eine steuerbefreite Leistung zwischen steuerpflichtigen Personen eingeführt würde, allenfalls verbunden mit einer generellen Meldepflicht.
- 92 Würde die Regelung eingeführt, gäbe es eine Vielzahl von Problemen, die nachfolgende Auflistung ist bei weitem nicht vollständig:
- 93 Steuerpflichtige Personen, die nach der SSS / PSS-Methode abrechnen, können über diese Regelung mittels Barzahlung ohne Steuerbelastung einkaufen und so das Belastungsprinzip dieser Methoden unterlaufen.
- 94 Auf der anderen Seite verlieren steuerpflichtige Personen, die nach der SSS / PSS-Methode abrechnen und die von ihnen erbrachten Leistungen bar bezahlt erhalten, aufgrund dieser Vorschrift den wirtschaftlichen Vorteil, der durch die Differenz zwischen dem überwältigten Steuerbetrag und dem an die ESTV zu entrichtender Steuerbetrag entsteht.
- 95 Wäre das Meldeverfahren bspw. anwendbar, wenn eine gastgewerbliche Leistung von mehr als CHF 15'000.00 bar bezahlt würde?
- 96 Nach Einführung dieser Regelung müssten nach der effektiven Methode abrechnende Unternehmen, die Investitionen oder Aufwendungen mit einem Rechnungsbetrag von
ber CH in bar bezahlen in der Res wert und erwendun s rad der



- veräussernden Partei in Erfahrung bringen, anderenfalls tragen sie bei Vorsteuerkorrekturen das volle Risiko.
- 97 Wie wird das Steuerausfallproblem bei Leistungen gegenüber nicht steuerpflichtigen Personen gelöst?
- 98 Wie wird das Steuerausfallproblem bei Leistungen an steuerpflichtige Personen gelöst, die die Vorleistung für von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen nutzen und deren eigene Vorleistungen bloss wenige oder keine zu aktivierbare Aufwendungen enthalten?
- 99 Was passiert mit Blick auf Art. 24 Abs. 2 MWSTG bei eng verbundenen Personen, die einen Betrag von weniger als CHF 15'000 in bar begleichen oder das Entgelt unter eng verbundenen Personen über ein Kontokorrent abgewickelt wird?
- 100 Was passiert, wenn für eine Leistung bspw. drei Anzahlungen zu je CHF 10'000.00 in bar entrichtet werden?
- 101 Wie soll dieser Vorgang mit dem heutigen Formular Meldeverfahren abgebildet werden?
- 102 Wie kann der Leistungsempfänger wissen, dass der Leistungserbringer seine Pflichten erfüllt hat? Wird die ESTV den Leistungsempfängern die entsprechenden Auskünfte, namentlich auch hinsichtlich der Zahlung (vgl. Abs. 2) erteilen oder wird sie sich auf das Steuergeheimnis berufen?
- 103 Abgesehen von den inhaltlichen Problemen, die die Bestimmung schafft, überzeugt auch die gewählte Formulierung nicht:
- 104 Die Verwendung des Plurals «Leistungen» schafft Abgrenzungsprobleme (sollen bspw. Leistungen einer bestimmten Periode zusammengerechnet werden?)
- 105 Das Abstellen auf einen Nettobetrag («15 000 Franken oder mehr ohne Mehrwertsteuer») verletzt die Steuersystematik (vgl. Art. 24 Abs. 6 Bst. a letzter Teil MWSTG).
- 106 Zudem ist Begriff «bar» zu wenig bestimmt: Fallen bspw. auch Kreditkartenzahlungen, Zahlungen über elektronische Plattformen (wie «Twint»), oder Zahlungen mit Kryptowährungen ebenfalls unter diesen Begriff?

12.b. Empfehlungen KG

- 107 Hauptantrag: Verzicht auf diese Regelung
- 108 Eventualantrag: Zumindest Umformulierung von Abs.1:
«Wird eine steuerbare Leistung gegen ein Entgelt von CHF 15'000 oder höher in bar einverlangt, so ist das Meldeverfahren anzuwenden. Die ESTV bietet für dieses Meldeverfahren ein anderes Formular an.»

13. Verzicht auf Anmeldung als steuerpflichtige Person (Art. 121a Vorentwurf MWSTV)

13.a. Beurteilung KG

- 109 Das KG hat keine Bemerkungen zu dieser Streichung.

14. Elektronische Verfahren (Art. 123 Vorentwurf MWSTV)

14.a. Beurteilung KG

- 110 Die ESTV muss mit öffentlich einsehbarem Bereitschaftsregister festhalten, zu welchen exakten Zeitpunkten der unbeschränkte Zugriff auf das Portal möglich war. Das Bereitschaftsregister muss mindestens bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres, nachdem die Periode aufgezeichnet wurde, öffentlich zugänglich sein.

14.b. Empfehlungen KG

- 111 Einfügung eines neuen Art. 123 Abs. 3:
«Für den Fall, dass der Zugang zum Portal aus technischen Gründen nicht möglich ist oder das Portal die für den konkreten Fall erforderlichen Eingabemöglichkeiten nicht



bietet, darf der steuerpflichtigen Person kein Nachteil erwachsen, insbesondere auch hinsichtlich der Fristwahrung und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten. Die ESTV hat in geeigneter Form ein öffentlich zugängliches Register zu führen, aus dem hervorgeht, wann der Zugang zum Portal aus nicht technischen Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich war.»

15. Leistungen an institutionell Begünstigte (Art. 150 und 151 Vorentwurf MWSTV)

15.a. Beurteilung KG

112 Das KG hat keine Bemerkungen zu diesen Änderungsvorschlägen.

16. Steuervergütung (Art. 153 und 155 Vorentwurf MWSTV)

16.a. Beurteilung KG

113 Durch die Einführung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 nMWSTG in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1^{ter} nMWSTG ist der Vorsteuerabzug auf **Reiseleistungen**, die im Ausland bewirkt oder genutzt werden, grundsätzlich möglich. Diese neu geschaffene Systematik muss **auch** für international durchgeführte Reiseleistungen gemäss Art. 19 Abs. 2 MWSTG anwendbar sein. Entsprechend ist Art. 153 Abs. 2 Vorentwurf MWSTV zu ergänzen.

16.b. Empfehlungen KG

114 Umformulierung von Art. 153 Abs. 2: *«Reisebüros mit Sitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Steuern, die ihnen im Inland beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen, die sie den Kunden und Kundinnen weiterfakturieren, in Rechnung gestellt worden sind. Ein Anspruch besteht jedoch, sofern solche Vorsteuern nachweislich für überwiegend internationale Reiseleistungen gemäss Art. 19 Abs. 2 MWSTG verwendet wurden.»*

17. Emissionsrechtebezugsteuer (nicht im Vorentwurf MWSTV enthalten)

17.a. Beurteilung KG

115 Die Emissionsrechtsbezugssteuer wurde eingeführt, um den Bund vor einem Steuer- ausfallrisiko zu schützen. Bewirkt wurde aber ein massiver Eingriff in die Mehrwertsteuer- systematik. Nicht nur wurde eine vierte Steuererhebungsform geschaffen, sondern es wurde das wohl schlimmstmögliche steuerrechtliche Sakrileg geschaffen, indem Le- benssachverhalte zweimal mit der gleichen Steuer belastet werden: Überträgt ein in- ländischer Leistungserbringer einem inländischen Leistungsempfänger ein Emissions- recht, hat der Leistungserbringer die Inlandsteuer und der Leistungsempfänger die Emissionsrechtebezugsteuer zu entrichten.

116 Der Gesetzeswortlaut enthält keinerlei Konnex zum Inland; damit entfaltet diese neue Regelung weltweite Wirkung oder mit anderen Worten: Die neuen gesetzlichen Rege- lungen sind weltweit auf sämtliche Unternehmensträger und auf sämtliche Übertragun- gen von Emissionsrechten anwendbar.

117 Rechtsstaatlich besteht somit keine andere Möglichkeit, als dass **in der Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen des MWSTG festzuhalten**, dass die Ände- rungen von Art. 1 Abs. 2 Bst. b und die Einführung von Art. 45 Abs. 1 Bst. e erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden (vgl. das immer noch pendente Schicksal von Art. 34 Abs. 3, AS 2011 4737).

118 Jede Regelung auf Verordnungsstufe, mit der dieses Problem überspielt werden sollte, hätte klarerweise keine ausreichende gesetzliche Grundlage und würde somit noch grössere Rechtsunsicherheit schaffen:

- Es besteht keine Rechtsgrundlage, um die Leistungen des inländischen Leis- tungserbringers von der Steuer zu befreien.



- Es besteht keine Rechtsgrundlage, um dem inländischen Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug auf der ihm vom Leistungsempfänger überwälzte Mehrwertsteuer zu verweigern.
- Es besteht keine Rechtsgrundlage, um beim Leistungsempfänger die Emissionsrechtebezugsteuer nicht zu erheben.

18. Produkte der Monatshygiene (nicht im Vorentwurf MWSTV enthalten)

18.a. Beurteilung KG

- 119 Gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. a. Ziff. 10 nMWSTG sollen Produkte für die Monatshygiene zukünftig vom reduzierten MWST-Satz profitieren können.
- 120 Um diese Produkte z.B. von Inkontinenzprodukten klar abgrenzen zu können, wäre es zu begrüssen, wenn die Verordnung eine klare Definition dieser Produkte der Monatshygiene enthalten würde. Der vorliegende Verordnungsentwurf äussert sich aber mit keinem Wort zu der neu im Gesetz eingefügten Bestimmung in Art. 25 Abs. 2 Bst. a. Ziff. 10 MWSTG.

18.b. Empfehlungen KG

- 121 Das KG empfiehlt in der MWSTV eine Definition der Produkte für die Monatshygiene aufzunehmen, wie sie bereits in der Botschaft vom 24. September 2021 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (SR 21.019) auf S. 50 enthalten ist:
- 122 *«Bei den Produkten für die Monatshygiene handelt es sich namentlich um Tampons, Damenbinden und Slipeinlagen, aber auch um Periodenslips, Menstruationsschwämmchen, Menstruationsbecher und -tassen, Softcups und ähnliche Hilfsmittel».*

19. Dienststellenbesteuerung (nicht im Vorentwurf MWSTV enthalten)

19.a. Beurteilung KG

- 123 Die durch die bundesgerichtliche Praxis (bspw. Urteil 2C_2/2022 des Bundesgerichts vom 22.11.2022) geschaffene Klarstellung, wonach Mittelflüsse innerhalb eines Gemeinwesens nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen dürfen, ist ausdrücklich in die Verordnung aufzunehmen.

19.b. Empfehlungen KG

- 124 Neue Bestimmung: *«Mittelflüsse zwischen Dienststellen des gleichen Gemeinwesens führen nicht zu einer Vorsteuerkürzung»*

20. Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen

20.a. Beurteilung KG

- 125 Da die ESTV ohne gesetzliche Grundlage in ihren Praxisfestlegungen (vgl. MBI 19, Ziff. B.2.3) die Anwendbarkeit der Gruppenbesteuerung für Gemeinwesen einschränkt, ist in der MWSTV eine Bestimmung aufzunehmen, die genau dies ausschliesst.

20.b. Empfehlungen KG

- 126 Neue Bestimmung: *«Gruppenmitglieder können auch einzelne Dienststellen von Gemeinwesen sein.»*

21. Leistungen der koordinierten Versorgung (nicht im Vorentwurf MWSTV enthalten)

21.a. Beurteilung KG

- 127 Die im Gesetz neu eingeführte Steuerausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} MWSTG (Leistung der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen) lässt viele Fragen offen und hat deshalb einen erheblichen Auslegungsbedarf. Aus



- diesem Grund wäre es wichtig, in der Verordnung die wichtigsten Elemente zu konkretisieren.
- 128 So erscheint es bspw. wichtig klarzustellen, dass Leistungen von als Aktiengesellschaften organisierten Apotheken oder Ärzten von dieser neuen Gesetzesnorm erfasst werden

21.b. Empfehlungen KG

- 129 Neue Verordnungsbestimmung (bspw. Art. 35a) mit folgendem Inhalt:
«Als Leistungen der koordinierten Versorgung gelten namentlich auch
a. von beliebigen Rechtsträgern erbrachte Leistungen, sofern diese Leistungen vom Gehalt her den Leistungen entsprechen, die typischerweise von Berufsträgern, die in Art. 35 Abs. 2 MWSTV genannt sind, erbracht werden;
b. von Berufsträgern, die in Art. 35 Abs. 2 MWSTV genannt sind, und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, an oder für Patienten erbrachte Leistungen, die mittelbar über weitere Dienstleister im Sinne dieses Artikels den Patienten in Rechnung gestellt werden;
c. [wahrscheinlich sind weitere Fälle zu regeln] ...»

22. Serienkonkurse (nicht im Vorentwurf MWSTV enthalten)

22.a. Beurteilung KG

- 22.b. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind sehr offen formuliert, greifen aber sehr tief in die Grundrechte der betroffenen Personen ein. Die Detailregelung kann deshalb aus rechtsstaatlichen Gründen nicht ausschliesslich in Praxisfestlegungen der ESTV erfolgen.

22.c. Empfehlungen KG

- 130 Die Grundzüge der angedachten Umsetzung müssen auf Verordnungsebene vorgezeichnet werden.

23. Reisebüros (nicht im Vorentwurf MWSTV enthalten)

- 131 Zur Schaffung von Rechtssicherheit bei der Anwendung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 MWSTG empfiehlt das KG mit 6 Ja zu 5 Nein-Stimmen in der MWSTV eine Auslegungshilfe zu den Begriffen «Reisebüro», «Reisebüroleistung» und alle damit zusammenhängende Dienstleistungen des Reisebüros aufzunehmen. Bei der Ausformulierung sollte sichergestellt werden, dass i) die neue Ausnahmebestimmung breit angewendet werden kann und ii) die Abgrenzungsproblematik zwischen Reisevermittlung im fremden oder eigenen Namen eliminiert wird.



Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen und danken Ihnen für die Berücksichtigung der Argumente und der Empfehlung des KGs im Zuge der Weiterbearbeitung dieses Geschäfts.

Für das
Mehrwertsteuer-Konsultativgremium

Der Präsident

Thomas Koller

Der Vizepräsident

Diego Clavadetscher

Schweizerischer Apothekerverband, Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern-Liebefeld, 8. Februar 2024

**Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung: Stellungnahme Schweizerischer Apothekerverband
pharmaSuisse**

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Vereinfachung der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode und die Änderungen der Bestimmungen zur Bewilligung der jährlichen Abrechnung und der Bestimmungen zur Gruppenbesteuerung.

Ganz besonders begrüssen wir die Ergänzung bei den Angehörigen der Heil- und Pflegeberufe. Die bereits bestehende Praxis in Bezug auf die Psychologinnen und Psychologen, den Apothekerinnen und Apotheker sowie den Optometristinnen und Optometristen wird damit auch auf Verordnungsstufe festgehalten und damit gefestigt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehe für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Apothekerverband
pharmaSuisse



Andrea Brügger
Leiterin Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung



Samuel Dietrich
Leiter Stabstelle Recht
Jurist

Bern, 7. Februar 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung «Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung». Die SWISS RETAIL FEDERATION vertritt eine breite Palette von Unternehmen mit unterschiedlich hohen Umsätzen und unterschiedlichen Produkten sowie grosser Heterogenität. Aus diesem Grund zählen wir eine Reihe von Unternehmen, die für die Besteuerung nach dem Saldosteuersatz in Frage kommen. Gerne möchte die SWISS RETAIL FEDERATION Ihnen die Argumente aus Sicht des Detailhandels auf das Geschäft darlegen.

Für eine gerechte Plattformbesteuerung

Die SWISS RETAIL FEDERATION sprach sich bereits in früheren Vernehmlassungen zur MWST-Verordnung für eine gerechte Besteuerung – unter der Prämisse, dass die vorgeschlagenen Änderungen die bestehenden Wettbewerbsnachteile für inländische Unternehmen effektiv reduzieren – von Plattformen aus.

Die in der Teilrevision geforderten Anpassungen (Art. 48e und Ar. 63) wie die Nichtanwendung der Margenbesteuerung sowie der Verzicht auf einen fiktiven Vorsteuerabzug für Plattformen werden grundsätzlich begrüsst.

Für die SWISS RETAIL FEDERATION ist es wichtig, dass die einzelnen Bestimmungen so miteinander verzahnt werden, dass die beabsichtigte Plattformbesteuerung tatsächlich greift und nicht zu einem administrativen Mehraufwand für inländische Unternehmen führt.

Keine Umstellung der Saldosteuersätze

Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt die vorgeschlagenen Änderungen der Saldosteuersätze grundsätzlich ab. Wir begründen dies damit, dass die aktuelle Handhabung gemäss der derzeit geltenden Mehrwertsteuerverordnung sehr gut eingespielt ist. Die betroffenen Firmen wissen, was zu tun ist und wie die Saldosteuersätze korrekt anzuwenden sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen wie beispielsweise der Wegfall der 50%-Regel für Mischbranchen und die damit verbundene mehrwertsteuerliche Unterkategorisierung von Erträgen sind nicht zielführend und hätten einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel zur Folge. Dem gesetzgeberischen Willen nach soll die Saldosteuersatzmethode eine wesentliche Vereinfachung für die Steuerpflichtigen darstellen. Die Änderungen stehen im Widerspruch zu diesem Entscheid.

Die vorgesehenen Umstellungen führen nicht nur zu finanziellen, sondern insbesondere auch zu deutlich höheren administrativen Mehraufwänden. Aufgrund des Gesagten plädieren wir zur Beibehaltung der aktuellen Mehrwertsteuerverordnung und der bewährten Regelungen sowie eingespielten Prozesse.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen



Dagmar Jenni
Direktorin
SWISS RETAIL FEDERATION

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 8. Februar 2024

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung SwissHoldings Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungsartikel finden Sie nachstehend.

1. Versandhandel (Art. 4a Abs. 4 VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen.

2. Gruppenbesteuerung (Art. 18 – 20 und 123 Abs. 2 Bst. a VE-MWSTV)

Zurzeit können unseres Wissens noch keine Unterlagen mittels Upload-Funktion über das Portal eingereicht werden. Es ist deshalb nicht zielführend für einen erstmaligen Antrag eine Portalpflicht vorzusehen, wenn daneben noch schriftliche Unterlagen (vgl. Art. 18 Abs. 5 VE-MWSTV) eingereicht werden müssen. Sinnvoll ist die zwingende Verwendung des Portals erst, wenn das entsprechende Subjekt dort erfasst ist und die Zugangsberechtigungen geklärt sind.

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTV:

Der Antrag muss elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal (Portal) *oder schriftlich* bei der ESTV eingereicht werden, bevor: [...]



Antrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 18 Abs. 4 VE-MWSTV:

War die Gruppenbesteuerung bisher nicht möglich und sind die Voraussetzungen neu erfüllt, so bewilligt die ESTV auf diesen Zeitpunkt auf Antrag die Anwendung der Gruppenbesteuerung, wenn dieser über das Portal *oder schriftlich* bei der ESTV eingegangen ist, bevor: [...]

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 123 Abs. 2 Bst. a VE-MWSTV:

den Antrag zur Bewilligung der Gruppenbesteuerung, *sofern nicht noch zusätzliche Unterlagen ausserhalb des Portals eingereicht werden müssen*, und der damit zusammenhängenden Meldungen (Art. 13 MWSTG),

3. Subventionen (Art. 29 VE-MWSTV)

Wenn dem neu eingefügten Art. 18 Abs. 3 MWSTG die Bedeutung zukommen soll, welche der Gesetzgeber ihm beimessen wollte, muss die Einleitung von Abs. 1 umformuliert werden. Ansonsten kann nicht sichergestellt werden, dass sich ein Gemeinwesen bei seinem im neuen Art. 18 Abs. 3 revMWSTG vorgesehenen Entscheid auf eigene Überlegungen stützen kann und dabei nicht an die Vorgaben des Mehrwertsteuerrechts gebunden ist.

Aufgrund der Tatsache, dass Mittelflüsse unter Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG fallen, die in den verschiedenen Gemeinwesen ganz unterschiedlich bezeichnet werden, darf im Verordnungstext der Begriff «ausdrücklich» nicht verwendet werden. Es darf keine Rolle spielen, wie das kantonale oder kommunale Recht diesen Mittelfluss bezeichnet. Dies sollte im Verordnungstext so berücksichtigt werden, weshalb im nachfolgenden Antrag bewusst «sinngemäss» eingefügt wurde.

Der vorgeschlagene Absatz 2 ist zu streichen, weil er die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung unterläuft: In den allermeisten Fällen wird die Frage, ob es sich bei einem bestimmten Mittelfluss um eine Subvention handelt, erst im Rahmen einer Mehrwertsteuerkontrolle bei einer Mittel empfangenden Person auftreten. Die Befristung bis zum Eintritt der Finalisierungsfrist stellt deshalb eine Einschränkung dar, welche den Nutzen der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung massiv einschränkt.

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 29 Abs. 1 VE-MWSTV:

Soweit nicht bereits das Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mitteln sinngemäss so bezeichnet hat, gelten namentlich folgende von Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge: [...]

Antrag SwissHoldings zu Art. 29 Abs. 2 VE-MWSTV:

Dieser Absatz ist zu streichen.

4. Heilbehandlungen (Art. 35 VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen.

5. Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen (Art. 38 VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen.

6. Behandlung von Münz- und Feingold (Art. 44, 61 und 113 Bst. g VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen zur Aufhebung dieser Bestimmungen.

7. Elektronische Plattformen (Art. 48e, 63 Abs. 3 Bst. f, 118 und 120 VE-MWSTV)

Mit der Plattformbesteuerung wird neu ein (Wieder-)Verkauf durch Nichtsteuerpflichtige über bestimmte elektronische Plattformen steuerpflichtig. Stellt die Plattform gewisse technische Mittel für die Abwicklung von Bestellungen zur Verfügung, muss sie für die vermittelte C2C-Lieferung die Inlandsteuer abführen; bietet sie nur Kommunikationsmittel (z.B. Chats) oder keine elektronische Unterstützung an, unterliegt weiterhin nur ihr Dienstleistungsentgelt der Inlandsteuer. C2C-Lieferungen werden somit je nach Verkaufskanal anders behandelt. Diese Ungleichbehandlung führt zu erheblichen mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsverzerrungen unter den Wiederverkaufsplattformen, wenn den von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfassten Plattformen auf Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen der Abzug fiktiver Vorsteuern nach Art. 28a MWSTG bzw. die Margenbesteuerung nach Art. 24a MWSTG untersagt würde.

Bei einem Wiederverkauf durch Nichtsteuerpflichtige enthält der Verkaufspreis in der Regel eine verdeckt überwälzte Mehrwertsteuer. Die fingierte Lieferung an die Plattform bringt die Gegenstände erneut in den unternehmerischen Bereich, wo der Abzug einer fiktiven Vorsteuer nach Art. 28a MWSTG die verdeckt überwälzte Mehrwertsteuer neutralisiert, bevor die Lieferung an den Käufer erneut mit der Mehrwertsteuer belastet wird. Ohne den Abzug einer fiktiven Vorsteuer wäre der Wiederverkauf durch Nichtsteuerpflichtige über die von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfassten steuerpflichtigen Plattformen somit doppelt mit Mehrwertsteuer belastet; einer verdeckt und einer offen überwälzten Mehrwertsteuer. Der Wiederverkauf über die betroffenen Plattformen würde generell und gegenüber dem Wiederverkauf über nicht betroffene Plattformen um 8.1% bzw. 2.6% teurer. Diese Mehrfachbelastung ist gesetzessystematisch nicht gewollt und mit der in Art. 1 Abs. 3 MWSTG verankerten Wettbewerbsneutralität nicht vereinbar. Der Abzug fiktiver Vorsteuern und die Margenbesteuerung darf den Plattformen bei Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen daher nicht verwehrt werden.

Der Bundesrat begründet den Ausschluss des Abzugs fiktiver Vorsteuern und der Margenbesteuerung im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Teilrevision der MWSTV vom 25. Oktober 2023 zu Art. 63 Abs. 3 Bst. f und Art. 48e VE-MWSTV damit, dass die von der Steuer befreite Lieferung eines Verkäufers an die elektronische Plattform mit keinerlei Mehrwertsteuer belastet ist. Diese Aussage trifft nur bei Lieferung von Steuerpflichtigen zu, bei Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen ist sie nicht korrekt.

Der Abzug fiktiver Vorsteuern wird in der Verordnung bereits eingeschränkt. Ein weiterer Ausschluss für die von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfassten Plattformen setzt voraus, dass sich der neue Ausschlussgrund bereits aus einer Auslegung von Art. 28 Abs. 2 bzw. Art. 28a Abs. 1 MWSTG ergibt. Soweit der Ausschluss auch Lieferungen von Nichtsteuerpflichtigen an die Plattformen erfasst, widerspricht er dem Normzweck dieser Gesetzesbestimmungen. Den beiden neuen Verordnungsbestimmungen würde somit die gesetzliche Grundlage fehlen.

Wird der Verkaufspreis des Nichtsteuerpflichtigen ausnahmsweise keine verdeckt überwältzte Mehrwertsteuer enthalten und der Plattform dennoch der Abzug fiktiver Vorsteuern zugestanden, liefert Letztere wiederum Inlandsteuer auf der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem fiktiven Einkaufspreis, d.h. dem Dienstleistungsentgelt der Plattform, ab. Insgesamt wäre «nur» das Dienstleistungsentgelt mit der Mehrwertsteuer belastet und somit dieselbe Besteuerungssituation gegeben, wie sie heute bei einer C2C-Lieferung besteht und auch künftig bei C2C-Lieferungen über nicht von Art. 20a Abs. 1 revMWSTG erfasste Plattformen bestehen wird. Der «worst case» entspricht somit dem status quo.

Der Bundesrat hat im Rahmen der «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030» die Förderung der Kreislaufwirtschaft als eine von mehreren nationalen strategischen Stossrichtungen festgelegt. Er will auf dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft basierende, nachhaltige und ressourcenschonende Geschäftsmodelle erleichtern und prüft – soweit nötig – regulatorische und nicht regulatorische Ansätze zur Ressourcenschonung und zur Förderung von Ökodesign, Reparieren, Teilen und Wiederverwendung. Mit dem Ausschluss des Abzugs fiktiver Vorsteuern und der Margenbesteuerung wird der durch elektronische Plattformen effizient ermöglichte Wiederverkauf erheblich kostspieliger und unattraktiver. Das auf die Wiederverwendung von Gegenständen ausgerichtete Geschäftsmodell würde klar behindert und nicht gefördert.

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung bzw. Ergänzung Art. 48e VE-MWSTV:

Wer als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG gilt, kann die Margenbesteuerung nicht anwenden, *soweit er oder sie mit Hilfe einer elektronischen Plattform die Lieferung von Gegenständen durch eine steuerpflichtige Person ermöglicht.*

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung bzw. Ergänzung Art. 63 Abs. 3 Bst. f VE-MWSTV:

die steuerpflichtige Person als Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG gilt, *soweit sie mit Hilfe einer elektronischen Plattform die Lieferung von Gegenständen durch eine steuerpflichtige Person ermöglicht.*

8. Kürzung des Vorsteuerabzugs (Art. 75 VE-MWSTV)

Im Verordnungstext wird richtigerweise der Begriff «Gesamteinnahmen» verwendet. Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Teilrevision der MWSTV vom 25. Oktober 2023 werden auf S. 7 jedoch nur drei Arten von Nicht-Entgelten aufgezählt. Diese Einschränkung ist jedoch nicht sachgerecht, weshalb der unten vorgeschlagene Einschub zwecks definitiver und unmissverständlicher Klärung der Frage aus unserer Sicht zwingend ist.

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 75 Abs. 3 VE-MWSTV:

Werden die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a-c MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zu den Gesamteinnahmen, *das heisst unter Berücksichtigung sämtlicher Nicht-Entgelte*, exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.

9. Jährliche Abrechnungen (Art. 76a – 76d, und 166d VE-MWSTV)

Die Einschränkung, wonach der Wechsel erst nach Ablauf einer ganzen Steuerperiode vorgenommen werden kann, verletzt unseres Erachtens das Gebot der Rechtsgleichheit. Wird beispielsweise eine steuerpflichtige Person erst im April errichtet, kann sie Ende des Kalenderjahres nicht wechseln, eine andere steuerpflichtige Person, die auf den 1. Januar in die Steuerpflicht eingetreten ist, hingegen schon.

Antrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 76a Abs. 3 VE-MWSTV:

Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens *auf die nächste* Steuerperiode beantragen.

10. Saldosteuer- und Pauschalsteuersatzmethode (Art. 77 – 79, 81 – 95, 97 – 99a, 107, 127 und 166e VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen.

11. Meldeverfahren bei Barzahlungen (Art. 104a VE-MWSTV)

Das Missbrauch durch Steuerpflichtige betrieben wird, ist unerwünscht und Massnahmen dagegen zu begrüssen. Die Massnahme gemäss Art. 104a MWSTV erweist sich aber als höchst ineffizient, da zu viel Kollateralschaden anrichtend.

Fragwürdig ist, ob die Delegationsnorm von Art. 38 Abs. 2 MWSTG dafür geschaffen wurde, um leistungsempfangenden Personen mit Risiken zu belasten, die der Fiskus zu tragen hat. Grundsätzlich muss eine steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit Vorsteuern abziehen dürfen, die sie bezahlte und die sie nicht für MWST-ausgenommene Umsätze verwendete. Der Entscheid BGer 9C_111/2023 vom 16. Mai 2023 stellte die bisherige Lesart von Art. 28 Abs. 3 MWSTG auf den Kopf. Trotz unterzeichneten Bestätigungen, dass die Rechnungsbeträge vom Leistungserbringer bezahlt wurden, wurde schliesslich der Abzug mangels genügenden Nachweises der Bezahlung bzw. mangels Möglichkeit, die Ablieferung der Umsatzsteuer bei der Leistungserbringerin zu überprüfen, verweigert. Hätte der Leistungserbringer absichtlich falsch quittiert, hätte man aber seitens ESTV über Art. 96 ff. MWSTG vorgehen müssen, nicht über die Schaffung neuer gesetzlich nicht vorgesehener Hürden. In die gleiche Richtung zielt nun Art. 104a VE-MWSTV, welche alle Steuerpflichtigen, die Barzahlungen für CHF 15'000 und mehr erhalten oder ausrichten, kriminalisiert.

Das – wie gesagt – berechtigte Anliegen ist auf gesetzgeberischer Stufe zu lösen, indem bspw. anstelle des Vorsteuerabzugs eine steuerbefreite Leistung zwischen steuerpflichtigen Personen eingeführt würde, allenfalls verbunden mit einer generellen Meldepflicht. Würde die vorliegende Regelung eingeführt, gäbe es eine Vielzahl von Problemen; die nachfolgende Auflistung ist bei weitem nicht vollständig:

Diese neue in die VE-MWSTV aufgenommene Regel zieht eine Vielzahl offener Frage mit sich (Aufzählung nur beispielhaft und nicht abschliessend):

- Wäre das Meldeverfahren bspw. anwendbar, wenn eine sofort verbrauchte, z.B. gastgewerbliche Leistung von mehr als CHF 15'000.00 bar bezahlt würde?

- Nach Einführung dieser Regelung müssten nach der effektiven Methode abrechnende Unternehmen, die im ausgenommenen Bereich tätig sind und Investitionen oder Aufwendungen mit einem Rechnungsbetrag von über CHF 15'000 in bar bezahlen, immer den Restwert der kapitalisierten Vorsteuern und den Verwendungsgrad der veräussernden Partei in Erfahrung bringen, anderenfalls tragen sie bei Vorsteuerkorrekturen das volle Risiko.
- Wie wird das Steuerausfallproblem bei Leistungen an steuerpflichtige Personen gelöst, die die Vorleistung für von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen nutzen und deren eigene Vorleistungen bloss wenige oder keine zu aktivierbare Aufwendungen enthalten?
- Was passiert – mit Blick auf Art. 24 Abs. 2 MWSTG – bei eng verbundenen Personen, die einen Betrag von weniger als CHF 15'000 in bar begleichen oder das Entgelt unter eng verbundenen Personen über ein Kontokorrent abgewickelt wird.
- Wie wird das Steuerausfallproblem bei Leistungen gegenüber nicht steuerpflichtigen Personen gelöst?
- Was passiert, wenn bspw. drei Anzahlungen zu je CHF 10'000.00 in bar entrichtet werden?
- Wie soll dieser Vorgang mit dem heutigen Formular abgebildet werden?
- Wie kann der Leistungsempfänger wissen, dass der Leistungserbringer seine Pflichten erfüllt hat? Wird die ESTV den Leistungsempfängern die entsprechenden Auskünfte, namentlich auch hinsichtlich der Zahlung (vgl. Abs. 2) erteilen oder wird sie sich auf das Steuergeheimnis berufen?

Abgesehen von den inhaltlichen Problemen, die die Bestimmung schafft, überzeugt auch die gewählte Formulierung nicht:

- Die Verwendung des Plurals «Leistungen» schafft Abgrenzungsprobleme (sollen bspw. Leistungen einer bestimmten Periode zusammengerechnet werden?)
- Das Abstellen auf einen Nettobetrag («15 000 Franken oder mehr ohne Mehrwertsteuer») verletzt die Steuersystematik (vgl. Art. 24 Abs. 6 Bst. a MWSTG).
- Zudem ist der Begriff «bar» zu wenig bestimmt: Fallen bspw. auch Kreditkartenzahlungen, Zahlungen über elektronische Plattformen (wie «Twint»), oder Zahlungen mit Kryptowährungen ebenfalls unter diesen Begriff?

Hauptantrag SwissHoldings:

Verzicht auf Aufnahme dieser Regelung in die MWSTV.

Eventualantrag SwissHoldings zu Umformulierung Art. 104a Abs. 1 VE-MWSTV

Wird eine steuerbare Leistung gegen ein Entgelt von 15 000 Franken oder höher in bar einverlangt, so ist das Meldeverfahren anzuwenden. Die ESTV bietet für dieses Meldeverfahren ein anderes Formular und Verfahren an, als für Betriebsübertragungen üblich ist.

12. Versandhandelsunternehmen als einfuhrsteuerpflichtige Person (Art. 111a VE-MWSTV)

In Art. 111a VE-MWSTV und dem erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Teilrevision der MWSTV vom 25. Oktober 2023 steckt die Aussage,

dass bei den durch elektronische Plattformen ermöglichten Lieferungen vom Ausland ins Inland grundsätzlich die (Betreiberin der) Plattform Schuldnerin der Einfuhrsteuer ist. Die Plattform ist zivilrechtlich weder Verkäuferin noch Käuferin der Ware. Sie ist nicht «Importeur» im Sinne der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung und fällt nicht ins weit gesteckte Feld möglicher Abgabeschuldner nach Art. 51 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 70 Abs. 2 und 3 ZG. Es besteht somit keine genügende Rechtsgrundlage für die Einfuhrsteuerpflicht der Plattform. Eine Anpassung der Gesetzesbestimmungen zur Einfuhrsteuerpflicht drängt sich daher auf.

Der Bundesrat weist im erläuternden Bericht (in Ziff. 2 auf S. 3) zurecht auf das Bedürfnis hin, dass unter Umständen das Versandhandelsunternehmen, d.h. die Verkäuferin, die Einfuhr der Ware in eigenem Namen vornehmen und die Einfuhrsteuer entrichten möchte. Ungeachtet der Einfuhrsteuerpflicht der Plattform muss es der Verkäuferin stets möglich bleiben, die Einfuhr selbst vorzunehmen. Soweit mit Art. 111a E-MWSTV lediglich klargestellt wird, dass die im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragene Verkäuferin die Einfuhr in eigenem Namen vornehmen kann, begrüsst SwissHoldings diese neue Bestimmung.

Ergänzend möchten wir auf die Ausführungen in der Eingabe der Schweizerischen Post verweisen. Wir bitten Sie deren zollrechtlichen Einwände zu berücksichtigen, ansonsten eine praktikable Umsetzung scheitern könnte.

13. Verzicht auf Anmeldung als steuerpflichtige Person (Art. 121a VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen zur Aufhebung dieses Artikels.

14. Elektronische Verfahren (Art. 123 VE-MWSTV)

Die Steuerpflichtigen werden mit einer viel grösseren Verpflichtung belegt. Mit dem elektronischen Verfahren werden sie für Tätigkeiten verantwortlich gemacht, für die früher die Post zuständig war. Die Korrespondenz konnte rechtzeitig dem Briefkasten übergeben werden und die Korrespondenz von der ESTV musste rechtzeitig dem Briefkasten entnommen werden. Beim elektronischen Verfahren muss die Korrespondenz gewissermassen rechtzeitig auf dem Schreibtisch der ESTV deponiert werden und an diesem Schreibtisch rechtzeitig abgeholt werden. Damit wird der gesamte Kommunikationsweg in die Verantwortung der Steuerpflichtigen gelegt, ohne dass sie dafür eine Entlastung erwarten oder eine Entschädigung erhalten können.

In den letzten Monaten musste man vielfach die Erfahrung machen, dass das ESTV Portal überlastet war. Zumindest müssten die Steuerpflichtigen auf einfache Art und Weise mit einer Art öffentlichem Log-Buch feststellen können, wann der Zugang zum und die Verarbeitung im Portal genügend Kapazität aufwies, um es zu verwenden. Nur mit so einem öffentlich zugänglichen **Bereitschaftsprotokoll** der ESTV können Steuerpflichtige nachweisen, ob Ihnen der Korrespondenzweg im entscheidenden Zeitpunkt verwehrt war und diese Unmöglichkeit auf die ESTV zurückzuführen ist. Auch mit einem solchen Bereitschaftsprotokoll verbleiben weitere Risiken beim Steuerpflichtigen, nämlich bei einem Netzunterbruch des Kommunikationsunternehmens, wegen Unterbruch auf der letzten Meile, einem Cloud Problem oder technischen Schwierigkeiten mit der eigenen IT-Umgebung. Da sämtliche Fristen unangetastet bleiben, verlagert sich in Einzelfällen ein erhebliches Risiko in Richtung der Steuerpflichtigen.

Antrag SwissHoldings zur Einfügung eines neuen Art 123 Abs. 3 VE-MWSTV:

Für den Fall, dass der Zugang zum Portal aus technischen Gründen nicht möglich ist oder das Portal die für den konkreten Fall erforderlichen Eingabemöglichkeiten nicht bietet, darf der steuerpflichtigen Person keinen Nachteil erwachsen, insbesondere auch hinsichtlich der Fristwahrung und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten. Die ESTV stellt öffentlich ein Bereitschaftsprotokoll zur Verfügung, damit ein durch die ESTV induzierter Unterbruch durch die Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann.

15. Leistungen an institutionelle Begünstigte (Art. 150 und 151 VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen.

16. Steuervergütung (Art. 153 und 155 VE-MWSTV)

Keine Bemerkungen.

17. Produkte der Monatshygiene (nicht im VE-MWSTV enthalten)

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des MWSTG und der MWSTV hatte SwissHoldings in ihrer Stellungnahme vom 12. Oktober 2020 gefordert, die Produkte, welche zukünftig vom reduzierten Satz profitieren, auf Ebene Verordnungsstufe klar zu definieren und z.B. von Inkontinenzprodukten abzugrenzen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf äussert sich nun aber mit keinem Wort zu der neu im Gesetz eingefügten Bestimmung in Art. 25 Abs. 2 Bst. a. Ziff. 10 revMWSTG. Dies obwohl ebenfalls die Botschaft vom 24. September 2021 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (SR 21.019) unter Ziff. 4.3 "Umsetzungsfragen" (S. 38) Anpassungen der MWSTV im Zusammenhang mit Produkten der Monatshygiene in Aussicht gestellt hat.

SwissHoldings beantragt deshalb, in der MWSTV eine Definition der Produkte für die Monatshygiene aufzunehmen, ähnlich wie sie bereits in der Botschaft auf S. 50 enthalten ist:

Antrag SwissHoldings für Aufnahme Definition der Produkte für die Monatshygiene in der Verordnung:

Bei den Produkten für die Monatshygiene handelt es sich namentlich um Tampons, Damenbinden und Slipeinlagen, aber auch um Periodenslips, Menstruationsschwämmchen, Menstruationsbecher und -tassen, Softcups und ähnliche Hilfsmittel.

18. Serienkonkurse (nicht im VE-MWSTV enthalten)

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Art. 93 Abs. 1^{bis} revMWSTG sind sehr offen formuliert, greifen aber tief in die Grundrechte der betroffenen Personen ein. Die Detailregelung kann deshalb aus rechtsstaatlichen Gründen nicht ausschliesslich in Praxisfestlegungen der ESTV erfolgen.

Antrag SwissHoldings:

Die Grundzüge der angedachten Umsetzung im Zusammenhang mit Serienkonkursen gestützt auf Art. 93 Abs. 1^{bis} revMWSTG müssen auf Verordnungsebene vorgezeichnet werden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen und danken Ihnen für die Berücksichtigung der Argumente und der Anträge im Zuge der Weiterbearbeitung dieses Geschäfts.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Martin Hess
Leiter Steuern, Dipl. Steuerexperte

Cc.: SwissHoldings MWST Gruppe

FIDUCIAIRE|SUISSE
Monbijoustrasse 20, Case Postale, 3001 Berne

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne
par courriel
vernehmlassungen@estv.admin.ch

FIDUCIAIRE|SUISSE

Secrétariat central

Monbijoustrasse 20
Case Postale
3001 Berne

T +41 31 380 64 30
fiduciairesuisse.ch

Berne, le 6 février 2024

Procédure de consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance régissant la TVA

Madame, Monsieur

Nous nous référons au courrier du 25 octobre 2023 de Mme la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter, Cheffe du Département fédéral des finances, relatif à l'ouverture de la procédure de consultation pour la révision partielle de l'ordonnance régissant la TVA (OTVA).

FIDUCIAIRE|SUISSE est la plus grande association professionnelle pour les PME de Suisse et, en notre qualité de partenaire reconnu de la politique, de l'économie et du public pour des décisions concernant la branche des fiduciaires, nous avons l'honneur de formuler les remarques suivantes s'agissant des modifications envisagées dans ladite ordonnance.

1. Remarques générales

La TVA constitue un sujet important et complexe en termes d'obligations fiscales des PME. Au fil des années, cet impôt n'a eu de cesse que de se complexifier occasionnant ainsi une certaine charge administrative non négligeable pour les sociétés de même qu'un potentiel d'erreur – dû en partie au principe de l'autotaxation – pouvant parfois entraîner des impacts fiscaux conséquents.

FIDUCIAIRE|SUISSE salue dès lors toute démarche du Conseil fédéral ayant pour but de rendre plus aisé la perception de l'impôt.

La révision de la loi sur la TVA entraînant des modifications, parfois mineures, de l'ordonnance y relative, nous nous bornerons à commenter les articles dont le remaniement ou l'intégration nous semble judicieux ou sujet à discussion.

FIDUCIAIRE|SUISSE est le porte-parole des fiduciaires PME en Suisse, qui apportent à leur tour un soutien à notre épine dorsale économique, les PME suisses. Nous faisons entendre votre voix au niveau national et mettons les fiduciaires en réseau à l'échelle régionale.

FIDUCIAIRE|SUISSE est proche de ses 4'200 membres PME, qui se sentent parfaitement conseillés et pris en charge personnellement. C'est précisément là que nous créons une valeur ajoutée décisive grâce à la formation continue et aux informations.

2. Remarques sur les différents articles de la révision partielle de l'OTVA

Subventions

La précision apportée en termes de délai à l'art. 29 al. 2 OTVA s'agissant du moment jusqu'auquel une collectivité publique pourra désigner les fonds versés comme étant des subventions ou autres contributions de droit public nous paraît opportune. En effet, l'extension au délai de prescription n'aurait entraîné que des complications inutiles pour les assujettis.

S'agissant de la correction apportée à l'art. 75 al. 3 OTVA en lien avec le calcul de la réduction de la déduction de l'impôt préalable, nous ne voyons pas en quoi ladite modification viendrait corriger des effets défavorables engendrés pour les assujettis par l'ancienne formulation, étant donné que cette manière de calculer correspond déjà à la pratique actuelle.

En outre, le projet de modification de l'Info TVA n° 19 concernant les collectivités publiques – pour laquelle la consultation a pris fin début octobre 2023 – mentionne au chiffre C.3.4 que *"Les contributions ou une éventuelle couverture de déficit d'un service à un autre service au sein de la même collectivité publique ne sont pas considérées comme des subventions au sens de l'art. 18 al. 2 let. a LTVA, raison pour laquelle elles ne donnent pas lieu à une réduction de la déduction de l'impôt préalable conformément à l'art. 33 al. 1 LTVA"*. Cette adaptation fait suite à l'arrêt rendu par le Tribunal fédéral le 22 novembre 2022 (ATF 2C_2/2022).

Partant, l'art. 75 al. 3 OTVA ne devrait-il pas être davantage réadapté en tenant compte de l'arrêt précité au lieu des modifications proposées dans le rapport explicatif.

Décompte annuel

Pour des questions de simplification administrative, nous encourageons la possibilité qui est donnée aux assujettis de décompter la TVA annuellement.

Cependant, au regard des dispositions d'exécution mentionnées dans l'ordonnance, notamment s'agissant des acomptes et leurs ajustements (art. 76c al. 2 let. b ch. 1 OTVA), la mise en œuvre nous paraît être complexe, particulièrement s'agissant de la règle des 50 %, respectivement 35 %, en lien avec une éventuelle révocation de l'autorisation d'établir de manière annuelle les décomptes.

En effet, comme relevé dans le rapport explicatif, le montant de la créance fiscale peut varier fortement d'une période fiscale à l'autre. Les acomptes y relatifs peuvent donc s'avérer fréquemment trop bas ou trop élevés. C'est dès lors une bonne chose que la procédure pour demander un ajustement soit simple et rapide, étant donné que l'assujetti ne devra fournir pour cela aucune justification.

Le problème de ce procédé réside toutefois dans la difficulté pour l'assujetti de respecter la règle à partir de laquelle il est considéré que ce dernier a demandé une réduction trop importante de ses acomptes.

Il est fort probable que cette situation engendre des cas dans lesquels l'assujetti se verra injustement retirer son droit à décompter de façon annuelle la TVA, parce qu'il n'a pas été en mesure de constater avant – par rapport à l'échéance jusqu'à laquelle il peut demander un ajustement – qu'il a demandé des acomptes trop bas.

En outre, le suivi et le contrôle du respect des règles permettant l'utilisation du décompte annuel, de la part de l'AFC, nous semble également complexe dans sa mise en œuvre, tel que cela ressort actuellement de l'ordonnance (art. 76c al. 2 OTVA), entraînant ainsi une possibilité d'erreurs et de lenteur administrative dont les assujettis feront les frais.

Taux de la dette fiscale nette

De manière générale, FIDUCIAIRE|SUISSE soutient la volonté du Conseil fédéral de vouloir simplifier l'application de la méthode de décompte des taux de la dette fiscale nette (TDFN).

Cette dernière avait effectivement été instaurée dans le but de simplifier la perception de la TVA par les assujettis. Cependant, il s'est avéré que l'objectif poursuivi n'était finalement pas atteint s'agissant particulièrement de la question de l'application d'un second taux lors de l'exercice de plusieurs activités, notamment lors d'activités dites « mixtes » (50%).

Avec la révision de l'ordonnance, l'utilisation de la méthode des TDFN n'est plus limitée à deux taux (art. 84 al. 1 OTVA), réglant ainsi les difficultés liées à la détermination d'un second TDFN en présence de plusieurs activités, puisque dorénavant chaque recette sera décomptée au taux correspondant, sous réserve de l'art. 88 al. 1bis OTVA.

Toutefois, il en résulte une charge administrative qui n'est pas négligeable pour les assujettis, dû à l'obligation qui leur est faite de devoir décompter au taux applicable correspondant, toute activité qui dépasse les 10 % du chiffre d'affaires global provenant de prestations imposables. Si cette obligation n'est pas nouvelle, elle prend désormais une tout autre ampleur en raison du nombre de TDFN pouvant potentiellement trouver application dans le cadre de l'exercice d'une activité entrepreneuriale, entraînant par la même occasion également un certain coût pour l'assujetti s'agissant du travail devant être effectué en sus par sa fiduciaire.

Cette conséquence ressort par ailleurs, de manière indirecte, de l'art. 88 al. 3 OTVA, lequel permet aux assujettis de décompter la totalité du chiffre d'affaires provenant de prestations imposables au TDFN le plus élevé.

On constate que tant la suppression de la limitation à deux TDFN mais également la possibilité accordée aux assujettis de décompter l'entier de leurs recettes imposables au taux supérieur constitue une simplification qui se fait malheureusement au détriment des assujettis.

FIDUCIAIRE|SUISSE priorise de donner la possibilité aux assujettis qui le souhaitent d'appliquer ou non plusieurs taux selon la situation qu'ils jugeront la plus satisfaisante.

Le rapport explicatif justifie à plusieurs reprises la modification d'articles en arguant le souhait de supprimer l'optimisation fiscale ressortant de la situation donnée. Or, il est autorisé à chacun, dans les limites du cadre fixé par le droit, d'organiser son activité de façon à payer le moins d'impôts possible. L'économie d'impôt est en effet admise par la jurisprudence et donc totalement légale. Le contribuable peut ainsi choisir, parmi plusieurs comportements envisageables à disposition, la structure la moins onéreuse fiscalement. Un tel comportement n'a rien d'illégal.

S'agissant de la suppression des règles spéciales concernant l'exportation de biens, les prestations non imposables fournies aux bénéficiaires diplomatiques, la mise en compte de l'impôt préalable fictif ou l'imposition de la marge, la simplification découlant de l'abandon des formulaires concernés se fait, là encore, aux dépens des assujettis qui ne pourront plus faire valoir l'impôt préalable y relatif.

Compte tenu de ce qui précède, il y a lieu de relever que la révision de la méthode des TDFN ne représente qu'une simplification partielle, laquelle se fait principalement au détriment des assujettis, ce qui ressort également à demi-mots du rapport explicatif du 25 octobre 2023.

Procédure de déclaration

FIDUCIAIRE|SUISSE est consciente des conséquences pouvant résulter des prestations dont le paiement est effectué en espèces.

Cependant, l'obligation qui est faite aux assujettis de devoir soumettre tout paiement égal ou supérieur à CHF 15'000 à la procédure de déclaration (art. 104a al. 1 OTVA) ne nous paraît pas être le moyen adéquat pour lutter contre les pertes fiscales découlant des paiements en espèces ; sans parler du fait qu'il s'agit d'un processus relativement lourd en terme administratif pour une simple prestation de cet ordre-là.

De plus, il sied de relever qu'en instaurant une telle procédure, c'est le bénéficiaire de la prestation qui encourt le risque de se voir refuser le droit de déduire l'impôt préalable si le fournisseur ne déclare et n'acquiesce pas correctement l'impôt sur le chiffre d'affaires. Ce principe est contraire aux règles applicables en termes de droit à la déduction de l'impôt préalable, lesquelles permettent à l'assujetti de récupérer la TVA payée en amont pour autant qu'il prouve l'avoir réglée, et ce sans faire dépendre un tel remboursement du comportement du fournisseur de la prestation.

Par ailleurs, plusieurs arrêts ont été rendus par le Tribunal administratif fédéral (par exemple : A-3318/2019 du 09.09.20), respectivement par le Tribunal fédéral (par exemple : 9C_111/2023 du 16.05.2023), au sujet des preuves de paiement en lien avec la déduction de l'impôt préalable, desquels il est ressorti que le paiement en espèces est admis, de même que la récupération de l'impôt préalable y relatif. L'appréciation se fait toutefois au cas par cas.

Enfin, l'introduction de l'art. 104a OTVA va à l'encontre du principe de la libre appréciation des preuves, puisqu'il fait dépendre la possibilité de faire valoir l'impôt préalable à l'utilisation de la procédure de déclaration et donc d'un moyen de preuve précis.

Procédures électroniques

L'alinéa 2 de l'art. 123 OTVA dresse la liste des démarches pour lesquelles l'exécution électronique est prescrite, à savoir l'inscription au registre des assujettis, la remise des décomptes, les demandes et l'annonce en tant qu'assujetti.

Or, rien n'est dit dans l'ordonnance – ni d'ailleurs dans la loi – s'agissant de la radiation au registre des assujettis à la TVA, alors qu'actuellement il est déjà possible de demander sa radiation par le biais du site Internet de l'AFC.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous présentons nos respectueuses salutations.

FIDUCIAIRE|SUISSE



Daniela Schneeberger,
Présidente



Etienne Junod, Responsable
de l'Institut fiscalité



Prof. Xavier Oberson
Département de droit public
xavier.oberson@unige.ch
Tél. 058 258 88 88

Genève, le 5 février 2024

Chère Madame,

Je vous reviens comme convenu avec un commentaire concernant le projet d'ordonnance sur la TVA.

Le projet mis en consultation consiste en une révision partielle de l'ordonnance sur la TVA (OTVA) pour d'une part, introduire les dispositions d'exécution de la révision partielle de la loi sur la TVA (LTVA) adoptée le 16 juin 2023 et, d'autre part, procéder à différentes mises à jour et simplifications.

L'essentiel des modifications de l'OTVA touchent des domaines d'activités qui n'ont pas d'impact direct sur l'Université, notamment la question de l'imposition des plateformes numériques, le domaine des monnaies d'or, la procédure de remboursement, etc.

Le projet prévoit aussi de nouvelles règles en lien avec la méthode de décompte du taux de la dette fiscale nette. Dans la mesure où l'Université utilise la méthode des taux forfaitaires, elle n'est pas directement concernée par ces mesures.

Un des éléments essentiels de la réforme partielle de la loi sur la TVA adoptée le 16 juin 2023 par le Parlement est l'introduction d'un art. 18 al. 3 LTVA. Cette disposition introduit la possibilité pour une collectivité publique de qualifier de subvention le montant qu'elle verse à un bénéficiaire. La loi introduit alors une fiction selon laquelle ce montant est considéré comme tel auprès du bénéficiaire, indépendamment de l'existence ou non d'un rapport de prestations. Cette mesure – dont on peut douter du bienfondé sous l'angle dogmatique – vise à simplifier les relations entre les collectivités publiques et leurs bénéficiaires, notamment pour réduire la nécessité de qualification des relations entre la collectivité publique et les entités avec lesquelles elle conclut des contrats sur la base desquels elle verse des fonds. En tant qu'établissement public doté de la personnalité morale, l'Université de Genève pourra bénéficier du nouvel art. 18 al. 3 LTVA. Dans ses relations avec des tiers, elle aura la possibilité de qualifier de subvention les montants versés aux tiers et, ce faisant, de s'assurer que ceux-ci ne devront pas payer la TVA sur les montants reçus. Il pourra s'agir de versements faits à d'autres institutions académiques, à des hôpitaux universitaires voire à des entreprises privées. Cette nouvelle disposition permettra ainsi de faciliter le traitement TVA des collaborations entre l'Université et ses partenaires.



L'art. 29 OTVA est modifié pour tenir compte de l'introduction de l'art. 18 al. 3 LTVA. La proposition de (re-)formulation de l'art. 29 al. 1 OTVA proposée dans la consultation n'est pas heureuse. Elle pourrait laisser penser que l'application de l'art. 18 al. 3 LTVA n'est possible que dans le cas de « subventions ou autres contributions de droit public », ce qui n'est précisément pas l'objectif de la simplification voulue par le nouvel art. 18 al. 3 LTVA. L'art. 29 al. 1 OTVA devrait pour cette raison être formulé de la manière suivante :

« Dans la mesure où la collectivité publique ne les a pas déjà désignés comme tel en application de l'art. 18 al. 3 LTVA, sont notamment réputées subventions ou autres contributions de droit public les moyens financiers versés par une collectivité publique : [...] »

De plus, le projet mis en consultation prévoit l'introduction d'un art. 29 al. 2 OTVA qui fixe un délai au-delà duquel la qualification de subvention effectuée par la collectivité publique au sens de l'art. 18 al. 3 LTVA doit être effectuée. Le rapport explicatif précise d'ailleurs qu'il s'agit d'un délai de péremption. L'introduction de cette limitation temporelle n'est pas justifiée. On peut en effet douter que l'introduction dans l'OTVA d'un délai de péremption pour appliquer l'art. 18 al. 3 LTVA soit justifié et s'appuie sur une base légale suffisante. Non seulement le texte de loi ne fait référence à aucune limite de temps pour qualifier le versement de subvention, mais il précise au contraire que cette qualification peut intervenir pour des montants payés dans le passé. Les travaux préparatoires ne font référence à aucun délai de péremption. Dans la mesure où le but de la disposition vise à renforcer la sécurité juridique pour les collectivités publiques et les bénéficiaires des fonds, l'application de l'art. 18 al. 3 LTVA devrait pouvoir intervenir en tout temps. Ceci d'autant plus que c'est le plus souvent au moment d'un contrôle TVA chez le destinataire des fonds versés par la collectivité publique qu'une éventuelle divergence d'interprétation quant au caractère de contreprestation ou de subvention (non-chiffre d'affaires) du versement apparaît. C'est donc à ce moment-là que la désignation comme subvention prend tout son sens.

Je reste à disposition.

Avec mes cordiales salutations.

Prof. Dr Xavier Oberson

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

8. Februar 2024

Stellungnahme zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2023 zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 8. Februar 2024.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir erachten die Teilrevision als gelungen und sprechen unsere Anerkennung dafür aus. Nebst Erlass, Anpassung oder Aufhebung verschiedener Ausführungsbestimmungen aufgrund der Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes begrüssen wir mehrheitlich die darüber hinaus und davon unabhängig vorgenommenen Aktualisierungen und Vereinfachungen. Nachfolgend bringen wir gerne noch einige ergänzende Anmerkungen an.

2. Anmerkungen

Vereinfachung bei den Saldo- und Pauschalsteuersatzmethoden

Wir begrüssen die Vereinfachungen bei den Saldo- und Pauschalsteuersätzen, insbesondere die Aufhebung der Beschränkung auf zwei Saldosteuersätze, die für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Erleichterung darstellt.

Mischbranchen

Etwas kritischer sehen wir die Abschaffung der Sonderregelung für Mischbranchen. Die 50%-Regelung erleichterte vielen KMU die Abrechnungsmethode, ohne die 10%-Regel bei der Erweiterung ihres Angebots zu verletzen. Wir sind uns bewusst, dass diese Bestimmung vielen Mehrwertsteuerpflichtigen in der Praxis nicht bekannt war, dennoch unterstützen wir diese Änderung im Sinne der Vereinfachung und Klarheit.

Jährliche Abrechnung

Die jährliche Abrechnung stellt zwar für viele KMU eine Erleichterung dar, im Hinblick auf die gesetzliche Frist von 6 Monaten für die Erstellung der Jahresrechnung unterstützen wir diese neue Abrechnungspraxis jedoch nicht. Die Vereinfachung dürfte die bereits heute bei KMU zu beobachtenden Verzögerungen bei der Buchführung verstärken.

«Taxe Occulte» bei den Saldosteuersätzen

Die Streichung der besonderen Verfahren zur Anrechnung der angefallenen Vorsteuern bei Exporten und Leistungen an die Diplomatie sowie die Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer und zur Margenbesteuerung und die damit verbundene Aufhebung der Formulare 1050, 1055 und 1056 unterstützen wir nicht. Es entsteht dadurch eine Taxe Occulte, also eine Schattensteuer, weil diese Vorsteuern nicht mehr abgezogen werden können. Wir sind uns allerdings bewusst, dass die genannten Formulare und die damit verbundene Vorsteuer-gewährung in der Praxis bisher nur selten in Anspruch genommen worden sind.

Meldeverfahren bei Barzahlungen ab CHF 15'000

Die obligatorische Anwendung des Meldeverfahrens bei Barzahlungen unter Steuerpflichtigen von CHF 15'000 oder mehr begrüssen wir sehr. Die Schweiz als internationaler Wirtschaftsstandort fördert damit den sorgsameren Umgang mit und die Transparenz bei Bargeldtransaktionen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Präsident veb.ch
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin veb.ch / Compliance
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 08. Februar 2024

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst die Bemühungen des Bundesrates, neben der notwendigen Umsetzung der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes die Verordnung in weiteren Bereichen zu aktualisieren und zu vereinfachen. Hierbei heben wir insbesondere die Anpassungen im Bereich der Saldosteuersatzmethode positiv hervor. Der Branchenverband erkennt einen grossen Mehrwert darin, die Anzahl der anwendbaren Saldosteuersätze nicht mehr zu beschränken. Damit trägt der Bundesrat der stetig wachsenden Heterogenität der Dienstleistungen gastgewerblicher Betriebe Rechnung. Die Änderung ermöglicht eine präzisere Abrechnung verschiedener Dienstleistungen nach der Saldosteuermethode. Zudem erübrigt sich eine aufwändige Aufarbeitung für Mischbranchen mit der 50-Prozent-Grenze (siehe Streichung von Art. 89).

II. Jährliche Abrechnung

Die Änderungen gemäss Art. 76a, wonach auch neu ins Mehrwertsteuerregister eingetragenen Personen 60 Tage nach Zustellung der Mehrwertsteurnummer Zeit haben, um sich direkt für eine jährliche Abrechnung anzumelden, erachtet der Branchenverband als angebracht. Bei der Widerrufung der Genehmigung der jährlichen Abrechnung schlägt GastroSuisse jedoch folgende Anpassungen vor:

Art. 76c Wechsel zur jährlichen Abrechnung (Änderungen)

² b. auf den Beginn der übernächsten Steuerperiode, wenn:

1. die steuerpflichtige Person eine zu starke Herabsetzung der Raten beantragt hat; eine solche liegt dann vor, wenn in **der laufenden drei aufeinander folgenden** Steuerperioden das Total der Raten im Verhältnis zum Steuerbetrag gemäss Abrechnung folgenden Wert unterschreitet:

Für gastgewerbliche Unternehmen, die ziemlich konstante Umsätze über mehrere Jahre generieren, dürften die Werte und Fristen des Art. 76c Abs. 2b Bst. 1 angebracht sein. Für ein neu gegründetes Unternehmen ist es hingegen äusserst schwierig, ein verlässliches Umsatzvolumen im Voraus einzuschätzen. Ebenso schwierig zu beurteilen sind die Umsätze, wenn ein solches Unternehmen eine neue

Sparte, wie beispielsweise Take Away, startet oder wenn es beispielsweise einen weiteren Gastrobetrieb übernimmt, unter derselben Firma führt und den Gesamtumsatz im Voraus angeben muss. In solchen Fällen sollte eine längere Zeitperiode für die jährliche Abrechnung gewährt werden, bevor sie aufgrund der Schwellenwerte widerrufen wird. GastroSuisse schlägt entsprechend vor, einen Widerruf der Genehmigung einer jährlichen Abrechnung erst durchzusetzen, wenn eine zu starke Herabsetzung der Raten in drei aufeinander folgenden Jahren beantragt wurde. So wird insbesondere jungen Unternehmen eine Schonfrist erteilt. Diese Fristverlängerung ist dabei nicht willkürlich, sondern deckt sich mit der Frist gemäss Art. 81 Abs. 2, wonach ein obligatorischer Wechsel von der Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode auf die Abrechnung nach der effektiven Methode vollzogen wird, wenn die Schwellenwerte ebenfalls in **drei** aufeinander folgenden Steuerperioden überschritten werden.

III. Anwendung des Saldosteuersatzes

GastroSuisse befürwortet die Ausweitung der anwendbaren Saldosteuersätze gemäss Art. 84 Abs. 1. Im Gegenzug spricht sich der Branchenverband jedoch gegen eine Änderung des Art. 79 Abs.3 aus. Neu soll im Zeitpunkt des Wechsels von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode die früher auf dem Zeitwert der Gegenstände und der Dienstleistungen in Abzug gebrachte Vorsteuer an die ESTV zurückerstattet werden. Nach dem geltenden Recht erfolgt keine Korrektur auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern. Der Branchenverband befürchtet mit dieser Änderung einen grossen bürokratischen Mehraufwand, welcher von einem Wechsel zur Saldosteuersatzmethode abschrecken könnte. Dies gilt es zu verhindern. Die neue Regelung ist mit zusätzlichen Kosten für eine MWST-Beratung, die den geschuldeten Eigenverbrauch berechnen muss, verbunden. Zudem sind GastroSuisse keine Fälle bekannt, bei welchen ein Wechsel der Abrechnungsmethode vorgenommen wurde, um dabei Liquiditätsvorteile zu gewinnen.

Auch die Änderungen des Art. 81 Abs. 5 erachtet GastroSuisse entsprechend als nicht förderlich. Nur im Fall von Investitionen im Zusammenhang mit Immobilien ist der Betrag der Einlageentsteuerung so hoch, dass die durch die Artikeländerung verursachten Zusatzkosten gerechtfertigt sind. Das ist selten der Fall, weil bei Investitionen in Bezug auf Immobilien das Gastrounternehmen in den meisten Fällen rechtzeitig auf die effektive Abrechnungsmethode umgestellt hat. Infolgedessen profitiert die KMU-Landschaft mehr vom geltenden Recht.

In diesem Zusammenhang nimmt GastroSuisse insbesondere die Änderungen des Art. 83 Abs.1 als unbefriedigend wahr. Neu müsste ein gastgewerbliches Unternehmen einen Eigenverbrauch abrechnen, weil es nach der Saldosteuersatzmethode abrechnet. Das hat zur Folge, dass der übernehmende Unternehmer neu eine MWST-Beratung benötigt, um festzustellen, ob das übernommene Unternehmen in den letzten Jahrzehnten Gegenstände bezogen hatte, die zu einer Korrektur im Eigenverbrauch führen. Der Kaufpreis müsste folgerichtig diesen Eigenverbrauch berücksichtigen, was eine Erhöhung des Kaufpreises zur Folge hätte. Die vorgeschlagene Änderung schreckt vor Übernahmen gastgewerblicher Betriebe ab, da die damit verbundenen zusätzlichen Kosten für Unternehmer in einfachen Verhältnissen, die eine Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode bevorzugen, nicht tragbar sind. Diese Massnahmen könnten die Akquisitionen von gastgewerblichen Unternehmen behindern.

Art. 79 Abs. 3 (Änderungen streichen und gemäss geltendem Recht)

Art. 81 Abs. 5 (Änderungen streichen und gemäss geltendem Recht)

Art. 83 Abs. 1 (Änderungen streichen und gemäss geltendem Recht)

Art. 84 Abs. 1 (Übernahme der vorgeschlagenen Änderung)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse

Stellungnahme
zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

eingereicht von

Cubotoo
dem Online-Marktplatz für Baumaterial

Unternehmen: Cubotoo AG
Stauffacherquai 46
8004 Zürich
info@cubotoo.ch

Ansprechpartner: Gregor Barmet, COO HGC & Delegierter vom Verwaltungsrat Cubotoo AG
gregor.barmet@hgc.ch

Pascal Burkhalter, Leiter Rechnungswesen HGC
pascal.burkhalter@hgc.ch

Gregor Jann, CEO Cubotoo AG
gregor.jann@cubotoo.ch

Autoren: Manuel Ritz, Sales Manager Cubotoo AG
Andreas Stöpfer, Sales Manager Cubotoo AG

Eingereicht am: 8. Februar 2024





Inhalt

Einführung	3
Eingabe mit Bezug auf das Gespräch vom 12. Dezember 2024.....	3
Die Cubotoo AG ist ein Start-Up Unternehmen der HGC.....	3
Aufbau und Nutzen des Marktplatzes für Baumaterial	3
Problemstellung durch die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung	5
Gleiches Geschäft, gleiches Land unterschiedliche MWST-Regeln.....	5
Beispiel anhand eines typischen Geschäftsfalls von KMUs	6
Konsequenzen einer strikten Umsetzung	7
Zwei Lösungsansätze zur Minderung des Schadens	8
Lösungsansatz 1: Der Hersteller hat die Wahl.....	8
Für die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist es ebenfalls ein Vorteil. Die MWST wird weiterhin abgerechnet. Es kommt zu keinen Mindereinnahmen. Es vereinfacht die Kontrolle bei Revisionen, da die MWST unabhängig vom Vertriebskanal immer gleich ausgewiesen und verrechnet wird.....	9
Lösungsansatz 2: Cubotoo fällt per Definition nicht unter eine Plattform	9
Schluss.....	14

Einführung

Eingabe mit Bezug auf das Gespräch vom 12. Dezember 2023

Wir beziehen uns in der folgenden Stellungnahme auf das Gespräch vom 12. Dezember 2023 in Bern. In der gemeinsamen Diskussion mit Claude Grosjean, Ralf Imstepf, Anick Baumann und Beat Spicher einigten wir uns auf die Eingabe der vorliegenden Stellungnahme der Cubotoo AG. Sie erläutert nochmals die Ausgangslage, Problemstellung und zeigt die diskutierten Lösungsansätze auf, die die negativen Konsequenzen mindern.

Die Cubotoo AG ist ein Start-Up Unternehmen der HGC

Die Cubotoo AG wurde im Jahre 2021 gegründet. Sie ist ein aufstrebendes Schweizer Startup, welches mit einem Online-Marktplatz den Einkauf und den Verkauf von Baumaterial vereinfacht und digitalisiert. Eigentümerin der Cubotoo AG ist die Zürcher Traditionsunternehmung HG COMMERCIALE. Seit 125 Jahren ist sie als Genossenschaft im Bau-Grosshandel erfolgreich tätig und zählt mit 44 Verkaufsstellen in 4 Sprachregionen und über 800 Mitarbeitenden zu den grössten Baustoffhändlern der Schweiz.

Aufbau und Nutzen des Marktplatzes für Baumaterial

Als erster Schweizer Online-Marktplatz für Baumaterial nimmt die Cubotoo AG eine Vorreiterrolle ein. Anders als im Handelsgeschäft verbindet der Marktplatz mehrere Hersteller von Baumaterial (Anbieter) direkt mit mehreren Verarbeitern von Baumaterial (Käufer/ Bauunternehmen) auf einer digitalen Plattform.

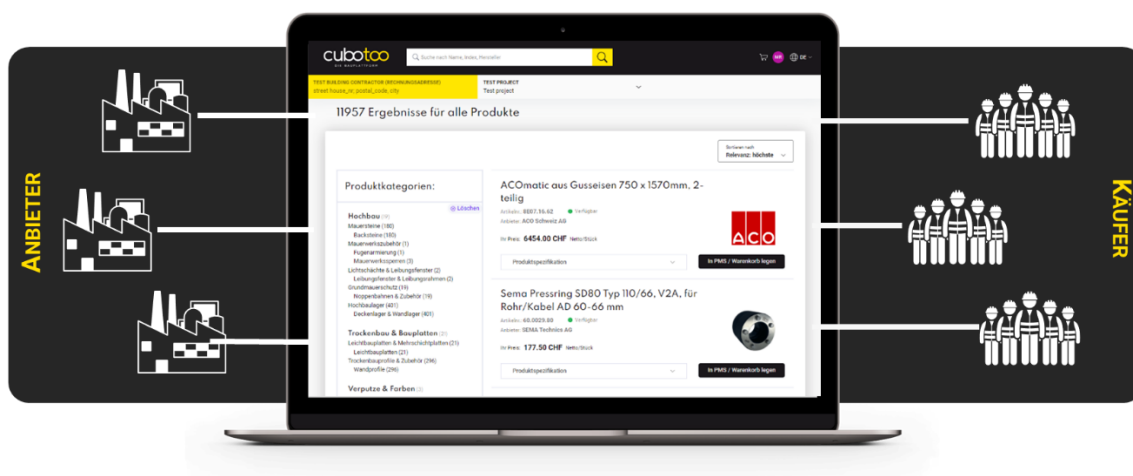


Abbildung 1: Der Online-Marktplatz von Cubotoo verbindet Anbieter und Käufer von Baumaterial (© Cubotoo AG)

Hersteller von Baumaterial fungieren auf dem Marktplatz als Anbieter. Sie können ihr Produkt- und Dienstleistungssortiment ohne Aufbau eines eigenen Onlineshops auf Cubotoo hochladen und online an Kunden vertreiben. Sie setzen die Preise, kommunizieren mit dem Kunden und kümmern sich bei einer Bestellung um die Lieferung. Da Hersteller oft kein eigenes Kreditmanagement betreiben, können sie das Inkasso über Cubotoo sicherstellen. Jeder Hersteller auf Cubotoo spart damit Kosten in der IT und in der Finanzabteilung.

Bauunternehmen sind die Käufer von Baumaterial. Sie stellen sich auf Cubotoo ihren Materialbedarf zusammen, holen Angebote bei Herstellern ein und übermitteln die Bestellungen. Unzählige Medienbrüche durch unterschiedliche Vertriebskanäle (Telefon, E-mail, Onlineshops etc.) von Herstellern und die damit entstehende Intransparenz über Produkte und Preise werden mit Cubotoo eliminiert. Sie erhalten auf dem Marktplatz die Transparenz über die Produkte und Preise mehrerer Hersteller. Zugleich können sie den Einkaufsprozess von der Anfrage über die Bestellung bis zur Rechnungsstellung digital auf einer Plattform abbilden. Jedes Bauunternehmen auf Cubotoo spart damit Kosten und profitiert von mehr Transparenz, tieferen Preisen und effizienteren Prozessen.

Die Cubotoo AG ist die Betreiberin des Marktplatzes. Sie stellt die technische Plattform zur Verfügung und entwickelt sie stetig weiter. Das Team motiviert laufend neue Anbieter und Käufer von Baumaterial an diesem Ökosystem mitzumachen, damit der Wert für jeden Teilnehmenden zunimmt. Als Entschädigung für die Verfügbarkeit der Plattform sowie für die Vermittlung von Geschäften zwischen Herstellern und Bauunternehmen verlangt die Cubotoo vom Hersteller eine Vermittlungsgebühr in einem Prozentsatz vom Umsatz. Die Cubotoo AG macht keine Logistik (Lager, Lieferung etc.). Das Eigentum der Ware geht nie an die Cubotoo AG über.

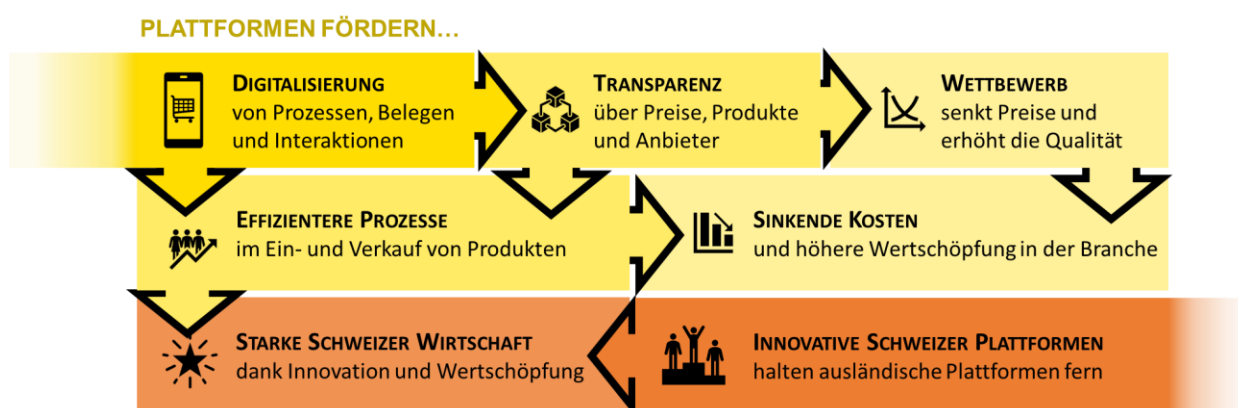


Abbildung 2: Vorteile von Plattformen (© Cubotoo AG)

Für die Baubranche befähigt Cubotoo mit ihrem Marktplatz viele Unternehmen in der digitalen Transformation. Gesamtwirtschaftlich schaffen innovativen Schweizer Plattformen steigende Transparenz, mehr Wettbewerb, effizientere Prozess sowie sinkende Kosten, die alle zur Stärkung der Schweizer Wirtschaft beitragen. Eine Steigerung der Wertschöpfung im Baugewerbe bedeutet für Endkunden erschwinglichere Wohnräume.

Problemstellung durch die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Gleiches Geschäft, gleiches Land unterschiedliche MWST-Regeln

Mit der Einführung der Plattformbesteuerung werden Marktplätze wie Cubotoo gegenüber traditionellen Vertriebswegen benachteiligt. Anbietern von Baumaterial müssen heute nicht unterscheiden, ob sie ihr Produkt direkt, über einen Händler oder über eine Plattform verkaufen. Zukünftig gelten aber für das gleiche Geschäft im gleichen Land unterschiedliche MWST-Regeln.

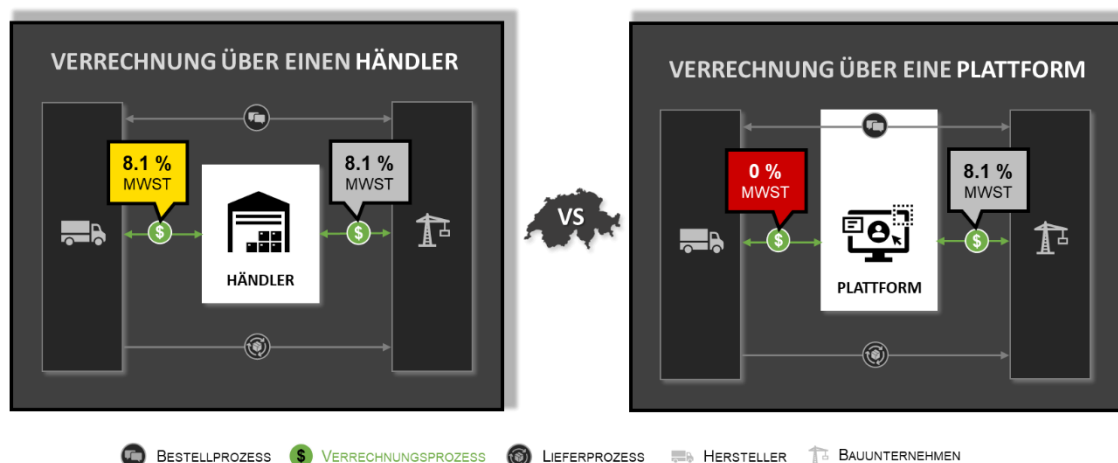


Abbildung 3: Hersteller von Baumaterial müssen für das gleiche Geschäft ihre Prozesse anpassen (© Cubotoo AG)

Bei den Anbietern von Baumaterial sprechen wir von vielen Schweizer KMUs, die ein Teil des bedeutendsten Wirtschaftszweiges der Schweiz sind. Viele davon haben eine lange Geschichte und erbringen viel Effort zur laufenden Digitalisierung und Vereinfachung ihrer Prozesse. Mit der neuen MWST-Pflicht für Plattformen werden sie vor eine weitere Herausforderung gestellt, die ein Mehraufwand bedeutet. Ab Einführung der revidierten MWST-Verordnung müssten sie unterscheiden, über welchen Vertriebskanal sie eine Anfrage oder eine Bestellung empfangen, um daraufhin die Verrechnungsart anzupassen. Wenn sie Angebote oder Rechnungen für einen Verkauf über einen Händler erstellen, müssen sie die MWST aufrechnen und ausweisen (Bild links bei Abb. 2).



Wenn sie Angebote oder Rechnungen für einen Verkauf über einen Marktplatz wie Cubotoo erstellen, müssen sie die MWST weglassen und einen anderen Betrag ausweisen (Bild rechts bei Abb. 2). Die Folge sind neu geschaffene Fehlerquellen und mehr Komplexität in den Systemen der Hersteller, was für alle Beteiligten Mehraufwände und damit Mehrkosten bedeutet. Innovative Plattformen wie Cubotoo verlieren gegenüber Herstellern an Attraktivität. Zudem führt es zu keinen zusätzlichen MWST-Einnahmen auf Bundesseite.

Beispiel anhand eines typischen Geschäftsfalls von KMUs

Die Frutiger AG hat für die Umsetzung ihres Bauprojekts in Ostermundigen einen Bedarf Schalungsplatten und Kalkputz. Dazu benötigt sie ein Angebot des Herstellers Tschopp sowie des Herstellers Sievert. Um die Preisvorteile zu eruieren, kann die Frutiger AG ihren Materialbedarf (a) direkt bei den Herstellern, (b) über den Cubotoo Marktplatz und (c) über einen Baustoffhändler anfragen. Beide Hersteller müssten in der revidierten MWST-Verordnung **für denselben Kunden zwei unterschiedliche Angebote** erstellen. Das Angebot **mit** ausgewiesener Mehrwertsteuer für den Handel und das Angebot **ohne** Mehrwertsteuer für die Anfrage über den Marktplatz.

Die Tschopp Holzindustrie AG ist ein Familienbetrieb in dritter Generation. Sie ist Marktführer in der Herstellung von hochqualitative Dreischicht-Schalungsplatten und ist ein bedeutendes Unternehmen der Schweizer Holzindustrie. Das Produktsortiment ist übersichtlich. Ein einfaches ERP ohne viele Konfigurationsmöglichkeiten reicht aus. Dies ist auch der Grund, weshalb sie uns für die Verkäufe über Cubotoo bis heute die Rechnungen weiterhin als PDF zustellen. Obwohl es nicht zwingend notwendig ist, wollen sie es so tun, da die Konfiguration im ERP nicht möglich oder zu kompliziert wäre. Wenn sie zukünftig für jedes Angebot und jede Rechnung eine neue Variante (ohne MWST) generieren müssten, wäre dies ein klarer Nachteil einen Marktplatz wie Cubotoo zu nutzen.

Die Sievert AG ist mit seinen wichtigen Produkten eine starke Marke im Trockenbau. Die Sievert AG aus der Schweiz ist seit 2015 Teil der Sievert Baustoffgruppe aus Deutschland. Gemeinsam mit Cubotoo schafften sie den bisher sehr manuellen und **komplexen Bestellprozess** von Silos zu digitalisieren und auf dem Marktplatz abzubilden. Dieser Prozess umfasst nebst der ersten Auslieferung eine Wiederauffüllung ins sich auf der Baustelle befindende Silo, eine Rücknahme eines Gebindes mit einer Restmenge und ähnliche Prozess-Spezifika. Eine grosse Hürde war die Tatsache, dass sie keine Gutschriften verbuchen können. Der **Mutterkonzern aus Deutschland schreibt vor, dass**

man nur Zahlungen auf Rechnungen verbucht. Daher schicken sie uns für Verkäufe über Cubotoo Rechnungen zu, worauf wir die Auszahlung auslösen. Auch nach vielen Diskussionen mit dem Mutterkonzern, wollen sie keine andere Verrechnungsart zulassen. Wenn sie zukünftig für jedes Angebot und jede Rechnung noch eine neue Variante (ohne MWST) generieren müssten, wäre dies ein Grund auf Marktplätze wie Cubotoo zu verzichten.

Falls sich die Parteien auf der Plattform einig werden, werden die Rechnungen verschickt (Hersteller>Cubotoo, Cubotoo>Käufer) und die Ware vom Hersteller ausgeliefert. Wie die Beispiele zeigen, leisteten die KMUs viel Aufwand, um ihre Prozesse über die Jahre zu standardisieren und in einem ERP abzubilden. Dazu gehört auch der Prozess, dass aus jedem offenen Posten (Verkauf) unabhängig vom Vertriebskanal eine Rechnung generiert wird. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird mit dem eingegangenen Gutschriftsbetrag (vom Kunden, vom Händler oder von der Plattform) abgeglichen.

Konsequenzen einer strikten Umsetzung

Wie die präsentierte Problemstellung aufzeigt, hätte eine strikte Umsetzung der aktuell vorgelegten revidierten MWSTV umfassende Konsequenzen zur Folge:

- Die Plattformbesteuerung erschwert den Fortschritt junger innovativer Schweizer Plattformen. Für Hersteller im B2B-Bereich (bspw. von Baumaterial) entstehen Eintrittsbarrieren einen Online-Vertriebskanal wie der Marktplatz von Cubotoo zu nutzen, da ihre MWST-Abrechnungsmethoden zu kompliziert werden.
- Der Mehrwert von Marktplätzen, die Kosten und Preise durch Digitalisierung sowie Zentralisierung senken, werden aufgelöst. Dies schadet der Schweizer Volkswirtschaft.
- Es kommt zu keinem Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen. Im Gegenteil sie werden benachteiligt.
- Hersteller, die zum Grossteil dem wichtigen Schweizer KMU-Sektor angehören, werden in der Digitalisierung und dem Online-Vertrieb ausgebremst.

Diese negativen Konsequenzen aus der erweiterten Online-Pflicht treten ein, obwohl keine zusätzlichen Mehrwertsteuereinnahmen generiert werden. Dies kann nicht Ziel der Revision gewesen sein. Diesen Umständen muss in der der revidierten MWSTV mit mehr Freiräumen oder klaren Ausnahmen Rechnung getragen werden.

Zwei Lösungsansätze zur Minderung des Schadens

Am 4. Dezember 2023 wurde die dargelegte Problemstellung und ihre Konsequenzen der Kommission präsentiert. Aus der Diskussion wurden 2 Lösungsansätze erkennbar, die zur Minderung des Schadens innerhalb der MWSTV berücksichtigt werden können:

Lösungsansatz 1: Der Hersteller hat die Wahl

Dieser von der Cubotoo AG präferierter Lösungsvorschlag orientiert sich nahe am Prozess vor der eingeführten Plattformbesteuerung.

Hersteller, die bereits heute über eine Schweizer Mehrwertsteuernummer verfügen, können beim Vertrieb über eine Plattform wählen, ob sie mit oder ohne MWST verrechnen. Dies schützt die Hersteller und gibt ihnen die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer bei Plattformgeschäften weiterhin selbstständig abrechnen. Diese Lösung erfordert in den Herstellersystemen keine Neuentwicklungen, reduziert damit die Kosten und löscht eine Fehlerquelle aus. Folgerichtig wird durch den Wegfall der Eintrittsbarriere die Attraktivität von Plattformen nicht gemindert. Zudem werden Schweizer Plattformen durch die ihnen bekannte Verrechnungsart mit einem kleinen Wettbewerbsvorteil gefördert.

Die Hersteller entscheiden auf der Cubotoo-Nutzeroberfläche, ob sie die Geschäfte über die Plattform mit oder ohne MWST behandeln. Cubotoo übernimmt die Softwareentwicklung und unterstützt jene Hersteller, die in ihren Systemen pro Kunden nur eine Verrechnungsart hinterlegen können. Illustrativ würde dies am Beispiel des typischen Geschäftsfalls bedeuten, dass sich die Tschopp Holzindustrie AG und die Sievert AG beim Onboarding auf die Plattform für eine Variante entscheiden können. Falls sich ein Hersteller bereits zu Beginn oder erst später für eine MWST-befreite Verbuchung oder Rechnung entscheidet und dies im ERP einfach abbilden kann, bietet Cubotoo auch diese Option an.

HERSTELLER / ANBIETER

Welche Verrechnungsart für die Mehrwertsteuer (MWST) möchten Sie für den Vertrieb auf cubotoo wählen?*



mit MWST



ohne MWST

*Sie können Ihre Wahl später noch anpassen.

Abbildung 4: Lösungsansatz, wo dem Hersteller beide Optionen offenstehen (© Cubotoo AG)



Für die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ergibt sich durch diese Anpassung kein Nachteil. Der bereits heute selbständig abrechnende Hersteller wird dies auch weiterhin tun. Es kommt zu keinen Mindereinnahmen. Es vereinfacht die Kontrolle bei Revisionen, da die MWST unabhängig vom Vertriebskanal immer gleich ausgewiesen und verrechnet wird.

Lösungsansatz 2: Cubotoo fällt per Definition nicht unter eine Plattform

Ein wichtiger Punkt, der am Termin vom 4. Dezember 2023 aufkam, war die Fragestellung, ob Cubotoo per Definition überhaupt eine Plattform ist. Wenn dem so ist, wäre die Cubotoo AG von den Anpassungen im MWST-Gesetz nicht betroffen.

Aus rein technischer Sicht verstehen wir den Cubotoo Marktplatz als eine Plattform. Sie verbindet mehrere Anbieter und mehrere Käufer von Baumaterial auf einer zentralen Online-Plattform. Die Cubotoo AG nimmt mit dem Angebot der Plattform eine Vermittlerrolle ein: Sie ermöglicht den Nutzern über die Suche/ Anzeige von Produkten, die Anfrage-/ Angebot-, Bestell- und Kommunikationsfunktionen einen Bestellprozess digital und einfach abzuwickeln. Sobald die Bestellung und die Lieferung (inkl. allen Anpassungen) bestätigt ist, wird die Rechnung verschickt und eine Gebühr abgerechnet. Die Cubotoo AG unterhält oder lagert selbst keine Produkte, setzt keine Preise und übernimmt auch keine Logistik.

Gemäss Definition für eine Plattform gibt es aber viele Merkmale, die NICHT auf den Marktplatz der Cubotoo AG zutreffen:

- Der **«Ping-Pong-Prozess»** bietet den Nutzern auf dem Cubotoo Marktplatz **die Möglichkeit an, Angebote zu verhandeln**. *Beispiel: Ein Bauunternehmen legt konkrete Produkte (inkl. Mengen, Lieferungen) oder ein PDF (bspw. Projektplan) in den Warenkorb und schickt es dem Hersteller, der daraufhin eine E-mail zur Aufforderung eines Angebotes erhält. Der Hersteller erfasst auf Cubotoo das Angebot (inkl. Produkte, Lieferungen, Rabatte, Lieferkosten, Lieferzuschläge, Materialzuschläge, Produktdatenblätter, PDF-Offerte etc.) und schickt es zurück. Das Bauunternehmen kann das Angebot anschliessend annehmen (Bestellung), ablehnen oder eine weitere Verhandlungsrunde (Ping-Pong) starten (siehe Abbildungen 6 und 7, Video: <https://youtu.be/sWiGTbdI2LU>)*
- Die Cubotoo AG bietet den verkaufenden und kaufenden Partnern an, sowohl die **Menge als auch der Zeitpunkt der Lieferung bis zur letzten Auslieferung anzupassen**. *Beispiel: Ein Kunde bestellt 14 Tonnen Kalkputz in einem Silo. Vor*



der Auslieferung wird das Silo jeweils gewogen. Erst wenn die Lieferung bestätigt wird, wird die Bestellmenge (14.45 Tonnen) angepasst und der entsprechende Betrag in Rechnung gestellt. Falls der Kunde 2 Tage vor Auslieferung um eine Verschiebung auf den Folgetag wünscht (bspw. da kein Platz auf der Baustelle), können es beide online anpassen.

- Die Cubotoo AG bietet den verkaufenden und kaufenden Partnern an, dass der Warenkorb und dessen Bestellungen jederzeit angepasst werden können. Es ist Bedürfnis ist, dass der **Bestellumfang sich bei der Anfrage, nach dem Bestellabschluss oder bei der letzten Auslieferung ändern kann**. *Beispiel: Der Hersteller, der eine Silobestellung für Kalkputz erhalten hat, fügt nachträglich noch einen Schlauch als Produkt dazu. Er hat telefonisch beim Bauunternehmen nachgefragt und erfahren, dass er ihn für das Silo braucht. Es ging bei der Bestellung vergessen. Zudem kam es bei der Auslieferung zu einer Wartezeit bei der Baustelle, weshalb der Hersteller bei der Lieferbestätigung noch zusätzliche Kosten für die Wartezeit erfasst. Dies wird gemeinsam mit der Bestellung in Rechnung gestellt (siehe Abbildung 5)*
- Cubotoo übernimmt eine reine Vermittlerrolle. Das **Eigentum der verkauften Artikel geht zu keinem Zeitpunkt an die Cubotoo AG über**. Nach der Bestellung kümmert sich Cubotoo AG rein um die **Rechnungsstellung** bei Bedarf um das Inkasso. *Beispiel: Cubotoo bezahlt die Rechnung des Herstellers und holt die Forderungen beim Bauunternehmen über eine separate Rechnung ein. Falls das Bauunternehmen den Zahlungsforderungen nicht nachkommen kann, startet die Cubotoo AG den Mahnprozess, um die Forderungen einzufordern.*
- Die **«Auftragserfassung durch Hersteller»** bietet Herstellern **die Möglichkeit, telefonisch eingegangene Bestellungen im Namen des Bauunternehmens auf Cubotoo zu erfassen**. *Beispiel: Das Bauunternehmen ruft beim Hersteller an und bestellt mehrere Produkte. Der Innendienst des Herstellers erfasst die Bestellung gemäss Telefonat auf Cubotoo. Das Bauunternehmen profitiert, da es jederzeit eine transparente Sicht auf alle Bestellungen, Lieferungen und Rechnungen erhält - auch wenn Bauführer lieber per Telefon bestellen. Der Hersteller gibt den Aufwand für Inkasso sowie Rechnungsstellung ab und minimiert sein Risiko von Zahlungsausfällen (Videolink: https://youtu.be/-JA_U2hdXc0)*
- Der Cubotoo Marktplatz hat **keine allgemeingültige Preise**. Solange sich ein Bauunternehmen nicht einloggt und kein Projekt auswählt, kann er keine Preise sehen. Danach ändert sich der Preis je nach hinterlegten Preisen (bspw.

Jahreskonditionen), ausgewähltem Projekt oder verhandelten Angeboten. *Beispiel: Ein Bauunternehmen hat bei einem Hersteller einen Jahreskondition von 20% auf alle PVC-Rohre. Bei einem Projekt braucht er aber eine grosse Stückzahl, weshalb er für das spezifische Projekt zusätzliche 5% auf Cubotool verhandelt.*

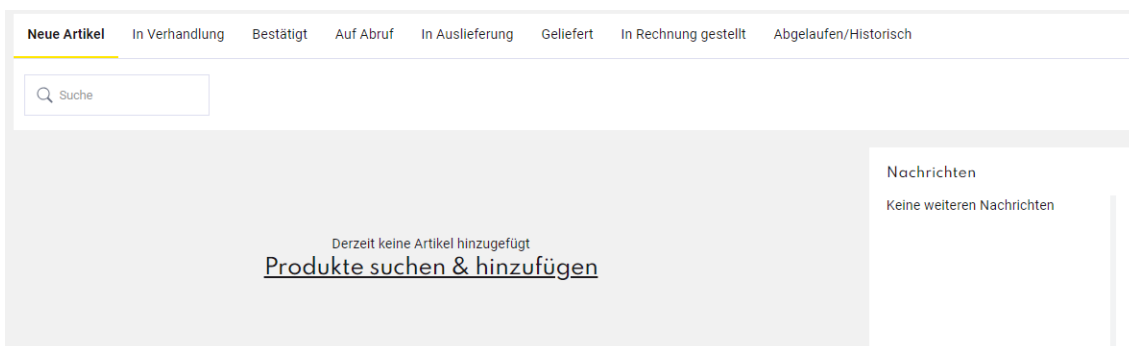


Abbildung 6: Aufbau eines Cubotool Warenkorbs zwischen einem Hersteller, einem Bauunternehmen zu einem spezifischen Projekt (© Cubotool AG)

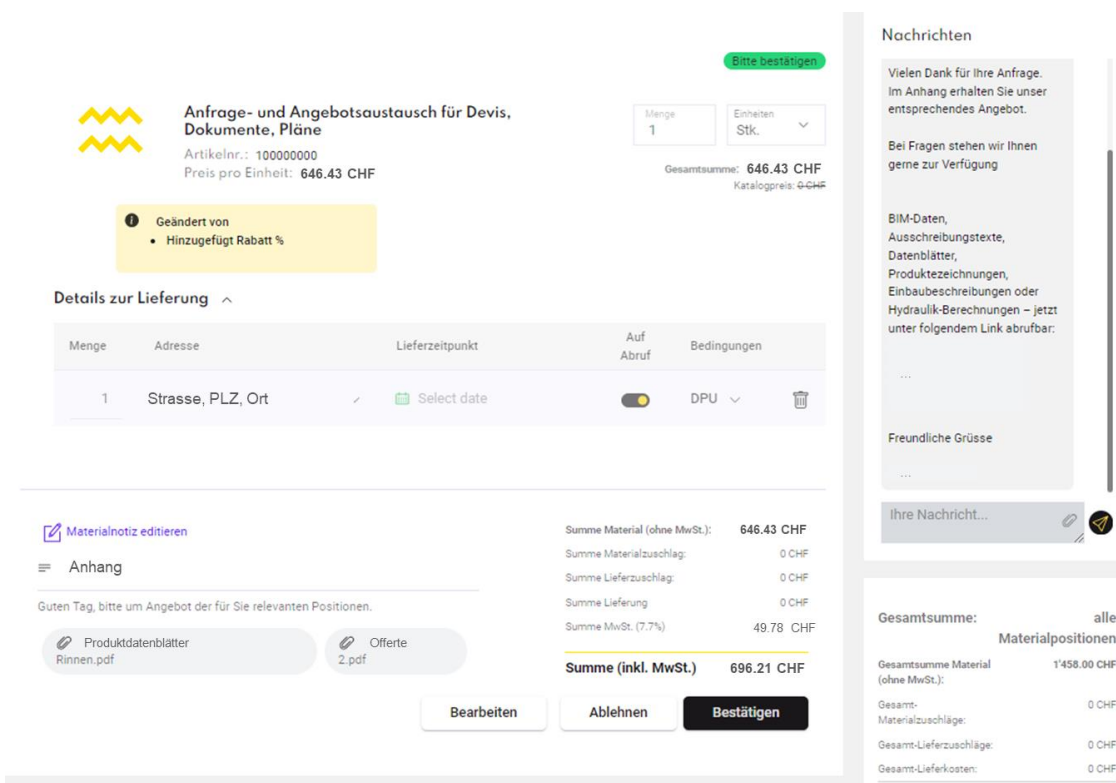


Abbildung 7: Beispiel einer Anfrage (ungewisser Lieferzeitpunkt, ungewisse Produkte) eines Bauunternehmens via PDF und dem entsprechenden Angebot eines Herstellers (© Cubotool AG)

Donnerstag, 7.12.2023 (17:00 Uhr)

Werkstrasse, 8050, Zürich Oerlikon Geliefert

Material-Zuschläge
Lieferzuschläge
Lieferkosten
Rabatt
Preis anpassen

ARTIKELNAME
 Artikelnr.: 1601
 Preis pro Einheit: 435.46 CHF

Menge: 14.05 Einheiten: t

Gesamtsumme: **6'118.21 CHF**
 Katalogpreis: 8'163.05 CHF
-25.05%

Lieferkosten anpassen:

UNGEPLANTE LIEFERKOSTEN

Wartezeit Baustelle (30 min)

50.00 CHF

Lieferkosten ×

ARTIKELNAME

Beschreibung	Wert
für die gewählte Materialposition	150.00 CHF

Schliessen

Gesamtsumme (ohne MwSt.):	6'118.21 CHF
<u>Gesamt-Materialzuschläge:</u> ⓘ	0 CHF
<u>Gesamt-Lieferzuschläge:</u> ⓘ	0 CHF
<u>Gesamt-Lieferkosten:</u> ⓘ	150.00 CHF
<u>Gesamt-Gutschriften:</u> ⓘ	0 CHF
<u>Gesamt-Zusatzkosten:</u> ⓘ	50.00 CHF
Gesamtsumme MwSt. (7.7%): 486.50CHF	
Gesamtsumme (inkl. MwSt.) 6'804.71 CHF	

Abbildung 8: Ansicht einer bestätigten Bestellposition mit nachträglichen Anpassungen und Kostenaufteilungen (© Cubotoo AG)

Einerseits zeigen diese Merkmale auf, dass man den Marktplatz von Cubotoo per Definition keine Plattform ist. Zumindest macht es Definition schwierig, dies nach genannten Merkmalen einzuordnen. Andererseits ist aus den Beispielen gut erkennbar, dass sich der Rechnungsbetrag und damit der finale Mehrwertsteuerbetrag aufgrund von ändernden Produkten, Mengen, Gutschriften oder Zusatzkosten auch noch nach der Bestellung

mehrmals ändern kann. Dies ist auch der Standardfall. Bei über 80% Aufträge erfolgen während dem Bestellprozess Änderungen, die entweder durch Hersteller oder Bauunternehmen gewünscht werden. Zusammenfassend kann man sagen, dass ein Markt- platz wie Cubotoo rein technisch gesehen als Plattform bezeichnet werden kann, aber aus MWST-Steuer Sicht nicht die Anforderungen dazu erfüllt.

Eine offene Fragestellung wäre, wie dies in der Verordnung beschrieben ist, damit auf der Seite von cubotoo sowie den angeschlossenen Hersteller auch eine Rechtssicherheit besteht. Auf welche Art und Weise wird von der Steuerverwaltung bestätigt, dass man nicht unter die Plattformbesteuerung fällt? Ohne bindende Bestätigung wäre eine Art Steuerruling fast zwingend.

CO

WIR MACHEN DEN BAUMATERIALEINKAUF EINFACH, TRANSPARENT & EFFIZIENT

BEI CUBOTOO KAUFEN BAUUNTERNEHMEN IHR BAUMATERIAL DIREKT BEIM HERSTELLER.

Es ist eine Eigenentwicklung eines Schweizer Start-Ups mit einer Genossenschaft als Mutterkonzern, die bereits seit 125 Jahren in der Baubranche tätig ist und auf Innovationen setzt.

The image shows a laptop displaying the Cubotoo website. The website header includes the Cubotoo logo and a search bar. Below the header, it displays search results for '11957 Ergebnisse für alle Produkte'. Two product listings are visible: 'ACOmatic aus Gussseisen 750 x 1570mm. 2-teilig' with a price of 6454.00 CHF, and 'Semra Pressring SD80 Typ 110/66. V2A, für Rohr/Kabel AD 60-66 mm' with a price of 177.50 CHF. The website interface is clean and modern, with a focus on product details and pricing.

Abbildung 9: Cubotoo macht den Baumaterialeinkauf einfach, transparent und effizient (© Cubotoo AG)

Schluss

Wir hoffen, dass diese Stellungnahme im Sinne der KMU, der Verbände und unserer Kunden einer wohlwollenden Prüfung unterzogen wird. Die Stellungnahme schildert die Problemstellung und die Konsequenzen der geplanten Teilrevision der MWSTV, untermauert sie mit Beispielen typischer Geschäftsfälle und zeigt Lösungsansätze auf.

Heute spielt es keine Rolle, ob man über eine Plattform oder über den Händler verrechnet. Zukünftig gelten aber für das gleiche Geschäft im gleichen Land unterschiedliche MWST-Regeln. Beim Verkauf über die Plattform, müssten Hersteller für das gleiche Geschäft eine andere Verrechnungsart einführen. Dies führt aufgrund von mehr Komplexität zu Mehrkosten und mindert damit die Attraktivität der Schweizer Plattform. Mit der Berücksichtigung einer der folgenden zwei Ansätze könnte dieser Schaden gemindert werden:

- Lösungsansatz 1: Der Hersteller hat die Wahl
- Lösungsansatz 2: Cubotoo ist per Definition keine Plattform

Im Wissen, dass eine Änderung für die Schweizer Eidgenossenschaft keine Mehreinnahmen bedeutet und einer der vorgeschlagenen Lösungsansätze auch einen Vorteil für die Eidgenössische Steuerverwaltung wäre, hoffen wir auf die Berücksichtigung in der Vernehmlassung.

cubotoo

DIE BAUPLATTFORM

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch
Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Karin Keller-Sutter, Bundesrätin
3003 Bern

Bern, 2. Februar 2024

Vernehmlassung der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Dachverbands Komplementärmedizin bedanken wir uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung teilzunehmen.

Der Dachverband Komplementärmedizin setzt sich für die Umsetzung von BV 118a Komplementärmedizin ein, der von Volk und Ständen im Mai 2009 deutlich angenommen wurde. Die vorliegende Stellungnahme reichen wir in Absprache mit unserem Mitglied OdA KT ein.

1. Die OdA KT ist die Trägerin der Höheren Fachprüfung (HFP) für Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten, die zum entsprechenden eidgenössischen Diplom führt. In der OdA KT sind 39 Verbände mit insgesamt rund 7'000 Mitgliedern organisiert.

Gemäss der vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigten Prüfungsordnung <https://www.oda-kt.ch/hoehere-fachpruefung/reglemente> anerkennt die OdA KT 22 Methoden als «Methoden der Komplementärtherapie». Eine von der OdA KT anerkannte Ausbildung in einer oder mehreren dieser Methoden bildet eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur HFP.

Seit 2015 werden jährlich zwei HFP durchgeführt. Inzwischen verfügen 1'561 Therapeutinnen und Therapeuten über das eidgenössische Diplom in Komplementärtherapie. Weitere 3'082 über das die selbständige Berufsausübung ermöglichende und als Zulassungsbedingung der HFP vorgelagerte Branchenzertifikat der OdA KT.

2. Gemäss dem vom SBFI anerkannten Berufsbild <https://www.oda-kt.ch/> behandelt und unterstützt die Komplementärtherapeutin, der Komplementärtherapeut Menschen

- bei somatischen und psychosomatischen Beschwerden
- bei Befindlichkeitsstörungen und psychischem Leiden
- bei medizinisch abgeklärten funktionellen Gesundheitsstörungen oder diffusen Beschwerden, welche bisher keiner medizinischen Diagnose zugeordnet werden können
- bei medizinisch abgeklärten Krankheiten und Behinderungen
- nach Unfällen und medizinischen Eingriffen zur Rehabilitation.

Als eidgenössisch anerkannte Gesundheitsfachpersonen erbringen Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten somit Heilbehandlungen im Sinne von Art. 34 der geltenden MWSTV.

Ihre Behandlungen werden dementsprechend auch von den Krankenversicherern über die Zusatzversicherungen vergütet.

3. Laut Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG sind von der MWST. ausgenommen «die von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Naturärzten und Naturärztinnen, Entbindungspflegern und Hebammen, Pflegefachmännern und Pflegefachfrauen oder Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, soweit die Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.»

4. Laut Art. 35 Abs 1 MWSTV verfügt «Ein Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin ... über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG, wenn er oder sie:

- a. im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung ist; oder
- b. zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen ist.»

Über die Notwendigkeit, resp. die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung für Praktizierende der Komplementärtherapie entscheiden die Kantone durch entsprechende Regelungen in ihren Gesundheitsgesetzen und den zugehörigen Verordnungen.

Da Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten keine Leistungserbringer gemäss Krankenversicherungsgesetz sind und das Behandlungsrisiko bei ihnen aufgrund ihrer Arbeitsweise als äusserst gering eingeschätzt wird, verzichten die meisten Kantone bis jetzt auf eine Bewilligungspflicht.

Trotzdem gibt es zurzeit vier Kantone mit Bewilligungspflicht (z.B. TG) und vier Kantone haben eine Meldepflicht (z.B. ZG). Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist dabei das eidgenössische Diplom oder das Branchenzertifikat der OdA KT. Der Kanton Zürich verlangt für Praktizierende der Komplementärtherapie eine kantonale Bewilligung für das «Tätigwerden unter einem eidgenössischen Diplom». Im Zuge der allgemeinen Zunahme der Regulierungsdichte dürften weitere Kantone folgen.

5. Soweit Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten von der MWST. ausgenommen sind, wurden sie bisher unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG «Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe» resp. gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. h unter «Naturärzte, Naturärztinnen, Heilpraktiker, Heilpraktikerinnen, Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen» subsumiert.

Seit der Genehmigung von zwei Höheren Fachprüfungen im Jahr 2015, mit einem eidgenössischen Diplom für den Beruf der Naturheilpraktikerin, des Naturheilpraktikers einerseits und der Komplementärtherapeutin, des Komplementärtherapeuten andererseits, sind diese zwei Berufe aber klar voneinander abgegrenzt.

Um hier auch in Bezug auf die MwSt. Klarheit zu schaffen, beantragen wir, Art. 35 Abs. 2 zu ergänzen:

2 Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG gelten namentlich:

dbis. Psychologen und Psychologinnen;

p. Apotheker und Apothekerinnen;

q. Optometristen und Optometristinnen;

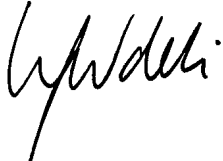
r. Komplementärtherapeuten und Komplementärtherapeutinnen.

6. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es um *keine Erweiterung der von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommenen Berufe* geht, sondern um eine Klärung im Rahmen der bestehenden Regelungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Vorstands



Walter Stüdeli, Geschäftsführer a.i.

Per Mail (PDF) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Datum 6. Februar 2024
Kontaktperson Rino Parillo
E-Mail rino.parillo@post.ch
Direktwahl +41 58 341 27 79

Teilrevision Mehrwertsteuerverordnung: Stellungnahme der Post im Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Innerhalb der am 8. Februar 2024 auslaufenden Vernehmlassungsfrist zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung lassen wir Ihnen seitens Post unsere Stellungnahme zugehen.

1 Vorbemerkung: Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz aus dem Weltpostvertrag

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist Mitglied des Weltpostvereins (union postale universelle, UPU) und hat den Weltpostvertrag betreffend das Postwesen ratifiziert. Gemäss Artikel 1 der UPU-Konstitution und Artikel 3 des UPU-Vertrages ist die Aufgabe der Union und deren Vertragsländer, u.a. der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die dauerhafte Entwicklung effizienter und zugänglicher Universalpostdienste von hoher Qualität zu fördern, um die Kommunikation zwischen den Bewohnern der Welt zu erleichtern, indem sie den freien Verkehr von Postsendungen (postal item) in einem einzigen Postgebiet (Single Postal Territory), das aus miteinander verbundenen Netzen besteht und den jeweilig ernannten Verarbeitungsorganisation (Designated Operator) zur Verfügung steht, zu gewährleisten.

Der Weltpostvertrag regelt neben dem internationalen standardmässigen Verkehr von Waren und Dokumenten zwischen Staaten ebenfalls die Vergütung (Terminal Dues/Inward Land Rates) für die Zustellung im Bestimmungsland (vorliegend in der Schweiz). Unabhängig von der Vergütung besteht eine Zustell- und Verarbeitungspflicht, so dass Waren- und/oder Dokumentensendungen durch die Mitgliedstaaten bzw. deren Verarbeitungsorganisation zwingend (auch unrentable) verarbeitet werden müssen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat die sich aus dem Weltpostvertrag ergebenden Aufgaben an die Post ausgelagert. Die Post ist deshalb dazu verpflichtet, Waren und Dokumente anderer Verarbeitungsorganisationen, unabhängig davon, ob die zu erhaltenden Vergütungen kostendeckend und die Datenqualität für eine korrekte Zollabwicklung und Zustellung ausreichend sind, entgegenzunehmen, und diese (soweit möglich) weiterzuverarbeiten und den Empfängerinnen und Empfängern zuzustellen oder aufgrund der Deklaration an den Zoll zu übergeben. Unserer Ansicht nach berücksichtigt die titelerwähnte Vernehmlassungsvorlage die eingangs genannten internationalen Regelungen nicht. Entsprechend ist aus unserer Sicht eine Überprüfung der Vorlage auf die Einhaltung

des UPU-Vertragswerkes zwingend damit die Konformität mit den Regelungen des Weltpostvertrages hergestellt und der Vorentwurf, wo nötig angepasst wird. Diese Überprüfung sollte unter Einbezug des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) erfolgen, da dieses gemäss Art. 63 Bst. c Postverordnung (VPG; SR 783.01) für Aufgaben betreffend internationale Organisationen und Vereinbarungen zuständig ist.

2 Grundsätzliches

Nachdem die Eidgenössischen Räte am 16. Juni 2023 das teilrevidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (revMWSTG; BBl 2023 1524) in der Schlussabstimmung verabschiedet haben, hat der Bundesrat am 25. Oktober 2023 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, über die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 7. Oktober 2020 zur Revision des Mehrwertsteuergesetzes und der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung festgehalten haben, wird die Post hauptsächlich durch die neu vorgesehenen administrativen Massnahmen bei Plattformen betroffen sein. Sie wird bei der Umsetzung von **Art. 79a revMWSTG** im Rahmen der Postverzollung in dreierlei Hinsicht Probleme haben:

1. Bei der Möglichkeit, überhaupt zu erkennen, dass eine Sendung über eine Plattform gekauft wurde
2. Bei den potenziellen Folgen aus der Nichtumsetzung der neuen administrativen Massnahmen
3. Bei der prozessualen Umsetzung der verfügbaren administrativen Massnahmen in der Vernichtung von Gegenständen resp. in der Handhabung des Einfuhrverbotes

Wie schon im revMWSTG wurden auch im Vorentwurf der MWSTV die Anliegen der Post, welche u.a. aufgrund ihrer Verpflichtungen aus internationalen Staatsverträgen (Weltpostvertrag) eine spezielle Rolle im Verzollungsprozess zukommt, nicht oder nur bedingt berücksichtigt.

3 Umsetzung Art. 79a revMWSTG

3.1 Erkennbarkeit von Sendungen von registrierten Internet-Versandhandelsplattformen

Wir verstehen den Artikel so, dass das Einfuhrverbot resp. die Vernichtung von Sendungen nicht die eigentliche Sendung im Fokus hat, sondern dass mithilfe dieser administrativen Massnahmen indirekt dafür gesorgt werden soll, dass die neu steuerpflichtigen ausländischen Internet-Versandhandelsplattformen sich bei Erreichen des Schwellenwertes bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anmelden, sich im Schweizer Mehrwertsteuerregister eintragen und später dann auch entsprechend ihren Umsätzen Mehrwertsteuer bezahlen. Damit die Kurierunternehmen und die Post im Postverkehr die vorgesehenen administrativen Massnahmen anwenden können, müssen die Internet-Versandhandelsplattformen als Absender resp. Vermittler auf den Postsendungen bzw. in den dazugehörigen Daten erkennbar sein. Aktuell sind Internet-Versandhandelsplattformen bei den Importsendungen im Postkanal als solche aufgrund der vielfach sehr schlechten Datenqualität häufig **nicht erkennbar**. Zusätzlich werden die Waren oft durch Kommissionier-Firmen verpackt und sehen dadurch identisch aus. Dies hat zur Folge, dass die Post einem verfügbaren Einfuhrverbot oder einer verfügbaren Vernichtung von Sendungen nicht nachkommen kann, selbst wenn sie dies wollte. Da heute weder bei der UPU noch beim Zoll Vorgaben zur Erfassung eines Versandhändlers und/oder einer Plattform bestehen, kann es sein, dass als Versender die Plattform, der Versandhändler oder aber auch die Kommissionierer-Firma erfasst werden. Heute wird im Massengeschäft der Post der Versender gar nicht erfasst, für die Einfuhrverzollungen in die Schweiz ist die Angabe des Versenders kein Pflichtfeld. Mit anderen Worten müssen wir bereits heute darauf hinweisen, dass die Post solche Verfügungen verletzen wird. Selbstverständlich ohne Vorsatz und ohne Absicht (unwissentlich und unwillentlich). Zu den erwähnten Auswirkungen kommt hinzu, dass wir dem Empfänger die Mehrwertsteuer in Rechnung stellen, die er bereits mit der Ware bezahlt hat. Dies führt dazu, dass es vermehrt Beschwerden geben kann, was zu erhöhten Aufwänden und Reputationsschäden bei der Post führen wird. Für die Post wird, analog zum ausländischen Versandhändler, auch für die Plattformen

eine postinterne Registrierung nötig sein, um den Zollveranlagungsprozess beim Import korrekt abbilden zu können. Eine Herausforderung für die Post ist der Umgang mit Plattformen, welche sich zwar gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bei der Steuerverwaltung, jedoch nicht bei der Post registrieren.

Die Postverzollung befindet sich beim Import gerade in der Umstellung zur Voranmeldung mit Hilfe von IT-MATT-Daten. Die Verzollung ist beim Eintreffen der Sendungen im Normalfall bereits abgeschlossen. Eine Erkennbarkeit von registrierten Internet-Versandhandelsplattformen muss daher über die von der ausländischen Post erfassten Daten erfolgen. Eine visuelle Prüfung der Warensendungen findet für Sendungen aus Ländern, bei der auf die IT-MATT-Verzollung umgestellt wurde, nicht mehr statt. Wir haben geprüft, ob es Möglichkeiten gibt, dem Problem mittels entsprechender Investitionen zu begegnen, haben aber feststellen müssen, dass es nicht an der IT oder an den Systemen liegt, sondern **an der Datenlage zur einzelnen Sendung**. Da diese alle aus dem Ausland kommen, hat die Post keinerlei Einflussmöglichkeiten. Unsere Vertragspartnerin ist die ausländische Postgesellschaft, die uns die Sendungen zur Zustellung übergibt. Mit dem Versender, dem Versandhändler oder dem Internet-Plattformversandhändler haben wir keine vertragliche Beziehung. Wir kennen ihn gar nicht. Heute werden durch die Post täglich 120'000 Sendungen importiert und verarbeitet.

Unseres Wissens verfahren andere Zollanmelder nach derselben Vorgehensweise. Dabei wird unter anderem auch auf die Erfahrung der Zolldeklarantinnen und der Zolldeklaranten der Post abgestellt, welche persönlich gewissen Haftungsregeln unterstellt sind.

3.2 Mitwirkungspflicht der Post und anderer Zollanmelderinnen und Zollanmelder

Wir verstehen den Gesetzesartikel so, dass die Post und andere Zollanmelderinnen und Zollanmelder auch künftig nicht in der Pflicht sein werden, fehlbare Plattformen und andere Versandhändler proaktiv zu melden. Dies umso weniger, als wir wie beschrieben häufig gar nicht in der Lage wären zu erkennen, dass eine Ware über eine Plattform bestellt wurde, geschweige denn, dass die konkrete Plattform erkannt werden kann. Bezüglich des Einfuhrverbotes und der Vernichtung der Sendungen ist eine Mitwirkungspflicht nicht spezifiziert. Selbstverständlich wird die Post jedoch auch künftig melden, wenn sie «Verdächtiges» i.S. Plattformen feststellt.

3.2.1 Zum Einfuhrverbot

Auf Gesetzesstufe geht nicht hervor, wie das Einfuhrverbot von Sendungen in der Praxis durchgesetzt werden soll. Wir gehen deshalb davon aus, dass die heute bestehenden Prozesse bestehen bleiben. Das heisst, dass betroffene Sendungen wie bisher dem Zoll übergeben werden und die Postgesellschaft des Ursprungslandes durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert wird. Die Lagerung der Sendungen erfolgt, ebenfalls wie bisher, durch das BAZG.

Sollte dieser Prozess geändert werden und sollten die mit einem verfügten Einfuhrverbot verbundenen Aufgaben wie Rücksendungen und Lagerung von Sendungen an die Post respektive die Zollanmelderinnen und Zollanmelder delegiert werden, entstünden für diese zusätzlichen Aufgaben enorme, heute nicht ermittelbare Mehrkosten. Bei dieser Sachlage muss aus unserer Sicht unbedingt sichergestellt sein, dass bei der Post und anderen Zollanmelderinnen und Zollanmeldern aufgrund der neuen administrativen Massnahmen keine zusätzlichen Aufwände oder Kosten anfallen. Wir **beantragen** Ihnen deshalb, in der MWSTV eine **Präzisierung vorzunehmen** mit dem Inhalt, dass die mit den administrativen Massnahmen verbundenen Umsetzungshandlungen durch das BAZG vorgenommen werden. Falls die Umsetzungshandlungen durch die Zollanmelderinnen/Zollanmelder und die Post vorzunehmen sind, sind ihnen die damit verbundenen Aufwände abzugelten.

3.2.2 Zur Vernichtung von Sendungen

Wie beim Einfuhrverbot ist die Mitwirkungspflicht von Post und anderen Zollanmelderinnen und Zollanmelder auch bei der Vernichtung von Sendungen nicht geregelt. Daher gehen wir auch bei dieser administrativen Massnahme davon aus, dass die bestehenden Prozesse mit der Aufgabenteilung zwischen Zollanmelderinnen/Zollanmelder und BAZG unverändert bestehen bleiben.

Sollte dieser Prozess geändert werden und sollten die mit einer Vernichtung von Sendungen verbundenen Aufgaben wie Zwischenlagerung von Sendungen an die Post respektive an die Zollanmelderinnen und Zollanmelder delegiert werden, entstünden für diese zusätzlichen Aufgaben ebenfalls hohe, heute nicht bezifferbare Mehrkosten. Auch in diesem Fall muss aus unserer Sicht unbedingt sichergestellt sein, dass bei der Post und anderen Zollanmelderinnen/Zollanmelder aufgrund der neuen administrativen Massnahmen keine zusätzlichen Aufwände oder Kosten anfallen. Wir **beantragen** Ihnen deshalb, in der MWSTV eine **Präzisierung vorzunehmen** mit dem Inhalt, dass die mit den administrativen Massnahmen verbundenen Umsetzungshandlungen durch das BAZG vorgenommen werden. Falls die Umsetzungshandlungen durch die Zollanmelderinnen/Zollanmelder und die Post vorzunehmen sind, sind ihnen die damit verbundenen Aufwände abzugelten.

3.3 Haftbarkeit der Post resp. der Zollanmelderinnen und Zollanmelder

Wie in Ziffer 3.1 erläutert, kann aus heutiger Sicht nicht sichergestellt werden, dass bei einem Einfuhrverbot alle betroffenen Sendungen erkannt und zurückbehalten werden können. Offen ist, wer in diesem Fall haftbar gemacht werden kann. Zudem betrifft das Einfuhrverbot nicht mehr nur einzelne Waren oder Warengruppen, sondern es wird erweitert auf sämtliche Importwaren von bestimmten ausländischen Unternehmungen. Gemäss Erläuterungsbericht sind zu den heute bestehenden Strafbestimmungen bei Widerhandlung gegen das Mehrwertsteuergesetz keine Änderungen vorgesehen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Zolldeklaranten/innen bereits heute persönlich gewissen Haftungsregeln unterstellt sind. Wir gehen davon aus, dass die Post respektive die Zolldeklarantinnen und Zolldeklaranten **keine Haftung zu übernehmen haben**, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten gegen rechtskräftige Verfügungen der ESTV verstossen. Unseres Erachtens ist dies ausgeschlossen, da es – wie erwähnt – in vielen Fällen mangels Angaben auf der Sendung gar nicht möglich ist, die Sendungen einer Internet-Versandhandelsplattform zuzuordnen. Anders wäre es, wenn die Sendung erkennbar einer Plattform zugeordnet werden kann und die Deklarantin/der Deklarant dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt auch hätte erkennen können. Gleiches gilt im Falle von vorsätzlichem Handeln.

4 Umsetzung Art. 111a MWSTV

Nach Art. 111a MWSTV kann der Verkäufer oder die Verkäuferin bei der Einfuhr von Gegenständen mit dem Leistungserbringer oder der Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG vereinbaren, dass er oder sie die Einfuhr im eigenen Namen vornimmt; Voraussetzung ist, dass der Verkäufer oder die Verkäuferin eine der beiden Bedingungen von Artikel 7 Absatz 3 MWSTG erfüllt. Gemäss dem erläuternden Bericht zu diesem Artikel muss es aus Praktikabilitätsgründen möglich sein, dass ein Verkäufer oder eine Verkäuferin als einfuhrsteuerpflichtige Person gelten kann, selbst wenn die Plattform, über die er oder sie den Verkauf abgewickelt hat, steuerpflichtig ist. Aus offensichtlichen Gründen muss sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf Verkäufer oder Verkäuferinnen beschränken, die entweder bereits als Versandhandelsunternehmen steuerpflichtig sind (Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG) oder über eine Unterstellungserklärung Ausland (Art. 7 Abs. 3 Bst. a MWSTG) verfügen. Ist die Plattform nicht im Register der Steuerpflichtigen eingetragen oder werden die für die Identifikation der Plattform notwendigen Informationen der Zolldeklarantin oder dem Zolldeklaranten nicht bekanntgegeben, wird das BAZG das steuerpflichtige Versandhandelsunternehmen oder den Verkäufer oder die Verkäuferin, der oder die über eine Unterstellungserklärung Ausland verfügt, als Importeur oder Importeurin ansehen (und nicht den Endkunden oder die Endkundin).

Offen bleibt die Frage, wie mit Sendungen umgegangen werden soll, wenn sowohl die Plattform als auch der über diese Plattform agierende Versandhändler steuerpflichtig sind. Weiter stellen sich die Fragen, wie diese Sendungen korrekt veranlagt werden und wer in einem solchen Fall als Importeur auftritt bzw. wer die Steuer bei der Einfuhr bezahlt. Wir **beantragen** daher, eine entsprechende **Präzisierung** im MWSTV anzubringen.

5 Zusammenfassung

Der Artikel 79a MWSTG birgt nicht kalkulierbare Kosten- und Haftungsrisiken, welche nicht auf die Post und die übrigen Zollanmelderinnen und Zollanmelder überwältzt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für die Postverzollung. Wenn der Gesetzgeber Massnahmen vorsehen will, um die steuerpflichtigen Personen zur Registrierung, Deklaration und Bezahlung von Steuern anzuhalten, dann darf dies nicht zu Lasten Dritter gehen. Die Post ist wie vermutlich alle anderen Zollanmelderinnen und Zollanmelder ebenfalls eine solche Dritte. Das Regelwerk darf nicht dazu führen, dass die geplanten Zwangsmittel bei mehr oder weniger unbeteiligten Dritten resp. Dienstleistern zu nicht quantifizierbaren zusätzlichen Aufwänden führen. Nebst den in Ziffer 3.2 erwähnten Kostenrisiken entstehen zudem auch Inkassorisiken, nämlich vor allem dann, wenn ausländische Absenderinnen und Absender Verzollungskosten nicht bezahlen. Andernfalls wird eine Verzollung auf die Empfängerinnen und Empfänger vorgenommen, welcher dadurch dem Risiko einer doppelten Mehrwertsteuerbelastung ausgesetzt ist.

Um die Unklarheiten bezüglich Umsetzung aus Art. 79a revMWSTG und Art. 111a MWSTV zu bereinigen, bedarf es der entsprechenden, von uns beantragten Präzisierungen im E-MWSTV.

Wir bitten Sie höflich um Berücksichtigung der Anliegen der Post und stehen für allfällige Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG
Regulatory Affairs

Finanzen



Felix Gottschalk
Leiter

Rino Parillo

Mit Unterstützung von



Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Einreichung per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 8. Februar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) betreffend die Ausführungsbestimmungen zur Steuerpflicht von elektronischen Plattformen

Implikationen der Art. 48e und Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV (Vernehmlassung der Mehrwertsteuerverordnung) auf C2C-Verhältnisse in Bezug auf Art. 20a revMWSTG

Sehr geehrter Herr Spicher,
Sehr geehrte Frau Wassmer,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf die von Ihnen eröffnete Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 25. Oktober 2023. Gerne nimmt digitalswitzerland hiermit die Gelegenheit wahr, zu Änderungen im Verordnungsentwurf (E-MWSTV), welche die elektronischen Plattformen betreffen, Stellung zu nehmen.

digitalswitzerland begrüsst das Vorhaben des Bundes, wonach für ausländische und inländische Plattformbetreiber, die Online-Handel betreiben, gleich lange Spiesse gelten sollen.

Die Bestrebungen gehen auf die Motion 18.3540 von Beat Vonlanthen vom 14. Juni 2018 zurück. Darin wurde der Bundesrat ersucht, Massnahmen zu treffen, um ausländische elektronische Plattformen bei Leistungen im Inland der MWST-Pflicht zu unterstellen. Folgende Ziele sollten mit dieser Art der Plattformbesteuerung erreicht werden:

- Verhinderung von Missbräuchen;
- Verringerung von Steuerausfällen;
- Schaffung von fairen Wettbewerbsbedingungen für inländische Anbieter.

Diese Zielsetzung der Plattformbesteuerung ist aus Sicht von digitalswitzerland zu begrüssen.

Die Vorlage schafft jedoch ein neues Problem der Ungleichbehandlung: im Kontext von C2C-Verkäufen, also nicht geschäftsmässigen Verkauf und Ankauf von gebrauchten/individualisierten Gegenständen zwischen Privatpersonen (bzw. nicht unternehmerisch tätigen Personen) werden digitale und physische Verkaufskanäle ungleich reguliert.

Ein Anliegen, das für digitalswitzerland von essentieller Bedeutung ist, ist die Gleichbehandlung der digitalen gegenüber physischen Verkaufskanäle und damit die Nicht-Diskrimination von Käufer/Verkäufer, die sich für eine Digitale Plattform/Marktplatz entscheiden. Werden digitale Lösungen schlechter gestellt, wird die Digitalisierung gebremst - und es ist offensichtlich, dass digitale Vertriebskanäle die Zukunft sind. Eine Gleichbehandlung muss mindestens gegeben sein.

Wir wollen Sie darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Vorlage, die Interpretation zulässt, dass aufgrund der Regelung gemäss Art. 20a revMWSTG, inskünftig die Wahl des Verkaufskanals dafür massgebend ist, ob eine zusätzliche Besteuerung anfällt oder nicht. Eine zusätzliche Belastung mit Mehrwertsteuer entstünde so etwa bei Online-Transaktionen über elektronische Plattformen, nicht aber bei physischen Marktplätzen (z.B. Flohmarkt); dieses Ergebnis ist weder sachgerecht, noch steht es im Einklang mit der Konzeption der Mehrwertsteuer.

Problematisch ist aus Sicht digitalswitzerland, dass Art. 20a revMWSTG nicht zwischen im Sinne von Art. 10^{bis} MWSTG unternehmerisch tätigen Verkäufern und privaten Verkäufern unterscheidet. Diese Problematik akzentuiert sich in C2C-Verhältnissen (gegenüber B2B-Verhältnissen), in denen es sich – abgesehen von der elektronischen Plattform gemäss Art. 3 Bst. I revMWSTG – sowohl beim Verkäufer als auch beim Käufer um private, nicht unternehmerisch tätige Personen handelt. Eine einheitliche Anwendung der Plattformbesteuerung auch auf solche C2C-Verhältnisse würde zu einer zusätzlichen Besteuerung von Verkaufsgeschäften führen, die unter den geltenden gesetzlichen Regelungen richtigerweise nicht der Mehrwertsteuer unterliegen.

Die Nutzung digitaler Verkaufskanäle (Plattformen) in C2C-Verhältnissen würde teurer und deswegen unattraktiver werden.

Wir bitten Sie bei einer Nachbesserung der Vorlage aufgrund der Vernehmlassung die dargelegte Problematik zu berücksichtigen. Für mögliche Lösungen in der Mehrwertsteuerverordnung verweist digitalswitzerland auf das Schreiben von economiesuisse und der Swiss Market Group (SMG).

Für Ihre Kenntnisnahme und für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen, sehr geehrten Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte, danken wir Ihnen.



Stefan Metzger
Managing Director digitalswitzerland
stefan@digitalswitzerland.com



Guillaume Gabus
Public Affairs & Extended Management
guillaume@digitalswitzerland.com

Über digitalswitzerland

digitalswitzerland ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 170 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und politisch neutralen Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartner in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich
cschaffner@bauenschweiz.ch

8.2.2024

Stellungnahme zu Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Am 12. Dezember 2023 fand ein Austausch zwischen Bauenschweiz, Handel Schweiz und der Abteilung Steuergesetzgebung der Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV statt. Bei dieser Gelegenheit konnten die Ausgangslage sowie erste Lösungsansätze aufgezeigt werden, um die negativen Konsequenzen der Teilrevision Mehrwertsteuergesetz (21.019) für online-Marktplätze für Baumaterial zu mindern.

Mit der Einführung der Plattformbesteuerung werden Marktplätze gegenüber traditionellen Vertriebswegen benachteiligt. Anbietern von Baumaterial müssen heute nicht unterscheiden, ob sie ihr Produkt direkt, über einen Händler oder über eine Plattform verkaufen. Zukünftig gelten aber für das gleiche Geschäft im gleichen Land unterschiedliche MWST-Regeln. Bei den Anbietern von Baumaterial sprechen wir von vielen Schweizer KMUs, die ein Teil des bedeutendsten Wirtschaftszweiges der Schweiz sind. Viele davon haben eine lange Geschichte und erbringen einen grossen Effort zur laufenden Digitalisierung und Vereinfachung ihrer Prozesse. Mit der neuen MWST-Pflicht für Plattformen werden sie vor eine weitere Herausforderung gestellt, die ein Mehraufwand bedeutet. Ab Einführung des revidierten MWST-Gesetzes müssten Hersteller und Händler unterscheiden, über welchen Vertriebskanal sie eine Anfrage oder eine Bestellung empfangen, um daraufhin die Verrechnungsart anzupassen. Wenn sie Angebote oder Rechnungen für einen Verkauf über einen Händler erstellen, müssen sie die MWST aufrechnen und ausweisen. **Dies hat zur Folge:**

- Die Plattformbesteuerung erschwert den Fortschritt junger innovativer Schweizer Plattformen. Für Hersteller im B2B-Bereich (bspw. von Baumaterial) entstehen Eintrittsbarrieren einen Online-Vertriebskanal zu nutzen.
- Der Mehrwert von Marktplätzen, die Kosten und Preise durch Digitalisierung, Transparenz sowie Zentralisierung zu senken, werden aufgelöst.
- Es kommt zu keinem Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen. Im Gegenteil – sie werden benachteiligt.
- Hersteller, die zum Grossteil dem wichtigen Schweizer KMU-Sektor angehören, werden in der Digitalisierung und dem Online-Vertrieb ausgebremst.
- Die Hersteller müssen kostspielige Anpassungen an ihren ERP-Systemen vornehmen, da diese vorsehen, dass mit jeder Lieferung automatisch eine Rechnung erstellt wird.

Im Unterschied zu Plattformen im B2C Bereich fehlen wichtige Merkmale für die geplante Plattformbesteuerung, wenn ein Geschäft über eine B2B Plattform abgeschlossen wird. Über die B2B Plattformen kann ein Kunde unterschiedliche Offerten einholen. Kommt es zum Abschluss, so wird die Ware nach Abruf bereitgestellt. Dies kann in verschiedenen Tranchen erfolgen, die Preisfindung erfolgt zu diesem Zeitpunkt. Erst am Ende des gesamten Prozesses stehen häufig Lieferzeitpunkte, Liefermengen und Preise der Teillieferungen fest. Dies widerspricht der Gutschriftidee der Plattform gegenüber dem Hersteller.

Für weiterführende Informationen zur Betroffenheit des Schweizer Online-Marktplatzes für Baumaterial und Unternehmensbeispielen verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds HG Commerciale.

Aus diesen Gründen beantragen Handel Schweiz und Bauenschweiz: B2B Geschäfte müssen bei der Plattformbesteuerung ausgenommen bleiben, da das Verfahren nicht anwendbar ist. Sollte eine Ausnahme auf dem Verordnungsweg nicht möglich sein, so sollte zumindest Verfahren zur Wahl gestellt werden, die eine Option zur Regelbesteuerung ermöglichen. Den Herstellern muss ermöglicht werden, auf die Plattformbesteuerung zu verzichten und sich per Option der Regelbesteuerung zu unterwerfen.

Die Diskussion vom 12. Dezember 2023 hat gezeigt, dass der Submissionsprozess einige Fragen aufwirft. Insbesondere da weder Preise noch Mengen zu Beginn bekannt sind, ob es sich bei den Marktplätzen im B2B Bereich um Plattformen im Sinne der Revision handelt. Die Verordnung muss daher dringend aufzeigen, unter welchen Bedingungen ein Marktplatz als Plattform im Sinne der Mehrwertsteuerrevision einzustufen ist. Ein klares und nachvollziehbares Bewertungsverfahren schafft Rechtssicherheit und erhöht die Akzeptanz und Umsetzbarkeit der Regelung.

Bauenschweiz, Handel Schweiz und HG Commerciale stehen zur Verfügung, um in weiteren Gesprächen mit der Abteilung Steuergesetzgebung der Eidgenössische Steuerverwaltung an einer Lösung zu arbeiten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Ständerat Hans Wicki
Präsident Bauenschweiz



Cristina Schaffner
Direktorin Bauenschweiz



Rudolf Schmid
Präsident Handel Schweiz



Kaspar Engeli
Direktor Handel Schweiz



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 07.02.2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 2. November 2023 mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (E-MWSTV) befasst. Wir danken Herrn Beat Spicher für seine Teilnahme an dieser Sitzung, an der er uns die Hauptelemente der vorgeschlagenen Revision vorgestellt hat.

Das KMU-Forum unterstützt die Vorlage, da sie mehrere Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen mit sich bringen wird.

Die Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode werden grundlegend überarbeitet und vereinfacht, was insbesondere den KMU bei der Abrechnung der Mehrwertsteuer zugute kommen wird. Wir sind der Ansicht, dass die derzeitigen Schwellenwerte in Artikel 37 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) bei einer künftigen Reform angehoben werden sollten, damit noch mehr Unternehmen, für die eine Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode sinnvoll wäre, davon profitieren können.

Zu einer weiteren administrativen Entlastung der KMU wird die Einführung der jährlichen Abrechnung beitragen, wie sie in Artikel 35a des am 16. Juni 2023 verabschiedeten revidierten MWSTG vorgesehen ist. Der Verordnungsentwurf enthält detaillierte Bestimmungen über die Bewilligung der jährlichen Abrechnung, deren Widerruf und die Anpassung der Raten. Die in Art. 76a Abs. 1, 76b Abs. 1, 76c Abs. 1, 78 Abs. 1, 79 Abs. 1 und 81 Abs. 1 E-MWSTV vorgesehene Frist von 60 Tagen sollte unseres Erachtens auf 90 Tage verlängert werden. Ein Widerruf der Genehmigung durch die ESTV bei übermässiger Reduktion (gemäss Art. 76c Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 E-MWSTV) sollte unseres Erachtens erst erfolgen, wenn in der laufenden Steuerperiode das Total der Raten weniger als 50 (statt 35) Prozent des Steuerbetrages gemäss Abrechnung beträgt.

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Jakob', written in a cursive style.

Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion
für Standortförderung des SECO

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Per E-Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 1. Februar 2024

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung 2025 (nMWSTV 2025) Vernehmlassung Verkauf von Emissionsrechten – Keine Doppelbesteuerung im Inland

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Medienmitteilung vom 25. Oktober 2023 betreffend Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung.

Wir regen folgende Klarstellung in der nMWSTV 2025 an:

Mit Inkrafttreten der Teilrevision des MWSTG per 1. Januar 2025 (**nMWSTG 2025**) unterliegen neu nach **Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e nMWSTG 2025** die Übertragung von **Emissionsrechten**, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten **durch Unternehmen mit Sitz im Ausland oder Inland der Bezugsteuer**.

Wenn ein **inländischer Verkäufer** von **steuerbaren Emissionsrechten** solche Rechte **an eine inländische Krankenversicherung** verkauft, um eine CO₂-Kompensation zu erreichen, muss die Krankenversicherung nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e nMWSTG 2025 neu eine Bezugsteuer deklarieren.

Leider fehlt derzeit eine Bestimmung im nMWSTG 2025 oder im Entwurf der nMWSTV 2025, die sicherstellt, dass der inländische Verkäufer von steuerbaren Emissionsrechten in diesem Fall keine Inland-MWST nach Art. 18 MWSTG abzuliefern hat.

Damit droht eine **gesetzgeberisch nicht gewollte Doppelbesteuerung**, da die Krankenversicherung die Bezugsteuer nicht oder nur sehr begrenzt zurückfordern kann (Art. 29 MWSTG). Weiter wird ihr der inländische Verkäufer von Emissionsrechten zusätzlich die MWST weiterhin überwälzen. Auch diese MWST kann die inländische

Krankenversicherung gemäss Art. 29 MWSTG nicht zurückfordern. Damit droht in diesem Beispiel eine doppelte Vorsteuerkorrektur. Ein Novum in der Schweizer Mehrwertsteuer.

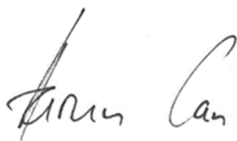
Wir beantragen deshalb, dass in der nMWSTV 2025 eine Bestimmung aufgenommen wird, welche diese Problematik behebt. Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e nMWSTG 2025 dient der Betrugsbekämpfung. Um dieses Ziel zu erreichen, darf auf den genannten Übertragungen keine Inlandsteuer nach Art. 18 MWSTG anfallen. Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e revMWSTG muss Artikel 18 Absatz 1 MWSTG vorgehen.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, könnte z.B. in der MWSTV 2025 festgehalten werden, dass **keine Inlandsteuer durch den inländischen Leistungserbringer nach Art. 18 MWSTG geschuldet ist, wenn Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e nMWSTG 2025 anwendbar ist**. Weiter ist diese MWSTV 2025 Bestimmung bei der nächsten MWSTG Revision ins Gesetz zu überführen.

Wir bitten Sie schliesslich, den mwstnetzwerk Verein, Stampfenbachstrasse 38, 8006 Zürich, als interessierten Kreis wieder auf den Verteiler der Vernehmlassungsliste bei Änderungen des MWSTG oder der MWSTV zu nehmen. Die E-Mail Adresse lautet harun.can@mwstnetzwerk.com.

Mit freundlichen Grüssen

mwstnetzwerk



Harun Can
Partner SwissVAT AG / RA, lic.iur.HSG, LL.M. (Tax)
Dipl. Steuerexperte, MWST-Experte FH



Organisation
der Arbeitswelt
**Komplementär
Therapie**

per Mail an

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung

Solothurn, 29.01.2024

Vernehmlassung der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Suter
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der OdA KomplementärTherapie (OdA KT) bedanken wir uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zu obiger Verordnung teilzunehmen.

1. Die OdA KT ist die Trägerin der Höheren Fachprüfung (HFP) für Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten, die zum entsprechenden eidgenössischen Diplom führt. In der OdA KT sind 39 Verbände mit insgesamt rund 7'000 Mitgliedern organisiert.

Gemäss der vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigten Prüfungsordnung <https://www.oda-kt.ch/hoehere-fachpruefung/reglemente> anerkennt die OdA KT 22 Methoden als «Methoden der Komplementärtherapie». Eine von der OdA KT anerkannte Ausbildung in einer oder mehreren dieser Methoden bildet eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur HFP.

Seit 2015 werden jährlich zwei HFP durchgeführt. Inzwischen verfügen 1'561 Therapeutinnen und Therapeuten über das eidgenössische Diplom in Komplementärtherapie. Weitere 3'082 über das die selbständige Berufsausübung ermöglichende und als Zulassungsbedingung der HFP vorgelagerte Branchenzertifikat der OdA KT.

2. Gemäss dem vom SBFI anerkannten Berufsbild <https://www.oda-kt.ch/> behandelt und unterstützt die Komplementärtherapeutin, der Komplementärtherapeut Menschen

- bei somatischen und psychosomatischen Beschwerden
- bei Befindlichkeitsstörungen und psychischem Leiden
- bei medizinisch abgeklärten funktionellen Gesundheitsstörungen oder diffusen Beschwerden, welche bisher keiner medizinischen Diagnose zugeordnet werden können
- bei medizinisch abgeklärten Krankheiten und Behinderungen
- nach Unfällen und medizinischen Eingriffen zur Rehabilitation.

Als eidgenössisch anerkannte Gesundheitsfachpersonen erbringen Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten somit Heilbehandlungen im Sinne von Art. 34 der geltenden MWSTV.

Ihre Behandlungen werden dementsprechend auch von den Krankenversicherern über die Zusatzversicherungen vergütet.

3. Laut Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG sind von der MWST ausgenommen «die von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Naturärzten und Naturärztinnen, Entbindungspflegern und Hebammen, Pflegefachmännern und Pflegefachfrauen oder Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, soweit die Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.»

4. Laut Art. 35 Abs 1 MWSTV verfügt «Ein Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin ... über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG, wenn er oder sie:

- a. im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung ist; oder
- b. zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen ist.»

Über die Notwendigkeit, resp. die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung für Praktizierende der Komplementärtherapie entscheiden die Kantone durch entsprechende Regelungen in ihren Gesundheitsgesetzen und den zugehörigen Verordnungen.

Da Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten keine Leistungserbringer gemäss Krankenversicherungsgesetz sind und das Behandlungsrisiko bei ihnen aufgrund ihrer Arbeitsweise als äusserst gering eingeschätzt wird, verzichten die meisten Kantone bis jetzt auf eine Bewilligungspflicht.

Trotzdem gibt es zurzeit vier Kantone mit Bewilligungspflicht (z.B. TG) und vier Kantone haben eine Meldepflicht (z.B. ZG). Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist dabei das eidgenössische Diplom oder das Branchenzertifikat der OdA KT. Der Kanton Zürich verlangt für Praktizierende der Komplementärtherapie eine kantonale Bewilligung für das «Tätigwerden unter einem eidgenössischen Diplom». Im Zuge der allgemeinen Zunahme der Regulierungsdichte dürften weitere Kantone folgen.

5. Soweit Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten von der MWST ausgenommen sind, wurden sie bisher unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG «Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe» resp. gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. h unter «Naturärzte, Naturärztinnen, Heilpraktiker, Heilpraktikerinnen, Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen» subsumiert.

Seit der Genehmigung von zwei Höheren Fachprüfungen im Jahr 2015, mit einem eidgenössischen Diplom für den Beruf der Naturheilpraktikerin, des Naturheilpraktikers einerseits und der Komplementärtherapeutin, des Komplementärtherapeuten andererseits, sind diese zwei Berufe aber klar voneinander abgegrenzt.

Um hier auch in Bezug auf die MWST Klarheit zu schaffen, beantragen wir, Art. 35 Abs. 2 zu ergänzen:

2 Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG gelten namentlich:

dbis. Psychologen und Psychologinnen;

p. Apotheker und Apothekerinnen;

q. Optometristen und Optometristinnen;

r. Komplementärtherapeuten und Komplementärtherapeutinnen.

6. Wir möchten noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass es um keine Erweiterung der von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommenen Berufe geht, sondern um eine Klärung im Rahmen der bestehenden Regelungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Andrea Bürki, Präsidentin OdA KT

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 7. Februar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) betreffend die Ausführungsbestimmungen zur Steuerpflicht von elektronischen Plattformen

Implikationen der Art. 48e und Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2023 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Gerne nehmen wir als Mitaktionärin der Swiss Marketplace Groupe hiermit die Gelegenheit wahr, zu Änderungen im Verordnungsentwurf (E-MWSTV), welche die elektronischen Plattformen betreffen, Stellung zu nehmen. Hierbei möchten wir vor allem die negativen Konsequenzen der Art. 48e und Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV bei Verkaufsgeschäften zwischen privaten Personen aufzeigen. Die vorliegende Anpassung will, dass mehrwertsteuerliche Schlupflöcher für den Online-Handel aus dem Ausland im Verhältnis zum inländischen (Online-)Handel beseitigt werden. Der Online-Einkauf bei einem ausländischen Online-Händler sollte für einen Kunden nicht um den MWST-Betrag günstiger ausfallen, der dem Kunden durch einen Schweizer Online-Händler in Rechnung gestellt würde. Diese Zielsetzung der Plattformbesteuerung ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Problematik der Plattformbesteuerung in C2C-Verhältnissen

Die Vorlage schafft jedoch ein neues Problem der Ungleichbehandlung und geht über das eigentliche Ansinnen hinaus:

Problematisch ist, dass Art. 20a revMWSTG nicht zwischen im Sinne von Art. 10^{bis} MWSTG unternehmerisch tätigen Verkäufern und privaten Verkäufern unterscheidet. Naturgemäss wird sich diese Problematik in C2C-Verhältnissen akzentuieren, in denen es sich – abgesehen von der elektronischen Plattform gemäss Art. 3 Bst. I revMWSTG – sowohl beim Verkäufer als auch beim Käufer um private, nicht unternehmerisch tätige Personen handelt. Eine einheitliche Anwendung der Plattformbesteuerung auch auf solche C2C-Verhältnisse würde zu einer zusätzlichen Besteuerung von

Verkaufsgeschäften führen, die unter den geltenden gesetzlichen Regelungen richtigerweise nicht der Mehrwertsteuer unterliegen.

Ein typisches Beispiel für eine solche Situation ist etwa der Verkauf von gebrauchten, individualisierbaren Gegenständen durch eine Privatperson über eine elektronische Plattform gemäss Art. 3 Bst. I revMWSTG an eine andere Privatperson. Ein solches Geschäft unterliegt heute, unabhängig vom Verkaufskanal, nicht der Mehrwertsteuer. Aufgrund der Regelung gemäss Art. 20a revMWSTG, wäre inskünftig aber allein die Wahl des Verkaufskanals dafür massgebend, ob eine zusätzliche Besteuerung anfällt oder nicht. Eine zusätzliche Belastung mit Mehrwertsteuer entstünde so etwa bei Online-Auktionen über elektronische Plattformen, nicht aber bei traditionellen Auktionen; dieses Ergebnis ist weder sachgerecht, noch steht es im Einklang mit der Konzeption der Mehrwertsteuer.

Abzugsfähigkeit fiktiver Vorsteuern resp. einer Anwendung der Margenbesteuerung

Vor diesem Hintergrund, und wenn die Plattformbesteuerung uneingeschränkt auch auf C2C-Verhältnisse Anwendung finden soll, muss die Möglichkeit zum Abzug fiktiver Vorsteuern (Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV) resp. einer Anwendung der Margenbesteuerung (Art. 48e E-MWSTV) durch die elektronischen Plattformen bestehen bleiben. Bei beiden Instrumenten handelt es sich um unerlässliche Korrektive, um in C2C-Verhältnissen eine zusätzliche Belastung mit Mehrwertsteuer zu verhindern.

Wir erachten es sowohl als unabdingbar, als auch gesetzessystematisch richtig, dass elektronische Plattformen von diesen beiden Instrumenten Gebrauch machen können, um eine zusätzliche MWST-Belastung in C2C-Verhältnissen zu vermeiden.

Ein Versagen der Möglichkeit zum Abzug fiktiver Vorsteuern resp. der Margenbesteuerung für elektronische Plattformen, würde in C2C-Verhältnissen zu einer zusätzlichen Belastung mit der Mehrwertsteuer führen.

Wenn die Plattformbesteuerung in C2C-Verhältnissen zu einer unerwünschten sowie zweck- und systemwidrigen Steuerbelastung führt, müssen Korrektive wie der Abzug fiktiver Vorsteuern oder die Margenbesteuerung umso mehr für anwendbar erklärt, anstatt ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Diese Folgen der aktuellen Vorlage sind im Bereich der Plattformwirtschaft offensichtlich nicht im Sinne der Motion Vonlanthen, welche auf Verhinderung von Missbräuchen, Steuerausfällen und Wettbewerbsverzerrungen abzielt. Im Gegenteil werden neue Wettbewerbsverzerrungen geschaffen. Deshalb setzen wir uns dafür ein, wenn schon von einer Anwendung der Plattformbesteuerung ausgegangen werden muss, dass flankierende Massnahmen wie die Möglichkeit zum Abzug der fiktiven Vorsteuern oder einer Anwendung der Margenbesteuerung für die elektronischen Plattformen erhalten bleiben bzw. eingeführt werden. Entsprechend regen wir eine Streichung der Art. 48e und Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV an.

Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen dienlich und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Walder".

Marc Walder
CEO Ringier AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "V. Vonarburg".

Verena Vonarburg
Head of Public Affairs Ringier AG

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Vermerk: Vernehmlassung für die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 8. Februar 2024

Stellungnahme des SVEB zur Vernehmlassung für die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) zu äussern.

Der SVEB ist der gesamtschweizerische Dachverband der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Wir engagieren uns seit über 70 Jahren für ein starkes, innovatives, professionelles und für alle zugängliches Weiterbildungssystem.

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen der Revision des Mehrwertsteuergesetzes wurde im Ausnahmenkatalog von Art. 21 MWSTG der veraltete Begriff «Fortbildung» durch den Begriff «Weiterbildung» ersetzt.

Mit dieser Anpassung hat der Gesetzgeber einerseits seinen Willen bekräftigt, dass Weiterbildungsleistungen von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Mit der Anpassung wurde zudem der Auftrag an die Verwaltung verbunden, den Weiterbildungsbegriff zu prüfen und neu zu regeln.

Der Weiterbildungsbegriff ist derzeit weder in der Verordnung noch in der «Brancheninfo Bildung» klar definiert. Die aktuelle Auslegung des Weiterbildungsbegriffs durch die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV wird ausserdem in der Weiterbildungsbranche zunehmend als restriktiv wahrgenommen. Es besteht die Gefahr, dass das Verständnis von Weiterbildungsleistungen der ESTV und der Weiterbildungsbranche auseinanderdriften.

Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit ist für die Weiterbildungsanbieter mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Durch die restriktive Praxis der Steuerbehörden müssen zudem potenziell immer mehr Angebote mit Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden, was unweigerlich zur Verteuerung der Weiterbildung führt. Dies widerspricht dem Willen des Parlaments, die Weiterbildung zu fördern.

2. Anpassungsbedarf der Verordnung

Wir beantragen vor diesem Hintergrund, den Weiterbildungsbegriff auf Grundlage von Art. 21. Abs. 2 Ziff.11 lit e des Mehrwertsteuergesetzes in der Verordnung zu präzisieren.

Notwendig ist eine Definition, welche einerseits auf das Weiterbildungsgesetz verweist, das seit 2017 in Kraft ist. Andererseits muss die Definition ein zeitgemässes Verständnis von Weiterbildung widerspiegeln, welche in der Praxis zu möglichst wenigen Abgrenzungsfragen führt. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Art. XY Weiterbildung (neu)

Weiterbildung umfasst im Sinne von Art. 3 Weiterbildungsgesetz alle strukturierten Formen des Lernens von Erwachsenen. Weiterbildung ist zum einen die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach dem Abschluss einer ersten Bildungsphase in Hochschule, Schule und Beruf. Sie hat das Ziel, die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzufrischen, zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder diese neu zu erlernen. Zur Weiterbildung gehören zum anderen die Angebote der persönlichen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung, die in allen Lebensphasen Erwachsener eine wichtige Rolle spielen.


Um in der Steuerpraxis Klarheit zu schaffen, sollte auf dieser Grundlage auch die «Brancheninfo Bildung» angepasst werden. Der SVEB wird der ESTV dazu einen Vorschlag unterbreiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen steht Ihnen Bernhard Grämiger gerne zur Verfügung: bernhard.graemiger@alice.ch, 044 319 71 61.

Freundliche Grüsse



Matthias Aebischer
Präsident SVEB



Bernhard Grämiger
Direktor SVEB

Von: [Philippe Herminjard](#)
An: [ESTV-Vernehmlassungen](#); [Spicher Beat ESTV](#); [Wassmer Simone ESTV](#)
Betreff: Re: Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée OTVA
Datum: Dienstag, 20. Februar 2024 09:30:55
Anlagen: [image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)

Bonjour,

En séance hier, le Comité de notre fédération ayant examiné l'objet de la consultation convient d'accepter les modifications telles que proposées.

Nous vous remercions pour le délai accordé et vous présentons nos salutations les meilleures.

Fédération suisse des vignerons FSV
Schweizerischer Weinbauernverband SWBV
Federazione svizzera dei viticoltori FSV

Philippe Herminjard
+4179 390 66 11

De : Philippe Herminjard <philippe.herminjard@fsv.ch>

Date : mardi, 9 janvier 2024 à 12:35

À : "vernehmlassungen@estv.admin.ch" <vernehmlassungen@estv.admin.ch>,
"beat.spicher@estv.admin.ch" <beat.spicher@estv.admin.ch>,
"simone.wassmer@estv.admin.ch" <simone.wassmer@estv.admin.ch>

Objet : Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée OTVA

Bonjour,

Nous souhaitons prendre part à la consultation citée en titre. Or, notre comité se réunit le 19 février 2024 et la fin de la consultation se termine le 8 février 2024. Nous demandons un délai nous permettant de répondre le 20 février 2024 sur cet objet.

Nous vous remercions de votre réponse à ce sujet.

Avec nos meilleures salutations.

Fédération suisse des vignerons FSV
Schweizerischer Weinbauernverband SWBV
Federazione svizzera dei viticoltori FSV

Philippe Herminjard
Directeur a.i.

Belpstrasse 26 · CH-3007 Bern
T +41 31 398 52 60
M +41 79 390 66 11

philippe.herminjard@fsv.ch · www.fsv.ch

Suivez-nous sur les réseaux sociaux.



 Pensez à l'environnement : Privilégiez le vin suisse.



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Simone Wassmer
Herrn Beat Spycher
Bundesgasse 3
3003 **Bern**

Per Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 17. Januar 2024

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Mehrwertsteuer-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Revision der Mehrwertsteuer-Verordnung teilnehmen zu können.

Das Konsumentenforum begrüsst es grundsätzlich, dass sich der Bundesrat bemüht, mit der revidierten Mehrwertsteuer-Verordnung (MWSTV) Vereinfachungen für die mehrwertsteuerliche Abwicklung im Geschäftsverkehr einzuführen.

Aus Sicht der Konsumenten ist jedoch anzumerken, dass mit dem revidierten Mehrwertsteuer-Gesetz in Art. 79a eine neue administrative Massnahme eingeführt wurde, mit welcher die ESTV entgegen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht nur gegen den fehlbaren Lieferanten, sondern auch gegen den korrekt handelnden Konsumenten vorgehen kann. Wenn ein Lieferant Waren anbietet und in die Schweiz einführt, obwohl ihm dies verboten wurde, kann die ESTV die entschädigungslose Vernichtung der Ware anordnen. Da solche Ware in den meisten Fällen von den Kunden bei der online-Bestellung im Voraus bezahlt wird, tragen sie den Schaden für das unrechtmässige Verhalten des Lieferanten.

Aus Sicht des Fiskus ist es zwar verständlich, dass gegen Betrugsversuche möglichst effizient vorgegangen werden muss, und der Gesetzgeber sieht in dieser Massnahme offensichtlich ein geeignetes Instrument dazu. Aufgrund der Gefahr, dass der Endkonsument ohne Schuld der Hauptgeschädigte einer solchen Massnahme sein kann, sind jedoch an die Anwendbarkeit dieses Artikels strenge Anforderungen zu stellen. Das Konsumentenforum fordert daher, dass in der MWSTV folgendes festgehalten wird:

- Bevor die ESTV eine entschädigungslose Vernichtung von bestellten Waren gemäss Art. 79a Abs. 3 anordnen kann, muss gegen den Lieferanten ein Strafverfahren eingeleitet werden.
- Die vom Einfuhrverbot betroffenen Unternehmen sind von der ESTV unverzüglich auf einer online öffentlich zugänglichen Liste zu publizieren. Die Liste muss einfach auffindbar sein, und die betroffenen Firmen und Produkte sind so zu umschreiben, dass sie aufgrund ihres Aussentritts problemlos erkannt werden können.

Wir sind überzeugt, dass damit die Gefahr einer ungewollten und ungerechtfertigten Schädigung der Konsumenten vermindert werden könnte.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Position berücksichtigen.



Mit freundlichen Grüßen

Babette Sigg Frank

Babette Sigg Frank, Präsidentin

praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Der Lesefreundlichkeit verpflichtet, verzichtet das kf auf Gendersprache und setzt auf generisches Maskulinum.

SMG Swiss Marketplace Group AG, Thurgauerstrasse 36, 8050 Zürich

Per Email: vernehmlassungen@estv.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 8. Februar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) betreffend die Ausführungsbestimmungen zur Steuerpflicht von elektronischen Plattformen Implikationen der Art. 48e und Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2023 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung. Gerne nimmt die SMG Swiss Marketplace Group AG (SMG) hiermit die Gelegenheit wahr, zu einzelnen Änderungen im Verordnungsentwurf (E-MWSTV), welche die elektronischen Plattformen betreffen, Stellung zu nehmen. In vereinfachender Weise wird nachfolgend auch der allgemeine Begriff der «Plattformbesteuerung» verwendet.

Die SMG in ihrer heutigen Form wurde im November 2021 von TX Group AG, Ringier AG, Die Mobilier und General Atlantic gegründet. Als Netzwerk von Online-Marktplätzen hat SMG ein breites Portfolio bestehend aus:

- *Real Estate*: ImmoScout24, Homegate, Immostreet.ch, home.ch, Publimmo, Acheter-Louer.ch, CASASOFT, IAZI
- *Automotive*: AutoScout24, MotoScout24, CAR FOR YOU
- *General Marketplaces*: anibis.ch, tutti.ch, Ricardo
- *Finance and Insurance*: FinanceScout24

Als Schweizer Akteurin im Bereich der Online-Marktplätze und insbesondere als Betreiberin des gemäss aktuellen Kenntnisstands als elektronische Plattform gemäss Art. 3 Bst. l revMWSTG qualifizierenden Marktplatzes «Ricardo», möchten wir nachfolgend die negativen Konsequenzen der Art. 48e und Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV in C2C-Verhältnissen, d.h. bei Verkaufsgeschäften zwischen privaten Personen, aufzeigen.

1 Vorbemerkungen zur Besteuerung von Leistungen über elektronische Plattformen

Die Plattformbesteuerung geht auf die Motion 18.3540 von Beat Vonlanthen vom 14. Juni 2018 (Motion Vonlanthen) zurück. Darin wurde um das Treffen von Massnahmen ersucht, um ausländische elektronische Plattformen bei Leistungen im Inland der MWST-Pflicht zu unterstellen. Die folgenden Ziele sollten mit dieser Art der Plattformbesteuerung erreicht werden:

- Verhinderung von Missbräuchen;
- Verringerung von Steuerausfällen;

- Schaffung von fairen Wettbewerbsbedingungen für inländische Anbieter.

Die Motion Vonlanthen forderte das Ergreifen von Massnahmen, um im grenzüberschreitenden Online-Handel die MWST-Pflichten ausländischer Händler durchzusetzen; Freigrenzen sollten nicht zulasten von inländischen Händlern ausgenutzt werden können.

Im Ergebnis sollten also mehrwertsteuerliche Schlupflöcher für den Online-Handel aus dem Ausland im Verhältnis zum inländischen (Online-)Handel beseitigt werden. Praktisch ausgedrückt: Der Online-Einkauf bei einem ausländischen Online-Händler sollte für einen Kunden nicht um den MWST-Betrag günstiger ausfallen, der dem Kunden durch einen Schweizer Online-Händler in Rechnung gestellt würde. Diese Zielsetzung der Plattformbesteuerung ist aus Sicht der SMG zu begrüssen.

2 Umsetzung der Plattformbesteuerung gemäss revMWSTG; BBl 2023 1524

2.1 Einschlägige Normen im revMWSTG

Soweit vorliegend von Bedeutung, sind zentrale Anknüpfungspunkte für die Plattformbesteuerung die Normen über die Zuordnung von Leistungen bei Lieferungen über elektronische Plattformen gemäss Art. 20a revMWSTG und über die von der Mehrwertsteuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 revMWSTG.

- Art. 20a revMWSTG: Bringt eine elektronische Plattform gemäss Art. 3 Bst. I revMWSTG Käufer und Verkäufer zu einem Vertragsabschluss über die Plattform zusammen, so wird die elektronische Plattform fiktiv in die Lieferkette integriert. Mehrwertsteuerlich liegen separate Lieferungen sowohl zwischen Verkäufer und Plattform, als auch zwischen Plattform und Käufer vor.
- Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 revMWSTG: Die Lieferung an eine steuerpflichtige, gemäss Art. 20a revMWSTG als Leistungserbringerin geltende elektronische Plattform, ist von der Mehrwertsteuer befreit.

Eine grundsätzliche Steuerbarkeit des Verkaufsgeschäfts vorausgesetzt, bewirkt das Zusammenspiel dieser beiden Normen, dass der Verkauf lediglich auf einer Stufe mit Mehrwertsteuer belastet wird; anstatt durch den Verkäufer, erfolgt die Versteuerung durch die steuerpflichtige elektronische Plattform.

2.2 Problematik der Plattformbesteuerung in C2C-Verhältnissen

Die Regelungen gemäss Art. 20a und Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 revMWSTG schliessen eine durch die Motion Vonlanthen beanstandete Besteuerungslücke, die unter der aktuellen Gesetzgebung beispielsweise in folgenden Fällen auftreten kann: Es handelt sich beim ausländischen Verkäufer um ein Unternehmen gemäss Art. 10^{bis} MWSTG, und dieses ist im Inland nicht steuerpflichtig (bspw. keine Verlagerung des Leistungsorts ins Inland gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG). Oder es liegt eine unternehmerische Tätigkeit des ausländischen Verkäufers mit Steuerpflicht im Inland vor, jedoch hat dieser die Eintragung ins Register der Steuerpflichtigen in pflichtwidriger Weise unterlassen. In beiden Fällen bewirkt die Plattformbesteuerung, dass der Online-Einkauf bei einem ausländischen Anbieter für einen Kunden nicht um den MWST-Betrag günstiger ausfällt, der diesem Kunden durch einen Schweizer Online-Händler in Rechnung gestellt würde.

Problematisch ist aus Sicht der SMG jedoch, dass Art. 20a revMWSTG nicht zwischen im Sinne von Art. 10^{bis} MWSTG unternehmerisch tätigen Verkäufern und privaten Verkäufern unterscheidet. Naturgemäss wird sich diese Problematik in C2C-Verhältnissen akzentuieren, in denen es sich –

abgesehen von der elektronischen Plattform gemäss Art. 3 Bst. I revMWSTG – sowohl beim Verkäufer als auch beim Käufer um private, nicht unternehmerisch tätige Personen handelt. Eine einheitliche Anwendung der Plattformbesteuerung auch auf solche C2C-Verhältnisse würde zu einer zusätzlichen Besteuerung von Verkaufsgeschäften führen, die unter den geltenden gesetzlichen Regelungen richtigerweise nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Ein typisches Beispiel für eine solche Situation ist etwa der Verkauf von gebrauchten, individualisierbaren Gegenständen durch eine Privatperson über eine elektronische Plattform gemäss Art. 3 Bst. I revMWSTG an eine andere Privatperson. Ein solches Geschäft unterliegt heute, unabhängig vom Verkaufskanal, nicht der Mehrwertsteuer. Aufgrund der Regelung gemäss Art. 20a revMWSTG, wäre inskünftig aber allein die Wahl des Verkaufskanals dafür massgebend, ob eine zusätzliche Besteuerung anfällt oder nicht. Eine zusätzliche Belastung mit Mehrwertsteuer entstünde so etwa bei Online-Auktionen über elektronische Plattformen, nicht aber bei traditionellen Auktionen; dieses Ergebnis ist weder sachgerecht, noch steht es im Einklang mit der Konzeption der Mehrwertsteuer.

Vor diesem Hintergrund, und wenn die Plattformbesteuerung uneingeschränkt auch auf C2C-Verhältnisse Anwendung finden soll, spricht sich die SMG gegen ein Versagen der Möglichkeit zum Abzug fiktiver Vorsteuern (Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV) resp. einer Anwendung der Margenbesteuerung (Art. 48e E-MWSTV) durch die elektronischen Plattformen aus. Bei beiden Instrumenten handelt es sich um unerlässliche Korrektive, um in C2C-Verhältnissen eine zusätzliche Belastung mit Mehrwertsteuer zu verhindern.

3 Erfordernis der Möglichkeit zum Abzug fiktiver Vorsteuern und einer Anwendung der Margenbesteuerung

Für elektronische Plattformen, die zukünftig als Leistungserbringer gemäss Art. 20a revMWSTG gelten werden, ist gemäss Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV sowohl die Möglichkeit zum Abzug der fiktiven Vorsteuern, als auch gemäss Art. 48e E-MWSTV die Anwendung der Margenbesteuerung ausgeschlossen. SMG erachtet es sowohl als unabdingbar, als auch gesetzessystematisch richtig, dass elektronische Plattformen von diesen beiden Instrumenten Gebrauch machen können, um eine zusätzliche MWST-Belastung in C2C-Verhältnissen zu vermeiden. Die Gründe werden nachfolgend dargelegt.

3.1 Normzweck des Abzugs fiktiver Vorsteuern und der Margenbesteuerung

Im Grundsatz ermöglicht die Regelung gemäss Art. 28a MWSTG einem steuerpflichtigen Leistungsempfänger, im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit, auf dem Bezug eines individualisierbaren, beweglichen Gegenstands, bei dem keine Mehrwertsteuer offen überwältzt worden ist, den Abzug der fiktiven Vorsteuern. Diesem Mechanismus liegt die Überlegung zugrunde, dass die veräussernde Person den individualisierbaren, beweglichen Gegenstand selber ursprünglich mit Mehrwertsteuer bezogen und diesen Gegenstand anschliessend besteuert (d.h. ohne Vorsteuerabzug) an den steuerpflichtigen Leistungsempfänger veräussert hat. Im Ergebnis soll mit dem Abzug der fiktiven Vorsteuern primär das Ziel erreicht werden, dass ursprünglich durch die veräussernde Person bezahlte und nicht in Abzug gebrachte resp. bei der Veräusserung nicht offen überwältzte Mehrwertsteuer neutralisiert wird.

Die Margenbesteuerung gemäss Art. 24a MWSTG, ausgestaltet als *lex specialis* gegenüber dem Abzug fiktiver Vorsteuern, setzt konzeptionell zwar bei der umsatzseitigen Steuerbemessungsgrundlage und nicht bei den Vorsteuern an. Die Zielsetzung ist jedoch dieselbe: Es soll letztendlich eine Kumulation der MWST-Belastung verhindert werden.

3.2 Relevanz bei der Plattformbesteuerung in C2C-Verhältnissen

Ein Versagen der Möglichkeit zum Abzug fiktiver Vorsteuern resp. der Margenbesteuerung für elektronische Plattformen, würde in C2C-Verhältnissen zu einer zusätzlichen Belastung mit der Mehrwertsteuer führen. Nachfolgend ein Beispiel anhand des fiktiven Vorsteuerabzugs:

Verkäuferin A (Privatperson) erwarb im Jahr 2020 ein Sofa für CHF 12'500, zzgl. 7.7% MWST in Höhe von CHF 962.50. Im Jahr 2025 kann das Sofa für CHF 1'500 an die Käuferin B (Privatperson) über die elektronische Plattform «Ricardo» veräussert werden.

Mit der Plattformbesteuerung, ohne Möglichkeit zum Abzug der fiktiven Vorsteuern, ist das Sofa mit MWST in Höhe von CHF 1'084 (= CHF 962.50 + CHF 121.50 [8.1% von CHF 1'500]) belastet. Mit der Möglichkeit zum Abzug der fiktiven Vorsteuern, würde sich die Steuerbelastung des Sofas um CHF 112.40 (= 8.1% von CHF 1'500 [= 108.1%]) reduzieren.

Die Gewährung des Abzugs fiktiver Vorsteuern würde in diesem Beispiel die zusätzliche, aus der Plattformbesteuerung resultierende MWST-Belastung mehrheitlich neutralisieren.

Die Zielsetzung der Plattformbesteuerung gemäss der Motion Vonlanthen besteht nicht in einer zusätzlichen Steuerbelastung, sondern in der Verhinderung von Missbräuchen und Steuerausfällen sowie Wettbewerbsverzerrungen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dürfen nicht dazu führen, dass in Situationen wie den C2C-Verhältnissen das Instrument für die Erreichung der Ziele zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führt. Dies wäre bereits im Lichte von Art. 1 MWSTG nicht nur systemwidrig, sondern entbehrt der für eine Steuererhebung erforderlichen gesetzlichen Grundlage.

Es ist ebenso fraglich, wie die Plattformbesteuerung in C2C-Verhältnissen aus zivilrechtlicher Perspektive umgesetzt werden soll, wenn eine zusätzliche Belastung mit Mehrwertsteuer daraus resultiert. Auf das Sofa-Beispiel zurückkommend, schliessen Verkäuferin A und Käuferin B einen Kaufvertrag mit einem Kaufpreis in Höhe von CHF 1'500. Verkäuferin A erwartet nicht geringere Einnahmen und Käuferin B nicht höhere Kosten, als jeweils CHF 1'500. Damit stellt sich die Frage, wer die zusätzliche, weder zivilrechtlich noch mehrwertsteuerrechtlich gerechtfertigte, zusätzliche Steuerlast tragen sollte. Würde eine elektronische Plattform wie Ricardo beispielsweise auf die Überwälzung der Mehrwertsteuer verzichten, wäre dies ebenfalls nicht zielführend; in der Folge würden bloss die Plattformgebühren für die Verkäuferin A entsprechend höher ausfallen.

Gegen die hier vertretene Sichtweise liesse sich zwar auch einwenden, bei Art. 20a revMWSTG handle es sich um eine Norm betreffend die Zuordnung von Leistungen; entsprechend käme es auch in C2C-Verhältnissen nicht zu einer zusätzlichen Belastung mit Mehrwertsteuer auf einem Verkaufsgeschäft zwischen privaten Parteien; lediglich der gesetzlich vorgesehene steuerpflichtige Leistungserbringer hätte die Mehrwertsteuer auf seinem steuerbaren Umsatz abzurechnen. Diese enge und formalistische Sichtweise wäre isoliert betrachtet zwar nicht a priori falsch, würde aber Folgendes ausser Acht lassen:

- Es entspricht der Konzeption der Mehrwertsteuer, dass Verkaufsgeschäfte zwischen Privaten in C2C-Verhältnissen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen; eine fiktive gesetzliche Zuordnung von Leistungen darf nicht eine zusätzliche, systemische Steuerbelastung nach sich ziehen.
- Der Zweck der Plattformbesteuerung liegt im Schliessen von Besteuerungslücken – nicht im Bewirken einer zusätzlichen Besteuerung.

Und, letztlich, wenn die Plattformbesteuerung in C2C-Verhältnissen schon zu einer unerwünschten sowie zweck- und systemwidrigen Steuerbelastung führt, müssen Korrekturen wie

der Abzug fiktiver Vorsteuern oder die Margenbesteuerung umso mehr für anwendbar erklärt, anstatt ausgeschlossen werden. Aus den Materialien lässt sich letztlich entnehmen, dass ein entsprechender, lösungsorientierter Ansatz nicht nur die konzeptionelle Schwäche der Plattformbesteuerung in Form einer Unterstellung von Verkaufsgeschäften in C2C-Verhältnissen soweit möglich zu kompensieren vermag, sondern im Ergebnis durchaus dem gesetzgeberischen Willen entspricht.

3.3 Rückschlüsse aus den Materialien

Aus den Materialien erschliesst sich, dass eine zusätzliche MWST-Belastung von Verkaufsgeschäften in C2C-Verhältnissen durch die Plattformbesteuerung keineswegs vorgesehen oder gar beabsichtigt worden ist:

- In der Botschaft zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes vom 24. September 2021 (BBl 2021 2363, S. 24) wird zwar ausdrücklich erwähnt, dass C2C-Leistungsverhältnisse im Anwendungsbereich der Plattformbesteuerung belassen werden sollen, da eine Ausklammerung mit einem zu hohen administrativen Aufwand für die elektronischen Plattformen einhergehen würde. «Ausserdem unterliegen Plattformen, die nur einen Online-Platz anbieten, auf dem Verkäufer oder Verkäuferinnen ihre Angebote platzieren können, nicht der Steuer». Es scheint fast, als sei implizit davon ausgegangen worden, dass Verkaufsgeschäfte zwischen Privaten in C2C-Verhältnissen gar nicht erst über elektronische Plattformen gemäss Art. 3 Bst. I revMWSTG abgewickelt würden. Diese Annahme ist, wie das Beispiel der elektronischen Plattform «Ricardo» zeigt, unzutreffend.
- Die Botschaft zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes vom 24. September 2021 (BBl 2021 2363) erwähnt zwar in den Erläuterungen zu Art. 20a revMWSTG, dass die Fiktion der Zuordnung von Leistungen zu elektronischen Plattformen – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – umfassend greife und sämtliche Lieferungen von auf den elektronischen Plattformen verkauften Gegenständen betreffe. Gegen flankierende Massnahmen, wie die Möglichkeit der elektronischen Plattformen zum Abzug fiktiver Vorsteuern oder die Anwendung der Margenbesteuerung, spricht sich die Botschaft jedoch nicht aus.
- Die Plattformbesteuerung zielt im Grunde nicht auf C2C-Verhältnisse ab; die fehlende Ausklammerung von C2C-Verhältnissen ist vielmehr ein konzeptioneller Mangel, der zur Senkung des administrativen Aufwandes in Kauf genommen wird. Dass eine zusätzliche MWST-Belastung nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, zeigt sich aus dem Wortlaut der Botschaft zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes vom 24. September 2021 (BBl 2021 2363, S. 62): «Dadurch ändert sich nicht nur die mehrwertsteuerliche Situation der Plattformen, sondern auch diejenige der Unternehmen, die mit Hilfe von Plattformen Gegenstände an Empfänger und Empfängerinnen im Inland verkaufen.» Es wird implizit davon ausgegangen und explizit geschrieben, dass die Plattformbesteuerung auf Verkäufe durch «Unternehmen» zur Anwendung kommen wird; die Folgen für Veräusserungsgeschäfte zwischen privaten Parteien in C2C-Verhältnissen wurden schlichtweg vernachlässigt.
- Zudem steht im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Teilrevision der MWSTV vom 25. Oktober 2023 zu Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV geschrieben, dass die Lieferung eines Verkäufers an die elektronische Plattform von der Mehrwertsteuer befreit sei. «Da der Verkäufer oder die Verkäuferin den Vorsteuerabzug vornehmen kann, sind die Gegenstände mit keinerlei Mehrwertsteuer belastet. Somit sollen die Plattformen keine fiktiven Vorsteuern abziehen können.» (Die Argumentation betreffend die Margenbesteuerung ist analog). In C2C-Verhältnissen ist diese Darstellung unzutreffend: Erstens liegt keine Lieferung

des Verkäufers an die elektronische Plattform vor, die befreit sein könnte, denn der Verkäufer ist eine nichtsteuerpflichtige Privatperson. Und zweitens, weil es sich um eine Privatperson handelt, ist es nie zu einem Vorsteuerabzug durch den Verkäufer gekommen. Die Verkaufsgegenstände sind entsprechend keineswegs «mit keinerlei Mehrwertsteuer» belastet.

4 Ergebnis

Im Ergebnis ist die Anwendung der Plattformbesteuerung auf C2C-Verhältnisse ein konzeptioneller Fehler, da sie in keiner Weise zum Erreichen der Ziele dieses Instruments (d.h. Verhinderung von Missbräuchen und Steuerausfällen sowie Wettbewerbsverzerrungen) beiträgt. Der Umstand, dass die Plattformbesteuerung in C2C-Verhältnissen zu einer zusätzlichen Belastung mit Mehrwertsteuer führt, hat letztlich zur Folge, dass Veräusserungsgeschäfte über elektronische Plattformen wie «Ricardo» an Attraktivität verlieren werden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass entweder die Verkaufserlöse der veräussernden Privatpersonen sinken oder eine künstliche Teuerung auf Seiten der privaten Käuferschaft eintritt. Mit einem zu erwartenden Effekt von üblicherweise 8.1%, stellt dies für das Massengeschäft des Online-Handels in der Schweiz – und nicht zuletzt für die privaten Nutzer auf beiden Seiten – einen massiven Einschnitt dar.

Deshalb setzt sich die SMG dafür ein, wenn schon von einer Anwendung der Plattformbesteuerung ausgegangen werden muss, dass flankierende Massnahmen wie die Möglichkeit zum Abzug der fiktiven Vorsteuern oder einer Anwendung der Margenbesteuerung für die elektronischen Plattformen erhalten bleiben bzw. eingeführt werden. Entsprechend regen wir eine Streichung der Art. 48e und Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV an.

5 Exkurs: MWST-Behandlung der Plattformgebühren

Üblicherweise stellt eine elektronische Plattform der veräussernden Partei im Erfolgsfall, d.h. wenn ein Verkaufsgeschäft zustande kommt, eine Plattformgebühr in Form einer Erfolgsprovision in Rechnung. In der Regel bewegen sich diese Plattformgebühren im Rahmen von 8% bis 12% des erzielten Verkaufspreises.

Wie das Beispiel in Ziff. 3.2 gezeigt hat, vermögen auch die Instrumente eines Abzugs der fiktiven Vorsteuern oder der Margenbesteuerung die zusätzliche MWST-Belastung bei C2C-Verhältnissen infolge der Plattformbesteuerung nicht gänzlich zu kompensieren. Dieser verbleibenden zusätzlichen Steuerbelastung kann aber mit einer entsprechenden MWST-Behandlung jener Mittelflüsse zwischen Veräusserer und der elektronischen Plattform begegnet werden, die bislang als Entgelt für eine Dienstleistung (Plattformgebühren) behandelt worden sind.

Ausschliesslich für Zwecke der MWST rechtfertigt es sich davon abzuwenden, die Zahlungen der veräussernden Partei an die elektronische Plattform als Entgelt für eine Dienstleistung der Plattform und damit als eigentliche Plattformgebühr anzusehen. Unter dem Regime der Plattformbesteuerung ist die folgende mehrwertsteuerliche Betrachtung angezeigt: Die elektronische Plattform willigt durch die Registrierung einer Person dazu ein, diese Person bei der Veräusserung eines Gegenstandes zu unterstützen und ihren eigenen Pflichten nachzukommen (insb. die mehrwertsteuerlichen Abrechnungspflichten in Bezug auf die fiktive Lieferung). Die elektronische Plattform tut dies nicht in Erwartung eines Entgelts und erbringt damit keine Dienstleistung an den Veräusserer. Vielmehr steht der elektronischen Plattform im Erfolgsfall ein Anteil an den Einnahmen des Veräusserers zu (typischerweise zwischen 8% und 12%). Im Ergebnis stellt dieser Mittelfluss ein Nichtentgelt, ähnlich den «anderen

Gewinnanteilen» gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. f MWSTG dar und unterliegt damit, anders als die heutigen Plattformgebühren, nicht der MWST.

Dies liesse sich in gesetzeskonformer Weise mit einem neuen Verordnungsartikel zu Art. 20a revMWSTG realisieren, der wie folgt lauten könnte:

Mittelflüsse, die Verkäufer oder Verkäuferinnen bei Vertragsabschluss an Personen zu entrichten haben, die unter Zuhilfenahme einer elektronischen Plattform gegenüber dem Käufer oder der Käuferin Leistungserbringer oder Leistungserbringerin gemäss Art. 20a MWSTG sind, gelten gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. f MWSTG nicht als Entgelte dieser Personen.

Im Ergebnis käme es damit, in Verbindung mit der Möglichkeit zum Abzug der fiktiven Vorsteuern resp. der Anwendung der Margenbesteuerung, zu einer Neutralisierung der zusätzlichen MWST-Belastung im C2C-Bereich, die einzig einem konzeptionellen Fehler der Plattformbesteuerung in diesem Bereich geschuldet ist.

Abschliessend möchten wir zudem anmerken, dass eine Einführung der Mehrwertsteuer auf Gebrauchsgüter potenziell negative Auswirkungen auf den Handel hätte. Der Preisvorteil, der Konsumenten dazu veranlasst, gebrauchte Gegenstände zu erwerben, würde entfallen, was zu einem spürbaren Rückgang des Secondhand-Markthandels führen könnte. Dies hätte nicht nur wirtschaftliche, sondern auch ökologische Konsequenzen. Ein vermehrter Kauf neuer Produkte könnte die Umweltbelastung verstärken und die ambitionierten CO₂-Neutralitätsziele der Schweiz bis 2050 gefährden. Daher ist es ratsam, die potenziellen Folgen solcher steuerlicher Massnahmen im Hinblick auf Handel und Umwelt genau zu prüfen.

Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen dienlich.

Freundliche Grüsse



Francesco Vass
Managing Director
General Marketplaces



Boris Gussen
Chief Financial Officer

Eidgenössische Finanzdepartement
Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

STELLUNGNAHME DES VSV ZUR TEILREVISION DER MEHRWERTSTEUERVERORDNUNG (MWSTV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSV dankt für die Möglichkeit, sich zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) äussern zu können.

Der VSV ist der Dachverband der Schweizerischen Volkshochschulen mit 70 Mitgliedern; er ist Mitglied des SVEB. Er vertritt insbesondere die Interessen der allgemeinen Weiterbildung. Die Volkshochschulen sind als Anbieter von der Revision der MWSTV direkt betroffen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen der Revision des Mehrwertsteuergesetzes wurde im Ausnahmenkatalog von Art. 21 MWSTG der veraltete Begriff «Fortbildung» durch den Begriff «Weiterbildung» ersetzt.

Mit dem Ersatz von «Fortbildung» durch «Weiterbildung» in Art. 21 (Ausnahmen) des rMWSTG hat der Gesetzgeber seinen Willen bekräftigt, Weiterbildung von der Mehrwertsteuer weiterhin auszunehmen. Die Verwaltung wurde überdies beauftragt, den Weiterbildungsbegriff branchenkompatibel zu interpretieren.

Die aktuelle Auslegung des Weiterbildungsbegriffs durch die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV wird in der Weiterbildungsbranche nämlich als restriktiv wahrgenommen; sie entspricht in unserer Wahrnehmung einem eher altmodischen, auf frontales Lernen und Pauken ausgerichteten Begriff von Bildung. Die Popularität von Weiterbildung besteht aber gerade darin, dass sie neue Formen und Formate entwickelt hat und überdies personale Aspekte stärker gewichtet. Bleibt es bei der konservativen Auslegung, so wird eine wachsende Zahl von Weiterbildungsangeboten mehrwertsteuerpflichtig, mithin teurer – genau das, was der Gesetzgeber nicht wollte und was auch das SBFJ in der neuen Bildungsbotschaft nicht will, wenn es für die Jahre 2025 bis 2028 einen Schwerpunkt Weiterbildung setzt.

2. Anpassungsbedarf der Verordnung

Wir beantragen deshalb, den Weiterbildungsbegriff auf Grundlage von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 lit. e des Mehrwertsteuergesetzes in der Verordnung zu präzisieren. Notwendig ist eine

Definition, welche auf das Weiterbildungsgesetz verweist und zugleich zu möglichst wenigen Abgrenzungsfragen führt. Wir schlagen folgende Formulierung vor, unterzubringen am passenden Ort in der MWSTV:

Weiterbildung umfasst im Sinne von Art. 3 Weiterbildungsgesetz alle strukturierten Formen des Lernens von Erwachsenen. Weiterbildung ist zum einen die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des formalen Lernens nach dem Abschluss einer ersten Bildungsphase in Hochschule, Schule und Beruf. Sie hat das Ziel, die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzufrischen, zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder diese neu zu erlernen. Zur Weiterbildung gehören zum anderen die Angebote der persönlichen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung, die in allen Lebensphasen Erwachsener eine wichtige Rolle spielen und in denen sich das lebenslange Lernen manifestiert.

Auf dieser Grundlage müsste u.E. auch die «Brancheninfo Bildung» angepasst werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: 079 888 43 93 oder pius.knuesel@up-vhs.ch.

Mit freundlichen Grüssen



Pius Knüsel, Präsident



TX Group AG
Werdstrasse 21
Postfach
8021 Zürich

kommunikation@tx.group
www.tx.group

Eidgenössische Steuerverwaltung
ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Zürich, 8. Februar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der MWSTV

Implikationen der Art. 48e und Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die von Ihnen eröffnete Vernehmlassung zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 25. Oktober 2023. Gerne nimmt TX Group hiermit die Gelegenheit wahr, zu Änderungen im Verordnungsentwurf (E-MWSTV), welche die elektronischen Plattformen betreffen, Stellung zu nehmen.

Am 16. Juni 2023 haben die Eidgenössischen Räte die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in der Schlussabstimmung angenommen. Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes werden verschiedene überwiesene Vorstösse umgesetzt, unter anderen die Motion Vonlanthen (18.3540) «Mehrwertsteuerpflicht von Online-Plattformen bei Verkäufen aus dem Ausland in die Schweiz». Die Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes haben Anpassungen der Mehrwertsteuerverordnung zur Folge, welche Grundlage der aktuellen Vernehmlassung sind.

Die vorliegende Anpassung nimmt diese Anliegen auf und will, dass mehrwertsteuerliche Schlupflöcher für den Online-Handel aus dem Ausland im Verhältnis zum inländischen (Online-)Handel beseitigt werden. Der Online-Einkauf bei einem ausländischen Online-Händler sollte für einen Kunden nicht um den MWST-Betrag günstiger ausfallen, der dem Kunden durch einen Schweizer Online-Händler in Rechnung gestellt würde. Diese Zielsetzung der Plattformbesteuerung ist aus Sicht der TX Group zu begrüßen.

Problematik der Plattformbesteuerung in C2C-Verhältnissen

Die aktuelle Vorlage hat Konsequenzen, welche über das eigentliche Ansinnen der Motion Vonlanthen hinausgehen: Problematisch ist, dass Art. 20a revMWSTG nicht zwischen im Sinne von Art. 10bis MWSTG unternehmerisch tätigen Verkäufern und privaten Verkäufern unterscheidet. Naturgemäss wird sich diese Problematik in C2C-Verhältnissen akzentuieren, in denen es sich – abgesehen von der elektronischen Plattform gemäss Art. 3 Bst. I revMWSTG – sowohl beim Verkäufer als auch beim Käufer um private, nicht unternehmerisch tätige Personen handelt. Eine einheitliche Anwendung der Plattformbesteuerung auch

auf solche C2C-Verhältnisse würde zu einer zusätzlichen Besteuerung von Verkaufsgeschäften führen, die unter den geltenden gesetzlichen Regelungen richtigerweise nicht der Mehrwertsteuer unterliegen.

Ein typisches Beispiel für eine solche Situation ist etwa der Verkauf von gebrauchten, individualisierbaren Gegenständen durch eine Privatperson über eine elektronische Plattform gemäss Art. 3 Bst. I revMWSTG an eine andere Privatperson. Ein solches Geschäft unterliegt heute, unabhängig vom Verkaufskanal, nicht der Mehrwertsteuer. Aufgrund der Regelung gemäss Art. 20a revMWSTG, wäre inskünftig aber allein die Wahl des Verkaufskanals dafür massgebend, ob eine zusätzliche Besteuerung anfällt oder nicht. Eine zusätzliche Belastung mit Mehrwertsteuer entstünde so etwa bei Online-Auktionen über elektronische Plattformen, nicht aber bei traditionellen Auktionen; dieses Ergebnis ist weder sachgerecht, noch steht es im Einklang mit der Konzeption der Mehrwertsteuer.

Abzugsfähigkeit fiktiver Vorsteuern resp. einer Anwendung der Margenbesteuerung

Vor diesem Hintergrund, und wenn die Plattformbesteuerung uneingeschränkt auch auf C2C-Verhältnisse Anwendung finden soll, muss die Möglichkeit zum Abzug fiktiver Vorsteuern (Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV) resp. einer Anwendung der Margenbesteuerung (Art. 48e E-MWSTV) durch die elektronischen Plattformen bestehen bleiben. Bei beiden Instrumenten handelt es sich um unerlässliche Korrektive, um in C2C-Verhältnissen eine zusätzliche Belastung mit Mehrwertsteuer zu verhindern.

Die TX Group erachtet es sowohl als unabdingbar, als auch gesetzessystematisch richtig, dass elektronische Plattformen von diesen beiden Instrumenten Gebrauch machen können, um eine zusätzliche MWST-Belastung in C2C-Verhältnissen zu vermeiden. Ein Versagen der Möglichkeit zum Abzug fiktiver Vorsteuern resp. der Margenbesteuerung für elektronische Plattformen würde in C2C-Verhältnissen zu einer zusätzlichen Belastung mit der Mehrwertsteuer führen. Wenn die Plattformbesteuerung in C2C-Verhältnissen zu einer unerwünschten sowie zweck- und systemwidrigen Steuerbelastung führt, müssen Korrektive wie der Abzug fiktiver Vorsteuern oder die Margenbesteuerung umso mehr für anwendbar erklärt, anstatt ausgeschlossen werden.

Diese Folgen der aktuellen Vorlage sind im Bereich der Plattformwirtschaft offensichtlich nicht im Sinne der Motion Vonlanthen, welche auf Verhinderung von Missbräuchen, Steuerausfällen und Wettbewerbsverzerrungen abzielt. Im Gegenteil werden neue Wettbewerbsverzerrungen geschaffen.

Deshalb setzt sich die TX Group dafür ein, wenn schon von einer Anwendung der Plattformbesteuerung ausgegangen werden muss, dass flankierende Massnahmen wie die Möglichkeit zum Abzug der fiktiven Vorsteuern oder einer Anwendung der Margenbesteuerung für die elektronischen Plattformen erhalten bleiben bzw. eingeführt werden. Entsprechend regen wir eine Streichung der Art. 48e und Art. 63 Abs. 3 Bst. f E-MWSTV an.

Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen dienlich und verbleiben mit freundlichen Grüssen.



Dr. Ursula Nötzli
Chief Communications & Sustainability Officer,
Member of the Group Executive Board